Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 105 (1968)

Heft: 105

Artikel: Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens

Autor: Bühler, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens

Von Hans Bühler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

I. Der Thurgau am Vorabend des zweiten Villmerger Kriegs 11

1. Die regierenden Orte und der Thurgau 11
2. Das Landvogteiamt 14
3. Die Gerichtsherren und die Landschaft 15
4. Die konfessionelle Lage 18

II. Der Thurgau im zweiten Villmerger Krieg 21

1. Ursachen und Anlaß des Kriegs 21
2. Der Feldzug der Zürcher in der Ostschweiz 22
3. Die regierenden Orte und der Thurgau 42
4. Das Landvogteiamt 46
5. Die Gerichtsherren 50
6. Die Landschaft 65
7. Der Thurgau und die Friedensverhandlungen in Aarau 74

III. Der Vollzug des vierten Landfriedens im Thurgau 92

1. Die regierenden Orte 92
2. Das Landvogteiamt 94
3. Die Einführung des Landfriedens in den Niedergerichten 97
4. Die Einführung des Landfriedens in Frauenfeld und Dießenhofen 115
5. Die Einführung des Landfriedens in den Gerichten des Abts von St. Gallen 124
6. Die Einführung des Landfriedens in den Gerichten des Bischofs von Konstanz 145

IV. Zusammenfassung 184

Quellenverzeichnis 187
Literaturverzeichnis 190
Verzeichnis der Abkürzungen 191

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über den Thurgau im zweiten Villmerger Krieg und beim Vollzug des vierten Landfriedens wird in zweifacher Hinsicht begrenzt:

1. Sie verzichtet bewußt auf die rechtshistorische Auswertung der Quellen und berücksichtigt lediglich politische Zusammenhänge. Wo es nötig wurde, die Vorgänge rechtshistorisch zu beleuchten oder zu untermauern, stützt sie sich ausschließlich auf Sekundärliteratur.
2. Sie verfolgt den Vollzug des vierten Landfriedens nur so lange, bis die neuen Bestimmungen in den thurgauischen Gerichten wirksam wurden, auch wenn sie der Gerichtsherr oder ein Teil der regierenden Orte nicht oder noch nicht anerkannten.

Im übrigen wurde die Stellung Zürichs besonders berücksichtigt, welches als treibende Kraft die Verhältnisse im Thurgau in dieser Zeit maßgeblich beeinflußte.

Während meiner Nachforschungen durfte ich von verschiedenen Seiten verständnisvolle Unterstützung entgegennehmen. Ein erster Dank gebührt Herrn Professor Dr. Leonhard von Muralt für die vielen Ratschläge und Hinweise, mit denen er die Arbeit wesentlich förderte. Wertvolle Hilfe leisteten mir Herr Professor Dr. W. H. Ruoff und Herr Professor Dr. H. C. Peyer. Im Staatsarchiv Frauenfeld unterstützte mich Herr Dr. Bruno Meyer mit zahlreichen Auskünften über thurgauische Probleme. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt. Einen besonderen Dank schulde ich auch allen Beamten in den Archiven und Bibliotheken, die mir den Weg zu den Quellen und zur Literatur ebneten. Nicht vergessen möchte ich auch alle Freunde und Bekannten, von denen ich manche nützliche Anregung empfing.

I. DER THURGAU AM VORABEND DES ZWEITEN VILLMERGER KRIEGS[1]

1. Die regierenden Orte und der Thurgau

Neben der Durchführung gesamteidgenössischer Ziele im Thurgau bestand für den einzelnen Ort oder die jeweilige Gruppierung der regierenden Orte die Aufgabe, ihre Stellung in der gemeinen Herrschaft zu wahren oder gar zu stärken. Dieses Ziel wurde nur durch das Interesse an den Bünden und dem inneren Zusammenhang der Eidgenossenschaft begrenzt. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Französischen Revolution waren die Reformation und ihre Auswirkungen das vorherrschende Thema dieses Kampfs um den Einfluß. Gestärkt durch ihre guten Beziehungen zum Reich, enthob die katholische Mehrheit der regierenden Orte 1524 Zürich eine Zeitlang seines Mitspracherechts im Thurgau, um es zu zwingen, die Reformation in der Landgrafschaft aufzugeben. Zürich dagegen plante, seine Grenze bis zum Bodensee vorzuschieben, und versuchte unter dem ersten Landfrieden, die katholischen Orte im Thurgau zurückzudrängen, nachdem es sie in den vorhergehenden Friedensverhandlungen nicht zum Verzicht auf die Mitherrschaft bewegen konnte[2]. Es suchte eine völlige Hegemonie in der Ostschweiz zu erreichen, die es bereits durch die Erwerbung der Herrschaft Kyburg vorbereitet hatte[3]. Als sich nach der Niederlage Zürichs im zweiten Kappeler Krieg beide Parteien ihre Herrschaftsrechte gegenseitig garantierten[4], bahnte sich unter ihnen ein sehr labiles Gleichgewicht an, das bis 1712 weitgehend durch die katholische Vorherrschaft und die ihr genehme Interpretation des Landfriedens bestimmt wurde. Es ist kennzeichnend für die Lage des Thurgaus in dieser Zeit, daß Zürich zwar seine Stellung unter dem ersten Landfrieden nicht halten konnte, daß aber auch die katholischen Orte die Ziele der Gegenreformation nicht völlig

1 Dieses Kapitel beruht zwar auf eigener Arbeit, stützt sich aber vorwiegend auf Sekundärliteratur.
2 J. A. Pupikofer, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Frauenfeld 1889, Bd. 2, S. 290.
3 Siehe Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1921, Bd. 3, S. 149.
4 Dierauer 3, S. 186.

durchzusetzen vermochten. Der daraus resultierende Zustand befriedigte keines der beiden Lager, sondern reizte sie immer wieder zu Kraftproben. Nun zeigte sich neben dem verbindenden auch der trennende Charakter der gemeinen Herrschaften. Der Friede unter den regierenden Orten war immer dann gefährdet, wenn hier die Glaubenspartien aufeinanderstießen[5]. Durch die Reformation kam ein störendes Element in die Eidgenossenschaft. Anderseits wirkte aber auch der durch das Tridentinum restaurierte Katholizismus mit seinen Bünden staatlich zersetzend[6].

Nachdem die katholischen Orte während der Kappeler Kriege mit Österreich zusammengegangen waren, stützten sie sich vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf ihre Bündnisse mit Spanien, Savoyen, Frankreich, dem Wallis und dem Bischof von Basel. Unter sich schlossen sie 1586 den Goldenen Bund und ließen damit eine katholische und eine evangelische Eidgenossenschaft entstehen. Das Bündnissystem bedeutete einen schweren Schaden für die Eidgenossenschaft und gefährdete ihre Neutralität und ihre Unabhängigkeit[7]. Es ermöglichte aber den Versuch, die Ziele des Tridentinums auf der Grundlage des zweiten Landfriedens in den gemeinen Herrschaften durchzusetzen, in einer Politik, die vorwiegend religionspolitische und weniger nationale Gesichtspunkte in den Vordergrund stellte[8]. In den ennetbirgischen Vogteien, im Freiamt, in Uznach, Gaster und Sargans, sowie teilweise auch in Baden hatten die katholischen Orte Erfolg und konnten so einen Korridor durch die Schweiz legen, während sich im Thurgau und im Rheintal die Nähe Zürichs für den Protestantismus vorteilhaft bemerkbar machte.

Die Front der evangelischen Orte wies kaum eine solche Stärke auf. Sie schlossen zwar unter sich 1572 die «Hülfliche Vereinigung» ab und suchten sich auch durch Bünde mit ausländischen Fürsten und Städten zu schützen, doch erreichten sie auch im Zusammengehen mit England und Holland nie die Größe des katholischen Blocks. Zudem strebten Zürichs und Berns Interessen auseinander; Bern sah nach Westen, Zürich nach Osten[9]. Gesamthaft brachten die evangelischen Orte mehr Verständnis für nationale Belange in ihrer Politik auf[10].

Nicht nur in den Voraussetzungen, sondern auch im Instrumentarium der Politik waren die evangelischen Stände im Thurgau benachteiligt. Den Ortsstimmen nach befanden sich Zürich und Evangelisch-Glarus in hoffnungsloser Minderheit. Sie verloren 1555 zudem ihren Rückhalt an Bern, als die Appellation

5 Dierauer 3, S. 114.
6 Dierauer 3, S. 343.
7 Dazu siehe bespielsweise: Dierauer 3, S. 433, S. 456.
8 Dierauer 3, S. 343.
9 Dierauer 3, S. 162/63.
10 Dierauer 3, S. 343.

in Landfriedenssachen von den Zehn Orten an die Sieben Orte überging[11]. Schon vor den Kappeler Kriegen strebte man an der Limmat darnach, daß Streitigkeiten in Glaubenssachen nicht mehr durch die Mehrheit der Stimmen, sondern durch paritätische Schiedsgerichte gelöst würden. Unter dem Druck der außenpolitischen Verhältnisse im Dreißigjährigen Krieg stimmten die katholischen Orte 1632 dem auf gleichen Sätzen beruhenden, schiedsgerichtlichen Spruch zu und bestätigten ihn im dritten Landfrieden. Sie beharrten aber nachher im Uttwiler, Lustdorfer und im Kappeler Handel auf dem Mehrheitsprinzip[12].

Der ungünstigen Stellung der evangelischen Orte im Thurgau standen aber auch Vorteile gegenüber. Die Mehrheit der Untertanen war protestantisch und bildete in Streitigkeiten ein gewisses machtpolitisches Argument, besonders weil Zürich sie über sein Kirchenregiment beeinflussen konnte. Obwohl es mit Bern zusammen die militärische Kraft der innern Orte weit übertraf, blieb deren Einfluß im Thurgau doch vorherrschend. Dieses Mißverhältnis mußte die evangelischen Orte reizen, den Ausgleich, der mit politischen Mitteln kaum erreichbar war, auf dem Schlachtfeld zu suchen. Es ist erstaunlich, daß diese Ausmarchung im Gegensatz zu Deutschland bis 1712 unterblieb. Die Beziehungen zu Frankreich trugen aber immer wieder dazu bei, daß sich die Parteien nie zu weit voneinander entfernten[13]. Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich die Lage aber so verschärft, daß sich die katholischen Orte zu umfassenden Kriegsvorbereitungen verabredeten, weil sie bei der ersten günstigen Gelegenheit den Angriff des evangelischen Lagers erwarteten. Den katholischen Thurgauern wurde dabei die Rolle zugedacht, unter der Führung des Landvogteiamts mit den Truppen des Abts von St. Gallen zusammen die wichtigsten Plätze des Thurgaus gegen den Zugriff Zürichs zu sichern. Die verschiedenen Ordenshäuser sollten in Wil Vorräte zusammentragen[14]. Der Plan stieß aber auf Schwierigkeiten, besonders weil sich die Geistlichen nicht zu größeren Leistungen geneigt zeigten. Immerhin wurde die katholische Mannschaft des Thurgaus aufgezeichnet und der Kriegsplan 1708 unter dem Eindruck der Toggenburger Wirren dahin abgeändert, daß ein Korps bei Aadorf einen Vorstoß Zürichs ins Toggenburg verhindern sollte[15].

Zündstoff für einen Krieg war im Thurgau an sich genügend vorhanden. Seit dem Gachnanger Handel im Jahre 1610 beschworen Streitigkeiten in der Landgrafschaft mindestens siebenmal eine unmittelbare Kriegsgefahr herauf. Daß es nie zu einer Auseinandersetzung kam, lag vielleicht daran, daß die Orte eine ge-

11 Konrad Straub, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529–1792), Frauenfeld 1902, S. XIII.
12 Pupikofer, S. 627ff., S. 651ff.
13 Joh. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1912, Bd. 4, S. 84.
14 E.A., 6.2, S. 557–560, S. 585–586, S. 611–615.
15 E.A., 6.2, S. 1444–1446.

wisse Scheu hegten, sich der gemeinen Herrschaften wegen zu bekriegen. Jeder Übergriff richtete sich direkt gegen die mitregierenden Orte und barg den Vorwurf des Bundesbruchs in sich. Der Streit um das Toggenburg bot hier einen neutraleren Hintergrund, um die seit langem schwelenden innereidgenössischen Konflikte auszutragen.

2. Das Landvogteiamt

Der Landvogt, das Bindeglied zwischen den Eidgenossen und dem Thurgau, wechselte alle zwei Jahre in einem bestimmten Turnus unter den regierenden Orten. Zürich konnte so nur alle zwölf Jahre einen Landvogt stellen. Im Laufe von zwei Durchgängen kam dazu noch ein Vertreter des evangelischen Teils von Glarus, so daß die Landgrafschaft während achtundzwanzig Jahren nur sechs Jahre durch protestantische Vögte verwaltet wurde. Die Stellung des Landvogts, der bis 1712 als erste Instanz in Landfriedenssachen handelte[16], wurde nach der Reformation schwieriger. Die regierenden Orte wurden sich über die Religion nicht einig, und konnten deswegen in den gemeinen Herrschaften keine durchsetzen. So fiel es dem gemeinsamen Amtmann schwer, alle Stände zufriedenzustellen. Dafür konnte er um so sicherer auf die Unterstützung seiner Religionspartei zählen, was ihn veranlaßte, auch ihre politischen Ziele durchzuführen. So vertrat der katholische Landvogt in Glaubenszwisten gewöhnlich mit dem Landvogteiamt zusammen die katholische Partei; dafür unterstützten ihn dann die katholischen Orte mit ihrer Mehrheit auf der Tagsatzung[17]. Daran änderte auch der Tagsatzungsabschied von 1652 nicht viel, der bestimmte, daß die Landvögte nach dem geltenden Recht unparteiisch entscheiden sollten[18]. Selbst die Interpretation des Landfriedens war ja umstritten. Von einigen Ausnahmen abgesehen, kümmerten sich die Orte überhaupt nur dann um die Regierung im Thurgau, wenn ein Notschrei von dort zu ihnen drang[19].

Weniger hervortretend, aber kaum weniger bedeutend waren die andern Beamtungen des Landvogteiamts, der Landammann, der Landschreiber und der Landweibel. Unter dem ersten Landfrieden verlangten die Untertanen, daß die Evangelischen hier zum Zuge kämen[20]. Weil aber die Mehrheit der regierenden Orte diese Stellen besetzte, gingen sie unter dem zweiten Landfrieden wieder vollständig in katholische Hände über. Als sich im 16. und 17. Jahrhundert der Unterschied zwischen den Regierenden und den Regierten immer mehr vergrößerte,

16 Straub, S. XIII.
17 Dierauer 3, S. 443f.
18 Alfred Knittel, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, Frauenfeld 1946, S. 298.
19 Pupikofer 2, S. 451f.
20 Pupikofer 2, S. 294.

fanden es die Herren unschicklich, daß die thurgauischen Untertanen durch Thurgauer regiert würden, und vergaben das Amt des Landammanns und die Landschreiberei an innerschweizerische Familien[21]. Dadurch dürfte sich der katholische Charakter des Landvogteiamts noch verstärkt haben.

Der Wert dieses Systems lag für die innern Orte darin, daß sie die gesamte Regierung in ihrer Hand halten und überwachen konnten. Sie stellten die Beamten mit den gründlichsten Kenntnissen der thurgauischen Rechtsverhältnisse. Die evangelische Seite dagegen besaß kein beständiges Verwaltungsorgan. Ihr Einfluß begann erst, wenn sie den Landvogt stellte oder ein Fall vor die regierenden Orte gezogen wurde. Daß unter diesen Bedingungen einzelne Parteien bevorteilt werden konnten, liegt auf der Hand. Besonders der letzte katholische Landammann, der Urner Ignaz Rüpplin, welcher bis 1712 amtierte, stand deswegen bei den evangelischen Orten in einem üblen Ruf. Wäre wenigstens der Landammann evangelisch gewesen, so hätte er sich vielleicht zu einer Kontrollinstanz des meist katholischen Landvogts entwickeln und mildernd in den Lauf der Geschehnisse eingreifen können.

3. Die Gerichtsherren und die Landschaft[22]

In den Gerichtsherrschaften standen sich der Herr und die Gemeinde als zwei Kräfte gegenüber. Innerhalb des größeren Verbandes der Landgrafschaft waren beide noch nicht organisiert, als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten. Sie waren deswegen nicht fähig, die ihnen von den Orten anerbotene Verwaltung des Thurgaus zu übernehmen, und verpaßten so die Gelegenheit, als freies Glied der Eidgenossenschaft beizutreten. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die Gerichtsherren einem gemeinsamen Vertrag unterworfen, welcher die Grundlage für den spätern Gerichtsherrenstand bildete.

Die Reformation ließ auch die Landschaft erwachen, hoffte sie doch auf eine bürgerliche Befreiung[23]. Die Unruhen in Deutschland reizten sie, gegen die Rechte der Gerichtsherren vorzugehen. Der Ruf nach einer Landsgemeinde wurde laut. Man wollte sich von der Herrschaft der regierenden Orte und den adeligen Vorrechten befreien[24]. Die Landschaft erreicht 1525 in einem einjährigen Vertrag, daß verschiedene Rechte der Gerichtsherren abgeschafft wurden. Vor allem ermöglichte man ihr den Auskauf aus der Leibeigenschaft. Die Niederlage der Bauern jenseits des Rheins fegte diese Zugeständnisse aber wieder weg. Als

21 Bruno Meyer, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960, S. 11f.
22 Die großen Linien dieses Abschnittes sind vorgezeichnet in: B. Meyer, Wappenbuch, S. 14ff.; B. Meyer, Der Thurgau und die Eidgenossenschaft in der Landvogteizeit, Steckborn 1948, S. 8–13.
23 Pupikofer 2, S. 185.
24 Pupikofer 2, S. 199f.

die Reformation schließlich im Thurgau durchdrang, zeigte sich die Verbindung, welche bezeichnend für die folgenden Jahrhunderte sein sollte; Zürich stützte sich auf die Gemeinden und suchte mit ihnen die Forderungen der Glaubenserneuerung durchzusetzen. Unter dem ersten Landfrieden baute die evangelische Landschaft ihre Stellung auf Kosten der Gerichtsherren aus[25]. Sie führte die Landsgemeinde, welche sie schon vor dem ersten Kappeler Krieg besaß, mit dem ständigen Ausschuß der «Zwölfer» wieder ein und verbündete sich sogar mit der Zustimmung von Zürich und Glarus zum Schutze der Reformation mit den umliegenden Landschaften.

Nach ihrem Sieg bei Kappel errichteten die katholischen Orte, gestützt auf den zweiten Landfrieden, ihre Vormachtstellung im Thurgau. Weil sich die Landschaft mit der Reformation verbunden hatte, mußte ihr die Macht genommen werden. Die Landsgemeinde und die «Zwölfer» verschwanden[26]. In der Folge arbeiteten die katholischen Orte mit den Gerichtsherren zusammen, die nicht oder nur gezwungen der neuen Lehre beigetreten waren und mit wenigen Ausnahmen wieder zum alten Glauben zurückkehrten. Das Interesse an dieser Zusammenarbeit war gegenseitig. Sollten die Gerichtsgemeinden auf der Ebene der Landschaft wieder erstarken, so waren die gerichtsherrlichen Rechte bedroht. Die Gerichtsherren erhielten den größten Teil ihrer früheren Befugnisse wieder und erreichten auch, daß sie die Kriegsämter im Thurgau ohne die Landschaft besetzen konnten[27]. Dafür führten sie willig die Gegenreformation bei ihren Untertanen durch, indem sie neben andern Maßnahmen vor allem durch das Einpflanzen katholischer Minderheiten in ihren Gebieten den katholischen Kultus wiederherzustellen suchten[28]. Unter sich schlossen sie sich zum Gerichtsherrenstand zusammen.

An einer Zusammenarbeit mit der Landschaft dagegen hatte weder die katholische Mehrheit der regierenden Orte noch die Landvogteiverwaltung ein Interesse. In ruhigen Zeiten stützten sie sich auf die Gerichtsherren, in unruhigen kamen sie der Landschaft entgegen, weil sie ihr militärisches Aufgebot brauchten. So erhielt sie in der Landesordnung von 1626 die Landsgemeinde wieder, die aber auf den Einspruch der Gerichtsherren bald widerrufen wurde[29]. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich zur Zeit des Bauernkriegs ab. Als es der Landschaft nicht gelang, über die Landsgemeinde ihren Willen kundzutun, suchte sie eine andere Möglichkeit. Nachdem die erste Kriegsordnung von 1618, die auf den

25 Alfred Knittel, Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929, S. 291 ff.
26 Knittel, Werden und Wachsen, S. 27
27 Pupikofer 2, S. 357 ff., S. 415.
28 Siehe z.B. Knittel, Werden und Wachsen, S. 53 f.
29 Pupikofer 2, S. 520.

Gerichtsherren aufbaute, sich nicht als glücklich erwies, brachte die Kriegsordnung von 1628 ein vermehrtes Mitspracherecht der Landschaft. Die Gerichtsherren verloren ihre Militärämter. An ihrem Ansehen geschwächt, suchten sie 1641 ohne großen Erfolg Hilfe bei der Tagsatzung[30]. In der Folge wurden die Quartiere zur eigentlichen Vertretung der Landschaft. Ein Zusammengehen zwischen Gerichtsherren und Gemeinden war gelegentlich möglich, vor allem gegen Verwaltungsmißbräuche seitens des Landvogteiamts oder zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, welche die Religion nicht berührten.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts begannen die regierenden Orte beider Religionen, ihren Einfluß im Thurgau durch den Kauf von Gerichtsherrschaften zu erweitern. Trotz seiner im 17. Jahrhundert eher gespannten Finanzlage erwarb Zürich Wellenberg-Hüttlingen, Neunforn, Steinegg und gegen heftigen Widerstand der katholischen Orte Weinfelden und Pfyn[31]. Dagegen ließ es aus Furcht vor gefährlichen Folgen Sonnenberg und Mammern fahren. Später ermunterte es seine Bürger, Herrschaften aufzukaufen. Als sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts seine wirtschaftliche Lage stark besserte, belehnte es auch Güter im Thurgau[32]. Auf katholischer Seite waren es die innerschweizerischen Klöster und einige Privatpersonen sowie thurgauische Ordenshäuser, die sich einzelne Herrschaften sicherten, damit sie nicht in evangelische Hände fielen. Das Kloster Einsiedeln zog Sonnenberg, Freudenfels und Gachnang an sich, Muri kaufte Eppishausen und Klingenberg, Fischingen erwarb Lommis und Spiegelberg. Das Stift St. Urban verwaltete Liebenfels und Herdern, die Abtei St. Gallen die Herrschaft Wängi. Das Kloster Rheinau sandte seine Statthalter nach Mammern. Die von Roll und die Reding aus der Innerschweiz finden sich zeitweise in Mammern, die Herren von Beroldingen aus Uri in Gachnang. Die ganze Bewegung stellt einen Versuch der regierenden Orte dar, ihren Einfluß im Thurgau über ihre Mitregierung hinaus auf einer zweiten Ebene zu fördern. Immerhin gelang es Zürich nicht, die katholische Mehrheit auf dem Gerichtsherrentag zu brechen, doch bildeten die evangelischen Gerichtsherren eine Minderheit, mit welcher gerechnet werden mußte.

Es erhebt sich nun die Frage, wie die evangelischen Orte nach einem Sieg über ihre katholischen Gegner die Verhältnisse zwischen den Gerichtsherren und der Landschaft ändern würden. Eine Erneuerung der Landsgemeinde lag kaum im Sinne einer Zeit, die Herren und Untertanen scharf trennte. Es war aber zu erwarten, daß die Stellung der Gerichtsgemeinden gegenüber dem Gerichtsherrn irgendwie gestärkt würde.

30 Pupikofer 2, S. 617.
31 Anton Largiadèr, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Erlenbach-Zürich 1945, Bd. 1, S. 453f.
32 Die Auskünfte über die wirtschaftliche Lage Zürichs erteilte mit freundlicherweise Professor Dr. Peyer vom Staatsarchiv Zürich.

4. *Die konfessionelle Lage*[33]

Zürich hatte unter dem ersten Landfrieden die Reformation im Thurgau durchgesetzt und die Landeskirche samt der Synode eingerichtet. Zwischen 1531 und 1712 prägten dann der zweite Landfriede und seine Folgen die konfessionelle Lage. Die katholische Mehrheit der Orte betrachtete ihn als provisorische Übergangsbestimmung bis zu den Beschlüssen einer allgemeinen Kirchenversammlung[34]. Für sie war der Protestantismus eine sektiererische Abweichung vom alten Glauben. Sie anerkannten ihn unter den gegebenen Umständen und gestatteten ihm die öffentliche Religionsübung, allerdings nur als Ausnahmerecht innerhalb des buchstäblichen Wortlauts des Landfriedens. Sie hielten die Fiktion von der unteilbaren Einheit der katholischen Kirche aufrecht. Deswegen wollten sie den Evangelischen keine eigene Gesetzgebung gestatten, sondern suchten sie weiterhin dem Kirchenrecht des alten Glaubens zu unterwerfen. Darum bestritten sie ihnen auch das Recht zu eigener Kirchenbildung. Kirchenleitung und Kirchenhoheit lagen in den Händen der Sieben Orte, und wenn sie Recht setzten, etwa in den Verordnungen über den Kultus, die Feiertage oder die Kirchenzucht, so galt es grundsätzlich für beide Konfessionen. Allerdings delegierten sie allmählich einige Befugnisse über die Evangelischen an den Stand Zürich.

Die zweitrangige Stellung des Protestantismus wurde noch durch die übrigen Artikel des Landfriedens und deren Interpretation betont. Der alte Glaube konnte sich ungehindert ausdehnen, während die Evangelischen ihre Religion nur im bisherigen Umfang ausüben durften. Eine katholische Minderheit von drei eingebürgerten Familien konnte die Einführung ihres Gottesdienstes in der Pfarrkirche verlangen. Dagegen wurde die Errichtung neuer evangelischer Kultstätten untersagt und von den katholischen Orten als unzulässige Neuerung behandelt. An jeder Kirche mit evangelischem Kultus besaß der Katholizismus den Anspruch zu seiner Verwendung. Deswegen durften beispielsweise unbenützte Altäre nicht entfernt werden. Das Kirchengut hatte grundsätzlich dem alten Glauben zu dienen, auch wenn der Landfriede dem neuen Bekenntnis gewisse Rechte daran zugestand. Die unter dem ersten Landfrieden entstandenen Schöpfungen kirchlicher Autonomie der Evangelischen wurden nicht anerkannt. So konnten die Stillstände in den Gemeinden, außer in Dießenhofen, Gachnang und Neunforn, nicht eingeführt werden. An ihrer Stelle handelten in den Städten die Ratsherren, in den Dörfern die Ortsbeamten neben dem Pfarrer und den Kirchenpflegern[35]. Unanfechtbar blieb der Beschluß der Gemeinden, den neuen Gottesdienst in der

33 Die Ausführungen dieses Abschnitts stützen sich auf Straub, S. 81–180.
34 Pupikofer 2, S. 372.
35 Pupikofer 2, S. 716.

Pfarrkirche einzuführen. Das geistliche Amt der Evangelischen galt aber als eine nur zugelassene Modifikation des katholischen Priesteramts.

Der Landfriede und noch mehr dessen Durchführung gaben also bei gleichen Bedürfnissen grundsätzlich dem Katholizismus den Vorzug. Weil die katholischen Orte keine eigene Gesetzgebung für die Evangelischen wünschten, traten an ihre Stelle das Gewohnheitsrecht und die Verträge, welche der Kollator oder der Bischof von Konstanz als Kirchenoberer einerseits und die Gemeindegenossen oder Zürich als Landfriedenspartner anderseits miteinander abschlossen. Zürich erreichte, daß viele Kollatoren sich bei Pfarrwahlen an seine Vorschläge hielten oder ihm wenigstens ein Empfehlungsrecht einräumten. Weil die innern Orte aber fürchteten, daß auf diese Weise ihre Vorteile allmählich verwischt würden, behielten sie sich 1651 für derartige Verträge die Genehmigung der regierenden Orte vor. Immerhin war das Verhalten der katholischen Stände doch nicht einfach Willkür, weil der Landfriede als geltendes Recht nicht auf Parität und kirchenrechtliche Trennung abzielte. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigten denn auch vor allem nach dem ersten Villmerger Krieg einen Zug zur Parität. Religionsstreitigkeiten endeten meist mit einem Kompromiß. Trotzdem war die thurgauische Landschaft in den hundertachtzig Jahren, in welchen der zweite Landfriede galt, von religiösen Zwistigkeiten erfüllt, welche die Atmosphäre oft unnötig verbitterten.

Die Gegenreformation blieb denn auch nicht ohne Erfolge. Im Jahre 1540 bekannten sich von den dreißig- bis vierzigtausend Thurgauern etwa zwei- bis dreitausend zum Katholizismus; 1711 traf es etwa zwölftausend Katholiken auf siebenundvierzigtausend Protestanten. Von den zweiundsechzig Kirchgemeinden blieben vierzehn beim evangelischen Kultus, achtzehn führten den rein katholischen Gottesdienst wieder ein, und dreißig wurden paritätisch. Es zeigt sich auch in diesen Zahlen die günstigere Stellung der katholischen Kirchgemeinden, welche den Schutz der Mehrheit der Orte und ihrer Beamten genossen und sofort nach ihrer Wiederherstellung in den alten kirchlichen Verband mit seinen Einrichtungen traten[36].

Indessen machte sich bereits da und dort ein langsames Hinneigen zur Parität bemerkbar, die später unter dem vierten Landfrieden vollständig durchgeführt wurde. Die katholischen Orte sahen im Landfrieden ein gewöhnliches Landesgesetz und forderten deswegen den Mehrheitsentscheid für seine Interpretation. Zürich betrachtete ihn als einen Vertrag zwischen zwei Kontrahenten, was ein Übermehren nicht gestattete. Es erreichte 1632 das Rechtsverfahren in landfriedlichen Streitigkeiten, das mehr Unparteilichkeit gewährleistete. Die katholischen

36 Pupikofer 2, S. 381.

Orte fochten es aber beständig an, weil sie immer eine Entscheidung im paritätischen Sinne erwarten mußten.

Beim Vollzug des Landfriedens schafften die katholischen Orte die thurgauische Synode ab und wiesen alle Restaurationsvorschläge zurück. Sie gestatteten aber 1567, daß die evangelischen Geistlichen die Zürcher Synode besuchten. Sie bereuten zwar ihren Entschluß bald, doch beharrte Zürich darauf. Als den oberthurgauischen Prädikanten der Besuch des St.-Galler Kapitels verboten wurde, erschienen sie seit 1592 ohne Erlaubnis der regierenden Orte ebenfalls auf der Zürcher Synode[37].

Im weiteren suchte Zürich auch das Ehegericht über seine Glaubensgenossen an sich zu ziehen. Die Tagsatzung übertrug es zwar 1532 dem Chorgericht des Bischofs von Konstanz, doch entschied Zürich je nach der politischen Lage immer wieder Ehestreitigkeiten. Schließlich überließ die Tagsatzung 1608 Zürich die Ehegerichtsbarkeit in Fällen, wo beide Parteien evangelisch waren. Vergeblich betrieb der Bischof mit dem kaiserlichen Restitutionsedikt 1629 die Rückgabe[38]. Daneben beaufsichtigte die Limmatstadt auch die protestantischen Schulen im Thurgau und versah sie mit den nötigen Verordnungen[39]. Alle diese an Zürich delegierten oder von ihm beanspruchten Rechte bildeten die Grundlage seines Kirchenregiments im Thurgau.

Gesamthaft gesehen, muß die Lage des Protestantismus im Thurgau als sehr erneuerungsbedürftig, wenn nicht gar als drückend bezeichnet werden. Die Händel am Vorabend des zweiten Villmerger Kriegs zeigen die äußerst gereizte Stimmung beider Religionen. Eine wirkliche Besserung der Verhältnisse ließ sich durch Umbildung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen des zweiten Landfriedens nicht erreichen. Für eine Erneuerung des Systems war eine Veränderung seiner Grundlage nötig.

37 Pupikofer 2, S. 491ff.
38 Knittel, Werden und Wachsen, S. 179f.
39 Knittel, Werden und Wachsen, S. 326ff.

II. DER THURGAU IM ZWEITEN VILLMERGER KRIEG

1. Ursachen und Anlaß des Kriegs[1]

Im Zuge der von den katholischen Orten 1695/96 beschlossenen Rüstungsmaßnahmen befahl Abt Leodegar Bürgisser von St. Gallen der Gemeinde Wattwil den Bau einer Straße über den Ricken, um so eine Verbindung zwischen den inneren Orten und dem Reich zu schaffen. Diese stellte die Arbeit aber bald ein, weil sie über ihre Kräfte ging, und wies darauf hin, daß das Toggenburg 1663 die Frondienste abgelöst hätte. Bald drehte sich der aufkeimende Streit um die Rechte und Freiheiten der Toggenburger. Sie suchten bei Schwyz und Glarus Hilfe und erneuerten 1703 gegen den Willen des Abts ihr Landrecht von 1436 mit den beiden Orten. Der Abt hatte bereits 1702 ein Bündnis mit dem Kaiser abgeschlossen, was ihn das Wohlwollen der Frankreich zuneigenden katholischen Orte kostete. Er rief 1703 die Vermittlung der Eidgenossenschaft an. Nach einigen ergebnislosen Tagsatzungen gaben sich die Toggenburger 1704 mit Hilfe von Schwyz und Glarus eigene Behörden. Zürich unterstützte sie und zog mit religionspolitischen Vorstellungen allmählich auch Bern auf seine Seite, das bisher zum Abte hielt. Obwohl die zwei Stände kein Recht besaßen, sich einzumischen, verlangten sie doch Religionsfreiheit für das Toggenburg und begannen plötzlich die Landeshoheit des Abts darüber anzuzweifeln, welche sie bisher anerkannten. Der Abt lehnte 1707 die in sechs Punkten formulierten Begehren der Toggenburger ab, die ihm Zürich und Bern unterbreitet hatten und die zum Teil reine Willkür waren. Darauf gaben sich die Toggenburger einen Regierungsausschuß, einen großen und einen kleinen Landrat und eigneten sich später auch das hohe Gericht an. Damit hofften sie die Herrschaft des Abts abzuschütteln. Zudem verschärfte sich aber der bereits bestehende Glaubenshader, als die evangelische Mehrheit des obern Amts ihren Gottesdienst im untern Amt durchsetzen wollte. Als der Abt gegen die Eigenmächtigkeit Klage erhob und Bern die eidgenössische

1 Dieser Abschnitt stützt sich vorwiegend auf: Richard Feller, Geschichte Berns Bd. 3, Bern 1955, S. 243–261; Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1938 S. 106ff.

Vermittlung nur unter schweren Bedingungen gestatten wollte, neigten sich die katholischen Orte immer mehr dem Abte zu. Damit begann die konfessionelle Scheidung in diesem Geschäft[2]. Verschärft durch den Neukircher Handel im Thurgau, drohte 1708 zum Leidwesen Berns der Krieg. Zürich sammelte bereits Truppen bei Turbenthal[3], doch konnte die Gefahr nochmals abgewendet werden. Während Zürich nun immer mehr darauf hinsteuerte, den Toggenburger Handel, wenn nötig auf kriegerische Weise, zur Ausmarchung innereidgenössischer Gegensätze zu benützen, suchte Bern noch zu vermitteln oder hoffte dieses Ziel friedlich zu erreichen. An beiden Orten bekämpften sich die Kriegs- und Friedensparteien. Doch ließ sich der Abt 1710 wegen der Besetzung seiner Schlösser Schwarzenbach, Lütisburg und Iberg durch die Toggenburger nicht zu unvorsichtigen Gegenmaßnahmen verleiten, wie die Kriegsparteien beider Stände hofften. Da er sich weiterhin ruhig verhielt, bekämpften sich die Religionsparteien im Toggenburg gegenseitig weiter.

Die vorteilhafte außenpolitische Lage mußte die zwei Stände reizen, die schon lange bestehenden innern Probleme auf militärischem Wege zu lösen. Auf Kaiser Joseph I., der sich des Abts angenommen hatte, folgte sein zurückhaltenderer Bruder Karl IV. Die europäischen Mächte waren im spanischen Erbfolgekrieg gebunden und hatten keine freie Hand, in der Schweiz einzugreifen. Doch ließ der Kongreß von Utrecht, der im Januar 1712 zusammentrat, ein baldiges Ende dieser günstigen Zeit erwarten. Die katholischen Orte hatten sich zudem im Mailänder Kapitulat eng an Philipp V. und an Frankreich angelehnt. Es erschien nun unwahrscheinlich, daß die Mächte, die in europäischen Fragen sich trennten, in eidgenössischen zusammenarbeiten würden[4]. Außerdem forderte die Lage im Toggenburg in den ersten Monaten des Jahres 1712 gebieterisch ein Eingreifen.

Der Thurgau hatte in diesem Handel bisher kaum eine Rolle gespielt. Die Untertanen beobachteten bald mit freudigen, bald mit besorgten Augen das Treiben im Toggenburg, doch hielten sie sich an ihre Pflicht, in Zwistigkeiten unter den regierenden Orten stillezusitzen.

2. Der Feldzug der Zürcher in der Ostschweiz

Im März 1712 waren die Spannungen zwischen Katholiken und Protestanten im Toggenburg so gestiegen, daß sieben Gemeinden des untern Amts, durch ein Gnadenmanifest des Abts veranlaßt, beschlossen, sich wieder unter seine Herr-

2 Dierauer 4, S. 185.
3 Dierauer 4, S. 187.
4 J. Gtfr. Guggenbühl, Zürichs Anteil am Zweiten Villmerger Krieg 1712, Zürich 1911, S. 19ff.

schaft zu begeben. Der Zürcher Ratsprokurator Ulrich Nabholz, der die Interessen der Limmatstadt im Toggenburg wahrnahm und den Aufstand gegen den Abt leitete, konnte die Sezession nicht verhindern. Er plante, sie auf militärischem Wege rückgängig zu machen, waren doch die abgefallenen Gebiete in der Lage, rund zweitausend Mann zu stellen. Die Toggenburger Frage mußte als Vorwand für die Lösung eidgenössischer Probleme aufrechterhalten werden. Er berichtete am 2. April 1712 vor den Räten in Zürich und verlangte die Erlaubnis zur Besetzung der Klöster Magdenau und Neu-St. Johann, um sich den Rücken für einen Angriff auf das untere Amt zu sichern[5]. Der Rat in Bern lehnte zuerst ab, gab dann aber unter dem Einfluß der Kriegspartei am 7. April doch seine Zustimmung. Zürich bewilligte den Sturm am 9. April. Damit war der Knoten geknüpft, der den Krieg in sich barg[6].

Nachdem der Zürcher Rat bereits am 18. März die ersten Kriegsmaßnahmen getroffen hatte[7], beschloß er noch am 2. April, aus dem Grüninger, Turbenthaler und Winterthurer Amt dauernd je vier Kompagnien auf den Musterplätzen bereitzuhalten. Sie sollten dem Landrat zu Hilfe eilen, wenn seinem Vorgehen Widerstand entgegengesetzt würde[8]. Nach dem Beschluß zur Einnahme der Klöster begann Zürich einen Auszug vorzubereiten, um die Maßnahme militärisch zu sichern. Das 1708 aufgestellte Elgger Korps, welches zehn Infanterie- und drei Kavalleriekompagnien zählte, wurde durch Truppen aus andern Korps verstärkt und marschierte am 13. und 14. April in Elgg ein. Sein Oberkommandierender, der pietistische Obmann Bodmer, war bevollmächtigt, mit der Zustimmung seines Kriegsrats den Toggenburgern Hilfe zu leisten[9]. Am 11. April ermahnte Zürich auch seine Obervögte in den thurgauischen Herrschaften Wellenberg, Steinegg, Neunforn, Weinfelden und Pfyn zur Wachsamkeit[10].

Die Befürchtungen des Toggenburger Landrats, die Sezession könnte von der Alten Landschaft aus unterstützt werden, waren nicht ganz aus der Luft gegriffen. Die sanktgallischen Kriegsräte in Wil erwogen bereits am 30. März, einer äbtisch gesinnten Minderheit in der Gemeinde Mosnang militärisch zu helfen, um die Sezession dieses wichtigen Punktes an der Hulftegg zu erreichen. Dazu sollten aber nur Toggenburger verwendet werden, um Zürich nicht zum Eingreifen zu reizen[11]. Anderseits wurde den Kriegsräten von St. Gallen aus befohlen, alles zum Auszug vorzubereiten. Sie organisierten darauf die Bewachung Wils und boten

5 E.A., 6.2, S. 2476.
6 Guggenbühl, S. 21.
7 STAZ, B.III.217, Kriegsprotokoll 1712.
8 STAZ, B.IV.227, Coram Ducentis, 2. 4. 1712.
9 STAZ, B.III.217, Kriegsprotokoll, 8. 4. 1712.
10 STAZ, B.IV.224.
11 STIS, F.1602, Ledergerb, Wil, an die Abtei St. Gallen.

die ersten Truppen auf[12]. Am 12. April wurde die Abtei St. Gallen vom Auszug der Zürcher benachrichtigt. Obwohl maßgebende Kreise darin nur ein Druckmittel für einen Vergleich in der Toggenburger Frage vermuteten, gab Abt Leodegar Bürgisser am 13. April den Mobilisationsbefehl[13]. Wil verstärkte seine Garnison, und die Offiziere begaben sich auf ihre Posten[14]. Bereits zeigte sich aber auch die erste Krise in der äbtischen Führung. Der Kommandant von Wil, Oberstwachtmeister Felber, rügte den schlechten Zustand des Kommissariats und drohte, deswegen das Kommando niederzulegen[15].

Seit einiger Zeit bestand in St. Gallen ein Kriegs- und Mobilisationsplan. Die äbtischen Truppen sollten sich im Raum Bischofszell–Muolen–Höggersberg–Goßau sammeln, gegen Appenzell wachen und die Schlösser Mammertshofen, Roggwil, Romanshorn und Hagenwil als Stützpunkte vor allem gegen die unzuverlässigen evangelischen Thurgauer sichern. Je vierhundert Mann wurden zur Besetzung der wichtigen bischöflich-konstanzischen Städte Arbon und Bischofszell bestimmt[16]. Anderseits plante man, offensiv ein Korps von Wil aus gegen das Toggenburg vorzuschieben, das sich mit den dortigen Katholiken und den von Uznach her vorgehenden Schwyzern verbinden sollte. Man hoffte sechstausend Mann zusammenzubringen, um die heranziehenden Zürcher aufzuhalten. Den katholischen Thurgauern wurde dabei die Rolle zugedacht, ihren Anmarsch vom Hörnligebiet her zu verlangsamen[17]. Ende März reichte auch Nabholz in Zürich einen Operationsentwurf ein, der wohl den Absichten der dortigen Generalität entsprach. Er wünschte, daß etwa dreitausendsechshundert Zürcher von Elgg nach Rickenbach marschierten. Während etwa tausend Mann Wil bewachten, hätte der Rest mit den Toggenburgern zusammen die Sezession niederzuwerfen. Nachher sollten die Mannschaft bei Wil und sechshundert Zürcher aus dem Toggenburg nach Elgg zurückkehren[18].

Diese beiden Pläne standen sich gegenüber, als die Toggenburger in der Nacht vom 12. auf den 13. April die Klöster besetzten. Die Katholiken des untern Amtes sammelten sich darauf unter Major Bolliger auf dem Kirchhof von Bütschwil, um bis zur Ankunft der äbtischen Truppen Widerstand zu leisten. Oberstwachtmeister Felber zog inzwischen ein Korps bei Wil zusammen und hoffte,

12 STIS, F.1602, Kriegsrat zu Wil, 11. 4. 1712.
13 STIS, F.1602, Kanzler Püntiner an die Abtei St. Gallen, 13. 4. 1712.
STAZ, A.236.4, Mobilisationsbefehl Abt Leodegar Bürgissers.
14 STIS, F.1602, Ledergerb, Wil, an die Abtei St. Gallen, 12. 4. 1712. Beschluß des Kriegsrates von Wil am 12. 4. 1712.
15 STIS, F.1602, Felber, Wil, an die Abtei St. Gallen, 12. 4. 1712.
16 STAZ, A.236.20, Fürstlicher Befehl an die Offiziere des Landeshofmeisteramts, undatiert. Unmaßgebliches Projekt, auf welchen Plätzen sich die Mannschaft des Landeshofmeisteramts versammle, undatiert.
17 STIS, F.1604, Kriegsplan 1712.
18 STAZ, A.236.20, undatiertes Stück. Wie aus verschiedenen Angaben geschlossen werden kann, muß es in den letzten Tagen des Monats März 1712 abgefaßt worden sein.

damit die Lage beherrschen zu können[19]. Die Evangelischen aus Wuppenau und Umgebung weigerten sich aber, ins Toggenburg mitzuziehen. Mit drei Stunden Verspätung marschierte Felber ab, doch erreichte ihn bald die Kunde vom Anrücken zürcherischer Verbände gegen Eschlikon[20]. Er mußte seinen auf die Nacht geplanten Angriff aufgeben und zum Schutze Wils zurückkehren. Die evangelischen Toggenburger erstürmten darauf den Kirchhof und nahmen Bolliger gefangen[21].

Am 13. und 14. April hatte Nabholz auf Grund seines Planes in Elgg um einen raschen Anmarsch ersucht[22]. Zürich hatte ihn bereits am 11. April bewilligt[23]. Obwohl die Truppen noch nicht vollzählig eingetroffen waren, rückte die Generalität mit einem Hilfskorps über thurgauisches Gebiet nach Eschlikon, wo sie am 14. April gegen Abend ankam. Als Berichte eintrafen, daß die äbtischen Truppen sich sammelten, forderte Obmann Bodmer Verstärkungen an[24]. Obwohl Nabholz inzwischen meldete, er habe alle wichtigen Stellungen im Toggenburg in der Hand, marschierte das Heer, welches nun zweitausendsiebenhundert Mann zählte, am folgenden Morgen weiter und erreichte gegen zehn Uhr die Ebene von Rickenbach, an deren Rande sich die Mauern Wils erheben. Auf der Grenze wartete der vierörtische Schirmhauptmann Keller und fragte, was diese Truppenbewegungen zu bedeuten hätten. Die Kriegsräte antworteten ihm mit einem in Zürich abgefaßten Manifest, welches den Auszug als eine Maßnahme zum Schutze der Toggenburger und nicht zum Angriff auf die Rechte anderer Orte darstellte. Bei einem zweiten Besuch kurz darauf protestierte Keller im Namen der regierenden Orte und des Abts gegen die Verletzung der thurgauischen und sanktgallischen Gebiete[25]. Die Kriegsräte antworteten ihm, sie täten nur, was nötig sei[26]. Ihre Truppen nahmen nun Rickenbach kampflos ein. Bodmer legte eine Besatzung an die Thurbrücke bei Schwarzenbach und stellte so die Verbindung mit den Toggenburgern her[27].

Das Erscheinen der Zürcher vor Wil hatte Felber daran gehindert, im Toggenburg einzugreifen. Er verfügte allerdings erst über einen kleinen Teil der äbtischen Streitmacht, da die Ausschüsse aus dem Hofmeister- und dem Goßauer Amt erst am 16. April in Wil eintrafen[28]. Bodmers Schätzungen, daß etwa sechzehn Kom-

19 STAZ, A.236.4, Felber an Pfarrer Fliegauf in Kilchberg, 13. 4. 1712.
20 STIS, F.1603, Fiskal Germann an die Abtei St. Gallen, 14. 4. 1712.
21 STIS, F.1602, Bericht der Wiler Kriegsräte, 13. 4. 1712.
22 STAZ, A.236.4.
23 STAZ, A.236.4, Coram Militaribus.
24 STAZ, A.236.4, Kriegsräte in Eschlikon an die Kriegsräte in Elgg, 14. 4. 1712.
25 STIS, F.1603, Keller an General Reding, 14. 4. 1712. STAZ, A.236.4, Bodmer an Zürich, 15. 4. 1712. Sekretär Lavater an Zürich, 15. 4. 1712.
26 STIS, F.1603, Fiskal Germann, Wil, an die Abtei St. Gallen.
27 STAB, Toggenburg-Bücher, A.240, Bodmer an Zürich, 15. 4. 1712.
28 STIS, F.1602, Bericht Fiskal Germanns.

pagnien in Wil lägen, waren jedenfalls übertrieben[29]. Noch am 14. April schrieb Fiskal Germann aus Wil nach St. Gallen, man hätte keine Truppen gegen die Zürcher[30]. Anderseits herrschten in Wil falsche Vorstellungen von den militärischen Absichten Zürichs. Noch am 14. April glaubten die Kriegsräte des Abts, daß die Zürcher über Turbenthal direkt ins Toggenburg einfallen würden[31]. Der Aufmarsch in Eschlikon überraschte sie, so daß sie den sofortigen Zuzug weiterer Mannschaften verlangten und am folgenden Tage den Landsturm anschlugen. Sie ließen den Hügel Schabegg oberhalb Wils befestigen. In Eile wurde aus den ankommenden Ausschüssen ein Korps gebildet, welches am 17. April bereits dreitausend Mann zählte. Das Manifest der zwei Stände fand in der Abtei St. Gallen natürlich keinen Glauben, und auf die Versicherung Zürichs, die Bewegungen geschähen nicht zu ihrem Nachteil, sondern um die Unruhen im Toggenburg zu stillen, antwortete der Abt mit heftigen Vorwürfen[32]. Er suchte bei Luzern, Schwyz und Glarus Hilfe[33]. Luzern versprach Religion und Region zu schirmen[34]. Eine katholische Tagsatzung in Brunnen sollte die entsprechenden Schritte verabreden.

Auf die Nachricht von der Expedition der Zürcher verlegte Nabholz am 15. April die Toggenburger nach Schwarzenbach, wo er mit Bodmer zusammentraf, der noch am gleichen Abend Wil angreifen wollte. Nabholz riet ihm, den Sturm bis zum folgenden Tag zu verschieben, und besetzte die Brücke bei Henau, um die Zufuhr zur Stadt abzuschneiden[35]. In der Nacht reifte aber ein anderer Entschluß. Wie im Ratssaal trafen auch im Feldkriegsrat die Gegensätze aufeinander. Bodmer drängte zum Angriff. Die Mehrheit der Kriegsräte aber, ohne die der General keinen solchen Entschluß fassen konnte, war dagegen. Die Zustimmung Berns zu diesem Schritt, der die Schirmorte der Abtei verletzen und den offenen Krieg herbeiführen mußte, fehlte. Zürich lief Gefahr, seine ganze Last allein tragen zu müssen. Neben den politischen Bedenken stimmten der Proviantmangel, der angeschlagene Landsturm und die laufenden Verstärkungen des Feindes die Kriegsräte vorsichtig, so daß sie schließlich den Rückzug anordneten[36]. Verfolgt vom Zorn des angriffslustigen Nabholz, fluteten die Truppen wieder nach Elgg zurück. Am gleichen Tage reiste die Generalität nach Zürich,

29 STAZ, A.236.4, Bodmer an Zürich, 15. 4. 1712.
30 STIS, F.1603.
31 STIS, F.1603, Fiskal Germann an P. Johannes, St. Gallen, 14. 4. 1712.
32 STAZ, B.IV, 227, Zürich an den Abt, 12. 4. 1712. STIS, F.1603, Abt Leodegar an Zürich und Bern, 15. 4. 1712.
33 STIS, F.1602, Abt Leodegar an Glarus und Schwyz, 13. 4. 1712. F.1603, Abt Leodegar an Luzern, 14. 4. 1714.
34 STAL, 685, Luzern an den Abt, 17. 4. 1712.
35 STAZ, A.236.4, Nabholz an einen Ratsherrn, 16. 4. 1712.
36 STAZ, A.236.4, Sekretär Lavater an Ratsherrn Leu, Rüti, 17. 4. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Aktensammlung E. Dürstelers über den Toggenburger Krieg, E.4. Stadtarchiv Wil, P. Nikolaus Haymann, Chronik des Zwölferkriegs (Übersetzung).

um sich zu rechtfertigen und weiter zu beraten. Ein Erfolg war dem militärisch ungenügend vorbereiteten Schritt beschieden; die äbtische Sezession im Toggenburg war erloschen.

Der Rückzug hob die bedrückte Stimmung in St. Gallen wieder. Fidel von Thurn, der Außenminister des Abts, frohlockte, Zürich sei zurückgekrebst, weil zwei Drittel der Eidgenossenschaft sein Unternehmen verurteilten[37]. In Wil erwog der Kriegsrat, die Feinde zu verfolgen. Als am 17. April aber wieder einige Zürcher Kompagnien in Eschlikon und Balterswil erschienen, fürchtete er bereits wieder einen neuen Schlag. Man glaubte, die Zürcher würden sich mit den Appenzellern, den Thurgauern und der Stadt St. Gallen gegen Arbon und Rorschach wenden. Das Stimmungsbarometer stieg und fiel[38].

In St. Gallen gelangte man allmählich zur Überzeugung, daß der Krieg unmittelbar bevorstehe. Es war klar, daß Wil nicht sehr lange wiederstehen würde, besonders weil Nabholz in den Tagen nach dem Rückzug seiner Waffengefährten die Verbindung zum Hinterland, die Brubbacher Brücke, zerstörte[39]. Die Wiler Kriegsräte wünschten deshalb die Erlaubnis, die Zürcher im Thurgau angreifen und Bischofszell als neue Verbindung nach St. Gallen besetzen zu dürfen. Der Abt erlaubte ihnen aber nicht, die Grenzen zu überschreiten[40]. Er hoffte wohl, die von den uninteressierten Orten nach Baden einberufene Tagsatzung würde den Zwist auf gütliche Weise lösen. Allerdings suchte er mit den Wiler Kriegsräten zusammen bei den katholischen Orten doch um die Bewilligung nach, im Thurgau operieren und Bischofszell einnehmen zu dürfen[41]. Ein Gesandter des Abts bereiste eiligst die Fünf Orte und warb um Hilfe. Die Kriegsräte in Pfäffikon gestatteten schließlich die Besetzung Bischofszells, unter der Bedingung, daß es nach dem Krieg wieder zurückgegeben werde[42]. Als der äbtische Gesandte in Luzern jedoch die Besetzung Arbons und Bischofszells mit eidgenössischen oder kaiserlichen Truppen anregte und die Aufmahnung der österreichischen Herrschaften begehrte, antwortete ihm der Rat kühl, er hoffe, die bisherigen Veranstaltungen würden der allgemeinen Not abhelfen[43].

Inzwischen wurden die Zürcher im Lager von Elgg benachrichtigt, daß der Feind sich aus den thurgauischen Herrschaften mit Proviant und Mannschaften verstärke, daß die Wiler Truppen täglich an Zahl wüchsen und der Landvogt im

37 STIS, F.1603, Fidel von Thurn an Abt Leodegar, 17. 4. 1712.
38 STIS, F.1603, Fiskal Germann an die Abtei St. Gallen, 17. 4. 1712.
39 STIS, F.1603, Abt Leodegar an Luzern, 19. 4. 1712.
40 STIS, F.1603, Kommissionsräte in Wil an die Abtei St. Gallen, 21. 4. 1712. Wiler Kriegsprotokoll, 24. 4. 1712.
41 STIS, F.1603, Abt Leodegar an die Kriegsräte von Pfäffikon, 22. 4. 1712. E.A., 6.2., S. 2487, Kommissionsräte in Wil an Luzern, 21. 4. 1712.
42 STIS, F.1603, Kriegsräte in Pfäffikon an den Abt, 24. 4. 1712. Obervogt Schenkli von Platten aus Pfäffikon an den Abt. 21. 4. 1712.
43 STAL, 685, Statthalter und Rat von Luzern an Schultheiß und Rat von Luzern, 23. 4. 1712.

Thurgau möglicherweise Befehl habe, sich zum Abte zu schlagen[44]. Anderseits nahte die von den Uninteressierten angesagte Tagsatzung, und Zürich brauchte nach dem unrühmlichen Abzug vor Wil einen raschen militärischen Erfolg und ein Pfand, um seine Ziele in den Verhandlungen durchzusetzen. Die Kriegsräte in Elgg schlugen nun dem Rat am 22. April in einem Memorial die Eroberung des Thurgaus vor. Bereits am 11. April hatte man die Einnahme der Rheinübergänge bei Dießenhofen und Stein erwogen, aber nochmals zurückgestellt[45]. Nun genehmigte Zürich den Vorschlag der Elgger Kriegsräte am 23. April. Die Besetzung Kaiserstuhls, Badens, Mellingens und Bremgartens durch die katholischen Orte erleichterte ihnen ihren Entschluß. Bern wurde nicht befragt. Sein Vorschlag, die gemeinen Vogteien zur Neutralität zu mahnen, kam zu spät, zeigt aber, daß der Gedanke, den Thurgau zu erobern, zürcherischen Ursprungs war[46]. Die Berner Gesandten in Zürich gaben aber für ihre Person die Einwilligung dazu, als man ihnen vorstellte, jede Verzögerung sei gefährlich[47]. Wie beim Rückzug von Wil bestimmten also auch hier politische Gründe die militärischen Operationen, wenn auch militärische Überlegungen am Rande für die Eroberung des Thurgaus sprachen, wie die Sicherung der Rheinlinie, die Verstärkung der eigenen Truppen durch evangelische Untertanen und die Sperrung der Zufuhr aus der Landgrafschaft an den Abt.

Inzwischen versuchte eine Delegation aus Glarus ohne großen Erfolg, den Toggenburger Landrat zu einem Waffenstillstand zu bringen[48]. Sie setzte ihre Bemühungen am Hofe in Rorschach fort, doch hatte sich der Abt bereits auf das jenseitige Ufer des Bodensees zurückgzogen. Seine Minister erklärten sich aber bereit, die Streitigkeiten rechtlich regeln zu lassen. Sie hätten sich bisher innerhalb ihrer Grenzen gehalten und wollten das weiter tun[49]. Am 25. April langten die Gesandten in Elgg an. Auf ihr Begehren antworteten ihnen die Kriegsräte auf Zürichs Befehl, man lasse sich die Gedanken zu Wohlstand und Ruhe in der Eidgenossenschaft angelegen sein, doch diene der Auszug nur dazu, eine aufrichtige Mediation zu erreichen[50]. Die kahle Antwort zeigte deutlich, daß man nicht zu einem Waffenstillstand bereit war.

Die Operationen zur Eroberung des Thurgaus waren inzwischen bereits angelaufen. Nachdem am 21. April einige Kompagnien in Aadorf, Maischhausen

44 STAZ, A.236.5, Sekretär Lavater an den Unterschreiber in Zürich, 19. 4. 1712.
45 STAZ, A.236.4, Coram Militaribus, 11. 4. 1712. A.236.5, Schreiben Lavaters, unbekannter Adressat, 22. 4. 1712. A.236.20, Memorial Nr. 1, undatiert.
46 STAZ, A.236.5, Bern an Zürich, 23. 4. 1712.
47 STAB, Toggenburg-Bücher, A.395, Gesandte in Zürich an Bern, 23. 4. 1712. STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte in Elgg, 23. 4. 1712.
48 STAZ, A.236.5, Nabholz an Zürich, 29. 4. 1712.
49 STAZ, A.236.5, Keller, Lichtensteig, an Ratsherrn Leu, Rüti, 29. 4. 1712.
50 STAZ, A.236.5, Zürich an die Kriegsräte in Elgg, 26. 4. 1712.

und Ifwil Quartier bezogen hatten, setzten sich in der Morgenfrühe des 25. April drei Kompagnien Infanterie und zwei Schwadronen Kavallerie mit zwei Geschützen nach Frauenfeld in Marsch und besetzten die Stadt ohne Widerstand um fünf Uhr morgens. Die Tore standen wohl nicht ohne Absicht offen. Die Bürgerschaft wurde ihrer Pflicht gegen die regierenden Orte entlassen und in den Eid Zürichs genommen. Sie hatte die Schlüssel zu Stadt und Zeughaus abzuliefern. Das Oberamt wurde von den Kriegsräten konsigniert[51].

In einem zweiten Schritt sicherte Zürich den übrigen Thurgau, indem es sich auf die festen Plätze und die wichtigen Übergänge warf. Hauptmann Edlibach legte noch am 25. April eine Garnison von achtzig Mann ins Kloster Ittingen und besetzte mit den restlichen hundert Mann seiner Kompagnie den Flußübergang bei Stein am Rhein[52]. Ein Teil der Ittinger Besatzung zog am 6. Mai in das Kloster Kalchrain sowie in die Schlösser Herdern und Klingenberg. Eine Kompagnie unter Hauptmann Hirzel wurde im Kloster Fischingen, eine andere unter Major Waser im Schloß Sonnenberg einquartiert. An beiden Orten nahmen die Kommandanten die Schlüssel der Magazine zu ihren Handen, damit kein Proviant und keine Munition mehr in Feindeshand geliefert werden können[53]. Am gleichen Tage zogen auch zwei Kompagnien in Rheinau ein, das damals zum Thurgau gezählt wurde. Sie verständigten sich mit dem Abt des Klosters über eine Garnison. Damit befand sich die Rheinlinie von Stein bis Eglisau in der Hand Zürichs. Die ganze Besetzung des Thurgaus hatte nach dem Befehl der Stadt so zu erfolgen, daß «durch gute disciplin der guete willen der Thurgaweren ergwunen werde[54]».

Nachdem die festen Plätze gesichert waren, nahm Zürich die Thurgauer in seine Pflicht. An alle Quartierhauptleute erging der Befehl, daß bis zum 26. April morgens um zehn Uhr aus jeder Gemeinde zwei Vorgesetzte in Frauenfeld zu erscheinen hätten, um den Treueid an die neuen Herren zu leisten. Gleichzeitig wurde jede Unterstützung des Abts von St. Gallen aus dem Thurgau bei schwerer Strafe verboten[55]. Zürich befahl, auch die äbtischen Gemeinden huldigen zu lassen und diejenigen zurückzurufen, welche dem Prälaten kraft seines Mannschaftsrechts aus dem Thurgau zugezogen waren. Die bischöflich-konstanzischen Herrschaften sollten auf die Neutralität beeidigt werden, die der Gerichtsherr

51 STAZ, A.236.4, Sekretär Lavater an den Unterschreiber in Zürich, 21. 4. 1712. A.236.5, Kriegsräte in Frauenfeld an Zürich, 25. 4. 1712. Sekretär Lavater an Zürich, 25. 4. 1712. Befehl der Kriegsräte zu Frauenfeld an den dortigen Rat und an die Bürgerschaft, 25. 4. 1712.

52 STAZ, A.236.5, Kriegsräte von Frauenfeld an Zürich, 25. 4. 1712.

53 STAZ, A.236.5, Sekretär Lavater an die Kommandanten von Sonnenberg und Fischingen, 25. 4. 1712.

54 STAZ, A.236.5, Sekretär Lavater an Ratsherrn Leu, Rüti, 26. 4. 1712. Zürich an die Kriegsräte von Frauenfeld, 25. 4. 1712.

55 STAZ, A.236.5, Zürcher Kriegskanzlei in Frauenfeld an die Quartierhauptleute, 25. 4. 1712.

für sie erklärt hatte. Dabei sollten seine Rechte vorbehalten werden[56]. Am 26. April leisteten die Quartiere Tägerschen, Pfyn und Ermatingen, am 27. April die Quartiere Weinfelden, Emmishofen und Hüttlingen den Eid. Am 29. April verreisten die Kriegsräte nach Weinfelden, um sich dort von den oberthurgauischen Quartieren huldigen zu lassen[57]. Der Protest der Wiler Kriegsräte gegen die Eideseinnahme im hinterthurgauischen Gericht Wallenwil, welches dem Spital Wil gehörte, verhallte bei den Zürcher Kriegsräten wirkungslos.

Ein Sonderfall war Dießenhofen, das unter den Acht Orten stand. Nach der Besetzung Steins erschien Hauptmann Edlibach vor dem Rat und verlangte, daß man den Zürchern huldige und eine Garnison aufnehme. Der Rat wollte aber ohne Vorwissen Berns und Schaffhausens nichts zugeben, sondern anerbot sich, den Rheinübergang selbst zuverlässig bewachen zu lassen. Als sich Schaffhausen für Dießenhofen einsetzte, gab Zürich nach, nachdem es vergeblich vorgeschlagen hatte, den Eid auch im Namen Berns und Schaffhausens einzunehmen. Dießenhofen blieb ohne Eid und Garnison, wobei Schaffhausen versprach, die Stadt zu überwachen[58].

In Bern wurde die Eroberung des Thurgaus erst freudig aufgenommen[59], doch beklagte sich die Generalität in Lenzburg bald darauf, der Eid sei nur im Namen Zürichs eingenommen worden, was tatsächlich stimmte[60]. Man argwöhnte nun, Zürich sei nicht wegen des Toggenburgs, sondern zur Behauptung des Thurgaus und anderer gemeiner Herrschaften ausgezogen. Willading, der Berner Bürgermeister, fürchtete, seine Stadt könnte sich deswegen Luzern, Solothurn und Freiburg auf den Hals laden. Er stellte dem Zürcher Repräsentanten Escher vor, auf diese Weise würde das gute Einvernehmen zwischen den zwei Ständen gefährdet. Die Friedenspartei glaubte, die Eroberung des Thurgaus verhindere jede eidgenössische Verständigung[61]. Escher tat alles, um die Stimmung zu mildern, und legte auf Befehl Zürichs die Huldigung dahin aus, daß die Untertanen nur verpflichtet worden seien, nichts gegen die zwei Stände zu unternehmen[62]. An eine Behauptung des Thurgaus denke man nicht. Außerdem habe sich der Abt aus dem Thurgau verstärkt, weshalb man gleich wie 1656 gehandelt hätte. Trotzdem verlangten die Berner Repräsentanten in Zürich, daß im Eid die Rechte Freiburgs, Solothurns, Berns und des Standes Glarus reserviert

56 STAZ, A.236.5, Zürich an die Kriegsräte von Frauenfeld, 25. 4. 1712.
57 STAZ, A.236.5, Kriegsräte von Frauenfeld an Zürich, 26. 4. 1712. Joh. Rud. Lavater, Frauenfeld, an Unterschreiber Holzhalb, Zürich, 28. 4. 1712.
58 STAZ, A.236.5, Edlibach, Stein, an die Kriegsräte in Frauenfeld, 26. 4. 1712. Schaffhausen an Zürich, 26. 4. 1712. Zürich an Schaffhausen, 27. 4. 1712. Schaffhausen an Zürich, 29. 4. 1712.
59 STAZ, A.236.3, Repräsentant Escher, Bern, an Zürich, 27. 4. 1712.
60 STAZ, A.236.20, Eidesformel der Thurgauer.
61 STAZ, A.236.2 und A.236.5, Berichte Eschers zwischen dem 27. und dem 30. April 1712.
62 STAZ, B.IV.227, Zürich an Escher in Bern, 30. 4. 1712.

und die thurgauischen Klöster von Garnisonen befreit würden, um die katholischen Orte nicht unnötig zu reizen[63]. Zürich erfüllte aber keine der Forderungen, obwohl die Generalität in Lenzburg sich dagegen sträubte, ihm weitere Hilfstruppen zu senden. Um den Bundesgenossen über seinen ostschweizerischen Vorstoß zu beruhigen, ließ es anfangs Mai durchblicken, daß man grundsätzlich nichts gegen eine Mitregierung Berns im Thurgau einzuwenden hätte[64]. Allmählich gelang es Escher, mit allgemein gehaltenen Erklärungen die Bedenken zum Schweigen zu bringen.

Inzwischen verlegten die Kriegsräte in Elgg das dortige Lager in den Thurgau. Sie ließen am 27. April sieben Kompagnien nach Stettfurt und Matzingen marschieren und rückten am 28. April mit sechs Kompagnien Infanterie, einer Schwadron Kavallerie und sechs Stücken nach Lommis. In der Statthalterei des Klosters Fischingen richtete man das Hauptquartier ein[65]. Die Truppen wurden allmählich auf die Ortschaften in der Linie Elgg–Aadorf–Stettfurt–Lommis–Tobel verteilt, soweit sie nicht in Garnisonen lagen. Die Kompagnien in Eschlikon marschierten ab[66]. Inzwischen hatte sich auch Bern, langsamer als Zürich, zum Kriege gerüstet. Unter dem ständigen Drängen der Limmatstadt auf Zuzug durchschritten schließlich achtzehnhundert Berner die Aare bei Stilli und marschierten durch die von den Fünf Orten besetzten Vogteien Freiamt und Baden ins Zürcher Gebiet. Fünfhundert von ihnen unter Oberst Sinner langten mit einer Zürcher Kompagnie und zwei Geschützen am 28. April in Elgg an, von wo sie ins Lager nach Lommis geführt wurden[67]. Damit war die Verantwortung in der Ostschweiz unter beiden Ständen geteilt.

Die Besetzung des Lauchetals trug zweifellos einen offensiven Charakter. Die Armee der zwei Stände befand sich nur noch zwei knappe Stunden von Wil entfernt, konnte aber auch rasch vor Bischofszell oder im Oberthurgau erscheinen und so den äbtischen Hauptwaffenplatz umgehen. Sie nötigte den Feind, in seinen rückwärtigen Gebiet starke Truppen zu unterhalten. Zürich erteilte denn auch am 28. April den Kriegsräten die Order, immer näher an den Feind zu rücken und ihn immer enger einzugrenzen[68]. Zudem befand sich das Heer mitten im bestkatholischen Teil des Thurgaus. Anderseits zehrten aber die vielen verstreuten Garnisonen an seiner geschlossenen Kraft.

63 STAB, Toggenburg-Bücher, A.405, Bern an seine Gesandten in Zürich, 29. 4. 1712. STAZ, A.236.8, Coram Senatu, 1. 5. 1712.
64 STAB, Toggenburg-Bücher, A.691, Repräsentanten in Zürich an Bern, 4. 5. 1712.
65 STAZ, A.236.5, Sekretär Lavater an Zürich, 28. 4. 1712.
66 STAZ, A.236.5, Kriegsräte in Frauenfeld an Zürich, 28. 4. 1712. A.236.6, Verzeichnis der Standorte der Kompagnien, 6. 5. 1712.
67 STAZ, A.236.5. Sekretär Lavater an Zürich, 28. und 30. 4. 1712.
68 STAZ, A.236.5.

Die Eroberung des Thurgaus vollendete die Generalität am 1. Mai mit einem Mandat, welches den Untertanen verbot, zu schmähen und zu schelten, ihre Habe aus dem Land zu «flöchnen» oder dem Fürstabt auf irgendeine Weise zu helfen. Wer sich bereits in seinem Dienst befand, hatte sofort heimzukehren. Die Amtsleute und die Klöster hatten ihre Wertsachen allerdings bereits größtenteils außer Landes gebracht[69].

Weniger zufrieden als Zürich war Nabholz mit den Fortschritten im Thurgau. Vom Toggenburg aus drängte er in seiner Heimatstadt und beim Kriegsrat in Lommis auf die Weiterführung des Krieges, um auf einer Seite freie Hand zu bekommen. Wil sollte sofort vom Lauchetal aus über die Schabegg angegriffen und erobert werden, während er mit den Toggenburgern die Stadt von der andern Seite her angehen wollte. Wenn der Thurgau durch den Fall Wils gesichert sei, könne man über den Ricken gegen Uznach ziehen. Voll Hohn beschuldigte er die Kriegsräte in Lommis, man ließe es sich in den Klosterquartieren wohl sein, während die Toggenburger hungerten[70]. Weil die nach Baden ausgeschriebene Tagsatzung aber immer noch einige Hoffnungen auf eine friedliche Lösung des Konflikts offenließ, durfte die Generalität nichts gegen den Abt unternehmen. Außerdem herrschte noch kein eigentlicher Kriegszustand mit ihm. Als einige unverantwortliche Elemente von Wil aus einen Überfall auf die thurgauische Gemeinde Üterschen unternahmen, entschuldigte sich der Wiler Kriegsrat in Lommis, nachdem Sekretär Lavater ihn vor weitern derartigen Schritten gewarnt hatte[71].

Der Fall Frauenfelds setzte den Kriegsrat in Wil in Sorge, Arbon und Bischofszell würden die nächsten Ziele des feindlichen Heeres sein. Der Bischof von Konstanz lehnte es aber energisch ab, äbtische Besatzungen in die befestigten Plätze aufzunehmen. Der Fürstabt gab nun den Plan auf, da er vermutlich fürchtete, ein Übergriff würde den schwelenden Krieg lodernd ausbrechen lassen[72]. Anderseits suchte der Wiler Kriegsrat erneut um die Erlaubnis nach, im Thurgau operieren zu dürfen. Er plante, aus den Tobler, Fischinger und Sonnenberger Gerichten tausend Thurgauer aufzubringen und sie mit katholischen Toggenburgern zu verstärken. Fischingen bot noch vor seiner Besetzung Proviant an, und ein Gleiches erhoffte man von Sonnenberg und Tobel[73]. In St. Gallen erklärte man aber dem Kriegsrat, daß erst angegriffen werden dürfe, wenn die feindlichen Truppen

69 STAZ, A.236.5.

70 STAZ, A.236.5, Nabholz an die Kriegsräte in Rüti, 27. 4. 1712. Brief Nabholzens vom 26. 4. 1712. Brief Kellers aus Lichtensteig, 27. 4. 1712.

71 STAZ, A.236.5, Der Kriegsrat von Wil an den Kriegsrat von Lommis, 29. 4. 1712. STIS, F.1603, Sekretär Lavater, Elgg, an die Kriegsräte in Wil, 29. 4. 1712. Wiler Kriegsprotokoll, 28. 4. 1712.

72 Siehe S. 51f.

73 STIS, F.1603, Schreiben der Kriegsräte von Wil, 25. 4. 1712. Die Kriegsräte von Wil an die Abtei St. Gallen, 27. 4. 1712.

das äbtische Territorium betreten würden[74]. Der rasche Vormarsch der Zürcher und Berner in die Gegend von Lommis machte derartige Pläne ohnehin unmöglich.

Die Kriegsräte der zwei Stände indessen begannen den Sturm auf Wil vorzubereiten. Am 1. Mai entwarfen sie einen Kriegsplan gegen den Abt, dessen Armee in Wil sie auf fünftausend Mann schätzten. Die Stadt sollte von allen Seiten, von Lommis, Sirnach, Bußnang und dem Toggenburg her, gleichzeitig angegriffen werden. Zu ihrer Unterstützung hofften sie zweitausend Thurgauer und zweitausend Toggenburger aufzubringen und forderten weitere zweitausend Berner an. Die Repräsentanten der Aarestadt in Zürich ließen darauf dreizehnhundert Mann in den Thurgau marschieren[75]. Die Beteiligung Berns im Thurgauer Korps belief sich jetzt auf tausendachthundert Mann. Damit konnte es einen nachhaltigeren Einfluß auf das Geschehen in der Ostschweiz ausüben, was angesichts des harschen Windes, der gelegentlich in Zürich wehte, nicht zu unterschätzen war.

Am 5. Mai unternahmen die Kriegsräte mit vierzig Dragonern einen Rekognoszierungsritt nach Bischofszell. Der Schrecken in der Stadt war groß. Der Obervogt verschwand, als ein Offizier hereinkam, um mit ihm zu reden. Von Wil aus wurde sofort eine Abteilung Kavallerie und Infanterie nach Schönholzerswilen gelegt, um die Offiziere auf ihrem Rückweg abzufangen. Diese kehrten aber auf der andern Seite der Thur unbehelligt nach Lommis zurück[76].

Schon vor der Eroberung des Thurgaus planten die Kriegsräte in Elgg, die Evangelischen der Landgrafschaft ihrem Heere anzugliedern[77]. Nach der Huldigung wurden die Quartierhauptleute bei ihrem Eid verpflichtet, aus jedem der acht Quartiere hundertfünfzig bis zweihundert Mann herbeizuschaffen[78]. Die Truppen, die sich gegen Mitte Mai in Weinfelden versammelten, bestanden allerdings nicht nur aus evangelischen Freiwilligen, wie das zuerst vorgesehen war. Offenbar wurden einfach die in den Quartieren bereits gebildeten Kompagnien aufgeboten[79]. Dabei weigerte sich eine größere Zahl Thurgauer aus den vorwiegend katholischen Gegenden um Tänikon, Ettenhausen und Maischhausen mitzuziehen. Zu ähnlichen Szenen kam es auch in Neunforn[80]. Trotzdem fanden sich rund achtzehnhundert Mann vor allem aus den innern Quartieren zum Dienst unter den Fahnen der zwei Stände bereit. Das Weinfelder Quartier stellte

74 STIS, F.1603, Schreiben Kanzlers Püntiners, 27. 4. 1712.
75 STAZ, A.236.6, Bodmer/Wattenwil aus Lommis an Zürich, 1. 5. 1712. Coram Ducentis, 3. 5. 1712.
76 STAZ, A.236.6, Bodmer an Unterschreiber Holzhalb, 6. 5. 1712. Pfarrer Freudwieler, Bußnang, an die Kriegsräte in Lommis, 6. 5. 1712.
77 STAZ, A.236.20, Memorial Nr. 1, undatiert.
78 STAZ, A.236.3, Zürich an die Kriegsräte im Thurgau, 28. 4. 1712.
79 STIS, F.1603, Quartierschreiberei Weinfelden an die Gemeinde Grießenberg, 30. 4. 1712.
80 STAZ, Aktenstücke in A.236.2 und A.236.20.

sechshundertfünfzig, das Bürgler fünfhundertfünfzig, das Güttinger zweihundert und das Hüttlinger Quartier vierhundert Mann. Zwei Zürcher Kriegsräte bildeten daraus neun Kompagnien und versahen sie mit Thurgauer Hauptleuten. Um dem Korps mehr Halt zu geben, wurde es durch zwei Zürcher Kompagnien mit vier Geschützen verstärkt. Das Kommando führten die Zürcher Majore Hartmeier und Lochmann[81]. Ein Kommissariat wurde errichtet und vorwiegend mit Getreide und Wein aus den thurgauischen Schlössern und Klöstern versehen. Über den Kampfwert der Truppe scheint sich der Kriegsrat keine Illusionen gemacht zu haben; die Thurgauer waren ungenügend ausgerüstet, schlecht ausgebildet und undiszipliniert[82]. Dieses Zürcher Urteil fällt besonders darum ins Gewicht, weil die Zürcher Miliz gegenüber den Bernern auch nicht eben als hervorragend zu beurteilen ist. Die Rivalität zwischen den beiden Religionen im Thurgau hatte offenbar eine angemessene Ausbildung und Ausrüstung der Untertanen verhindert, weil jede Maßnahme der einen Seite die andere zu Gegenmaßnahmen veranlaßte[83]. Zürich dachte aber offenbar nur daran, die Thurgauer als Hilfstruppen zu verwenden[84]. Ihre Aufgabe bei der Eroberung Wils bestand darin, den Feind auf der Nordflanke zu binden, während die Zürcher, Berner und Toggenburger auf der andern Seite angriffen[85]. Das Zürcher Zeughaus stellte ihnen vierhundert Flinten zur Verfügung, und die Kriegskanzlei in Frauenfeld befahl den Thurgauern und ihren Quartierhauptleuten durch ein Mandat, ihre übrigen Mannschaften, wenn nötig auf Gemeindekosten, anständig auszurüsten und zu exerzieren[86].

Die unter dem Drängen Berns anfangs Mai in Baden beginnende Tagsatzung stoppte vorderhand die kriegerischen Bewegungen. In Zürich und Bern besprach man inzwischen die weiteren Schritte. Die Bürger und Räte in Bern genehmigten den Angriffsplan auf Wil am 6. Mai, doch gaben sie die Erlaubnis für den Beginn der Operationen noch nicht[87]. In Baden konnten sich die Gesandten der beiden Parteien nicht einmal über den Tagungsort einigen. Immer deutlicher wurde, daß die Tagsatzung scheitern würde, so daß am 9. Mai die Zürcher Gesandten in Königsfelden den Bernern den Entschluß ihrer Räte mitteilten, Wil anzugreifen, und um Zustimmung baten. Daß damit der Krieg ausbrechen würde, darüber waren sich die Herren in Zürich im klaren. Am 9. Mai schrieben sie an Escher in

81 STAZ, A.236.6, Hs. Konr. und Hs. Rud. Escher, Weinfelden, an Zürich, 11. 5. 1712. Zentralbibliothek Zürich Aktensammlung E. Dürstelers, E.5, Bericht vom 15. 5. 1712. E.5, Hs. Rud. Escher an die Kriegsräte in Lommis, 16. 5. 1712.
82 STAZ, A. 236.6, Hs. Konr. und Hs. Rud. Escher, Weinfelden, an Zürich, 11. 5. 1712.
83 Siehe dazu E.A., 6.2, S. 1446.
84 STAZ, B.IV.225, Zürich an seine Kriegsräte im Thurgau, 12. 5. 1712.
85 STAZ, A.236.7, Bodmer an Zürich, 13. 5. 1712.
86 STAZ, A.236.3, Zürich an die Kriegsräte in Lommis, 12. 5. 1712. STAF, 74153, Zürcher Kriegskanzlei, Frauenfeld, Mandat, 13. 5. 1712.
87 STAZ, A.236.3, Escher, Bern, an Zürich, 7. 5. 1712. Näheres über den Verlauf der Tagsatzung siehe S. 35.

Bern, die katholischen Orte sähen sich sofort als angegriffen an, sobald das Vorhaben beginne[88]. In Bern tat Escher sein möglichstes, den Kriegsbeschluß zu erreichen. Während sich Bürgermeister Willading zu einem Angriff auf Wil geneigt zeigte, erhoffte die Mehrheit der Räte noch eine gütliche Lösung vom Eingreifen des französischen Gesandten du Luc[89]. Aber auch diese Hoffnung täuschte. Die Tagsatzung scheiterte. Zürich erteilte darauf für sich dem Korps von Lommis den Angriffsbefehl am 12. Mai. In Bern entschloß man sich am 11. Mai zur Tat. Am 12. Mai nachts um elf Uhr traf die Nachricht in Zürich ein und wurde sofort nach Lommis weitergeleitet[90]. Damit bewiesen die zwei Stände eine größere Einigkeit als die katholischen Orte, die sich trotz der mißlungenen Zusammenkunft nicht zu einer einheitlichen Aktion entschließen konnten. Auch der Luzerner Kriegsrat in Sursee neigte eher zu Verhandlungen, hatten doch die Uninteressierten bereits am 11. Mai eine neue Tagsatzung ausgeschrieben[91].

Die schlechten Nachrichten aus Baden hatten die Kriegsräte in Lommis bereits veranlaßt, die ersten Vorbereitungen zum Marsch auf Wil zu treffen. Sie ließen Oberst Monnier am 9. Mai mit achthundert Bernern nach Eschlikon marschieren und legten Hauptmann Bürkli mit neunzig Mann vor Hittingen. Eine andere Abteilung besetzte das Schloß Bettwiesen. Die Wiler schickten zwar am 10. Mai Fußvolk und Reiterei auf der Ebene von Bronschofen gegen Bettwiesen aus, unternahmen aber nichts[92]. Damit befanden sich die Truppen der zwei Stände überall an den Grenzen der äbtischen Landschaft. Am 10. Mai unternahm Bodmer mit starken Kräften einen Aufklärungsvorstoß von Hittingen aus gegen die befestigte Schabegg vor Wil. Kaum war er in Maugwil eingetroffen, zeigten sich die Wiler bereits in Schlachtordnung auf den umliegenden Höhen. Bodmer zog darauf die Truppen zurück. Das schwierige Gelände und die raschen Gegenmaßnahmen des Feindes veranlaßten ihn, den Hauptstoß gegen Wil nicht über das hügelige Gebiet bei Braunau, sondern von der Ebene von Rickenbach aus zu führen, besonders weil Oberst Monnier bei einem gleichzeitigen Erkundungsmarsch dort gute Wege gefunden hatte[93].

Am 11. Mai wurde auf einer Kriegskonferenz in Eschlikon das weitere Vorgehen abgesprochen. Die Kriegsräte wollten bei hellem Tag gegen Wil anmarschieren, den Kirchhof von St. Peter vor den Mauern «en passant» einnehmen und ohne Verschanzung die Stadt beschießen. Sie hielten eine Belagerung für unnötig

88 E.A., 6.2, S. 2500, Zürich an Escher, Bern.
89 STAZ, A.236.3, Escher an Zürich, 11. 5. 1712.
90 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte im Thurgau, 12. 5. 1712. A.236.3, Bern an Zürich, 11. 5. 1712.
91 STAL 687, Kriegsprotokoll, 13. 5. 1712.
92 STAZ, A.236.6, Order des Kriegsrats von Lommis, 9. 5. 1712. Hs. Ulr. Blaarer, Lommis, an Zürich, 10. 5. 1712. J. J. Escher, Bettwiesen, an Sekretär Lavater, Lommis, 10. 5. 1712.
93 STAZ, A.236.6, Bodmer an Zürich, 10. 5. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, B.64, Monnier an Wattenwil, 10. 5. 1712.

und glaubten, eine Beschießung würde sie zur Übergabe veranlassen. Nabholz, der die Verhältnisse besser kannte, verlangte neben einer förmlichen Belagerung einen Angriff gegen Goßau, um die feindliche Garnison zu beunruhigen. Er hielt die aus acht Stücken bestehende Artillerie des Korps ohne schwere Mörser für ungenügend, weil der Feind über achtzehn Geschütze verfüge. Er lehnte auch entschieden die ihm von den Kriegsräten zugedachte Rolle ab, mit seinen ungeübten Toggenburgern das feste Kapuzinerkloster vor den Toren Wils anzugreifen und sich so zwischen die Kanonen der Stadt und der Schabegg zu setzen. Die Zusammenkunft endete mit einer schweren Verstimmung, und in der Tat hatten die Kriegsräte Wil doch zu gering veranschlagt[94].

Weil der Abt den Truppen der zwei Stände über längere Zeit nicht widerstehen konnte, suchte er immer wieder Hilfe bei den katholischen Orten. Er hoffte und harrte auf ihren Entlastungsangriff von Pfäffikon aus gegen Zürich, der ihm immer und immer wieder versprochen wurde, aber wegen Uneinigkeit im katholischen Lager nicht zustande kam. Bis zum Falle Wils klammerte er sich vergebens an diesen Strohhalm. Vor allem Luzern konnte seine Truppen wegen der Bedrohung seines Gebiets vom Freiamt her nicht bedingungslos zur Verfügung stellen und behielt sich die Rückberufung vor. An seinem Widerstand scheiterte der Vorschlag der Schwyzer vom 24. April, ins Toggenburg einzufallen[95]. In seiner Not erinnerte sich der Abt auch an sein Bündnis mit dem Kaiser. Nachdem er bereits im April mit dem kaiserlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft, Graf von Trauttmannsdorff, über Hilfsmaßnahmen korrespondiert hatte[96], ersuchte er am 1. und 12. Mai in Wien dringend um Unterstützung[97]. Die Antwort war ausweichend. Der Kaiser würde, so schrieb Kanzler Schönborn, alles zum Besten St. Gallens tun, doch möge man sehen, daß die Sache nicht weitläufig werde[98]. Der Kaiser selbst wies die Frage an die Reichsversammlung zu Regensburg[99]. Während der Tagsatzung in Baden ließ Abt Leodegar erneut den kaiserlichen Botschafter bearbeiten[100]. Die Drohungen Trauttmannsdorffs, die kaiserlichen Zollprivilegien streichen zu lassen, verhallten bei den zwei Ständen wirkungslos[101]. Trauttmannsdorff schlug dem Kaiser vor, den Thurgau, das Rheintal, Sargans und Baden unter seinen Schutz zu stellen, doch waren die

94 STAZ, A.236.6, Verschiedene Briefe von Ulrich Nabholz, 12. 5. 1712. Keller, Lichtensteig, an Ratsherrn Leu, Rüti, 12. 5. 1712.
95 STAL, 685, Luzern an seine Kriegsräte in Pfäffikon, 22. 4. 1712. E.A., 6.1, S. 1651.
96 STIS, F.1603, Trauttmannsdorf an den Abt, 18. 4. 1712.
97 E.A., 6.2, S. 2495, Der Abt von St. Gallen an den Kaiser, 1. 5. 1712. STIS, F.1604, Der Abt von St. Gallen an den Kaiser, 12. 5. 1712.
98 STIS, F.1604, Schönborn, Wien, an den Abt, 14. 5. 1712.
99 STIS, F.1604, Der Kaiser an den Abt von St. Gallen, 22. 5. 1712.
100 STIS, F.1603, Extract der Conferenz zu Baden.
101 STIS, F.1604, Trauttmannsdorf an Zürich und Bern, 6. 5. 1712.

katholischen Orte nicht bereit, den Thurgau gegen den Pfandbetrag ans Reich zurückfallen zu lassen, wenn sie von Wien Unterstützung erhielten[102]. Eine sofortige militärische Hilfe, wie sie wohl im Augenblick allein nützlich gewesen wäre, konnte das mit dem Erbfolgekrieg beschäftigte Reich offensichtlich nicht geben.

In Wil erwartete Felber bereits anfangs Mai den Angriff der zwei Stände und forderte von dem nach Rorschach verlegten Kriegsrat erneut volle Handlungsfreiheit, doch empfing er eine negative Antwort. Immer noch hielten die Politiker das Ruder in der Hand[103]. Gegen Mitte Mai häuften sich die Anzeichen für den erwarteten Angriff. So berief Felber eine Konferenz nach Oberbüren, in welcher er einen Katalog von Forderungen aufstellte. Er verlangte, daß Wil endlich angemessen versorgt werde, daß ein Korps bei Niederwil den Rücken der Stadt decke und daß ein weiteres Korps von sechs- bis siebenhundert Mann alle Bewegungen im Thurgau beobachte. Bischofszell sollte mit bischöflicher Mannschaft besetzt werden[104]. Als der Statthalter von Sonnenberg durch eine Frau am 14. Mai in Wil melden ließ, daß der Angriff auf den folgenden Tag zu erwarten sei, zweifelte der Kriegsrat in Wil, ob sich die Alte Landschaft gegen eine Invasion verteidigen ließe[105]. Die Toggenburger sammelten sich bereits bei Schwarzenbach. Nochmals bat man in Pfäffikon um einen Entlastungsangriff[106]. Felber selbst beschloß, sich defensiv zu halten[107]. Schließlich meldete die Schabegg am 17. Mai morgens um sieben Uhr den Anmarsch der feindlichen Truppen gegen Sirnach[108].

Im Lager der Zürcher und Berner drängten die eintreffenden Nachrichten auf eine Aktion. Stadtschreiber Hochreutener von St. Gallen berichtete von einem baldigen katholischen Angriff auf das Rheintal, Nabholz von weitern Verstärkungen der Artillerie in Wil. Zürich hatte einer Tagsatzung auf den 22. Mai zugestimmt, und ein vorheriger Erfolg war erwünscht[109]. Nabholz hatte in Zürich bereits zwei Mörser angefordert und die Kriegsräte in Rüti zu einer Bewegung gegen Uznach veranlaßt, um die innerörtischen Truppen vom Toggenburg abzuhalten[110]. Der Angriffstermin mußte um einen Tag auf den 17. Mai verschoben werden, weil das Thurgauer Korps noch nicht bereit war. Die zürcherischen

102 Josef Hollenstein, Die Restitutionsbemühungen der katholischen Eidgenossenschaft nach dem Zweiten Villmerger Krieg 1712–1714, Schaan 1964, S. 93f.
103 STIS, F.1603, Schreiben Hofammann Seilers von Wil, 1. 5. 1712. F.1604, P.Ignaz Betschart an P. Anton Betschart, 6. 5. 1712.
104 STIS, F.1604, Brief Ledergerbs, Wil, 12. 5. 1712.
105 STIS, F.1603, Wiler Kriegsprotokoll, 14. 5. 1712.
106 STIS, F.1604, Die Kriegsräte zu Rorschach (?) an die Kriegsräte zu Pfäffikon, 15. 5. 1712.
107 STIS, F.1604, Ledergerb, Wil, an Landeshofmeister Rinck, Rorschach, 15. 5. 1712.
108 STIS, F.1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 17. 5. 1712.
109 STAZ, A.236.7, Tresorier Waser, Elgg, an Zürich, 14. 5. 1712. Bericht Kellers aus Lichtensteig, 13. 5. 1712. B.IV.227, Zürich an die Uninteressierten, 17. 5. 1712.
110 STAZ, A.236.7, Keller, Lichtensteig, an Zürich, 13. 5. 1712. B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte in Rüti, 14. 5. 1712.

Obervögte der Schlösser Wellenberg, Steinegg und Pfyn wurden ermahnt, sich für alle Fälle in Verteidigungsstand zu setzen[111].

Die Kriegsräte hatten am 14. Mai ins Toggenburg geschrieben, daß man sich am 17. Mai um zehn Uhr auf dem Wiler Feld vereinigen werde[112]. Tatsächlich war das Zusammentreffen auf elf Uhr geplant. Der Schreibfehler hätte beinahe das ganze Unternehmen in Frage gestellt. Nabholz brach punkt zehn Uhr mit vier Bataillonen Toggenburgern und vier Geschützen über die Schwarzenbacher Brücke vor. Die kleine Besatzung von Rickenbach zog sich sofort nach Wil zurück. Gegen seinen Willen setzten die Toggenburger den Flüchtigen nach. Als sie auf freiem Felde standen, schwärmte die mit Grenadieren verstärkte Wiler Reiterei aus und näherte sich den Toggenburgern. Diese begannen um einen Waffenstillstand zu verhandeln. Der Führer der Reiterei verscherzte den Augenblick. Während noch geredet wurde, führte Nabholz mit Hilfe einiger durchreisender Bündner Offiziere die wankenden Reihen hinter die schützenden Hecken von Rickenbach. Als gegen elf Uhr die Zürcher und Berner neben dem Wald bei Bußwil erschienen, zogen sich die Wiler rasch hinter ihre Mauern zurück[113]. Nabholz sprengte zwar noch zur Generalität und beschwor sie, die Wiler im Rücken zu fassen und im Felde zu schlagen. Sie konnte sich aber zu diesem Wagnis nicht entschließen, sondern stellte ihre Truppen lediglich in zwei Reihen gegen die Stadt auf. Zwischen beiden Seiten begann nun ein heftiges Kanonieren mit geringem Erfolg. Hier mißlang bereits der erste Teil des Plans, St. Peter «en passant» einzunehmen, am Widerstand der Gegenseite. Um neunzehn Uhr wurden die Truppen ins Lager zurückgezogen. Die Kriegsräte sahen ein, daß es nicht genügte, Wil mit glühenden Kugeln zu ängstigen; man mußte handfestere Mittel anwenden. So schickte Bodmer noch am gleichen Abend Landschreiber Waser nach Zürich, der dort nachts um ein Uhr um schwere Artillerie ersuchte[114].

Kurz vor dem Abmarsch des Thurgauer Korps in Weinfelden verlangte der Bischof von Konstanz, daß die zweihundert Mann des Güttinger Ausschusses zurückgesandt würden, weil er ihren Auszug als Verletzung der ihm zugesagten Neutralität ansah. Obwohl Güttingen in die Militärhoheit des Thurgaus gehörte, welche Zürich nun übernommen hatte, sandten die Kriegsräte die Ausschüsse zurück. Sie wünschten angesichts des Angriffs auf Wil keine Schwierigkeiten mit dem Bischof und besaßen ohnehin genug Truppen[115]. Nachdem das Thur-

111 STAZ, A.236.7, Leu, Rüti, an Ott, Wädenswil, 16. 5. 1712.

112 Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Kriegsrat von Lommis an Keller, Lichtensteig, 14. 5. 1712. STAZ, A.236.2, Kriegsräte von Lommis an die Kriegsräte von Weinfelden, 16. 5. 1712.

113 STAZ, A.236.7, Nabholz an Zürich, 20. 5. 1712. STIS, F.1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 17. 5. 1712.

114 Guggenbühl, S. 90ff. STAZ, A.236.7, Zürich an die Kriegsräte vor Wil, 18. 5. 1712. Keller, Rickenbach, an Zürich, 17. 5. 1712.

115 STAZ, A.236.7, Der Bischof von Konstanz an die Kriegsräte von Frauenfeld, 16. 5. 1712. J. R. Lavater, Weinfelden, an J. R. Lavater, Frauenfeld, 17. 5. 1712.

gauer Korps mit Proviant und Munition ausgerüstet worden war, marschierte es am 17. Mai über Braunau gegen Wil und kam stark verspätet zwischen drei und vier Uhr nachmittags vor der Schabegg an, wo es sich auf zwei Hügeln postierte. Die Wiler schickten darauf einige berittene Feldwachen aus, die mit mehreren Kanonenschüssen bedacht wurden. Die Majore forderten darauf vom Zürcher Lager in der Ebene Kavallerie an, die ihnen aber nicht gewährt wurde, weil sich die Berner Offiziere energisch gegen jede Zersplitterung der Kräfte wandten. Bei strömendem Regen verbrachten die Truppen die Nacht unter freiem Himmel[116]. Beim Anmarsch der feindlichen Völker ließ Felber den Landsturm anschlagen, der aber nicht überall befolgt wurde. Sein Kriegsrat schlug vor, das äbtische Korps bei Steg in den Thurgau ausschwärmen zu lassen, und befahl, das bei Niederwil stehende Korps nach Niederglatt zur Sicherung des Rückens vorzuziehen. Er beschloß weiter, die Zürcher und Berner am 18. Mai anzugreifen. Bereits wurden die Mannschaften gesammelt. Das einsetzende Regenwetter und die günstige Stellung des feindlichen Lagers in der Ebene zwangen ihn aber, seinen Plan aufzugeben. Es war wohl die schlechte Versorgungslage Wils, die Felber zu solcher Regsamkeit trieb, besaß er doch nur noch für einen Tag Munition und für zwei Tage Proviant[117]. Der 18. und der 19. Mai verstrichen ruhig. Das schlechte Wetter verhinderte größere Unternehmungen. Die Zürcher und Berner arbeiteten an den Gruben für die beiden vierundfünfzigpfündigen Mörser, welche am 19. Mai ankamen, aber erst am 21. Mai gefechtsklar waren.

Bei den Thurgauern war die Streitlust am Morgen des 18. Mai bedenklich gesunken. Das Gerücht, sie müßten die Schabegg stürmen, erschreckte sie. In Wil dagegen beschloß man, sie anzugreifen. Gegen sechs Uhr abends brachen Fußvolk und Reiterei mit zwei Geschützen aus den Schanzen gegen sie vor. Die Thurgauer zogen sich in eine günstige Stellung in steilem Gelände zurück und errichteten die Schlachtordnung. Felber rekognoszierte selbst, zog seine Kräfte aber bei einbrechender Nacht zurück. Die Thurgauer blieben unter strömendem Regen bis um zwei Uhr nachts stehen. Ein Teil der Mannschaft war schon beim Anmarsch der Wiler ausgerissen. Nun befürchteten die Kriegsräte, die sich von den Truppen in der Ebene verlassen fühlten, Felber könnte sie umzingeln und ihre Proviantwagen abfangen. Noch in der Nacht begann das Korps den Rückzug, der teilweise eher einer Flucht glich. Über aufgeweichte Wege erreichte es am Morgen Braunau und strebte im Laufe des Tages Weinfelden zu. Felber schickte

116 STAZ, A.236.7, Kriegsräte auf der Heid an die Kriegsräte in Rickenbach, 17. 5. 1712. Kriegsräte in Rickenbach an die Kriegsräte auf der Heid, 18. 5. 1712.

117 STIS, F.1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 17. und 18. 5. 1712. Schreiben Ledergerbs, Wil, 18. 5. 1712. Schreiben Hofammann Seilers, Wil, 18. 5. 1712. STAL, 687, Kriegsräte in Rorschach an Kriegsrat Dulliker, Pfäffikon, 18. 5. 1712.

ihm eine Abteilung Fußvolk und Reiterei nach, welche in Braunau mehrere evangelische Häuser plünderte, vielleicht aus Rache für die Übergriffe einiger Thurgauer in den Häusern der Katholiken[118]. So erging der Landsturm im Thurgau. Eine Anzahl Evangelischer aus Herrenhof eilte nach Sommeri, hauste übel in der Kirche und im Pfarrhaus und tötete fünf katholische Wächter, angeblich in der Meinung, man schädige so den Abt von St. Gallen. Die Kriegsräte mußten darauf einen Teil der Thurgauer zum Schutze ihrer Gemeinden entlassen. Sie wagten es deswegen nicht mehr, ohne Verstärkung wieder nach Wil aufzurücken, besonders weil ihnen die Kriegsräte vor Wil ihre Bitte um Kavallerie erneut abschlugen. Sie führten aber einen Teil des Korps wenigstens nach Mettlen, begleitet von einer Schar mit Sensen und Gabeln bewaffneter Frauen, Kinder und Greise. Die Wiler in Braunau indessen machten sich aus dem Staube. Der ganze Vorfall zeigt deutlich, in welcher Nervosität und Spannung sich die thurgauische Landschaft den Geschehnissen gegenüber befand[119].

Vor Wil sahen die Kriegsräte der zwei Stände immer mehr, daß die Stadt durch eine Beschießung allein nicht zu bezwingen war. In Zürich war man enttäuscht über die langsamen Fortschritte[120]. Weil die Truppen für eine völlige Einkreisung der Stadt nicht genügten, erinnerte man sich eines Vorschlags des Ratsprokurators Nabholz, in die Alte Landschaft auszugreifen, um die Wiler Besatzung zu veranlassen, nach dem Ihrigen zu sehen[121]. So schwärmten am 20. Mai rund tausend Toggenburger zu einer Plünderungsfahrt aus, überquerten die Glatt und steckten den Weiler Spitzrüti in Brand. Noch am 20. Mai beschloß der Kriegsrat in Wil, die Stadt nur mit den nötigsten Mannschaften zu besetzen und mit dem Rest und der Reiterei heimlich auszuziehen und mit Hilfe des Korps bei Berg den Feind zu stellen. Felber verließ nachts unbemerkt die Stadt und warf am 21. Mai eine Abteilung von dreihundert Toggenburgern bei Oberglatt über die Glatt zurück. In diesem Moment meuterten die Truppen. Die Goßauer zogen ab, die übrigen wollten nicht mehr nach Wil zurückkehren. Felber mußte seinen Plan, ins Toggenburg einzufallen, aufgeben und kehrte mit einer kleinen Mannschaft nach Wil zurück[122].

Inzwischen wurden vor Wil die Batterien fertig. Am 21. Mai fielen die ersten Bomben in die Stadt, ohne großen Schaden anzurichten. Die beiden Mörser standen zu weit weg und mußten zu stark geladen werden. Niemand getraute

118 STIS, F.1604, Bisheriger Verlauf in Wil, 18. 5. 1712. Zentralbibliothek Zürich, E. Dürsteler, E.4, 18. 5. 1712, Bericht über das Thurgauer Korps, gedruckt.
119 STAZ, A.236.10, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 12. 6. 1712.
120 STAZ, A.236.7, Unterschreiber Holzhalb, Zürich, an seinen Cousin, 14. 5. 1712.
121 STAB, Toggenburg-Bücher, B.326, Wattenwil vor Wil an Bern, 18. 5. 1712.
122 Stadtarchiv Wil, Kienberger Chronik. STIS, F.1604, Schreiben der Wiler Kriegsräte, 20. 5. 1712. Schreiben Ledergerbs, Wil, 21. 5. 1712. F.1617, Schreiben Felbers, Oberbüren, 21. 5. 1712.

sich, sie zu bedienen, bis der Berner Hauptmann Kienberger das Kommando übernahm[123]. Am folgenden Morgen um vier Uhr ging die Beschießung weiter. Bereits nach den ersten Schüssen brach in der Stadt ein Brand aus, der neun Häuser einäscherte. Kurz nach sieben Uhr ersuchte ein Trompeter von der Stadtmauer aus um freies Geleit für eine Gesandtschaft. Diese erbat im Lager der zwei Stände einen Waffenstillstand von sechsunddreißig Stunden, um dem Abt Bericht zu erstatten. Die Generalität gab ihr jedoch nur zwei Stunden Bedenkzeit, worauf die Stadt kapitulierte. Nicht nur die militärische Lage, sondern auch der Druck seitens der Bürgerschaft und der Garnison zwangen Felber zu diesem Schritt. Vergeblich hoffte er, Wil neutralisieren zu können[124]. Die Stadt bekam eine gnädige Kapitulation. Die Garnison und mit ihr Schirmhauptmann Keller durften abziehen, die Bürgerschaft erhielt alle Sicherheit für Religion, Hab und Gut. Sie mußte aber die Waffen abliefern und Soldaten in ihre Häuser aufnehmen. Die gesamte Artillerie der Stadt wurde abgeführt[125].

Der Fall Wils besiegelte das Schicksal der Alten Landschaft. Zürcher, Berner und Toggenburger überfluteten sie; Rauch und Feuer zeichneten ihren Weg. Auch das Thurgauer Korps kam nochmals zum Einsatz. Es wurde nach der Kapitulation Wils über Bürglen gegen Rorschach angesetzt. In Eppishausen übten sich die Soldaten fleißig im Stürmen der Schloßkeller, und ihre Anwesenheit in Roggwil zeichnete sich durch ähnliche Tapferkeit aus. Nach der Übergabe Rorschachs führte man die Truppe nach Weinfelden und Bürglen zurück und dankte sie bis auf achthundert Mann ab.

Der Kaiser unterrichtete seinem Versprechen gemäß am 30. Mai die in Regensburg versammelten Vertreter des Reichs durch ein Kommissionsdekret. Mehrere Erklärungen und Gegenerklärungen gingen daraufhin zwischen den zwei Ständen und dem Reichstag hin und her, doch blieb die Frage trotz einem weitern Kommissionsdekret bis nach Kriegsende liegen[126].

Die Sieger richteten sich nun im Thurgau und in den fürstäbtischen Landen häuslich ein. Der Kriegsdonner entfernte sich aus der Ostschweiz. Am gleichen Tage wie Wil war auch Mellingen gefallen. Die weiteren Kämpfe wurden im Freiamt und am obern Zürichsee ausgetragen.

123 STAB, Toggenburg-Bücher, B.331, Wattenwil an die Berner Repräsentanten in Zürich, 22. 5. 1712.
124 STIS, F.1604, Schreiben Ledergerbs, Wil, 22. 4. 1712. Stadtarchiv Wil, Kienberger Chronik.
125 Guggenbühl, S. 97.
126 W. Lüthi, Die Haltung des Auslandes im Zweiten Villmerger Krieg, Basel 1938, S. 82f., S. 178f.

3. Die regierenden Orte und der Thurgau

Der katholische Vorort Luzern empfing bereits am 11. April Nachrichten über Zürichs Kriegsrüstungen und ermahnte darauf Baden und Bremgarten zur Wachsamkeit[127]. Um seine Schritte in der Ostschweiz zu rechtfertigen, berichtete Zürich am 12. April den katholischen Orten und dem Abt von St. Gallen, daß es an den Grenzen aufmarschiert sei, nicht um jemanden anzugreifen, sondern um im Toggenburg die Unruhen zu stillen[128]. Ähnliche Schreiben trafen einige Tage später bei den evangelischen Orten ein. Es fragt sich nun, wie sich die Vorgänge im Thurgau bis zu den Aarauer Friedensverhandlungen auf der Ebene der regierenden Orte auswirkten.

Nachdem der Abt von St. Gallen Zürich vergeblich ersucht hatte, Nabholz von seiner Arbeit gegen die Rückkehr des untern Amts abzuhalten[129], bat er die katholischen Orte um Hilfe[130]. Schwyz mahnte sofort zum Zuzug. Obwohl man in Luzern bereits einen Durchbruch der Berner bei Stilli befürchtete, wollte man die Fragen doch zuerst auf einer nach Brunnen angesagten Konferenz besprechen[131]. Es schien sich indessen nochmals ein Gespräch zwischen den Parteien anzubahnen, als Bern eine Gesandtschaft in Luzern ankündigte. Luzern verlangte aber vor einem Empfang der Gesandten die Erklärung, daß nicht beabsichtigt sei, durch die gemeinen Herrschaften zu ziehen, und daß Zürich und Bern von ihren Tätlichkeiten abgestanden seien[132]. Bern ging aber nicht darauf ein, sondern berichtete lediglich, die Bewegungen hätten keine böse Absicht. Die Gesandtschaft wurde schließlich aufgenommen. Zürich, an diplomatischen Schritten wenig interessiert, lehnte die Teilnahme mit dem Hinweis ab, die Orte wüßten, was vom Auszug zu halten sei[133].

Die Verhandlungen in Luzern blieben erfolglos. Dort wußte man bereits vom Zug der Zürcher durch den Thurgau vor Wil und warf den zwei Ständen vor, Taten und Worte stimmten bei ihnen nicht miteinander überein. Die eigenmächtigen Durchzüge durch die gemeinen Herrschaften verletzten die eidgenössischen Bünde. Luzern anerbot sich, die hängenden Fragen durch eine Vermittlung oder eine rechtliche Entscheidung lösen zu lassen, doch müsse Zürich seine Truppen zurückziehen. Anderseits betonte es, man werde dem Abte nötigenfalls die schul-

127 STAL, 685, Untervogt Schnorf, Baden, an Luzern, 11. 4. 1712. Schwyz an Luzern, 12. 4. 1712. E.A., 6.2, S. 2471, Luzern an Baden, Bremgarten und Mellingen, 12. 4. 1712.
128 STAZ, B.IV, S. 227.
129 E.A., 6.2, S. 2471, Der Abt von St. Gallen an Zürich, 12. 4. 1712.
130 Siehe Anm. 33.
131 STAL, 685, Schwyz an Luzern, 13. 4. 1712. Luzern an Schwyz, 14. 4. 1712.
132 STAL, 685, Luzern an Bern, 16. 4. 1712.
133 STAL, 685, Bern an Luzern, 17. 4. 1712. STAZ, B.IV.227, Zürich an Bern, 15. und 16. 4. 1712.

dige Hilfe leisten[134]. Nach der Tagsatzung in Brunnen verlangten auch die übrigen innerschweizerischen Orte, in besonders heftiger Form Schwyz, den Rückzug der Völker und boten die Mediation oder das eidgenössische Recht an, sonst müßten sie jede Verantwortung für die kommenden Ereignisse ablehnen[135]. Immerhin hatte man sich in Brunnen noch nicht zum Krieg entschlossen. In Luzern allerdings ließ die Kriegspartei die Truppen in den Aargau marschieren[136].

Die zwei Stände wiesen den Vorwurf, die Bünde verletzt zu haben, weit von sich, stimmten aber den gleichen Sätzen zu, sobald sie genügend Beweise für die Friedensliebe des Abts hätten[137]. Ein Rückzug der Truppen wurde nicht in Aussicht gestellt. Man war also zu einem bedingungslosen Friedensschluß nicht bereit. In Zürich war man vom eidgenössischen Recht nicht sehr begeistert, und gewisse Kreise in der Kriegspartei sahen das Schwyzer Schreiben sogar als Kriegserklärung an[138].

Auf der Tagsatzung in Brunnen hatten die Fünf Orte auch ein Gegenmanifest auf das Manifest der zwei Stände verfaßt, in welchem sie diese als Kriegsbeginner bezeichneten, der eigenmächtigen Betretung des Thurgaus beschuldigten und aufforderten, die Waffen niederzulegen und zur Mediation zu schreiten[139]. Ähnliche Beschuldigungen und Forderungen erhoben sie in ihrem Antwortschreiben an Zürich und Bern vom 28. April[140].

Während die katholischen Orte die zwei Stände des Bundesbruchs anklagten und diese ihr Vorgehen als eine im eidgenössischen Interesse liegende Tat verteidigten, arbeiteten die uninteressierten Orte, allen voran Glarus und Basel, fieberhaft daran, die hadernden Brüder an einen Tisch zu bringen. Basel schrieb in der zweiten Aprilhälfte eine Tagsatzung aus[141]. Bern und weniger freudig Zürich erklärten sich dazu bereit[142]. Auch die katholischen Orte sagten zu, verlangten aber, daß zuerst die Waffen niedergelegt würden[143]. Schwyz allerdings drängte auf einen Waffengang[144]. Mit dem Abt von St. Gallen wünschte auch Fidel von Thurn die Mediation als gute Gelegenheit, die Waffen in Ehren niederzulegen. Er mißtraute der Hilfe des Kaisers und hoffte wenigstens auf Zeit-

134 Zentralbibliothek Zürich, E. Dürsteler, E.4, Schluß, der den Berner Gesandten in Luzern mitgegeben wurde, 18. 4. 1712.
135 STAZ, A.236.4, Fünf Orte an Zürich und Bern, 17. 4. 1712. Schwyz an Zürich, 18. 4. 1712.
136 E.A., 6.1, S. 1650. Hollenstein, S. 43f.
137 STIS, F.1603, Zürich und Bern an die Fünf Orte, 23. 4. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Zürich und Bern an Schwyz, 20. 4. 1712.
138 STAZ, A.236.5, Unterschreiber Holzhalb, Zürich, an Lavater, Elgg, 23. 4. 1712. B.IV.227, Zürich an Bern, 25. 4. 1712.
139 STAL, 686, Manifest der Fünf Orte, 24. 4. 1712.
140 STAL, 686, Fünf Orte an Zürich und Bern.
141 STAL, 685, Basel an Luzern, 17. 4. 1712. STAZ, A.236.4, Basel an Zürich, 21. 4. 1712.
142 Guggenbühl, S. 64ff.
143 STAL, 685, Luzern an Basel, 21. 4. 1712.
144 STAL, 685, Schwyz an Luzern, 27. 4. 1712.

gewinn[145]. So setzte Basel die Konferenz auf den 2. Mai an. Glarus versuchte inzwischen vergeblich, einen Waffenstillstand zu erreichen.

Die Rüstungsmaßnahmen gingen unterdessen ungehindert weiter. Die zwei Stände mahnten die evangelischen Orte für den Fall einer «Ruptur» zu Hilfe[146]. Bern mobilisierte, wenn auch langsamer als Zürich. Die innern Orte sammelten ihre Truppen auf die Hilferufe des Abts von St. Gallen in Pfäffikon. Luzern hielt das angriffslustige Schwyz aber vorderhand von einer Offensive gegen Zürich zurück, die zwar den Abt entlastet, aber auch den Kriegsausbruch beschleunigt hätte.

Zu einem Teil erklärt Luzerns Sorge um das Freiamt und um Baden diese Zurückhaltung. Dort mußte es mit einem Durchbruch Berns nach Zürich rechnen. In der zweiten Aprilhälfte schickte es erst Kommandanten, dann Mannschaften in die aargauischen Städte. Bern beklagte sich darauf, die Rechte der regierenden Orte würden dadurch verletzt, und verlangte, daß die Vogteien in den alten Stand gebracht würden, bevor eine Mediation stattfinden könne. Die Kriegsräte von Sursee antworteten am 24. April, der Durchzug durch den Thurgau sei auch ohne Befragen der mitregierenden Orte geschehen. Offenbar von der eigentlichen Eroberung des Thurgaus noch nicht beeinflußt, schrieben die Fünf Orte am 27. April an Bern, man könne es ihnen nicht verargen, wenn sie kraft der Mehrheit der Orte einige Pässe im Gebiet um Baden zur allgemeinen Sicherheit besetzt hätten, wenn Zürich, ohne diese Mehrheit zu befragen, mit Truppen in den Thurgau ziehe und dort kampiere. Sie erklärten sich zum Rückzug der Mannschaften bereit, sofern Zürich zu gleichem sich verstünde[147].

Das Übergreifen Zürichs in den Thurgau und ins Toggenburg bildete also in der zweiten Aprilhälfte das Hauptargument der Fünf Orte gegen die zwei Stände und trug Zürich den Vorwurf des Bundesbruchs ein. Wahrscheinlich hätten die katholischen Orte die Plätze im Aargau aber auch besetzt, wenn Zürich an den thurgauischen Grenzen stehengeblieben wäre. Der wirkliche Grund dafür war die militärische Notwendigkeit, die Truppen der zwei Stände zu trennen. Immerhin erhöhten die Geschehnisse im Thurgau die Spannung zwischen beiden Lagern, wenn sie auch nicht zum Kriegsausbruch führten. Sehr wahrscheinlich suchte Zürich mit diesem Mittel eine Verschärfung der Stimmung. Wenn es nach seinem Manifest im eidgenössischen Interesse nur die Wirren im Toggenburg hätte beruhigen wollen, so wären ihm dorthin Wege offengestanden, die nicht über den

145 STAL, 686, Der Abt von St. Gallen an Schwyz, 24. 4. 1712. STIS, F.1603, Fidel von Thurns Schreiben vom 24. 4. 1712.
146 STAZ, B.IV.227, S. 152–156.
147 STAL, 686, Bern an Luzern, 23. 4. 1712. Die Kriegsräte von Sursee an Bern, 24. 4. 1712. Fünf Orte an Bern, 27. 4. 1712.

Thurgau führten. Jedenfalls herrschten im Rat am 2. April 1712 Bedenken gegen einen Durchzug, doch sprach sich die Mehrheit dafür aus[148]. Er wurde am 13. April also nicht spontan aus der militärischen Lage heraus beschlossen, sondern war vorher schon geplant. Wir finden hier den Versuch, den Gegner in immer neuen, kleinen Schritten auf den Krieg zuschlittern zu lassen, wobei die Schuldfrage immer mehr verwischt wurde. In dieses Bild paßt auch das übrige Vorgehen Zürichs. Es verletzte durch seinen Zug über Thurgauer Gebiet nach Wil die Fünf Orte, machte ihnen aber vorläufig die Regierung nicht streitig, da es den Landvogt im Amte beließ. Auf die Gegenmaßnahmen der katholischen Orte im Aargau hatte es schließlich Grund genug, den Thurgau am 25. April vollständig zu besetzen.

Immerhin warf die Eroberung des Thurgaus im Augenblick keine allzu hohen Wellen. Der Übergang der Berner über die Aare bei Stilli am 25. April und ihr Zug durch den Aargau ins Zürcher Gebiet ergrimmte die Fünf Orte weit mehr. Trotzdem erschienen sie, wenn auch am Erfolge zweifelnd, zur Tagsatzung in Baden. Sie hielten immer noch ihre alte Forderung aufrecht, die Waffen müßten niedergelegt werden, die vor den Erfolgen der zwei Stände immer unrealistischer wurde. Der Luzerner Kriegsrat in Sursee erwartete allerdings, daß die zwei Stände eher «auf der alten Saite geigen» als nachgeben würden[149].

Die Tagsatzung in Baden zerschlug sich an der Frage des Konferenzorts, bevor sie zusammentrat. Zürich teilte Basel bereits am 25. April mit, daß ihm Baden wegen der dort einquartierten katholischen Truppen nicht genehm sei. Die Gesandten der zwei Stände, die zuerst in Zurzach, dann in Königsfelden versammelt waren, verlangten am 4. Mai die Räumung der Stadt und eines Umkreises von zwei Stunden oder einen andern Tagungsort. Die katholischen Gesandten in Baden erklärten sich aber nur zu einem Rückzug ihrer Truppen bereit, wenn auch die von Zürich besetzten Gebiete, also der Thurgau, geräumt würden[150]. Auf die ablehnende Antwort der zwei Stände hin konnten die Luzerner Gesandten am 6. Mai die Vertreter der übrigen katholischen Orte nur mit Mühe daran hindern, wegzureiten. Auch die Hoffnung auf den französischen Gesandten du Luc zerschlug sich. Sein Vorschlag an die Zürcher und Berner, sie sollten den Thurgau, die Fünf Orte Baden räumen, wurde abgelehnt. Ebenso weigerten sich die Gesandten der zwei Stände, in den Bädern oder im Schützenhaus zu tagen[151]. Zürichs Instruktion gestattete zwar einen kurzen Waffenstillstand, aber keine Entwaff-

148 Zentralbibliothek Zürich, Ms.B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg.
149 STAL, 686, Statthalter und Räte in Sursee an Luzern, 25. 4. 1712.
150 STAL, 687. Gesandte in Baden an Luzern, 3. 5. 1712. STAZ, A.236.5, Bern an Zürich, 29. 4. 1712.
151 STAL, 687, Gesandte zu Baden an Luzern, 6. 5. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, A.782, Gesandte zu Baden an Bern, 8. 5. 1712.

nung, allerdings nur, um den Frieden abzuschließen. Darüber hinaus suchte die Stadt aber bereits mehr als nur die Lösung der Toggenburger Frage. Sie wünschte für den Thurgau den Einschluß der äbtischen Niedergerichtsangehörigen in den Landfrieden und die Erledigung aller Streitigkeiten, des Neukircher, des Gottshauser und des Steiner Geschäfts. Die aargauischen Städte sollten nicht mehr durch die Mehrheit besetzt werden dürfen[152]. Als die Gesandten der zwei Stände am 10. Mai eine kategorische Antwort darüber verlangten, ob Baden geräumt oder ein anderer Tagungsort bestimmt würde, war ein Teil der katholischen Gesandten bereits abgereist. So wurde der Befehl zur Eroberung Wils gegeben[153]. Die Uninteressierten schrieben zwar sofort eine neue Tagsatzung aus, doch konnten sie das Aufflammen des Krieges nicht mehr verhindern.

Nachdem die Vorkommnisse im Thurgau bis zur Tagsatzung von Baden die Lage und die Stimmung in der Eidgenossenschaft verschärft hatten, führte die Weigerung beider Seiten, die besetzten Vogteien ganz oder teilweise zu räumen, zum Scheitern der Verhandlungen und zum Kriegszustand zwischen den Parteien. Die zwei Stände waren nur unter ihren Bedingungen zu verhandeln bereit, unter dem Druck der Waffen und mit dem Thurgau in der Hand als Pfand für ihre Ziele. Noch etwas wurde in Baden klar; der Zwist um das Toggenburg verlagerte sich immer mehr zu einem Streit um die gemeinen Vogteien und um den Einfluß darin und damit zum Kampf um die Vormachtstellung in der Eidgenossenschaft.

4. Das Landvogteiamt

Der Auszug der Zürcher an die Thurgauer Grenzen überraschte das Landvogteiamt in Frauenfeld. Landvogt Heinrich von Zug erwartete noch am 12. April den Vormarsch über das Gebiet der Landgrafschaft nach Wil. Landammann Rüppli dagegen hatte ähnliche Situationen auch schon erlebt und glaubte, daß der Spuk bald in nichts zerfallen werde. Man wolle St. Gallen wohl nur den Ernst der Lage zeigen[154]. Die Mitteilung der Elgger Kriegsräte vom 13. April, die Truppen dienten nur dazu, die Toggenburger Wirren zu stillen, tönte eher beruhigend[155]. Eine ähnliche Unsicherheit, wie sie in Frauenfeld über die Bedeutung der Ereignisse herrschte, zeigten auch die Verhaltungsmaßregeln, die Luzern am 14. April an Heinrich sandte. Man wies ihn an, sich so zu verhalten, wie man es in

152 Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Zürcher Instruktion nach Baden, 3. 5. 1712.
153 Guggenbühl, S. 70ff. Über die Tagsatzung allgemein orientiert: E.A., 6.1, S. 1658–1665.
154 STIS, F.1603, Rüpplin an die Abtei St. Gallen, um den 12. 4. 1712. STAL, 685, Heinrich an Luzern, 12. 4. 1712.
155 STAZ, A.236.4, Die Kriegsräte an den Landvogt in Frauenfeld.

solchen Fällen tue. Die Konferenz von Brunnen werde ihn weiter beraten[156]. Die thurgauischen Amtsleute begannen inzwischen, ihre Habe nach Konstanz zu flüchten[157].

Am 14. April teilten die Kriegsräte dem Landvogt mit, sie müßten einen unschuldigen Marsch über Thurgauer Gebiet ausführen, um den Abt vom Toggenburg fernzuhalten. Heinrich protestierte darauf am 16. April im Namen der regierenden Orte gegen die Gebietsverletzung. Die Kriegsräte setzten sich jedoch darüber hinweg und erwiderten, sie würden jederzeit weitere Durchzüge vornehmen, wenn es nötig sei, ohne jemandem zu schaden[158]. Auf seinen Bericht hin erhielt Heinrich aus Luzern den Befehl, alles zur Erhaltung der Oberherrschaft über den Thurgau zu tun[159]. Tatsächlich war er machtlos und fühlte sich, nach seinen eigenen Worten, wie der Vogel auf dem Zweig[160]. Sein einziges Mittel, der Protest, verfing in Elgg in keiner Weise. Als kurz nach dem Rückzug von Wil erneut einige Kompagnien in Balterswil und Eschlikon erschienen, verlangte er am 19. April erneut protestierend ihren Abzug[161]. Die Generalität befaßte sich aber bereits mit den Plänen zur Eroberung des Thurgaus und achtete seiner kaum. Sie antwortete, die Wiler hätten auch Wachen in den Thurgau gesetzt, weshalb es Zürich als regierendem Ort um so eher zustehe, dort Truppen einzuquartieren. Auf die Beschwerden Heinrichs wiesen die Wiler aber darauf hin, daß es sich hier lediglich um einige Wachen in Dreibrunnen handle, welches in die Hoheit ihrer Stadt gehöre[162]. Der Landvogt mißtraute jedoch ohnehin der fadenscheinigen Entschuldigung der Zürcher und war überzeugt, daß sie es auf Wil abgesehen hätten[163]. Er suchte sich aber weiterhin durch eine absolut neutrale Stellung über Wasser zu halten und gebot sie am 24. April in einem Mandat auch seinen Untertanen[164]. In der Erkenntnis, daß bei der Übermacht der Zürcher das früher geplante[165] Zusammengehen der Thurgauer mit dem Fürstabt unmöglich war, suchten die katholischen Orte auf diese Weise die Landgrafschaft aus dem Konflikt herauszuhalten, damit sie von ihr wenigstens keinen Nachteil zu befürchten hätten[166].

Das Landvogteiamt befand sich tatsächlich zwischen zwei Mühlsteinen. Als katholisch besetzte Behörde fand es keinen Halt bei den mehrheitlich evangelischen

156 STAL, 685.
157 STAZ, A.236.4, Hs. Rud. Wirz, Pfyn, an Zürich, 14. 4. 1712.
158 STAL, 685, Diarium Heinrichs. STAZ, A.236.4, Heinrich an die Kriegsräte in Elgg.
159 STAL, 685, Luzern an Heinrich.
160 STAL, 685, Heinrich an Luzern, 13. 4. 1712.
161 E.A., 6.2, S. 2485, Heinrich an die Kriegsräte in Elgg.
162 STIS, F.1603, Die Wiler Kriegsräte an Heinrich, 21. 4. 1712.
163 STAL, 685, Heinrich an Luzern, 18. 4. 1712.
164 E.A., 6.2, S. 2486, Mandat vom 20. 4. 1712.
165 Siehe S. 3.
166 STAL, 685, Luzern an Heinrich.

Untertanen und hatte anderseits dem Vorgehen der Zürcher Kriegsräte nur einen wirkungslosen Protest entgegenzustellen. Seine Stärke hing von der Stärke der katholischen Orte ab. Zürich wartete nur darauf, es nach einem Siege in seinem Sinn umzubilden. Daß die Fünf Orte sich in der Ostschweiz in einer schwachen Stellung befanden, fühlte auch Heinrich, als er nach Luzern schrieb, man müsse sich bei einem Bruch dem Stärkern beugen und könne der andringenden Gewalt nicht widerstehen[167]. Sein Versuch, sich durch absolute Neutralität über die kritische Zeit hinweg zu halten, konnte nur so lange erfolgreich sein, als die zwei Stände kein besonderes Interesse am Thurgau zeigten.

Das Ende kam rasch. Am 24. April ließ Schultheiß Müller von Frauenfeld beim Landvogt durchblicken, daß wegen der Besetzung der Aargauer Städte möglicherweise einige Mannschaften nach Frauenfeld verlegt würden[168]. Am andern Morgen waren sie da. Die Zürcher Kriegsräte versicherten sich zuerst des Landvogteiamts. Sie sistierten den Landvogt in seinem Amt, versahen ihn auf dem Schloß mit einer Wache, verboten ihm jeden Briefwechsel, gewährleisteten ihm aber seine persönliche Sicherheit. Noch schärfer wurde Landammann Rüpplin bewacht. Landweibel Rogg entfloh, und Kanzleiverwalter Büeler befand sich in Baden[169]. Zürich übernahm die Verwaltung der Landvogtei. Die Schriften der Kanzlei wurden zum größten Teil in die Limmatstadt gebracht.

Es bleibt noch das persönliche Schicksal der Amtsleute zu erzählen. Nach dem Durchzug der Berner durch den Aargau verarrestierten die katholischen Orte den bernischen Landvogt Thormann in Baden. In der Folge ersuchte der französische Gesandte du Luc beide Parteien, die gefangenen Vögte freizulassen, was auch geschah. Zürich hob Ende Mai die Bewachung Heinrichs auf und ließ ihn mit seiner Familie nach Konstanz ziehen[170]. In der Regierung des Thurgaus spielte er keine Rolle mehr.

Landammann Rüpplin war der von den Evangelischen am meisten gehaßte Mann im Thurgau, «eine gifftige Schlang[171]». Eine Wache beobachtete ihn ständig, und er mußte sich eidlich verpflichten, sein Haus nicht zu verlassen, sonst würde es geplündert. Er war aber unvorsichtig genug, in einem Brief, der abgefangen wurde, die zwei Stände nicht eben schmeichelhaft zu titulieren[172]. Weil

167 E.A., 6.2, S. 2467, Heinrich an Luzern, 13. 4. 1712. STAL, 685, Heinrich an Luzern, 18. 4. 1712.
168 STIS, F.1603, Heinrich an die Kriegsräte von Wil, 24. 4. 1712.
169 STAZ, A.236.5, Zürich an die Kriegsräte in Frauenfeld, 25. 4. 1712. Die Kriegsräte in Frauenfeld an Zürich, 26. 4. 1712.
170 E.A., 6.1, S. 1670. STAL, 687, Schnorf, Baden, an Luzern, 13. 5. 1712. STAZ, A.236.13, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 28. 7. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, B. 427, Thormann an Bern, 21. 5. 1712. B. 432, Zürich an Bern, 29. 5. 1712.
171 STAZ, A.236.5, Unterschreiber Holzhalb, Zürich, an Lavater, Frauenfeld, 27. 4. 1712.
172 STAZ, A.236.5, Kriegsräte von Frauenfeld an Zürich, 26. 4. 1712. Dießbach de Heintenried, Konstanz, an Zürich, 24. 4. 1712.

die Kriegsräte aber fürchteten, Rüpplin könnte bei einem allgemeinen Kriegsausbruch entwischen, wollten sie ihn nach Zürich führen lassen. Um durch einen solchen Übergriff auf einen gemeinen Amtsmann die katholischen Orte nicht unnötig zu verbittern, beließ man Rüpplin während der Badener Tagsatzung in Frauenfeld[173]. Nachher wurde er mit seinem Sohn, der sich ebenfalls abfällig gegen Zürich und Bern geäußert hatte, unter einer Reiterbedeckung in die Limmatstadt geführt und dort bis zum Kriegsende auf dem Rathaus verwahrt. Nach dem Friedensschluß verlor er sein Amt[174].

Landweibel Rogg, der nach der Einnahme Frauenfelds erst nach Wangen, dann nach Konstanz floh, kehrte trotz einem Mandat der Kriegsräte und trotz den Drohungen gegen seine Verwandten erst heim, als sich Schultheiß Müller von Frauenfeld bei Kriegsrat Lavater für ihn einsetzte. Er wurde darauf nach Zürich zitiert. Man konnte ihm aber für seine kurze Amtszeit keine Verfehlungen nachweisen. So bezeugte man ihm für seine Flucht das obrigkeitliche Mißfallen und entließ ihn. Nach dem Friedensschluß versah er sein Amt wieder[175].

In der ersten Zeit nach der Eroberung verwaltete ein Triumvirat, bestehend aus den Zürcher Kriegsräten Landvogt Escher, Bannerherr Escher und Obervogt Lavater, von Frauenfeld aus den Thurgau. Als die ersten beiden am 14. Mai mit der Armee zur Eroberung Wils abreisten, beauftragte Zürich Obervogt Lavater, die Stelle des Landvogts einzunehmen. Er bezog weiterhin den Sold eines Kriegsrats neben den Siegel-, Audienz- und Urteilsgeldern, die ihm aus der Verwaltung der Landgrafschaft zuflossen. Die übrigen Einkünfte fielen Zürich zu[176]. Im übrigen beanspruchte Lavater alle Rechte des Landvogts. So verlangte er von jedem Kloster eine Abschlagssumme für ihre Pflicht, der obersten Landesbehörde in Kriegszeiten ein Reitpferd zu stellen. Die meisten Ordenshäuser zahlten anstandslos. Das Pelagistift in Bischofszell hoffte vergeblich, dem Netz zu entschlüpfen, indem es auf die Neutralität seines Lehensherrn, des Bischofs von Konstanz, pochte[177]. Dagegen wurde die Komturei Tobel von dieser Leistung befreit, weil sie auf die Fürsprache des französischen Ambassadors einen besonderen Schutz seitens der zwei Stände genoß und keine Kriegskosten zu zahlen hatte[178]. Mit der Begründung, Rheinau gehöre nicht zum Thurgau, versuchte der dortige Abt die Stellung des Reitpferdes zu verweigern. Zürich diskutierte diese alte Streitfrage

173 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte zu Frauenfeld, 5. 5. 1712.
174 STAZ, A.236.7, Zürich an die Kriegsräte zu Frauenfeld, 14. 5. 1712. Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 15. 5. 1712. Rüpplin an Madame de Nayser, Besançon, 13. 5. 1712.
175 STAZ, A.236.10, Coram Senatu, 20. 6. 1712. Verhör von Landweibel Rogg, 14. 6. 1712. Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 12. 6. 1712.
176 STAL, A.236.22, Memorial Lavaters, 8.8.1715.
177 STAF, 73072, Protokoll des Stifts Bischofszell.
178 STAZ, A.236.15, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 7. 8. 1712. B.III.217, Kriegsprotokoll, 8. 8. 1712.

aber nicht, sondern dispensierte Rheinau von der Forderung Lavaters im Hinblick darauf, daß das Kloster eine große Garnison unterhalten mußte[179].

Wie der Thurgau nur den Zürchern gehuldigt hatte, so führte Zürich dort auch allein die Regierung, ohne Bern zuzuziehen. Lavater holte sich nur bei seinen Obern Rat und empfing nur von ihnen Weisungen. Befehle und Mandate erließ er unter dem Titel der Zürcher Kriegskanzlei[180]. War das Vorsicht gegenüber Bern? Noch war der künftige Status des Thurgaus unbestimmt; niemand wußte, wie oder von wem er nach dem Kriege regiert würde. Auch wenn Zürich einer Mitregierung Berns nicht negativ gegenüberstand, so scheint es doch, daß es nicht bereit war, sie bedingungslos zu gewähren.

5. *Die Gerichtsherren*

Als einziger thurgauischer Gerichtsherr außer dem Abt von St. Gallen wurde der Abt von Fischingen unmittelbar in den Toggenburger Handel hineingezogen. Im Jahre 1693 kaufte er vom Bischof von Konstanz die aus dem Gericht Mosnang im Toggenburg und einigen thurgauischen Gerichten bestehende Herrschaft Tannegg. Weil sie zum altstiftischen Gebiet des Bischofs gehörte, beanspruchte der Abt darin vermehrte gerichtsherrliche Rechte, unter anderm auch die Appellation.

1703 und 1707 erwarb die Abtei in Mosnang zwei Wiesen. Obwohl ein Teil der Mosnanger damit nicht zufrieden war, bestätigte das Landvogteiamt, das zweitemal unter dem Einfluß Zürichs, die Käufe. Trotzdem wollten die daraus entstehenden Streitigkeiten in den folgenden Jahren nicht aufhören, sondern dehnten sich immer mehr auf die Gerichtsrechte des Abts aus. Auf einer Konferenz im April 1711 verlangten die Toggenburger, daß der Abt die Wiesen abtrete und keine Güter mehr an sich ziehe. Das Gericht Mosnang sollte von den thurgauischen Teilen der Herrschaft Tannegg getrennt, mit einem eigenen Ammann und Schreiber versehen und je zur Hälfte vom Herrn und von den Untertanen besetzt werden. Alle Appellationen sollten vor das Landgericht in Lichtensteig gezogen werden. Damit versuchten die Toggenburger, den Abt von Fischingen allmählich seines Einflusses zu berauben. Abt Franz Troger erklärte sich darauf bereit, keine Grundstücke mehr zu erwerben, lehnte aber die übrigen Punkte ab, weil ihm die Dokumente recht gaben. Das Problem blieb also weiterhin ungelöst[181].

179 STAZ, J.11, Kriegsräte im Thurgau an Rheinau, 21. 6. 1712. Rheinau an Lavater, Frauenfeld, 28. 6. 1712. B.III.217, Kriegsprotokoll, 8. 8. 1712.

180 Zum Beispiel: STAZ, A.236.5, Mandat vom 28. 4. 1712. A.236.9, Mandat vom 3. 6. 1712. A.236.10, Mandat vom 19. 6. 1712.

181 STAZ, A.236.17, Memorial der Abtei Fischingen, 19. 9. 1712. A.358, Bericht über die Konferenz vom 22. 4. 1711 in Mosnang.

Immerhin führte der Abt dem Toggenburg gegenüber eine biegsamere und verständigere Politik als die Abtei St. Gallen. Er wünschte einen Kompromiß zwischen den Toggenburgern und Abt Leodegar und riet ihm zu Zugeständnissen, was zeitweise zu einer Verstimmung zwischen beiden Prälaten führte[182]. Seine Lage zwang ihn zur Vorsicht. Hart an der Grenze Zürichs gelegen, mußte ihn bei einer kriegerischen Entwicklung des Konflikts der erste Stoß treffen. Zudem besaß er größere Einkünfte im Gebiet seines Nachbarn und Güter an der Hulftegg, einem der möglichen Anmarschwege Zürichs[183]. Die Sezession des untern Amts im März 1712 scheint nun bei ihm die Hoffnung geweckt zu haben, daß bei einem Erfolg des Fürstabts sich auch sein toggenburgisches Problem von selbst lösen würde. So unterstützte er plötzlich mit aller Kraft die Ziele St. Gallens. Im Gegensatz zu den übrigen Gemeinden mißtraute Mosnang jedoch den Versprechungen des Fürstabts und schien unentschlossen, wohin es sich wenden sollte. Weil es aber mit seinen sechshundert Wehrfähigen leicht die Hulftegg sperren konnte, war seine Haltung außerordentlich wichtig. Der Landrat von Lichtensteig und die Abtei St. Gallen warben um die Gunst der Gemeinde. Landweibel Germann versuchte, sie mit ihren alten Forderungen an Fischingen bei der Stange zu halten. Abt Franz ersuchte deshalb in den letzten Tagen des Monats März 1712 Ratsprokurator Nabholz, ihn bei seinen Rechten zu lassen, weil er bisher neutral gewesen sei, und drohte, die Schirmorte anzurufen[184]. Am Ostermontag versammelte der Statthalter der Abtei St. Gallen in Wil mit Pater Demetrius von Fischingen die Gemeinde und wollte sie auf die äbtische Seite ziehen. Unter dem Einfluß des Landrats, der von der Versammlung gehört hatte, kam es zu einem Tumult, in welchem die sanktgallisch Gesinnten unterlagen. Der Statthalter wurde ernsthaft bedroht[185]. Nabholz warnte Fischingen vor weitern Schritten und gab deutlich zu verstehen, daß von ihm keine Hilfe zu erwarten sei. Der Abt überhörte aber diese Drohung. Er hatte der Abtei St. Gallen bereits alle Hilfe in Mosnang zugesagt[186]. Er ließ seine Gegner nach Fischingen kommen und suchte sie wankend zu machen. Auf den 10. April wurde wieder eine Gemeinde angesagt. Unter dem Einfluß des Landrats hatte sich die Lage aber derart verschärft, daß sich weder der Offizial von St. Gallen noch der Gesandte des Klosters Fischingen nach Mosnang wagten. Die Bauern hatten bereits unter sich ausgemacht, überlaut den Rosenkranz zu beten, wenn der Fischinger Abt reden wollte[187].

182 STIS, F.1600, Abt Franz wahrscheinlich an den Luzerner Schultheißen, 17. 5. 1711.
183 STAZ, A.236.1, Pfarrer Streuli von Dußnang an Hirzel, Elgg, 14. 2. 1708.
184 STAZ, A.236.2, Abt Franz an Nabholz, 28. 3. 1712.
185 STIS, F.1602, P. Demetrius an Felber, 30. 3. 1712. Ledergerb, Wil, an die Abtei St. Gallen, 27. 3. 1712. Bericht von P. Demetrius, 29. 3. 1712.
186 STIS, F.1602, Nabholz an Abt Franz, 28. 3. 1712. F.1591, Undatiertes Stück, etwa Ende März 1712. STAZ, A.236.2, Nabholz an Zürich, 29. 3. 1712.
187 STAZ, A.236.4, Nabholz an Zürich, 10. und 11. 4. 1712. STIS, F.1602, P. Peregrin Hug an Abt Franz, 11. 4. 1712.

Der Auszug der Zürcher, der am 12. April in Fischingen bekannt wurde, veränderte plötzlich die Szenerie. Sein Eintreten für die Sezession hatte Abt Franz in der Limmatstadt mißliebig gemacht. In einem Schreiben rechtfertigte er seine Stellungnahme mit den Übergriffen des Landrats auf seine Gerichtsrechte. Er habe die Untertanen nur dazu ermuntert, das Anerbieten des Fürstabts, ihre Rechte zu schützen, anzunehmen, was ja auch das Ziel der Bemühungen Zürichs sei[188]. Der Marsch des Elgger Korps nach Wil zeigte Abt Franz, daß jede weitere Zusammenarbeit mit dem Fürstabt eine schwere Gefahr für sein Stift bedeutete. Er versuchte deshalb, den Zorn Zürichs zu mildern, bevor der Vorhang niederging und das Unheil sich auf sein Gotteshaus entlud. Bereits am 19. April bat er in Elgg um eine Schutzwache; sein Großkellner wiederholte die Bitte am 21. April. Die Stimmung gegen den Abt war in Elgg nicht eben günstig, doch wurde dem Kloster nach einigem Hin und Her die «Salvegarde» zugesagt. Damit war es wenigstens vor Plünderung und Brandschatzung gesichert[189].

Mit dem Erscheinen der Zürcher in Elgg brach auch die Politik des Klosters im Toggenburg zusammen. Die Mosnanger bemächtigten sich unter dem Schutze des Landrats der Wiesen und entzogen sie dem Abte. Noch bevor Major Hirzel von Elgg aus am 25. April das Gotteshaus besetzte, begab sich Abt Franz nach Konstanz ins Exil und kehrte erst im September wieder zurück. Aus sicherer Ferne beteuerte er seine Unschuld am Toggenburger Geschäft und bestürmte Zürich und Bern, die Mosnanger an weitern Schritten zu hindern. Es gab in dieser Zeit aber wichtigere Fragen zu lösen. Die Sorgen des Prälaten konnten bis nach dem Friedensschluß warten[190].

Major Hirzel führte in Fischingen ein harsches Regiment. Er inventierte die Waffen- und Vorratskammern und überwachte den Briefverkehr. Einige unliebsame Zwischenfälle verschärften den schneidenden Wind, der ihn umwehte. Einige Morgensterne, welche im Walde gefunden wurden, verleiteten ihn zu gefährlichen Drohungen gegen die Mönche, und als einige Fischinger plötzlich verschwanden, ließ er verlauten, man würde ihre Häuser anzünden, wenn sie nicht zurückkämen. Tatsächlich begaben sie sich vereinzelt ins Heerlager nach Wil. Die Mönche atmeten auf, als die Truppen, die ihre Vorräte nicht gerade schonten, Mitte Mai zur Eroberung Wils abzogen. Im Kloster blieb nur eine Wache von sieben Mann zurück[191].

188 STAZ, A.236.4, Abt Franz an Zürich, 12. 4. 1712.

189 STAZ, A.236.4, P. Großkellner an einen Kriegsrat in Elgg, 21. 4. 1712. A.236.5, P. Großkellner an einen Kriegsrat in Elgg, 24. 4. 1712. Zoller, Zürich, an Sekretär Lavater, 24. 4. 1712. STIS, F.1602, Schreiben des Kriegsrats von Wil, 12. 4. 1712.

190 STAZ, A.236.9, Abt Franz an Zürich, 2. 6. 1712. A.236.10, Abt Franz an Zürich, 12. 6. 1712. A.236.16, Abt Franz an Zürich, 4. 9. 1712.

191 STAZ, A.236.5, Schreiben Hirzels, 28. 4. 1712. P. Sebastian Wipflin, Das Kloster Fischingen im Toggenburger Krieg, hrg. von Karl Tuchschmid, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 81, S. 1–100, Frauenfeld 1945.

Nach der Eroberung Wils fanden die Zürcher dort Wein und Getreide aus dem Kloster Fischingen vor, welche zum Teil aus dem Schloß Bettwiesen herangeschafft worden waren, als der Abt bereits im Exil weilte. Er bestritt denn auch energisch, davon gewußt zu haben. Nur mit Mühe konnten die vielen guten Freunde des Klosters verhindern, daß die Kriegsräte sein Wirtshaus in der Hub anzünden ließen[192].

Der Auszug der Zürcher erschreckte auch die Nonnen des Klosters Tänikon, wenige Kilometer von Elgg entfernt. Die Kriegsräte versprachen ihnen aber allen Schutz und versahen sie auf die Bitten der Äbtissin mit einer Schutzwache von zwei Mann. Immerhin mußte sie den Truppen ihre Gespanne zur Verfügung stellen[193].

Der Statthalter des Klosters Einsiedeln auf Schloß Sonnenberg dachte als einziger Gerichtsherr im Thurgau daran, sich mit den Waffen zu verteidigen. Er wollte eine Truppe von zweihundert Thurgauern aufstellen und ersuchte die Wiler Kriegsräte, ihm nochmals so viel Mannschaft zuzuführen[194]. Er plante gegen Zürich vorzugehen, sobald die katholischen Orte durchbrechen würden. Oberstwachtmeister Felber war diesem Plan nicht abgeneigt, doch durfte er die Grenzen nicht überschreiten. So ließ der Statthalter schließlich in Elgg durch die Äbtissin von Tänikon um eine Schutzwache bei einem Kriegsausbruch ersuchen. Die Kriegsräte hatten ihn wohl nicht ganz zu Unrecht in Verdacht, er unterstütze den Feind, und verlangten, daß er sich selbst mit seinem Anliegen bei ihnen anmelde[195]. Seine neuerliche Bitte kreuzte sich mit den Truppen, die am 25. April Sonnenberg besetzten. Die Zürcher legten erst eine Kompagnie, dann für den Rest des Krieges eine kleine Wache in dieses, wie sie Sonnenberg nannten, «Pfaffennest und Proviant hauß» des Abts von St. Gallen[196].

Baron Ulm von Grießenberg verwaltete neben seiner eigenen Herrschaft im Thurgau noch die Vogtei Rosenberg im Rheintal als Beamter des Abts von St. Gallen. Als er durch seinen Schaffner auf Grießenberg um eine Schutzwache für sein Schloß ersuchen ließ, verlangte Zürich, daß er sich stillhalte und vor allem nicht im Kriegsrat des Abts mitwirke[197]. Da er für seine Güter fürchtete, erschien er trotz einem Befehl aus St. Gallen nicht im Kriegsrat und wurde deswegen seiner

192 STAF, 74153, P. Ignaz Betschart, Species facti, undatiert. STAZ, A.236.10, Schreiben von Abt Franz, 11. 6. 1712. Der evangelische Pfarrer von Dußnang an Joh. Ulr. Blaarer, Wil, 17. 6. 1712.

193 STAZ, A.236.4, Die Äbtissin an Hauptmann Hirzel, Elgg, 13. 4. 1712. Hirzel an Äbtissin, 17. 4. 1712. A.236.11, Ratschlag über das Thurgauer Korps, 25. 6. 1712. A.236.9, Schreiben der Äbtissin, 2. 6. 1712.

194 STIS, F.1603, Der Statthalter von Sonnenberg an die Wiler Kriegsräte, 17. 4. 1712. P. Anton, Wil, an den Abt von St. Gallen, 17. 4. 1712.

195 STAZ, A.236.4, Der Statthalter von Sonnenberg an die Äbtissin, 21. 4. 1712.

196 STAZ, A.236.5, Bodmer an Bürgermeister Escher, Zürich, 24. 4. 1712. Der Statthalter von Sonnenberg an die Kriegsräte, 25. 4. 1712.

197 STAZ, A.236.4, J. R. Collinus, Pfarrer von Leutmerken, an den Obervogt von Weinfelden, 21. 4. 1712.

Vogtei entsetzt[198]. Nach dem Zusammenbruch der äbtischen Herrschaft überließen ihm die zwei Stände auf Empfehlung Zürichs weiterhin die Gefälle des Rosenbergs[199].

Als einer der vornehmsten Gerichtsherren regierte der Komtur von Tobel über seine im mittleren Thurgau gelegene Herrschaft. Als die Truppen in Elgg aufmarschierten, verfügte sich ein Teil seiner katholischen Untertanen nach Wil und setzte sich so in einen scharfen Gegensatz zu den Evangelischen in der Umgebung. Ohne seine Erlaubnis hielten beide Religionen Gemeinden ab[200]. Nach der Eroberung des Thurgaus rotteten sich die Katholiken von Tobel, Tägerschen und Braunau unter den feurigen Worten Pfarrer Kränzlis zusammen und beschlossen, nicht zu huldigen. Unter Quartierhauptmann Harder von Tägerschen bewaffneten sie sich, führten Vorräte nach Wil und baten dort um Hilfe. Weil der Kriegsrat aber die äbtischen Grenzen nicht verlassen durfte, lud er sie ein, mit Waffen und Verpflegung nach Wil zu kommen, riet den Zurückbleibenden aber, den Eid zu leisten[201]. Noch bevor die Gemeinden diesen Bescheid erhielten, sandten sie Abgeordnete nach Frauenfeld, während sich ein Teil ihrer Mannschaft in Wil einfand. Neben ihnen liefen auch Bewohner von Tänikon, Ettenhausen, Maischhausen, Fischingen, Wängi, Bettwiesen, Kalthäusern, Lommis und Wallenwil der äbtischen Armee zu. Sie wurden später von Zürich dafür gebüßt[202].

Der Gerichtsherr selbst nahm an diesem Treiben keinen Anteil. Sein Verwalter scheint nicht geneigt gewesen zu sein, Getreide nach Wil zu liefern, obwohl er von dort darum gebeten wurde[203]. Am 27. April ließ er durch den Prädikanten von Affeltrangen bei den Zürchern um eine Schutzwache anhalten[204]. Der Komtur selbst, der in Deutschland weilte, begab sich im Mai zu den in Baden und Königsfelden tagenden Vertretern der Orte und zum französischen Ambassador, dessen Herr den Malteserorden schützte. Auf die Fürsprache des Gesandten sicherte die Stadt Zürich der Komturei ihren Schirm zu. Die Herrschaft sollte nicht geschädigt werden[205]. In der Folge befliß sich der Komtur striktester Neutralität, und die zwei Stände respektierten ihn. Als sie eine Kompagnie nach Tobel verlegten, quartierte man sie nicht wie an andern Orten in den Klostergebäuden, sondern in

198 STIS, F.1604, Relation Cancellarii ab aquis, 14. 5. 1712. F.1603, Brief ohne Absender und Adressaten, Rorschach, 29. 4. 1712.
199 STAZ, B.IV.217, Kriegsmanual, 7. 11. 1712. B.IV.225, Zürich an Bern, 27. 12. 1712. B.II.719, Ratsmanual, 19. 10. 1712. A.236.17, Bern an Zürich, 2. 1. 1713.
200 STAZ, A.236.4, Pfarrer Freudwieler, Bußnang, an Zürich, 20. 4. 1712. STIS, F.1603, Die Kommissionsräte in Wil an den Abt von St. Gallen, 22. 4. 1712. Felber, Wil, an die Abtei St. Gallen, 22. 4. 1712.
201 STAZ, A.236.5, Pfarrer Wirz, Affeltrangen, an die Kriegsräte von Elgg, 26. 4. 1712. STIS, F.1603, Kriegsratsprotokoll, Wil, 26. bis 28. 4. 1712.
202 STAZ, A.323.15, Bußenrödel.
203 STIS, F.1603, Kriegsratsprotokoll, Wil, 20. und 26. 4. 1712.
204 STAZ, A.236.5, Pfarrer Wirz, Affeltrangen, an die Kriegsräte in Elgg, 27. 4. 1712.
205 STAZ, B.IV.227, Zürich an du Luc, 13. 5. 1712.

den Bürgerhäusern ein. Ebenso konnte der Komtur verhindern, daß ein Teil des Thurgauer Korps nach seinem Rückzug aus Wil im Ritterhaus untergebracht wurde. Er wurde ebenfalls davon entbunden, dem Kriegsrat Lavater ein Reitpferd zu stellen. Nach dem Abmarsch der Zürcher Truppen blieben zwölf Mann als Salvegarde in der Komturei zurück[206].

Ein Teil der Untertanen diente bis zum Falle Wils bei der dortigen Garnison. Trotz ihrem Mißtrauen gegen den katholischen Quartierhauptmann Harder von Tägerschen ließen die Zürcher Kriegsräte die «Waldrebellen» am 3. Mai durch seinen Befehl zurückrufen. Das gleiche tat der Komtur am 14. Mai durch ein Mandat; beides blieb offenbar ohne durchschlagenden Erfolg. Erst nach der Kapitulation der Alten Landschaft kehrte die Ruhe in der Herrschaft wieder ein[207].

Gesamthaft gesehen, gingen die zwei Stände mit der Komturei Tobel wesentlich sorgfältiger um als mit andern Ordenshäusern im Thurgau. Das verdankte sie nicht so sehr dem Ansehen des Malteserordens oder ihrer konsequenten Neutralität; vielmehr versuchten die zwei Stände den französischen Gesandten mit solchen kleinen und für ihre Gesamtpolitik unwesentlichen Zugeständnissen über die herben Enttäuschungen hinwegzutrösten, welche sie ihm in Baden bereiteten und in Aarau noch bereiten sollten.

Auch die übrigen katholischen Gerichtsherren und Klöster im Thurgau unterwarfen sich ohne Widerstand, wenn auch nicht gerade gerne. Das Kloster Katharinental bat um eine Schutzwache und erhielt sie. Das Nonnenkloster Paradies empfing von seinem Schutzort Schaffhausen eine Wache von zwei Offizieren[208]. Ein Teil der Konventvorsteher floh teilweise mit den Konventualen ins Ausland, so der Abt von Kreuzlingen und die Äbtissinnen von Feldbach, Katharinental und Paradies[209].

Ein Schicksal besonderer Art überraschte das unter der Schutzherrschaft der Sieben Orte stehende Kloster Rheinau. Zürich erwog bereits am 11. April, diesen wichtigen, befestigten Rheinübergang zu besetzen, wollte aber erst den weitern Verlauf der Geschehnisse abwarten[210]. Abt Gerold befürchtete diese Maßnahme und sandte seinen Obervogt zuerst zum Zürcher Obervogt Escher nach Laufen, dann nach Zürich, um die dortigen Absichten zu erkunden. Er erhielt am 19. April die Zusicherung, Rheinau werde nicht besetzt, solange vom Reich her keine Gefahr für den Paß bestehe[211]. Abt Gerold hatte zwar bereits 1708 in Luzern

206 STAF, 73637, Bericht über die Ereignisse während des Toggenburger Kriegs in der Herrschaft Tobel.
207 STIS, F.1603, Mandat des Komturs von Tobel, 14. 5. 1712. STAZ, A.236.6, Hauptmann Bürkli, Tobel, an Sekretär Lavater, Lommis, 3. 5. 1712.
208 STAZ, A.323.15, Protokoll Heinrich Hirzels von Kefikon, 25. 5. 1712. J.28, P. Joachim an den Abt von Rheinau, 2. 5. 1712.
209 STAF, 73419, Der Abt von Kreuzlingen an den Amtmann von Waldsee, 30. 5. 1712.
210 STAZ, B.III.217, Kriegsprotokoll, 11. 4. 1712.
211 STAZ, J.28, Rheinauisches Kriegsprotokoll, 19. 4. 1712. Obervogt Grand an den Abt von Rheinau, 13. 4. 1712.

um eine Schutzwache im Falle eines Glaubenskriegs gebeten, doch erhielt er am 19. April 1712 aus Zug den Rat, im Notfall in Zürich um eine Salvegarde einzukommen, weil ihm die Fünf Orte nicht helfen könnten[212]. Er suchte in der Folge durch strikte Neutralität eine Besetzung abzuwenden. Die Rheinbrücke ließ er durch eine Rotte Rheinauer vor dem äußern Tor bewachen. Als die fürstlich-schwarzenbergische Regierung in Thiengen dort ebenfalls eine Wache aufziehen wollte, stellte ihr der Abt vor, Zürich würde als Gegenzug sofort Rheinau erobern. Er ersuchte sie zu warten, bis Zürich etwas unternommen habe. Schließlich willigte man in Thiengen ein, was Escher in Laufen mit Genugtung zur Kenntnis nahm[213].

Inzwischen beauftragte Zürich am 17. April Obervogt Escher, Rheinau mit oder ohne Einverständnis des Abts militärisch zu sichern, wenn sich fremde Truppen nähern sollten. Man hielt es durchaus für möglich, daß die innern Orte oder die katholischen Thurgauer versuchen könnten, Zürich zuvorzukommen[214]. Mit dem Beschluß, den Thurgau zu erobern und die Rheinlinie zu besetzen, ließ Zürich auch sein Versprechen fallen, Rheinau zu verschonen, weil es diesen an sein Gebiet grenzenden Paß nicht in katholischen Händen lassen wollte. Am 25. April rückten zwei Zürcher Kompagnien unter den Majoren Rahn und Werdmüller vor seine Mauern. Eine Deputation begab sich in die Stadt, um mit Obervogt Grand um die Übergabe zu verhandeln. Grand benachrichtigte den Abt und erschien darauf wieder bei der wartenden Truppe, welcher er mitteilte, daß der Zutritt unter gewissen Bedingungen gestattet werde. Man schloß mündlich eine Kapitulation ab. Das Kloster sollte in seinem Bezirk nicht besetzt und die Religion in keiner Weise behindert werden. Der Bürgerschaft wurden ihre bisherigen Rechte und Freiheiten zugesichert. Zürich sollte die Garnison selbst unterhalten. Major Werdmüller verlangte zwar, daß die Bürgerschaft huldige und das Gewehr abliefere. Doch verzichtete er schließlich darauf und versprach, neben seinen Truppen zehn Rheinauer als Brückenwache aufziehen zu lassen. Darauf marschierten die Zürcher in Rheinau ein. Die Kapitulation wurde vor der Bürgerschaft wiederholt, von den Majoren aber nicht unterschrieben. Sie fanden, es seien genug ehrliche Leute hier, und reisten sofort nach Elgg ab. Der Abt begab sich ins Exil nach Jestetten. Ein Teil seiner Mönche fand in deutschen Klöstern Aufnahme[215].

212 E.A., 6.1, S. 1446. STAZ, J.28, Zurlauben, Zug, an Abt Gerold.
213 STAZ, J.28, Instruction und Verrichtung des Secretari betreffend, 23. 4. 1712. Escher, Laufen, an Obervogt Grand, 23. 4. 1712.
214 STAZ, B.IV.228, Zürich an Obervogt Escher, 17. und 22. 4. 1712.
215 STAZ, A.236.5, Memorial Rheinaus, 25. 4. 1712. J.28, Rheinauisches Kriegsprotokoll, 25. 4. 1712. Der Abt von Zwiefalten an Abt Gerold, 14. 5. 1712. Der Abt von St. Blasien an Abt Gerold, 25. 4. 1712. Der Abt von St. Peter an Abt Gerold, 7. 6. 1712.

Nach dem Einrücken der Zürcher legte die Herrschaft Schwarzenberg eine Wache auf die andere Seite der Brücke und verlangte, sie bis zur Mitte besetzen zu dürfen, weil ihre Jurisdiktion bis dorthin reiche. Nach einigen Verhandlungen gestattete Escher trotz dem Proteste der Rheinauer, daß sich die Wache bei Tag bis zur Brückenmitte bewege. Nachts mußte sie sich aber zurückziehen, weil die Tore auf der deutschen Seite von den Rheinauern geschlossen wurden[216].

Als im Mai Nachrichten eintrafen, daß sich Kreistruppen dem Paß näherten, fürchtete man, die Garnison würde verstärkt. Eine längere Besetzung würde kaum ohne Schaden für die Stadt und das Kloster ausgehen. Der Abt versuchte deswegen, die Zürcher möglichst rasch wieder zum Abzug zu bewegen. Durch Verhandlungen mit der fürstlich-schwarzenbergischen Regierung erreichte er, daß sie versprach, ihre Brückenwache aufzuheben, wenn die Zürcher den Paß räumten. Der Abt wollte Obervogt Escher als Salvegarde behalten und die übrigen Truppen abmarschieren lassen. Escher lehnte aber ab und bemerkte, Zürich hätte den Paß zu seiner Sicherheit auch besetzt, wenn keine militärischen Kräfte auf der andern Seite des Rheins stünden[217]. Am 5. Mai erschienen die Kreistruppen an der Brücke. Nach einigen Zwischenfällen einigte sich Escher mit ihrem Führer, daß jede Partei die Brücke auf ihrer Seite bewachen sollte, wobei die Tore durch die Rheinauer geschlossen werden mußten. Bis zum Ende des Krieges begegneten sich die Zürcher und die Kreistruppen in freundlicher Zurückhaltung[218].

Aus Besorgnis, die Rheinauer könnten bei Kriegsausbruch für die katholischen Orte Partei ergreifen, befahl der Rat von Zürich am 18. Mai, ihnen trotz der Kapitulation die Waffen abzunehmen[219]. Die Bürgerschaft beschwerte sich heftig, und der Abt sandte seinen Obervogt nach Zürich, wo er nicht nur über die Waffen, sondern vor allem über den Rückzug der Garnison verhandelte. Er anerbot sich, den Abzug der Kreiswache zu erreichen, Obervogt Escher als Salvegarde zu behalten und ihm die Aufsicht über die eigenen Wachen zu übergeben. Bei Gefahr wollte der Abt Zürich benachrichtigen. Zudem versprach die Gemeinde, Zürich Treue zu schwören, wenn man ihr die Waffen lassen würde[220]. Die Räte gingen aber nicht darauf ein, sondern gestatteten nur, daß die rheinauischen Wachen auf der Brücke ihre Gewehre behielten. Zürich bürgte für die Sicherheit der Stadt, und Obervogt Grand zog die Waffen zu seinen Handen ein[221].

216 STAZ, A.236.5, Escher an Zürich, 26. und 27. 4. 1712. J.28, Grand an den Abt, 29. 4. 1712.
217 STAZ, J.28, Grand an den Abt, 30. 4. 1712. Memorial, 30. 4. 1712. Memorial, 1. 5. 1712. P. Joachim an den Abt, 2. 5. 1712.
218 STAZ, J.28, Obervogt Grand an den Sekretär des Abts, 5. 5. 1712.
219 STAZ, A.236.7, Zürich an Escher in Rheinau, 18. 5. 1712. J.28, Rheinauisches Kriegsprotokoll, 18. 5. 1712.
220 STAZ, A.236.7, Escher an Zürich, 19. 5. 1712. J.28, Bericht über die Gemeindeversammlung in Rheinau, 19. 5. 1712. Motiva zur Evacuation der Rheinauer Guarnison, 19. 5. 1712.
221 STAZ, J.28, Bericht über die Gemeindeversammlung in Rheinau, 25. 5. 1712.

Das war aber nicht die letzte Sorge Rheinaus. Am 6. Juni eröffnete Escher dem Stift auf Zürichs Befehl, daß es wie das Kloster Wettingen die ganze Garnison von vierhundertvierzig Mann unterhalten müsse[222]. Obervogt Grand trug darauf einem Ratsausschuß in Zürich vor, Rheinau besitze nur geringe Vorräte, man habe eine Kapitulation geschlossen und im Gegensatz zu Wettingen die Garnison freundlich aufgenommen. Das Kloster garantiere für den Paß, wenn die Truppe zurückgenommen oder auf dreißig bis vierzig Mann verkleinert würde[223]. Die Räte bezweifelten aber die Unvermöglichkeit Rheinaus und anerkannten die Kapitulation nicht, weil sie nicht unterschrieben war und die Majore keine Instruktion dazu hatten. Sie verlangten, daß Rheinau dreihundert Mann unterhalte, die auf zweihundert Mann vermindert werden könnten, wenn die restlichen Waffen abgeliefert würden[224]. So legte die Bürgerschaft die Waffen nieder, und Grand lieferte sie an Escher aus, worauf die Truppen bis auf zweihundert Mann zurückgezogen wurden. Alle weiteren Schritte nützten nichts. Der Abt mußte die Mannschaft unterhalten und besolden und auch die bisherigen Kosten übernehmen, während die Gemeinde für die Kantonnemente aufkam[225]. Als Grand die beiden Majore an ihr Ritterwort erinnerte, hüllten sie sich in Schweigen. Zürich gestattete auch nicht, daß Rheinau seine Zehnten aus der Landschaft abführte, die wegen des Krieges verarrestiert waren[226].

Als Kommandant Escher anfangs Juli dem Stift die erste Rechnung für die Garnisonskosten übergab, reiste Obervogt Grand erneut nach Zürich, um einen Nachlaß zu erreichen. Sein einziger Erfolg war, daß der Kriegsrat die beiden Majore nach Zürich rief. Werdmüller gab zu, mündlich vereinbart zu haben, daß Zürich alle Kosten zu tragen habe[227]. Das hinderte aber den Rat nicht, nach Kriegsende von Rheinau die gesamten Kosten in der Höhe von rund 4680 Gulden zu fordern. Erst nach langen Verhandlungen gab er sich im Januar 1713 mit einer Abschlagssumme von 2000 Gulden zufrieden[228].

Im übrigen behandelten die zwei Stände während ihres Interregnums im Thurgau im allgemeinen die Klöster und die übrigen katholischen Gerichtsherren schonend. Sie bezahlten auch das aus den Gotteshäusern zum Unterhalt der Truppen bezogene Getreide[229]. Eine Ausnahme bildeten wie Rheinau die Besit-

222 STAZ, B.IV.225, Zürich an Obervogt Escher, 6. 6. 1712. J.28, Rheinauisches Kriegsprotokoll, 6. 6. 1712.
223 STAZ, J.28, Memorial, 7. 6. 1712.
224 STAZ, B.III.217, Kriegsprotokoll, 8. 6. 1712.
225 STAZ, J.28, Bericht von der Gemeindeversammlung in Rheinau, 9. 6. 1712. Rheinauisches Kriegsprotokoll, 6. bis 19. 6. 1712. Abt Gerold an Zürich, 13. 6. 1712. A.236.10, Coram Senatu, 13. 6. 1712.
226 STAZ, J.28, Grand an Mayor Werdmüller, 19. 6. 1712. Grand an Escher, 23. 6. 1712. Zürich an Escher, 29. 6. 1712. Abt Gerold an Zürich, 2. 7. 1712.
227 STAZ, J.28, Memorial des nach Zürich reisenden Obervogts, 4. 7. 1712. Abt Gerold an Zürich, 2. 7. 1712. Rheinauisches Kriegsprotokoll, 1. bis 6. 7. 1712. A.236,15, Actum Samstag, 13. August 1712.
228 STAZ, A.236.18, Abt Gerold an Zürich, 7. und 26. 1. 1713. J.28, Aufstellung der Garnisonskosten.
229 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte in Frauenfeld, 5. 5. 1712.

zungen des Klosters Muri im Thurgau, die Herrschaften Eppishausen und Klingenberg. Am 7. April wurden die Kriegsräte in Frauenfeld benachrichtigt, daß der Verwalter von Eppishausen mit den besten Mobilien nach Konstanz geflüchtet sei, nachdem er vorher als Kaplan von Bießenhofen die zwei Stände heftig geschmäht hatte. Angeblich um Diebstähle zu vermeiden, legten sie eine thurgauische Wache ins Schloß. Als der Verwalter auf eine Zitation nicht vor ihnen erschien, wurde die Frucht teilweise abgeführt, die restlichen Mobilien in Weinfelden versilbert und damit die ihm aufdiktierte Buße bezahlt[230]. Anfangs Juni und besonders nach dem Gefecht bei Sins gegen Ende des Monats Juli beschuldigten die zwei Stände Muri, gegen sie gearbeitet zu haben, und belegten das Kloster mit hohen Kontributionen. In Klingenberg und Eppishausen wurden alle Vorräte abgeholt. Die Kriegsräte verliehen auch die dortigen Zehnten und bezogen die Gelder dafür[231].

Nach dem Kriege wollte Zürich die Herrschaften erst wieder an Muri zurückgeben, wenn die Kommission für die Einrichtung des neuen Landfriedens im Thurgau angekommen sei, offenbar um ein Pfand für die Durchführung der neuen Regelung in Eppishausen und Klingenberg zu besitzen[232]. Der Abt wandte sich darauf an das Syndikat, doch hatten die Fünf Orte in dieser Zeit ihre eigenen Sorgen. Nach einigem Hin und Her trat Zürich die Herrschaften wieder ab, nachdem der neue Landfriede im Thurgau ausgekündet worden war. Noch einige Jahre lang suchte der Abt vergeblich, von den zwei Ständen eine Entschädigung für die Kontributionen zu erhalten[233].

Ein ähnliches Schicksal erlitt auch das Kloster St. Urban, das im Juli besetzt wurde und hohe Kontributionen zu leisten hatte. Aus seinen thurgauischen Besitzungen Liebenfels und Herdern holten die Kriegsräte alle Vorräte und befahlen sogar, die neuen Garben zu dreschen, doch ließ man den Bewohnern der Schlösser, was sie zum Leben brauchten. Auf die Intervention du Lucs und die Bitten Freihauptmann Lochers, den der Statthalter nach Zürich sandte, mäßigten die zwei Stände ihre Forderungen und bezahlten nach dem Kriege sogar eine kleine Abschlagssumme an den recht beträchtlichen Schaden[234]. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß Zürich und Bern auch die Vorräte des Abts von St. Gallen in

230 STAZ, A.236.18, «Dubia» beim Auszug der gemeinsamen Rechnung mit Bern, 27. 4. 1713. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, D.4, Zürich an Lavater, Frauenfeld, 20. 6. 1712.

231 P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, Stans 1891, S. 165ff. STAZ, B.III, 217, Kriegsprotokoll, 29. 6. 1712. A.232.15, Holzhalb, Zürich, an Lavater, Frauenfeld, 2. 7. 1712.

232 Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Kanzler Weißbach, Muri, an Lavater, 1. 9. 1712.

233 STAZ, A.236.16, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 25. 9. 1712. A.236.18, Zürich an Muri (Projekt), 1. 2. 1713. B.IV.257, Zürich an den Abt von Muri, 22. 7. 1715. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Gründtlicher Bericht wegen der Herrschaft Eppishausen.

234 STAZ, A.236.15, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 31. 7. 1712. Der Statthalter von Herdern an Zürich, 2. 8. 1712. A.236.19, Du Luc an Zürich, 24. 8. 1712. B.III.217, Kriegsprotokoll, 3. 8. 1712.

Wängi und in seinem Amtshaus in Stammheim konfiszierten[235]. Einige Gerichtsherren begannen nun, ihre Zehntgarben zu dreschen, um ihren Besitz leichter in Sicherheit bringen zu können. Zürich und Bern befahlen darauf am 8. August, daß die Zehnten ungedroschen am Orte zu bleiben hätten. Nur der Bischof und das Domstift von Konstanz, die eine Sonderbehandlung genossen, durften sie wegführen[236].

Die Geschehnisse in Rheinau, wo Zürich eine Kapitulation mißachtete, die Flucht vieler Konventvorsteher wie überhaupt die Haltung der mehrheitlich katholischen Gerichtsherren zeigen deutlich, daß sie sich während des Krieges in einer Stellung absoluter Schwäche befanden. Ihr traditioneller Schutz, die katholischen Orte und das Landvogteiamt, waren ihres Einflusses beraubt, und die überwiegend evangelische Landschaft hoffte, einen Sieg der zwei Stände für sich ausnützen zu können. Weil das Wohl der Gerichtsherren nun von Zürich und Bern abhing, versuchten sie mit diesen zu einem erträglichen Verhältnis zu kommen, um die kritische Zeit möglichst ohne Schaden zu überstehen. So konnte eigentlich nur der Komtur von Tobel sein Gesicht wahren, weil er unter dem Schutz des französischen Königs stand. Anderseits muß das Verfahren der zwei Stände gegen die Gerichtsherren trotz den Konfiskationen und Einquartierungen als maßvoll bezeichnet werden, da sie sich kaum größere Übergriffe erlaubten.

Die evangelische Minderheit der Gerichtsherren trat nicht in Erscheinung, wenn man vom Zürcher Obervogt in Weinfelden absieht, der den evangelischen Quartieren und vor allem den äbtischen Gerichten des Thurgaus als Ratgeber und Verbindungsmann nach Zürich diente.

Der Gerichtsherrenstand als Ganzes kam im Gegensatz zur Landschaft nicht zum Tragen. Symptomatisch dafür ist, daß der auf den 2. Mai nach Weinfelden angesagte Gerichtsherrentag wegen der Kriegsereignisse nicht durchgeführt werden konnte. An der mißlichen Lage seiner Teilnehmer hätte auch er nichts geändert.

In einer besonderen Stellung befand sich der Bischof von Konstanz, der mit dem Abt von St. Gallen zusammen der bedeutendste Gerichtsherr im Thurgau war. Am Bodensee und am Untersee besaß er die reichenauischen Niedergerichte, die mit bessern Rechten ausgestatteten altstiftischen Gerichte und als Kronjuwelen die Städte Arbon und Bischofszell, in welchen er über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte und die Landeshoheit beanspruchte.

Die ersten Schritte des Bischofs Johann Franz von Stauffenberg zeigten bereits die Haltung, welche er in diesem eidgenössischen Bruderzwist einzunehmen ge-

235 STAZ, B.III.217, Kriegsprotokoll, 6. 7. 1712.
236 STAZ, A.236.15, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 7. 8. 1712. B.III.217, Kriegsprotokoll, 8. 8. 1712.

dachte. Er teilte am 16. April Zürich mit, daß sich seine Untertanen gemäß den Verträgen neutral verhalten würden, und ersuchte es, seine Rechte und die des Kollegiatsstifts Bischofszell nicht zu schädigen. Ähnliche Schreiben gingen an Luzern, den Abt von St. Gallen und die Kriegsräte von Elgg[237]. Unter dem Hinweis auf sein Manifest sicherte Zürich dem Bischof die Neutralität und ein vertragsgemäßes Handeln zu. Die Kriegsräte in Luzern allerdings waren von der passiven Haltung des Bischofs enttäuscht[238].

In seinen Gerichten traf der Bischof die entsprechenden Vorkehrungen. Er befahl dem Verwalter der reichenauischen Gerichte am 13. April, die Untertanen in Schranken zu halten, keine großen Zusammenkünfte zu dulden und sich bei Kriegsausbruch keiner Partei anzunehmen. Ein Mandat ähnlichen Inhalts erging in der Vogtei Güttingen[239]. Der Obervogt von Bischofszell hatte bereits einigen äbtischen Truppen den Durchpaß verwehrt. Der Bischof beauftragte ihn, weiterhin zu sehen, daß keine Partei einen Vorteil aus der Stadt ziehe, damit die andere ihn nicht auch fordern könne[240]. Der Obervogt in Arbon erhielt den Befehl, das Schloß gegen beide Kriegsparteien zu verteidigen[241].

Als die Abtei St. Gallen um den 20. April die Besetzung Arbons anbot, lehnte der Obervogt der bischöflichen Politik gemäß ab. Er fürchtete, die Stadt könnte zum Angriffsziel beider Parteien werden[242]. Da sie als offenes Haus der Eidgenossen galt und Zürich sie bei einem Einbruch fremder Truppen in die Eidgenossenschaft sofort besetzen würde, forderte der Obervogt eine Garnison, weil er dem Widerstandswillen der evangelischen Arboner mißtraute[243].

Nach der Besetzung des Thurgaus durch die Zürcher drohte der Abt von St. Gallen, Mannschaften nach Arbon und Bischofszell zu werfen, wenn das der Bischof nicht selbst täte. Dieser verweigerte ihm zwar den Zutritt zu seinen Städten, doch langten noch am 26. April siebenundzwanzig Mann aus Meersburg im Schloß Arbon an[244]. Ebenso versuchte der Bischof von der Reichenau aus eine Garnison in sein Schloß Gottlieben zu legen, doch verhinderten die Seequartiere gewaltsam die Landung der Schiffe[245]. Weil der Obervogt von Arbon fürchtete, die Zürcher könnten die ausländische Besatzung als Grund an-

237 STIS, F.1609, Der Bischof an den Abt von St. Gallen, 16. 4. 1712. STAL, 970, Der Bischof an Luzern, 16. 4. 1712. STAZ, A.236.4, Der Bischof an Zürich, 16. 4. 1712. Der Bischof an den Kommandierenden in Elgg, 19. 4. 1712.
238 STAZ, B.IV.227, Zürich an den Bischof, 19. 4. 1712. STAL, 685, Kriegsratsprotokoll, 20. 4. 1712.
239 STAF, 7166, Der Bischof an Obervogt Ratzenried, 13. 4. 1712. 7159, Mandat, 14. 4. 1712.
240 STAF, 71246, Der Bischof an den Obervogt von Bischofszell, 16. 4. 1712.
241 STAF, 7104, Obervogt Buchenberg an den Bischof, etwa Mitte April 1712.
242 STAF, 7104, Obervogt Buchenberg an Landeshofmeister Rinck, 23. 4. 1712. Obervogt Buchenberg an den Bischof, 23. 4. 1712.
243 STAF, 7104, Obervogt Buchenberg an den Bischof, etwa Mitte April 1712.
244 STIS, F.1603, Schreiben Kanzlers Pünteners, 26. 4. 1712.
245 STAZ, A.236.7, Hauptmann Ammann, Ermatingen, an Lavater, Frauenfeld, 19. 5. 1712.

sehen, die Stadt anzugreifen, benachrichtigte sie der Bischof am 26. April von seiner Maßnahme[246]. Als Zürich ihn deswegen des Neutralitätsbruchs anklagte, erklärte er am 9. Mai, Arbon nur in Verteidigungszustand gesetzt zu haben, daß es nicht von anderer Seite gegen die zwei Stände eingenommen würde[247]. In der Zwischenzeit stellte der Abt von St. Gallen dem Bischof nochmals die gefährliche Lage Arbons vor, doch gab ihm dieser klar zu verstehen, Arbon würde gegen jedermann verteidigt[248]. Ein Einschwenken auf die Linie des Abts hätte gefährliche Folgen für seine Besitzungen gehabt. Schon die kleine ausländische Besatzung beleidigte Zürich und Bern. Sie verlangten am 10. Mai, daß Arbon nach dem Herkommen, das heißt mit einheimischer Mannschaft, besetzt werde. Offensichtlich sahen sie seinen Status als offenes Haus der Eidgenossen verletzt[249]. Der Obervogt war überzeugt, daß die Evangelischen den zwei Ständen keinen Widerstand leisten würden. Der Bischof versuchte die beiden Orte am 17. Mai erneut zu beruhigen, indem er ihnen vorstellte, die Besatzung sei rein defensiv aufzufassen[250]. In Zürich wurde eine Zeitlang erwogen, Bischofszell zu besetzen und zu halten, bis die schwäbische Besatzung in Arbon abgezogen würde[251]. Diese Maßnahme unterblieb aber, weil wichtigere Pläne die ganzen Kräfte beanspruchten. Als sich die evangelischen Arboner wegen der energischen Verteidigungsanstalten im Schloß bedroht fühlten und sich in Zürich beklagten, beschloß man dort am 17. Mai, den Ausgang in Wil abzuwarten[252]. Nach der Einnahme der Alten Landschaft vergaßen sie aber derartige Ängste.

Weitere Anstände zwischen dem Bischof und den zwei Ständen ergaben sich aus den nicht geringen Fruchtverkäufen der Bischofszeller Chorherren an die Kriegsräte in Wil. Von den evangelischen Pfarrherren benachrichtigt, beschwerte sich Zürich am 27. April beim Bischof und drohte mit weiteren Schritten, wenn die Neutralität nicht auch hier gehalten werde[253]. Der Prälat schrieb zwar nach Zürich, Bischofszell könne doch durch die Neutralität nicht außerhalb des unschuldigen Handels gesetzt werden, erteilte aber dem Obervogt von Bischofszell vorsichtshalber den Befehl, die Fruchtverkäufe abzustellen[254]. Es lag ihm offenbar

246 STAF, 7104, Buchenberg an den Bischof, 25. 4. 1712.
247 STAZ, A.236.6, Der Bischof an Zürich, 9. 5. 1712.
248 STIS, F.1604, Der Bischof an den Abt, 7. 5. 1712.
249 STAZ, B.IV.224, Zürich und Bern an den Bischof, 10. 5. 1712. STAF, 7104, Buchenberg an die bischöflichen Räte, 17. 5. 1712.
250 STAZ, A.236.7, Der Bischof an Zürich, 17. 5. 1712. STAF, 7104, Buchenberg an die bischöflichen Räte, 17. 5. 1712.
251 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte von Frauenfeld, undatiert, etwa Mitte Mai.
252 STAZ, A.236.7, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Zürich, 15. 5. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Beschluß der Räte, 17. 5. 1712.
253 STAZ, B.IV.227, Zürich an den Bischof, 27. 4. 1712. STIS, F.1603, Wiler Kriegsprotokoll, 24. und 25. 4. 1712. STAZ, A.236.5, Lavater, Frauenfeld, an Zürich, 27. 4. 1712.
254 STAZ, A.236.5, Der Bischof an die Zürcher Kriegsräte, 29. 4. 1712. STIS, F.1603, Schreiben des Obervogts von Thurn, Bischofszell, 29. 4. 1712.

daran, den neuen Herren des Thurgaus keinen Vorwand zur Besetzung Bischofszells zu liefern, die er nicht hätte hindern können.

Nach der Eroberung des Thurgaus nahm Zürich auch die bischöflichen Ämter außer Arbon und Bischofszell mit Vorbehalt der Rechte des Prälaten in Eid[255]. Damit übte es die von den regierenden Orten übernommenen landeshoheitlichen Rechte aus. Der Bischof dagegen klagte Zürich am 2. und 9. Mai der Verletzung der ihm zugesagten Neutralität an, doch hatte er keine andere Wahl, als die Huldigung zu akzeptieren[256]. Er steckte die Frage nun mit andern Beschwerden hinter den Reichskonvent in Regensburg und erreichte ein kaiserliches Kommissionsdekret, das aber vorderhand ohne Wirkung blieb. In einem großen Teil seiner Gerichte beanspruchte er die Landesherrlichkeit. Die zwei Stände stellten in Regensburg vor, sie hätten nur die ihnen zustehenden landeshoheitlichen Rechte ausgeübt und die niedern Gerichtsrechte des Bischofs nicht berührt. Damit trat hier wieder die alte Frage der Landesherrlichkeit in den Vordergrund, die bis 1798 rechtlich nicht entschieden wurde. Sie brachte dauernde, aber auch ziemlich ungefährliche Streitigkeiten mit sich. Im Augenblick hatte die Haltung des Bischofs nur den Charakter eines vorsorglichen Protests[257].

Der Angriff des thurgauischen Landsturms auf Sommeri, wo das Domkapitel Patronatsrechte besaß, veranlaßte den Bischof am 23. Mai, von Zürich und Bern Satisfaktion zu verlangen. Zürich ließ sofort durch Kriegsrat Lavater eine Untersuchung anstellen und versprach dem Bischof, die Täter zu bestrafen und ihn zu befriedigen[258]. Die Kriegskanzlei in Frauenfeld befahl in einem Mandat den Übeltätern, das geraubte Gut beim Verwalter von Obereich abzuliefern. Die Kirche wurde ausgebessert, obwohl Zürich bei weitem nicht auf die gleiche Schadensumme kam wie der Bischof[259]. Als am 27. Mai einige Evangelische das Chorgitter in Neukirch entfernten, ordnete Zürich die Verhaftung der Täter an[260]. Weil sie aber kaum ausfindig zu machen waren, unterblieb in beiden Fällen eine Bestrafung. Dagegen wurde in einem Mandat jeder weitere Übergriff bei schwerer Strafe verboten und allen ins Reich Geflüchteten heimzukehren befohlen[261]. Der Bischof sah das als eine Zitation Geistlicher und damit als Eingriff in seine geistlichen Gerichtsrechte an und beschwerte sich am 10. Juni in Zürich.

255 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte im Thurgau, 25. 4. 1712.
256 STAZ, A.236.6, Der Bischof an Zürich, 2. und 9. 5. 1712.
257 STIS, F.1604, Kaiserliches Kommissionsdekret, 31. 5. 1712. STAZ, B.V.106, Zürich und Bern an den Reichskonvent in Regensburg, 17. 6. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.481, Bern an die Gesandten in Zürich, 23. 6. 1712.
258 STAZ, A.236.8, Der Bischof an Zürich, 23. 5. 1712. B.IV.227, Zürich an den Bischof, 28. 5. 1712. Zürich an die Kriegsräte von Elgg und an Lavater, 28. 5. 1712.
259 STAZ, A.323.15, Holzhalb, Zürich, an Kriegsrat Lavater, 27. 6. 1712.
260 STAZ, A.236.8, Zürich an Lavater, 28. 5. 1712.
261 STAZ, A.236.9, Mandat vom 3. 6. 1712.

Hier wies man den Vorwurf zurück und ermahnte den Prälaten, dafür zu sorgen, daß sich seine Kleriker so aufführten, daß man nicht zu mißliebigen Mitteln greifen müsse. Im übrigen stieß sich die Limmatstadt nicht sonderlich an ihrem Ausbleiben[262].

Die Beziehungen zwischen den zwei Ständen und dem Bischof in der Zeit des Krieges sind durch ein sorgfältiges gegenseitiges Abtasten gekennzeichnet. Keine der beiden Seiten wollte das Verhältnis trüben. Der Bischof mit seinen geringen militärischen Mitteln konnte einem Übergriff auf seine Gerichte nicht entgegentreten und war bedacht, durch strikte Neutralität seinen Besitz zu schützen. Vom Reich war wegen des Erbfolgekriegs keine Hilfe zu erwarten. Zudem führten sich die evangelischen Untertanen gegen die konstanzischen Beamten nicht eben freundlich auf. In Arbon steigerte sich das Mißtrauen zwischen der Garnison im Schloß und den Bürgern zeitweise bis zu einer Art Belagerungszustand, so daß sich der Obervogt gezwungen sah, die eine Hälfte der Bürgerschaft innerhalb, die andere außerhalb der Stadt wachen zu lassen, um ihre Kraft zu schwächen[263]. Anderseits war der Bischof auch Reichsfürst. Die zwei Stände hatten deshalb kein Interesse, ihr Verhältnis zum Reich durch allzu scharfe Maßnahmen gegen ihn unnötig zu trüben. Auch wenn von dort ein militärisches Eingreifen kaum zu fürchten war, so hätte der Kaiser mit seinen am Rhein gegen Frankreich bereitgestellten Truppen eine drohendere Haltung einnehmen und ihre Pläne stören können.

So bemühten sich beide Seiten, aneinander vorbeizukommen, während Zürich die übrigen thurgauischen Gerichtsherren in strammer Zucht hielt. Nach dem Friedensschluß sollte sich diese Politik aber gründlich ändern. Es scheint, daß Bischof Johann Franz eine Vorahnung des Kommenden hatte, als er am 12. Juli und am 5. August Zürich und Luzern ersuchte, seine Rechte und seinen Besitz im Friedensschluß nicht zu schmälern. Zürich versicherte ihm, daß er nicht präjudiziert würde[264]. Wie das zu verstehen war, wird die Durchführung des vierten Landfriedens in den bischöflichen Gerichten zeigen.

262 STAZ, A.236.10, Der Bischof an Zürich, 10. 6. 1712. B.IV.227, Zürich an den Bischof, 14. 6. 1712. Zürich an Lavater, 14. 6. 1712.

263 STAZ, A.244.6, Relation wegen der Besetzung des Schlosses Arbon, 26. 12. 1713.

264 STAZ, A.236.12, Der Bischof an Zürich, 12. 7. 1712. B.IV.227, Zürich an den Bischof, 12. 8. 1712. STAL, 690, Der Bischof an Luzern, 12. 7. 1712. 691, Der Bischof an Luzern, 5. 8. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Der Bischof an Zürich, 5. 8. 1712.

6. *Die Landschaft*

Bevor wir uns den thurgauischen Quartieren zuwenden, wollen wir die äbtisch-sanktgallischen Gerichte betrachten, weil sie einander in ihrer Haltung nahestanden. Der Prälat besaß in den meisten seiner thurgauischen Gerichte das Mannschaftsrecht, das die Untertanen verpflichtete, ihm zuzuziehen. Im Toggenburger Krieg gerieten die Evangelischen nun in einen Zwiespalt zwischen den Rechten des Abts, ihren eigenen Interessen und ihren Verpflichtungen gegen Zürich als Schutzort.

Bereits bei der Mobilisation der ersten drei Ausschüsse am 13. April kam es zu Schwierigkeiten. Mehrere Gemeinden schickten Deputierte zum Obervogt in Weinfelden und ins Lager von Elgg. Sie fürchteten bei Zürich in Ungnade zu fallen, wenn sie wegen des Toggenburger Streits auszögen. Dort riet man ihnen, dem Abte mitzuteilen, sie könnten ihn nicht unterstützen, weil sich die zwei Stände des Toggenburgs angenommen hätten und zugleich an der Regierung des Thurgaus beteiligt seien[265]. Ähnlich wurden Pfarrer Erni von Keßwil und Pfarrer Freudwieler von Bußnang beraten[266].

Trotz diesem Bescheid zogen die Mannschaften der meisten Gemeinden auf den äbtischen Befehl hin wenigstens teilweise nach Wil. Die Sitterdorfer erschienen nicht. Die Zihlschlachter gaben die Befehle für den Mobilisationsfall, die sie vor einiger Zeit erhalten hatten, verschlossen an Felber zurück, mit der Begründung, sie könnten sich als Untertanen nicht gegen Zürich als regierenden Ort wenden. Ein neuer Befehl machte die Gemeinde jedoch gefügig[267]. Pfarrer Erni von Keßwil gab den Rat, den er in Zürich erhalten hatte, an Roggwil weiter, doch wagte es die Gemeinde ohne schriftliche Handhabe nicht, sich dem Abte zu widersetzen. Sie beschloß, sich wie Romanshorn und Keßwil zu verhalten, die ihre Ausschüsse marschieren ließen[268]. Die Buhwiler und Schönenberger kehrten auf dem Marsch nach Wil wieder um und gingen nach Hause, doch schickten auch sie später wieder Mannschaften[269].

Im allgemeinen wiesen die Gemeinden den Mobilisationsbefehl des Abts nicht zurück, doch führten sie ihn mangelhaft durch. Die Kompagnien in Wil wiesen durchschnittlich nur die Hälfte bis zwei Drittel des Sollbestandes auf, woran die Thurgauer allerdings nicht allein schuldig waren. Felber beklagte sich in St. Gallen,

265 STAZ, A.236.4, Der Obervogt von Weinfelden an Obmann Bodmer, 14. 4. 1712. Bescheid der Kriegsräte von Elgg an Zielschlacht, 14. 4. 1712.

266 STAZ, A.236.5, Sekretär Lavater an Pfarrer Freudwieler, 21. 4. 1712. A.236.4, Pfarrer Erni, Keßwil, an Zürich, 18. 4. 1712.

267 STAZ, A.236.4, Pfarrer Erni, Keßwil, an Zürich, 18. 4. 1712. STIS, F. 1603, Bericht aus Goßau, 14. 4. 1712.

268 STAZ, A.236.4, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Sekretär Lavater, 19. 4. 1712.

269 A.236.4, Pfarrer Erni, Keßwil, an Zürich, 18. 4. 1712. Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Sekretär Lavater, 19. 4. 1712. Obervogt Locher, Weinfelden, an Bodmer, 14. 4. 1712.

Roggwil und Keßwil hätten zuwenig Truppen geschickt. Die Ammänner der Gemeinden dagegen versicherten, die Ausschüsse seien abgegangen. In Sommeri wurden weitere Ausschüsse über die aufgebotenen hinaus angegriffen, um die Mannschaftszahl zu erreichen[270]. Zudem verließen die Evangelischen in großer Zahl das Korps von Wil. Am 18. April zählte man bereits sechshundert Deserteure[271].

Der erste Versuch, die evangelischen Thurgauer militärisch einzusetzen, zeigte bereits ihre Unzuverlässigkeit. Als Felber am 14. April den Sezessionisten im Toggenburg zu Hilfe eilen wollte, verweigerten ihm die evangelischen Wuppenauer und Schönholzerswiler die Gefolgschaft und kehrten in ihre Dörfer zurück, wo es zu tumultuösen Auftritten mit den Katholiken kam, die dem Abt die Treue hielten. Auch aus Romanshorn trafen Berichte von verdächtigen Umtrieben der Protestanten ein[272].

Der Abt versuchte sich gegen die unbotmäßigen Strömungen durchzusetzen. In allen Ämtern wurde nach den Abtrünnigen gesucht, doch wollten die Gemeinden nicht viel darüber wissen. Zudem befahl ein Mandat am 19. April allen Entwichenen bei Verbannung oder Todesstrafe, unter die Fahnen zurückzukehren. Der Kriegsrat beschloß, Deserteure nach «Kriegsmanier» zu behandeln, auch wenn er ihnen als Milizen mildernde Umstände zubilligte. Diese Maßnahmen, verbunden mit dem ungünstigen Eindruck, den Zürichs Marsch nach Wil um Mitte April herum hinterließ, bewirkte, daß der Abt die Thurgauer vorübergehend fester in seinen Griff bekam. Die Fahnenflucht wurde seltener[273].

Nach der Eroberung des Thurgaus konnte Zürich den militärischen Zuzug aus den äbtischen Gemeinden mit bessern Mitteln bekämpfen. Die Kriegsräte erhielten am 25. April den Befehl, sie wie die übrigen Thurgauer huldigen zu lassen. Ihre Mannschaften sollten zurückgerufen werden. Obwohl diese Gerichte sonst dem Abt zuhanden der vier Schirmorte schworen, leisteten die Gemeinden mindestens teilweise den neuen Herren des Thurgaus den Eid[274]. In einem Mandat befahlen die Zürcher kraft ihrer Schirmherrschaft über den Abt seinen thurgauischen Untertanen, ihn nicht mehr zu unterstützen und seinen Dienst zu verlassen[275]. Das Desertieren begann von neuem. Leutnant Nägeli von Zihlschlacht

270 STIS, F.1603, Felber, Wil, an die Abtei St. Gallen, 22. 4. 1712. Bericht Fiskal Germanns, 17. 4. 1712. F.1609, Kanzler Püntener an den Landeshofmeister Rinck, 18. 4. 1712.

271 STIS, F.1604, P. Anton, Wil, an den Abt, 18. 4. 1712.

272 STAZ, A.323.15, Bericht über verschiedene Unruhen, undatiert. STIS, F.1603, Bericht aus Wil, etwa Mitte April. Schreiben Landeshofmeister Rincks, 20. 4. 1712. STAL, 685, Die Kriegsräte in Wil an Luzern, 21. 4. 1712.

273 STAZ, A.236.5, Pfarrer Freudwieler, Bußnang, an Zürich, 24. 4. 1712. STIS, F.1603, Schreiben P. Antons, Wil, 24. 4. 1712. Schreiben Landeshofmeister Rincks, Rorschach, 19. 4. 1712. Schreiben Kanzler Pünteners, 19. 4. 1712.

274 STAZ, A.236.5, Zürich an die Kriegsräte in Frauenfeld, 25. 5. 1712. STIS, F.1603, P. Johannes, St. Gallen, an den Großmeister, 30. 4. 1712.

275 STAZ, A.236.5, Mandat der Zürcher Kriegskanzlei, 28. 4. 1712.

riß mit sechunddreißig Mann in Wil aus[276]. Die Gemeinden begannen die Geldsendungen für die Verpflegung und die Besoldung ihrer Ausschüsse einzustellen. Hemmerswil und Hefenhofen entschuldigten sich damit, sie fürchteten, Zürich behandle sie als Rebellen, wenn sie ihre Verpflichtungen gegen den Abt erfüllten. Die Verpflegung der Lemmenschwiler, Räuchlisberger, Roggwiler, Zihlschlachter und Romanshorner ließ sehr zu wünschen übrig. Als eine Geldsendung Keßwils angeblich in Bürglen abgefangen wurde, gab die Gemeinde vor, wegen Armut nichts mehr leisten zu können[277]. In Romanshorn verschärfte sich der Gegensatz zwischen der Gemeinde und dem Obervogt, der die Weisungen aus St. Gallen durchführen wollte, so stark, daß er spätestens am 20. Mai das Schloß verließ. In Roggwil verbot der Landgerichtsdiener auf Anstiften der evangelischen Vorgesetzten, den Abt weiter zu unterstützen. Die Gemeinde beschloß darauf, die Fuhren einzustellen und nicht auszuziehen, wenn der Landsturm angeschlagen würde[278]. Die Katholiken von Schönholzerswilen wünschten mit den Evangelischen zusammen Neutralität zu halten[279]. Einige Gemeinden suchten Unterstützung beim Kriegsrat in Frauenfeld. Er riet der Gemeinde Hefenhofen, einen weitern Zuzug nach Wil mit der Begründung abzulehnen, sie seien den zwei Ständen als ihren Schirmherren mit dem Eid verbunden und könnten die Waffen nicht gegen sie ergreifen, obwohl sie wüßten, daß sie dem Abt militärische Gefolgschaft schuldeten. Bei Gewaltanwendung gestattete der Kriegsrat der Gemeinde, sich zu widersetzen und den Landsturm anzuschlagen[280]. So entglitten die Thurgauer Gemeinden dem Abt immer mehr. Sie mußten dauernd an ihre Pflichten gemahnt werden, und die Exekution der Befehle wurde immer schwieriger[281].

In Wil zerbröckelte Felbers geringe Macht. Der Kriegsrat tat alles, um die Evangelischen bei der Stange zu halten, obwohl er ihnen mißtraute. Am 3. Mai beschloß er, alle Deserteure nach St. Gallen zu melden. Den zurückgebliebenen protestantischen Soldaten versprach er, dafür zu sorgen, daß sie in ihrer Religion nicht belästigt würden. Zugleich drohte er aber auch, sie bei Fahnenflucht als zwiefach eidbrüchig zu behandeln. Man erwog, sie unter die katholische Mannschaft zu mischen, was sich aber wegen ihrer großen Zahl nicht durchführen ließ[282]. Als alle Maßnahmen nicht fruchteten, wählte der Kriegsrat, immer zwi-

276 STAZ, A.236.6, Bericht der Zürcher Kriegskanzlei in Frauenfeld, 5. 5. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4, Pfarrer Freudwieler, Bußnang, an die Kriegsräte, 26. 4. 1712.

277 STIS, F.1603, Joh. Moritz Hungerbühler, Hefenhofen, an Felber, 1. 5. 1712. Schreiben Ammann Hungerbühlers, Sommeri, 7. 5. 1712. Wiler Kriegsprotokoll, 11. 5. 1712. Felber an die Abtei St. Gallen, 27. 4. 1712. STAZ, A.236.5, Pfarrer Erni, Keßwil, an Zürich, 29. 4. 1712.

278 STIS, F.1611, Bericht Isaias Ammanns, 20. 5. 1712. P. Johannes, St. Gallen, an Landeshofmeister Rinck, 11. 5. 1712.

279 STIS, F.1603, Wiler Kriegsprotokoll, 4. 5. 1712.

280 STAZ, A.236.5, Der Kriegsrat von Frauenfeld an Zürich, 5.5.1712. Bericht der Kriegskanzlei Frauenfeld, 5.5.1712.

281 STIS, F.1604, Schreiben P. Antons, Wil, 12. 5. 1712. F.1603, Schreiben P. Antons, Wil, 14. 5. 1712.

282 STIS, F.1603, Wiler Kriegsprotokoll, 3. und 4. 5. 1712. Felber an die Abtei St. Gallen, 27. 4. 1712.

schen Härte und Milde schwankend, schließlich notgedrungen das letztere; er gestattete den Evangelischen, nach Hause zurückzukehren, wenn sie die Waffen zurückließen und den Sold für einen Ersatzmann bezahlten. Zugleich mußten sie sich eidlich verpflichten, gegen den Abt nicht zu Felde zu ziehen. Sie verließen in der Folge in großer Zahl das äbtische Heerlager. Mit ihren Waffen rüstete die Generalität in Wil die katholischen Freiwilligen aus, die ihr aus dem Toggenburg und aus dem Thurgau zuströmten[283].

Nach der Kapitulation der alten Landschaft nahmen die zwei Stände die Administration dieses Gebiets mit den dazugehörenden thurgauischen Herrschaften in ihre Hände und legten Garnisonen nach Wil und Rorschach. In einem Mandat wurden die Untertanen am 31. Mai verpflichtet, alle Einkünfte und Besitztümer des Abts anzugeben. Sie wurden genau inventiert und die Gefälle zum Unterhalt der Garnisonen verwendet[284]. Die Thurgauer Gemeinden erhielten eine Sonderstellung. Sie mußten nach der Kapitulation die Gewehre nicht abliefern und wurden in der Verwaltung nicht den Kriegsräten in Rorschach, sondern dem Kriegsrat Lavater in Frauenfeld unterstellt. Am 29. Juni entband Zürich die Evangelischen zudem von ihrer bisherigen Pflicht, die katholischen Feiertage mitzuhalten, weil das im Thurgau nicht gebräuchlich sei[285].

Gesamthaft kann gesagt werden, daß sich die äbtischen Gemeinden im Thurgau mit ihrer mehrheitlich evangelischen Bevölkerung dem Abte immer mehr entzogen, je stärker der Einfluß Zürichs im Thurgau wurde. Ihre traditionelle Verbundenheit mit der Limmatstadt war stärker als der Huldigungseid an den Prälaten, besonders weil ein Sieg der zwei Stände auch ihnen eine Verbesserung ihrer politischen und religiösen Lage verhieß.

Wie die äbtischen Gerichte, so sahen auch die thurgauischen Quartiere hoffnungsvoll auf die Erfolge der zwei Stände. Weil Zürich den Gerichtsherren nicht traute, stützte es sich sofort nach der Eroberung der Landgrafschaft auf die Vertretung der Landschaft und löste mit ihr zuerst das Problem der Huldigung und dann die Frage des thurgauischen Zuzugs für die Operationen gegen Wil.

Damit hörte aber die Zusammenarbeit noch nicht auf. Noch während des Kriegszugs in den äbtischen Landen befahl Zürich, daß aus dem Thurgauer Korps etwa sechs- bis achthundert Evangelische in die Stadt gesandt würden, um dort als Garnison eingesetzt zu werden[286]. Am 27. Mai kam das Korps aus dem Oberthurgau wiederum in Weinfelden und Bürglen an, wo es entlassen

283 STIS, F.1603, Wiler Kriegsprotokoll, 3., 11. und 16. 5. 1712. F.1604, Schreiben P. Antons, Wil, 15. 5. 1712. STAZ, A.323.15, Bußenrödel. A.236.10, Pfarrer Erni, Keßwil, an die Kriegsräte in Rorschach, 21. 6. 1712.
284 STAZ, A.236.9, Mandat, 31. 5. 1712.
285 STAZ, A.236.3, Lavater, Frauenfeld, an Escher, St. Gallen. Zürich an die Kriegsräte in Frauenfeld, 29. 6. 1712.
286 STAZ, B.IV.225, Zürich an die Kriegsräte in Weinfelden, 27. 5. 1712. B.IV.228, Zürich an Bannerherrn Escher, Wil, 24. 5. 1712.

wurde. Aus seinen Beständen bildete man mit angeworbenen Freiwilligen ein Bataillon zu vier Kompagnien, das achthundert Mann stark Ende Mai in Zürich eintraf[287]. Zwei Kompagnien wurden sofort als Ersatz für die zur Eroberung Badens abgezogenen Zürcher Truppen ins Lager nach Mettmenstetten verlegt. Erzürnt darüber, daß sie nicht in Zürich in Garnison bleiben konnten, verübten sie auf dem Hinmarsch allerlei Unfug und erwiesen sich auch in Mettmenstetten nicht als willige Truppe[288]. Zürich drückte ihnen für ihr Verhalten sein Mißfallen aus. In einer Beschwerde an Obervogt Lavater in Frauenfeld machten die Soldaten darauf geltend, man habe ihnen versprochen, ihr Bataillon würde gesamthaft in eine Garnison gelegt und nicht gegen einen mitregierenden Ort eingesetzt. Ihre gegenwärtige Lage widerspreche den Abmachungen, und wenn die alte Regierung im Thurgau bestehen bleibe, müßten sie ihre Parteinahme büßen. Außerdem verlangten sie eine Solderhöhung. Ihre Offiziere unterstützten allerdings die Beschwerde nicht, sondern erklärten, sich bedingungslos einsetzen zu lassen[289]. Zürich verbesserte nun den Sold, ließ aber beide Kompagnien weiterhin an den Grenzen Zugs stehen. Um ihre schlechte Ausrüstung zu verbessern, bewaffnete es sie mit Gewehren aus seinem Zeughaus[290]. In der Folge fehlte den Thurgauern oft die materielle und moralische Unterstützung ihrer Gemeinden. Sie mußten sich sogar bei Obervogt Lavater in Frauenfeld dafür verwenden, daß er die üblen Gerüchte unterbinde, die in der Landgrafschaft über das Bataillon herumgeboten wurden[291].

Auch in Bern war man nicht begeistert darüber, daß Thurgauer an den Grenzen Zugs standen. Als wegen der Zerstörung der Badener Festungswerke ein Mißklang zwischen den zwei Ständen aufkam, warf Bern der Limmatstadt vor, man wolle Baden und das Freiamt wegen ihrer Parteinahme gegen regierende Orte hart bestrafen, während Zürich die Thurgauer zu Gleichem anhalte[292]. Bern war erzürnt darüber, daß Zürich im Juni einen Teil seiner Armee zu Feldarbeiten entließ und durch Thurgauer und Toggenburger ersetzte. Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, die eroberten Lande nach der Zahl der aufgebotenen Truppen zu teilen. Der unermüdliche Eifer Eschers und die größern Probleme der Friedensverhandlungen verhinderten einen Mehrheitsbeschluß für einen Verweis an die Adresse Zürichs und brachten die mißtrauischen Stimmen allmählich zum Schweigen.

287 STAZ, A.236.8, Lavater, Weinfelden, an Zürich, 27. 5. 1712. Coram Senatu, 28. 5. 1712.
288 STAZ, A.236.9, Die Kriegsräte von Mettmenstetten an Zürich, 6. 6. 1712. Zürich an die Kriegsräte von Mettmenstetten, 7. 6. 1712. Mathias Landolt, Mettmenstetten, an Zürich, 8. 6. 1712.
289 STAZ, A.236.20, Beschwerden der Thurgauer Kompagnien, undatiert.
290 STAZ, A.236.10, Zürich an die Kriegsräte in Mettmenstetten, 16. 6. 1712. Meyer, Zürich, an Kriegssekretär Rahn, Wädenswil, 13. 6. 1712.
291 STAZ, A.323.15, Leutnant Seb. Ammann an Lavater, 10. 8. 1712. A.236.12, Hauptmann Joh. Kasp. Ammann an Lavater, 12. 7. 1712.
292 STAZ, A.236.3, Escher, Bern, an Zürich, 9., 10. und 15. 6. 1712.

Nach dem Waffenstillstand mit Zug diente ein Teil der Thurgauer Truppen noch kurze Zeit im Wädenswiler Korps, bevor sie nach dem Friedensschluß nach Zürich berufen und abgedankt wurden[293].

Als weitere Aufgabe überließ Zürich den Quartieren den Wachtdienst gegen das Reich am Untersee und am Bodensee mit den wichtigen Pässen Konstanz und Eschenz. Kriegsrat Lavater beaufsichtigte sie dabei. Das große Vertrauen Zürichs kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie nur kleine Übergriffe abzuwehren vermochten. Zur Verhütung eines größern Überfalls genügten weder ihre Organisation noch ihre Stärke und Bewaffnung.

Obwohl Konstanz den Kriegsräten in Frauenfeld gute Nachbarschaft versprochen hatte[294], legte der Kaiser anfangs Juni General Baron von Wendt mit einiger Mannschaft dorthin. Er sollte sich aber nur um die Sicherheit der Stadt, nicht aber um den Krieg diesseits des Rheins kümmern[295]. Der Herzog von Württemberg teilte den zwei Ständen am 1. Juni ausdrücklich mit, daß man sich nicht einmischen werde[296]. In Wien beabsichtigte man lediglich, die Grenzen gegen ein Eingreifen Frankreichs in der Schweiz zu sichern. Immerhin berichtete der Zürcher Kommandant in Kaiserstuhl, die Kaiserlichen drohten, in die Schweiz einzufallen, wenn sich die Verhältnisse nicht besserten[297]. Die Quartiere am See verstärkten nun ihre Wachen, obwohl sich die ersten Schätzungen der in Konstanz liegenden Reichstruppen als maßlos übertrieben erwiesen. Es waren dort nur etwa dreihundertachtzig Mann angekommen[298]. Um eine weitere Verstärkung der Garnison zu verhüten, ließ Quartierhauptmann Albrecht in Konstanz durchblikken, daß man die Gefälle der Stadt auf thurgauischem Boden nicht schonen werde, wenn man ein großes Aufgebot an die Grenze legen müßte[299]. Trotzdem trafen um den 25. Juni herum neue Mannschaften in Konstanz ein, so daß Quartierhauptmann Albrecht um huntert Reiter und ebenso viele Infanteristen aus den äbtischen Garnisonen und um Zuzug aus den innern Quartieren ersuchte. Allerdings maßen weder er noch Kriegsrat Lavater den Vorgängen in Konstanz eine zu große Bedeutung bei[300]. Die innern Quartiere Pfyn, Weinfelden, Bürglen und Hüttlingen erhielten aber am 26. Juni trotzdem den Befehl, den Seequartieren mit Mannschaft zuzuziehen. Das überwiegend katholische Quartier Tägerschen über-

293 STAZ, B.IV, 225, Zürich an die Kriegsräte in Rüti, Wädenswil und Kappel, 15. 8. 1712. B.IV.227, Kriegsprotokoll, 15. 8. 1712. A.236.13, Zürich an die Kriegsräte in Rüti, 29. 7. 1712.
294 STAZ, A.236.6, Die Kriegsräte in Frauenfeld an Zürich, 3. 5. 1712.
295 STIS, F.1605, Der Kaiser an den Herzog von Württemberg, 2. 6. 1712.
296 STAZ, A.236.9, Der Herzog von Württemberg an die zwei Stände.
297 Hollenstein, S. 66, S. 82.
298 STAZ, A.236.3, Lavater an Escher, St. Gallen, 24. 6. 1712.
299 STAZ, A.236.11, Heinrich Albrecht an Lavater, etwa am 23. 6. 1712.
300 STAZ, A.236.11, Heinr. Albrecht an Lavater, 25. 6. 1712. Lavater an Zürich, 26. 6. 1712.

ging man, weil man ihm nicht traute. Eine Konferenz der Kriegsräte wurde nach Rorschach angesagt, um die Lage zu besprechen[301].

Als am 27. Juni in Konstanz das Gerücht umging, im Thurgau werde eine Belagerung der Stadt vorbereitet, unternahm Wendt mit einer Bedeckung einen Aufklärungsritt vor ihre Mauern hinaus. Er versicherte aber einer Gesandtschaft aus dem Emmishofer Quartier, die sich deswegen bei ihm beschwerte, alle gute Nachbarschaft[302]. Diese erstatteten auf der Rorschacher Konferenz Bericht, worauf die Kriegsräte beschlossen, keine weiteren diplomatischen Schritte mehr zu unternehmen und den Zuzug aus den innern Quartieren abzustellen, weil sich Konstanz mehr vor ihnen als sie sich vor Konstanz fürchteten. Sie fanden aber für gut, die Grenzen bis nach Sargans scharf zu bewachen[303]. Als aber anfangs Juli wieder Berichte über anmarschierende Truppen eintrafen, bestanden die Seequartiere erneut auf der Hilfe der innern Quartiere. Sie befürchteten weniger einen geplanten Angriff als unkontrollierte Raubzüge[304]. Die innern Quartiere lehnten indessen mit der Begründung ab, sie hätten auch zu wachen. Die stärker belasteten Seequartiere überzeugten Lavater aber durch eine Gesandtschaft, und er befahl den Zuzug neuerdings[305]. Die Frage wurde aber während des ganzen Krieges nicht zufriedenstellend gelöst. Die innern Quartiere sandten oft zuwenig oder gar keine, untaugliche oder schlecht gerüstete Mannschaften, so daß die Quartiere Emmishofen und Ermatingen den Kriegsrat Lavater vor die Wahl stellten, entweder das Land offen zu lassen oder für einen geordneten Zuzug zu sorgen. Lavater fand schließlich, die gewöhnlichen Dorf- und Hochwachten genügten[306]. Als in der zweiten Julihälfte die Feindseligkeiten in der Eidgenossenschaft erneut aufflammten, ordnete Zürich vorübergehend wieder eine bessere Bewachung der Grenzen an und legte hundert Mann nach Frauenfeld. Nach dem Friedensschluß wurde die Grenzwacht rasch abgebaut[307]. Gesamthaft müssen die Organisation und die Zusammenarbeit des Grenzschutzes als mangelhaft beurteilt werden. Zürich begnügte sich allerdings damit, weil vom Reiche her kaum eine Gefahr drohte.

Neben den Grenzen beobachteten die Quartiere auch die Klöster am See, besonders Kreuzlingen und Münsterlingen. Mit den übrigen Gerichtsherren der Seequartiere hatten sie die Wachen zu verpflegen, was sie ohne größere Beschwerden auch taten[308]. Nur der Abt von Zwiefalten versuchte, seine Sitze Obergirs-

301 STAZ, A.236.11, Lavater an Zürich, 26. 6. 1712. Zürich an Lavater, 27. 6. 1712.
302 STAZ, A.236.11, Das Emmishofer Quartier an Lavater, 28. 6. 1712.
303 Hollenstein, S. 83. STAZ, A.236.11, Bodmer und Wattenwil, Rorschach, an Zürich, 29. 6. 1712.
304 STAZ, A.236.11, Heinr. Albrecht an Lavater, 25. 6. 1712. A.236.12, Heinr. Albrecht an Lavater, 1. 7. 1712.
305 STAZ, A.323.15, Das Quartier Emmishofen an Lavater, 9. 7. 1712.
306 STAZ, A.236.12, Das Quartier Emmishofen an Lavater, 18. 7. 1712. Lavater an Zürich, 19. 7. 1712.
307 STAZ, A.236.13, Coram Militaribus, Zürich, 24. 4. 1712.
308 STAZ, A.236.15, Das Emmishofer Quartier an Lavater, 9. 8. 1712. A.236.16, Das Emmishofer Quartier an Lavater, 28. 8. 1712. STAF, 73419, Der Abt von Kreuzlingen an den Amtmann von Waldsee, 30. 5. 1712.

berg und Untercastel mit dem Hinweis auf die Neutralität seines Lehensherrn, des Bischofs von Konstanz, den Proviantlieferungen zu entziehen, doch beachtete Zürich seine Sonderwünsche nicht. Eine Untersuchung hatte gezeigt, daß er bisher wie die andern Gerichtsherren behandelt worden war[309].

Für die Hilfe, welche die Quartiere den zwei Ständen bei der Huldigung, dem Auszug der Mannschaft und der Bewachung der Grenzen leisteten, erwarteten sie von ihnen die Unterstützung ihrer Forderungen, die sie teilweise seit Jahrhunderten vorwiegend an die Gerichtsherren und an das Landvogteiamt richteten. Nachdem sie bereits im April die Generalität um Hilfe in ihren Beschwerden gebeten hatten[310], übergaben sie die Punkte am 19. Juni in einem ausführlichen Memorial dem Kriegsrat Lavater zur Weiterleitung nach Zürich. Sie stellten darin im wesentlichen folgende Postulate auf:

Die hohen Taxen, Konsensgelder, Einzugsgelder, Honoranzen, unnötigen Prozeßkosten und ungerechtfertigten Grund- und Lehenszinse sollen abgeschafft oder gemildert werden. Die Leibeigenschaft soll gegen Auskauf aufgehoben und die Benachteiligung der Evangelischen beim Gütererwerb, vor Gericht und beim Erbgang der Lehengüter abgestellt werden. Die Befugnisse und Übergriffe der katholischen Gerichtsherren hierin müssen eingeschränkt werden. Käufe in tote Hand oder an Ausländer sind zu verbieten. Die ausländischen Amtsleute sollen durch einheimische ersetzt werden, wobei die katholischen Gerichtsherren die Evangelischen nicht übergehen dürfen. Der Ammann, die Richter und die Weibel sind aus den Gerichtsgenossen zu nehmen. Die katholischen Gerichtsherren sollen keine Ausländer mehr als Bürger oder Hintersässen annehmen und die alten Freiheiten der Untertanen wiederherstellen. Die Landeswachtmeisterstelle wurde der Landschaft durch den Gerichtsherrenstand entzogen. Bei ihrer Besetzung und bei der Bestellung des Gerichtsherrenschreibers sind die Evangelischen künftig in einem bestimmten Modus zu berücksichtigen. Das Landgericht in Frauenfeld soll in der Religionsparität besetzt werden, wobei neben den Richtern aus der Stadt Frauenfeld noch je vier Richter aus dem obern und dem untern Thurgau zu berufen sind. Die Sitzungen sollen abwechslungsweise in Frauenfeld und in Weinfelden stattfinden. Das Oberamt soll im Lande wieder exerzieren lassen. Viele evangelische Gemeinden sind von den katholischen Gerichtsherren, vom Oberamt und durch Übermehren in Baden um ihre Rechte gebracht worden. Ihr alter Rechtsstand soll wiederhergestellt werden.

Zu diesen Wünschen und Beschwerden, die mehr das politische Leben berührten, traten solche, die sich auf die religiöse Sphäre bezogen. Die evangelischen

309 STAZ, A.236.15, Der Prälat von Zwiefalten an Zürich, 1. 8. 1712. A.236.16, Der Prälat von Zwiefalten an Zürich, 22. 8. 1712. B.IV.225, Zürich an Obervogt Lavater, 5. 9. 1712. A.236.16, Lavater an Zürich, 9.9.1712.

310 STAZ, A.236.6, Memorial Bodmers und Wattenwils, Lommis, 1. 5. 1712.

Quartiere beschwerten sich, daß man für Bauarbeiten an Kirchen die Zustimmung des Gerichtsherrn einholen und ihm über die Kultusausgaben Rechnung geben müsse. Oft werde die Erweiterung zu kleiner Kirchen den Evangelischen auch auf eigene Kosten nicht gestattet. Sie seien an vielen Orten für winzige Summen aus ganzen Pfarreien ausgelöst worden. Wenn ihnen eine Kirche oder Kapelle überlassen worden sei, habe man ihnen das Kirchengut nicht gegeben. Die evangelischen Pfründen im Thurgau seien meist wenig einträglich, so daß die Gemeinde zum Unterhalt des Pfarrers zusteuern müsse, während die Klöster und die katholischen Gerichtsherren Zehnten und Grundzinse bezögen, aus denen sie doch die Pfarrherren unterhalten sollten. In paritätischen Kirchen hätten die Katholiken den ersten Umgang und benützten so die Kirche oft über die angesetzte Frist hinaus. Der Fronleichnamsfeiertag und die Feiertage in der Zeit der Aussaat und der Ernte sollten abgeschafft und die Geistlichen beider Religionen entweder vor ihr geistliches Gericht oder vor das Oberamt gezogen werden. Bisher wurden oft evangelische Pfarrer vor das Oberamt, katholische vor ihr geistliches Gericht geladen. Die Quartiere verlangten weiter, daß die Klöster auf ihre Fundationen verwiesen würden und nicht mehr Ordensleute als bisher aufnehmen dürften. Viele Abschiede über evangelische Pfründen sollten abgeschafft werden, weil sie wider göttliches und menschliches Recht liefen[311].

Mit diesen sehr weit gesteckten Zielen suchte die Landschaft unter dem Vorzeichen eines glücklichen Krieges ihren seit der Reformation immer wieder entfachten Kampf gegen die Rechte und Vorrechte der mehrheitlich katholischen Gerichtsherren neu aufzunehmen. Dazu gesellte sich mit den durch die regierenden Orte verstärkten Fronten der Kampf um den zweiten Landfrieden. Einzelne Forderungen der Landschaft, so etwa die Befreiung von der Leibeigenschaft, lassen sich bis in die Reformation hinein zurückverfolgen. Sie wünschte mehr Bewegungsfreiheit auf dem religiösen Gebiet und mehr Einfluß auf die Verwaltung und die Gestaltung der Niedergerichte. Dem Landvogteiamt gegenüber beschränkte sie sich darauf, eine stärkere Beteiligung am Landgericht und die Verbesserung des von einigen Landvögten gelegentlich mißbrauchten Gebührenwesens zu verlangen. Im ganzen hoffte sie, ein Zusammenbruch der katholischen Vorherrschaft würde auch für sie bedeutende Vorteile bringen.

Grundsätzlich verhielt sich die Landschaft gleich wie früher in kritischen Zeiten. Der Inhaber der Landeshoheit, in diesem Falle Zürich, brauchte ihre Hilfe. Die Landschaft gewährte sie willig, hoffte aber, daß ihre Beschwerden berücksichtigt würden. Bisher wurde sie jedesmal enttäuscht. Im Bauernkrieg nahmen die

311 STAZ, A.236.10, Memorial der evangelischen Thurgauer, abgefaßt von den fünf evangelischen Quartierhauptleuten, den Offizieren und Vorgesetzten, 19. 6. 1712.

regierenden Orte ihre Unterstützung gerne an, dachten aber nicht daran, ihre Wünsche zu erfüllen. Im ersten Villmerger Krieg vernichtete die Niederlage Zürichs und Berns ihre Hoffnungen. Im Jahre 1712 nun knüpfte sie neue Erwartungen an einen Sieg der evangelischen Orte. Diesmal schienen sie in Erfüllung zu gehen; bereits am 13. Juli erhielt Kriegsrat Lavater aus Zürich die Mitteilung, daß die Bitten der Thurgauer gebührend berücksichtigt würden. Ihr Memorial wurde den Ehrengesandten der zwei Stände in Aarau zugesandt[312].

Überblickt man gesamthaft die Haltung des Gerichtsherrenstandes und der Landschaft, so zeigt sich, daß sich die katholische Mehrheit der Gerichtsherren gegen Zürich und Bern negativ verhielt. Sie hatte ein Interesse an der Fortdauer der bisherigen Ordnung unter der katholischen Vormacht. Sie mußte befürchten, daß ein dauerndes evangelisches Übergewicht ihre Stellung gegenüber der Landschaft schwächen würde. Die vorwiegend protestantische Landschaft dagegen arbeitete mit den zwei Ständen zusammen und nahm zugleich ihre traditionelle Politik gegen den Gerichtsherrenstand und den zweiten Landfrieden wieder auf. Die katholische Minderheit in den Quartieren kann vernachlässigt werden, weil sie nicht zu einer eigenen Willensbildung kam, sondern sich wesentlich auf der Linie der Gerichtsherren bewegte.

7. Der Thurgau und die Friedensverhandlungen in Aarau

Nach dem Falle Wils leuchtete den zwei Ständen weiterhin das Kriegsglück. Mellingen, Bremgarten und Baden ergaben sich ihnen, und die Berner siegten in der Staudenschlacht vor Bremgarten. Überall näherten sich die Truppen der zwei Stände den Grenzen der Fünf Orte, die sich nun notgedrungen an den Verhandlungstisch setzten. Bern hätte seine Verhandlungsgrundlage im Felde gerne noch etwas ausgebaut, doch entschloß sich Zürich, am 29. Mai die Tagsatzung zu besuchen. Die Gesandten der katholischen Orte warteten bereits in Olten. In einer Vorkonferenz in Langenthal wollten sich die beiden Städte darüber aussprechen, wie verhandelt werden sollte[313].

Die Zürcher Instruktion auf die Zusammenkunft mit Bern zeigt deutlich, daß es ihm mehr um die gemeinen Herrschaften als um das Toggenburg zu tun war. Die Gelegenheit war günstig, die unentschiedenen Händel beizulegen und dabei auch die von Nabholz und den Thurgauer Quartieren 1707 zusammengetragenen Beschwerden zu beheben. Man hoffte, für die Evangelischen völlige Religions-

312 STAZ, A.236.12, Zoller, Zürich, an Lavater.
313 Guggenbühl, S. 142f.

freiheit zu erhalten, das katholische Übergewicht in den regierenden Orten zu zerstören und die Parität beider Religionen herzustellen. Schreiber, Richter, Redner, der Landammann und andere Stellen sollten in einem bestimmtenUmgang unter den Religionen wechseln. Das Übermehren durch die katholischen Orte sollte verunmöglicht werden. Die äbtischen Niedergerichte im Thurgau sollten in den Landfrieden eingeschlossen werden. An Gebietsabtretungen verlangt Zürich mindestens Baden und Mellingen, erwog aber bereits, die gemeinen Vogteien überhaupt unter die beiden Religionsparteien zu teilen[314]. Auf der Konferenz in Langenthal fanden beide Städte ihre Instruktion wesentlich gleichlautend. Sie beschlossen, Baden, Mellingen, Bremgarten und einen Teil der Freiämter als Landbrücke zwischen ihnen gegen die Abtretung der Tessiner Vogteien zu fordern. Berns Instruktion zielte allerdings auf das ganze Freiamt ab[315]. Am 2. Juni reisten die Gesandten nach Aarburg.

Weniger einmütig waren die Fünf Orte auf der Konferenz von Zug vom 18. bis zum 20. Mai. Schwyz verlangte, daß vor einer Konferenz mit Zürich und Bern der Thurgau und Baden geräumt werden müßten. Nur Luzern und Uri wollten ohne vorherige Bedingungen verhandeln[316]. Ihre Gesandten weilten denn auch mit denen von Unterwalden seit dem 24. Mai in Olten. Zug hoffte auf Frankreichs Hilfe, entschloß sich aber schließlich, die Tagsatzung zu besuchen. Nachdem Schwyz vergeblich versucht hatte, Luzern zum Kriege zu bewegen, erschienen auch seine Gesandten am 2. Juni in Olten[317].

In Olten und Aarburg bemühten sich indessen die uninteressierten Orte, eine Waffenniederlegung oder wenigstens einen Waffenstillstand zu erreichen[318]. Die zwei Stände wollten aber den Frieden wie 1531 im Felde schließen und gestatteten nur einen Waffenstillstand, wenn die Fünf Orte die Kriegskosten übernehmen würden[319]. Diese lehnten aber ab und anerboten einen Entscheid der Streitigkeiten durch unparteiische Sätze, eine eidgenössische Zusammenkunft oder durch einen Spruch fremder Fürsten[320]. Das waren nun allerdings nicht die Mittel, welche die Stunde vorschrieb; hier wurde zwischen Siegern und Besiegten nach den Gesetzen der Macht verhandelt, auch wenn das Bewußtsein eidgenössischer Zusammengehörigkeit mildernd auf die entzweiten Geister wirkte. So antworteten

314 STAZ, A.236.3, Escher, Bern, an Zürich, 30. 5. 1712. B.VIII.64, Instruktion, 27. 5. 1712.
315 STAB, Toggenburg-Bücher, B.403, Instruktion Berns auf die Aarburger Tagsatzung. E.A., 6.1, S. 1701. Markus Fürstenberger, Die Mediationstätigkeit des Basler Bürgermeisters Johann Balthasar Burckhardt, 1642 bis 1722, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 79, Basel 1960, S. 113.
316 E.A., 6.1, S. 1668. Fürstenberger, S. 113.
317 STAL, 688, Zug an Luzern, 24. 5. 1712. Luzern an Schwyz, 30. 5. 1712. Schwyz an Luzern, 31. 5. 1712. E.A., 6.1, S. 1668–1672.
318 E.A., 6.1, S. 1676.
319 E.A., 6.1, S. 1676.
320 STAL, 690, Gesandte in Olten an Luzern, 4. und 5. 6. 1712. STAZ, A.236.9, Escher, Aarburg, an Zürich, 4. 6. 1712. Fürstenberger, S. 121.

die Vertreter der zwei Stände dem französischen Gesandten du Luc, als er sich um die Niederlegung der Waffen bemühte, der Überwinder lasse sich nicht mit leeren Händen abweisen[321]. Das einzige Ergebnis der Gespräche bis zum 7. Juni war die Zustimmung beider Seiten, in Aarau gemeinsam, wenn auch in getrennten Zimmern zu tagen. Aber auch dazu mußte Luzern die widerwilligen Schwyzer ermahnen. In seiner Kriegsmüdigkeit war es bereit, nötigenfalls mit Bern allein Frieden zu schließen, wenn Zürich nicht wollte, ja es erwog bereits einen Separatfrieden ohne die übrigen katholischen Orte[322].

Am 7. Juni befanden sich die Gesandten aller Orte in Aarau. Die Uninteressierten begannen die Friedensvorschläge beider Seiten einzuholen. Die Fünf Orte stellten erneut den Antrag, die Streitigkeiten durch Bünde und Verträge oder durch einen unparteiischen Richter austragen zu lassen, spürten aber offensichtlich, daß dieses Angebot unter der Drohung der Waffen kaum mehr genügte. Die zwei Stände dagegen erklärten am 8. Juni, sie seien nur zum Schutze des Toggenburgs ausgezogen. Weil aber die Fünf Orte die Waffen ergriffen und Baden und das Freiamt besetzt hätten, habe man als Gegenzug auch Vogteien besetzt. Nach Kriegsrecht stünden sie nun den zwei Ständen zu. Sie erklärten sich aber bereit, einige davon wieder herauszugeben, wenn ihre religiösen und politischen Forderungen darin erfüllt würden[323]. Damit hatten sie ihre Begehren auf die Abtretung gemeiner Vogteien und die Verbesserung der landfriedlichen Verhältnisse gestellt. Sie gingen damit über die Versicherungen des Manifests vom 12. April hinaus[324].

In der Folge suchte nun jede Partei die Schuld am Kriegsausbruch auf die andere zu schieben, wobei jede Seite die Dinge in ihrem Lichte darstellte. Beide warfen sich gegenseitig Übergriffe und Rechtsbrüche in den gemeinen Herrschaften vor. Dabei ließen die zwei Städte ihren Gegenpart deutlich wissen, daß der Streit nicht nach dem eidgenössischen Recht ausgetragen werden könne, weil es mehr ein ideeller als ein realer Trost sei[325].

Im Grunde ging es nicht mehr darum, wer die Schuld am Kriege trug, sondern darum, wie die Zukunft der gemeinen Vogteien und die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft gestaltet werden sollten. Nachdem die zwei Stände von den Fünf Orten nochmals einen Entscheid über ihr Angebot verlangt hatten, einen Teil der eroberten Gebiete unter gewissen Bedingungen herauszugeben, antworteten ihnen diese am 10. Juni, sie seien nur über die Toggenburger Frage instruiert. Nochmals ersuchten sie darum, den Streit durch das eidgenössische Recht oder

321 STAZ, A.236.9, Escher, Aarburg, an Zürich, 5. 6. 1712.
322 STAL, 690, Gesandte in Olten an Luzern, 5. 6. 1712. Luzern an die Gesandten, 4. und 6. 6. 1712.
323 STAL, 690, Gesandte in Aarau an Luzern, 8. 6. 1712. E.A., 6.1, S. 1677.
324 Guggenbühl, S. 150.
325 E.A., 6.1, S. 1678. STAZ, A.236.9, Ulrich, Aarau, an Zürich, 9. 6. 1712.

durch fremde Fürsten lösen zu lassen[326]. Zürich und Bern hatten aber nicht im Sinn, lange zu «Libellieren de iustitia causa», sie verlangten eine Antwort auf ihr Angebot und ließen den katholischen Gesandten bis zum 15. Juni Zeit, um Instruktionen einzuholen. Die Mahnungen du Lucs, mehr auf die Einigung der Gemüter als auf Landerwerb zu sehen, änderte nichts an ihrem Entschluß[327].

In der Frage, welche Gebiete sie behalten wollten, waren sich die zwei Stände einig, daß eine Verbindung zwischen ihnen hergestellt werden mußte. Es stand aber noch nicht fest, ob man einfach ein Stück der gemeinen Vogteien behalten oder sie gesamthaft unter die katholischen und die evangelischen Orte teilen wollte. Zürich schrieb seinen Gesandten, daß ihm wegen der großen Zahl der Evangelischen am Thurgau und am Rheintal viel gelegen sei[328]. Um einen stärkern Einfluß in der Ostschweiz zu erhalten, befahl Bern seinen Gesandten am 8. Juni, zu sondieren, ob Zürich ihm die Mitregierung im Thurgau gestatten würde, der ja beiden Ständen gehuldigt habe[329]. Zürich stellte daraufhin klar, daß der Thurgau nur ihm gehuldigt habe, gab aber eine Mitregierung in der Hoffnung zu, Bern schließe keinen Frieden, wenn sie nicht zu erhalten wäre, bis in den gemeinen Herrschaften ein für die Evangelischen günstiger Landfriede aufgerichtet sei. Dazu reservierte Zürich seine Vorrechte im Thurgau, die Ehegerichtsbarkeit und die Kollaturen[330].

Das war wohl der Hauptgrund, weshalb man sich an der Limmat bei der Auslegung der Huldigung Bern gegenüber so vorsichtig benommen hatte. Beide Seiten waren also am Thurgau interessiert, doch hielt Bern es noch für verfrüht, weiter über die Mitregierung zu verhandeln[331].

Am 16. Juni traten die Gesandten der Fünf Orte mit neuen Instruktionen zusammen. Luzern, durch den Feind an seinen Grenzen bedroht, war mit Uri zusammen bereit, auf jede irgendwie annehmbare Weise Frieden zu schließen, wobei es auf die Teilung der Vogteien hoffte[332]. Die übrigen Orte befürworteten den Krieg. Um Zeit zu gewinnen, bat man die zwei Stände, ihre Absichten zu erläutern. Diese verlangten aber eine kategorische Antwort auf ihr altes Angebot. Schließlich erreichten du Luc und die Unparteiischen, daß das katholische Lager sich bereit erklärte, über die Abtretung gemeiner Vogteien zu verhandeln[333]. Zürich und

326 STAZ, A.236.9, Ulrich, Aarau, an Zürich, 9. 6. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.60, Steiger, Aarau, an Bern, 11. 6. 1712. E.A., 6.1, S. 1679.
327 E.A., 6.1, S. 1679. A.236.10, Escher, Aarau, an Zürich, 10. und 11. 6. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.52, Gesandte an Bern, 9. 6. 1712.
328 STAZ, B.IV.227, Zürich an die Gesandten in Aarau, 10. 6. 1712.
329 STAZ, A.236.9, Bern an die Gesandten in Aarau, 8. 6. 1712.
330 STAZ, B.IV.227, Zürich an die Gesandten in Aarau, 10. 6. 1712. Zentralbibliothek Zürich, Dürsteler, E.4 Ratserkanntnus, 14. 6. 1712.
331 STAZ, A.236.3, Escher, Bern, an Zürich, 13. 6. 1712.
332 STAL, 689, Instruktion Luzerns, 13. 6. 1712. 690, Luzern an die Gesandten in Aarau, 16. 6. 1712.
333 STAL, 690, Gesandte in Aarau an Luzern, 16. 6. 1712. E.A., 6.1, S. 1679.

Bern verlangten darauf am 17. Juni, daß ihnen das Freiamt und Baden abgetreten würden, versprachen aber, den Thurgau und das Rheintal zurückzugeben, sobald man dort die Beschwerden behoben und einen zufriedenstellenden Landfrieden eingerichtet habe. Weitere Artikel betrafen das Toggenburg und die Kriegskosten[334]. Die erschrockenen katholischen Gesandten verlangten eine nähere Erklärung, welche sie am 18. Juni auch erhielten. Für den Thurgau verlangten Zürich und Bern darin, daß alle Anstände seit 1656 nach den Grundsätzen der Parität und der Religionsfreiheit abgetan würden und ein neuer Landfriede künftig die Verhältnisse regle[335]. Auf die Bitten der fünförtischen Gesandten schlug du Luc den Unparteiischen vor, jede Seite möge die Vogteien übernehmen, in welchen ihre Religion vorherrsche, wobei zwischen Zürich und Bern eine Landverbindung hergestellt werden sollte[336]. Damit versuchte er, die wichtigeren Gebiete, Baden und das Freiamt, den innern Orten wenigstens teilweise zu erhalten und die zwei Stände mit zweitrangigen Zielen in der Ostschweiz abzufinden. Als nun die katholischen Gesandten erklärten, sie fänden die Begehren Zürichs und Berns zu schwer und könnten darüber nicht schlüssig werden, fügten die Unparteiischen dieser Antwort den Teilungsvorschlag du Lucs bei. Die Gesandten der zwei Stände dankten dafür, verlangten aber ein anderes Angebot[337].

Luzern seinerseits drängte auf Frieden und instruierte seine Gesandten, ihn nötigenfalls auch allein zu schließen. Seine Vertreter, die von der Konferenz von Buonas zurückkehrten, berichteten über den kriegerischen Geist in den Ländern. Es war bereit, die Vogteien zu teilen, hoffte aber immer noch, das Freiamt und Baden gegen den Thurgau und das Rheintal tauschen zu können[338].

In einer neuen Antwort, am 20. Juni, zeigten sich die Fünf Orte weiterhin nicht bereit, an den gemeinen Vogteien einfach etwas abzutreten, sondern beantragten Gespräche über den Teilungsvorschlag. Die Gesandten der zwei Stände sahen das für eine Auflösung der Verhandlungsgrundlage an und drängten ihre Gegenpartei unter Kriegsdrohung, sich besser zu erklären. Bereits wurden neue Operationen besprochen[339]. Noch am selben Abend ersuchte du Luc die Gesandten Zürichs und Berns, nicht zu verreisen, weil neue Instruktionen aus den innern Orten angekommen seien[340]. Diese lauteten aber nicht einheitlich auf Frieden, so daß die katholischen Gesandten am 21. Juni du Luc baten, mit den zwei Ständen

334 STAZ, A.236.10, Gesandte in Aarau an Zürich, 17. 6. 1712.
335 E.A., 6.1, S. 1680.
336 E.A., 6.1, S. 1680. STAL, 690, Ehrengesandte in Aarau an Luzern, 18. 6. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.563, Gesandte in Aarau an Bern, 19. 6. 1712.
337 STAZ, A.236.10, Keller, Aarau, an Zürich, 19. 6. 1712. Escher, Aarau, an Zürich, 19. 6. 1712.
338 STAL, 689, Luzern an seine Gesandten in Aarau, 18. 6. 1712. 690, Luzern an seine Gesandten in Aarau, 19. 6. 1712.
339 STAZ, A.236.10, Escher, Aarau, an Zürich, 20. 6. 1712. Antwort der katholischen Orte, 20. 6. 1712.
340 STAL, 620, Gesandte in Aarau an Luzern, 20. 6. 1712. STAZ, A.236.10, Escher, Aarau, an Zürich, 21. 6. 1712.

zu verhandeln und vor allem Baden und das Freiamt zu retten. Ihre Unterhändler wiesen ihn aber ab. Sie wollten nur mit den Uninteressierten verhandeln, weil sie fürchteten, Frankreich könnte die Interpretation des Friedens bei spätern Streitigkeiten beanspruchen. Jede ausländische Vermittlung wurde strikte abgelehnt[341]. Als sich du Luc an die Uninteressierten wandte, verlangten diese anfangs kurzerhand eine bessere Antwort der Fünf Orte, brachten aber seinen Vorschlag, die gemeinen Vogteien zu teilen, doch an die Gesandten der zwei Stände. Diese versprachen nun den Uninteressierten, ein Teilungsprojekt du Lucs zu beantworten. Nachdem die katholischen Gesandten sich zur Abtretung Badens und des Thurgaus bereitgefunden hatten, überreichte der Ambassador den Vertretern Zürichs und Berns am 22. Juni seinen Plan. Darin sprach er ihnen unter gewissen Bedingungen Baden, den Fünf Orten das Freiamt zu. Wenn man sich darin geeinigt hätte, sollte zur Teilung der übrigen Vogteien geschritten werden. Die Gesandten Zürichs und Berns lehnten aber ab und verlangten bis zum 23. Juni eine kategorische Antwort auf ihre Anträge vom 17. Juni[342]. Immer noch schwebte der Krieg drohend über der Szene.

Am 23. Juni endlich entschlossen sich die Fünf Orte, die Grafschaft Baden mit Mellingen, Kaiserstuhl und Klingnau abzutreten. Die übrigen Vogteien sollten so geteilt werden, daß Zürich und Bern den Thurgau außer der Stadt Bischofszell unter Wahrung aller Rechte der Gerichtsherren und Klöster sowie der freien Religionsübung erhielten. Die den Fünf Orten im Thurgau zustehenden Kollaturrechte sollten ihnen verbleiben, ebenso ihre Rechte an Dießenhofen, an den Klöstern St. Katharinental und Paradies sowie an Stadt und Gotteshaus Rheinau. Als Gegenleistung wollten sie die Freiämter, das Rheintal, Sargans, das Kelleramt und die ennetbirgischen Vogteien zu ihren Handen nehmen. Die zwei Stände fanden dieses Angebot für weitere Verhandlungen genügend[343].

Es erhob sich nun die Frage, ob sie die gemeinen Vogteien teilen oder einfach Baden und ein Stück des Freiamts fordern wollten. Die Teilung sagte den Fünf Orten eher zu. Sie hofften, so das Freiamt retten und ihren Bürgern den Frieden besser mundgerecht machen zu können. Außerdem war ihr Einfluß in den gemeinen Herrschaften durch das drohende Übergewicht Zürichs und Berns gefährdet, wenn sie nicht geteilt wurden. Bei den Gesandten Zürichs und Berns waren die Meinungen ungleich. Die Berner beanspruchten unbedingt einen Teil der Freiämter. Die Zürcher unterstützten sie grundsätzlich, wünschten aber noch das Rheintal und Wartau zum Thurgau hinzu zu erwerben. Sie fürchteten ein

341 Fürstenberger, S. 123. STAZ, B.IV.227, Zürich an die Gesandten in Aarau, 21. 6. 1712.
342 E.A., 6.1, S. 1682. STAZ, A.236.10, Escher, Aarau, an Zürich, 21. und 22. 6. 1712. Gesandte in Aarau an Zürich, 22. 6. 1712. STAL, 690, Gesandte in Aarau an Luzern, 21. und 26. 6. 1712.
343 STAF, 74152, Antwort der katholischen Orte, 23. 6. 1712.

Vorgehen der katholischen Seite gegen den Protestantismus nicht mehr abwehren zu können, wenn die Vogteien geteilt würden[344]. Beide Seiten holten nun zu Hause weitere Instruktionen.

Zürich sah eine Teilung der Vogteien für vorteilhafter an und instruierte seine Gesandten, Baden, Bremgarten und den Thurgau zu verlangen, wobei Bischofszell mit Vorbehalt der Rechte der evangelischen Bürger ausgeklammert werden könnte. Dießenhofen und Rheinau als Pforten des Thurgaus wie auch die Klöster St. Katharinental und Paradies dürften aber nicht abgetreten werden. Ihre gerichtsherrlichen und privaten Rechte würden aber gewährt. Der Abt von St. Gallen sollte aus den Thurgauer und Rheintaler Gerichten ausgemustert werden. Als Gegenleistung wollte Zürich mit dem Einverständnis Berns Sargans und die Freiämter an die Fünf Orte abtreten. Wenn das Rheintal nicht erhältlich wäre, könnte es an Glarus und Appenzell gegen deren Anteile in den andern gemeinen Vogteien abgegeben werden. Die katholischen Orte könnten in den ennetbirgischen Vogteien entschädigt werden, doch müßten sie dann das Rheintal ganz den zwei Ständen überlassen. Für sich allein verlangte Zürich das Kelleramt. Wenn die Teilung nicht erreichbar war, hielt es die Limmatstadt für richtig, auf Grund der Vorschläge vom 17. Juni weiterzuverhandeln, wobei nach einem Projekt Statthalter Ulrichs in den gemeinen Herrschaften die religiösen und politischen Verhältnisse auf dem Grundsatz der Parität verbessert werden müßten[345].

Zürich faßte also mit Hilfe der Teilung sofort seine ostschweizerischen Ziele vermehrt ins Auge, sobald die Hauptforderung, die Landverbindung zwischen den beiden Städten, auch nur in minimaler Weise erfüllt war. Man fürchtete, die Religions- und Regierungsremedur könnte nachträglich durch die Gerichtsherren und die «tückischen Werkstätten» der Klöster allmählich hintertrieben werden, wenn die Vogteien unter gemeinsamer Regierung blieben[346]. Ein besonderes Augenmerk legt Zürich darauf, den Einfluß des Fürstabts von St. Gallen im Thurgau auszuschalten. Weil er den Landfrieden für sich nicht als verbindlich erachtete, hatte es bisher oft erhebliche Mühe, die evangelischen Untertanen vor seiner Politik zu schützen.

Bern beharrte auf Baden und einem Teil der Freiämter. Es war bereit, die Abtretung des Thurgaus zu fördern und die Fünf Orte in den ennetbirgischen Vogteien zu entschädigen. Das Rheintal, Sargans und der Rest der Freiämter sollten unter der alten Regierung bleiben[347]. Berns Interessen lagen aber offensichtlich im Aargau.

344 STAZ, A.236.11, Gesandte in Aarau an Zürich, 24. 6. 1712.
345 E.A., 6.2, S. 2547, Zürich an die Gesandten in Aarau. 25. 6. 1712. STAZ, A.236.11, Reflexionen über das Friedensprojekt, 24. 6. 1712.
346 STAZ, A.236.3, Brief Eschers aus Aarau, 20. 6. 1712, einem Schreiben Zürichs an die Kriegsräte im Thurgau beigelegt.
347 E.A., 6.2, S. 2550, Gesandte in Aarau an Zürich, 26. 6. 1712.

Am 27. Juni beantworteten die zwei Stände die Note der Fünf Orte vom 23. Juni. Zürich wäre gerne auf die Teilung der Vogteien eingegangen. Ihre Hauptschwierigkeit lag aber darin, daß es den Thurgau und das Rheintal begehrte und durch den Erwerb der einen Vogtei seine Interessen an der andern nicht preisgeben wollte, hatte es doch jahrhundertelang in beiden den Protestantismus geschützt. Weil Bern aber unbedingt auf einem Distrikt der freien Ämter beharrte, wurde das Paket der Forderungen zu schwer. Der neue Vorschlag zeigt in seiner Unbestimmtheit den Zwiespalt im evangelischen Lager. Zürich und Bern wollten sich Baden und einen Teil des Freiamts geben lassen und wünschten bessere Vorschläge für die Teilung, sonst bleibe es für den Thurgau und das Rheintal beim Vorschlag vom 17. Juni. Die Fünf Orte sollten die zwei Stände für den obern Teil des Freiamts durch andere Abtretungen entschädigen[348].

Bevor die Gesandten der Fünf Orte auf den Vorschlag näher eingingen, wollten sie am 28. Juni wissen, wie sich die zwei Stände die Neuordnung innerhalb der gemeinen Herrschaften vorstellten. Sie empfingen die Antwort, die Anstände seien bekannt, man begehre die Religionsfreiheit und daß das Übermehren abgeschafft werde. Man solle sich entscheiden, ob man die Teilung wolle oder nicht. Die Vertreter der uninteressierten Orte versprachen eine Antwort bis zum 29. Juni[349].

In Zürich beharrte der Rat inzwischen immer stärker darauf, daß seine Interessen in der Ostschweiz berücksichtigt würden, weil Bern die seinigen im Freiamt auch nicht aufgebe. Er arbeitete am 28. Juni einen neuen Teilungsplan aus, welcher vorsah, daß Baden, Bremgarten und der Thurgau an die zwei Stände, das Kelleramt an Zürich abgetreten würden. Die katholischen Orte sollten mit den übrigen Freiämtern, den ennetbirgischen Vogteien und Sargans ohne Wartau befriedigt werden. Wenn das Rheintal nicht zu erhalten wäre, müßte darin die «Remedur», die Verbesserung der Verhältnisse in Regierung und Religion, durchgeführt werden. Um Bern vom Freiämterdistrikt abzubringen, stellte Zürich in Aussicht, daß man nach dem Friedensschluß einen Teil von Baden gegen einen Teil des Thurgaus austauschen könnte. Sollte dieser Vorschlag nicht genehm sein, so befahl die Limmatstadt ihren Gesandten, sich für den Erwerb des Freiämterdistrikts einzusetzen, wenn die Berner ihrerseits auf dem Teilungsprojekt beharrten[350].

Damit unterstützte Zürich nötigenfalls Berns Ziele, war aber in wachsendem

348 Guggenbühl, S. 158. /STAF, 74152, Nähere Erklärung Zürichs und Berns, 27. 6. 1712. STAZ, A.236.11, Escher, Aarau, an Zürich, 27. 6. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.637, Gesandte in Aarau an Bern, 27. 6. 1712.
349 E.A., 6.1, S. 1684.
350 STAZ, B.VIII.64, Zürich an die Gesandten in Aarau, 28. 6. 1712.

Mißtrauen gegen seinen Bundesgenossen doch nicht bereit, seine Vorteile in der Ostschweiz aufzugeben.

Die Note der zwei Stände vom 27. Juni setzte bei den katholischen Gesandten ein hartes Seilziehen ab. Hinter den schweren Bedingungen stand die Kriegsentschlossenheit Zürichs und Berns. Luzern und Uri drängten zu einer Verständigung, unterstützt durch du Luc, welcher nach einem europäischen Frieden französische Hilfe für die Wiederherstellung des alten Zustandes versprach. Die Gesandten der übrigen Orte zeigten sich kriegslustig. Schließlich gaben sie aber ihre Zustimmung zu weiteren Verhandlungen, in der Meinung, daß sie nicht über Krieg oder Frieden zu entscheiden hätten und alles von den Obrigkeiten noch ratifiziert werden müsse[351]. So teilte man den Gesandten der zwei Stände mit, man würde Baden und den untern Teil des Freiamts mit Mellingen abtreten. Der Rest des Freiamts sollte bei gemeinsamer Regierung bleiben. Im Thurgau und im Rheintal sollten die gebührenden Remeduren durchgeführt werden, wobei die Drittmannsrechte überall zu gewährleisten wären. Weil ihnen die Bedingungen zu hoch gespannt schienen, verzichteten die Fünf Orte damit auf die Teilung der gemeinen Vogteien, die sie selbst suchten und die Zürich wünschte[352].

Inzwischen arbeiteten die Gesandten der zwei Stände ein Ultimatum aus und übergaben es am 30. Juni den katholischen Unterhändlern. Sie begehrten Baden und die untern Freiämter von Jonen bis Fahrwangen und als Ausgleich für den obern Teil und die Kriegskosten das Rheintal. Die Zürcher lösten sich aber immer noch nicht von einer Teilung, auch wenn Berns Meinung sie immer mehr zu fesseln begann. So stellte man es den katholischen Orten frei, gegen die Abtretung des Thurgaus den Rest der Freiämter, die ennetbirgischen Vogteien und Sargans außer Wartau für sich zu nehmen. Das Rheintal sollte in diesem Fall bei gemeinsamer Regierung bleiben[353].

Im gleichen Ultimatum wurde den fünförtischen Gesandten auch die Punkte für die Ernennung der religiösen und politischen Lage in den gemeinen Vogteien übergeben, welche der Zürcher Ratsherr Ulrich auf der Grundlage der thurgauischen Beschwerden vom Jahre 1707 und des Memorials der evangelischen Quartiere vom 19. Juni 1712 aufgesetzt hatte[354]. Zürich und Bern erstrebten darin eine vermehrte evangelische Beteiligung an den Ämtern der Landvogteiverwaltung und der Niedergerichte, die unbedingte Gleichberechtigung beider Religionen und ihre Trennung in ökonomischen Belangen, die völlige Durchsetzung des

351 STAL, 691, Luzern an die Gesandten in Aarau, 29. 6. 1712. 690, Die Gesandten in Aarau an Luzern, 29. 6. 1712.
352 STAL, 690, Erklärung der Fünf Orte, 29. 6. 1712.
353 E.A., 6.1, S. 1686. STAZ, A.236.11, Friedensprojekt Zürichs und Berns, 30. 6. 1712.
354 STAZ, A.236.11, Escher, Aarau, an Zürich, 26. 6. 1712.

Zürcher Kirchenregiments für den Protestantismus und die Neutralität der Untertanen in Streitigkeiten zwischen den regierenden Orten. Fragen, welche die hohen Regalien, die allgemeine Polizei, Landes- und Kriegsordnungen betrafen, sollten nicht mehr durch die Mehrheit der Orte, sondern durch paritätische Sätze entschieden werden. Vor allem aber mußte der zweite Landfriede weichen[355].

Die Gesandten der Fünf Orte sahen deutlich, daß auf diese Weise das ganze System des zweiten Landfriedens und die darauf beruhende katholische Vormachtstellung in den gemeinen Herrschaften zerschlagen würde. Auf ihre Anfrage hin ließen die Unterhändler der zwei Stände aber durchblicken, daß Verhandlungen über das Ultimatum noch möglich waren. Weil diese unter sich selbst über die Gebietsabtretungen noch nicht einig werden konnten, hofften sie, die Gegenvorschläge der Fünf Orte würden einen Weg weisen[356].

Indessen trieben die innern Orte außer Luzern immer mehr dem Kriege entgegen. Die Schwyzer Landsgemeinde verwarf den vorgeschlagenen Frieden, und der Nuntius reiste in die Vier Orte, um sie zu den Waffen zu rufen. Luzern fürchtete für sein Bestehen. Alle Truppen seiner Verbündeten waren abgezogen, und sein Gebiet stand einem bernischen Einmarsch offen. Es drängte zu einem raschen Friedensschluß und brachte am 2. Juli auch Uri dazu, die Verhandlungen fortzusetzen[357]. Immerhin scheint es doch, daß die katholischen Gesandten in diesen schwarzen Tagen einen Funken gemeineidgenössischer Gesinnung bewahrten. Als der kaiserliche Botschafter Trauttmannsdorff sie am 3. Juli anfragte, ob sie dem Kaiser den Thurgau zurückgäben, wenn er ihnen helfen würde, die verlorenen Gebiet zurückzugewinnen, verhielten sie sich sehr reserviert und wollten die Ermächtigung zu solchen Verhandlungen sehen[358].

In Ihrer Antwort vom 1. Juli auf das Ultimatum baten die Unterhändler der Fünf Orte die zwei Stände, den Thurgau und das Rheintal zurückzugeben und den Freiämterbezirk zu beschneiden. Zugleich wünschten sie Gespräche durch Ausschüsse beider Parteien über die Neuordnung der Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften[359]. Erstmals sahen die Gesandten Zürichs und Berns die Friedenssonne leuchten und stimmten mündlichen Verhandlungen über die Remedur zu. Die Teilung fiel vorläufig dahin, und Zürich verzichtete darauf. Dagegen befahl es seinen Gesandten zu versuchen, den Abt von St. Gallen aus seinen Gerichten im Thurgau auszuschließen und die Hoheit von Neunforn und Stammheim bis nach

355 E.A., 6.1, S. 1685.
356 STAB, Toggenburg-Bücher, C.659, Die Gesandten in Aarau an Bern, 30. 6. 1712. STAL, 690, Die Gesandten in Aarau an Luzern, 1. 7. 1712. STAZ, A.236.11, Escher, Aarau, an Zürich, 30. 6. 1712.
357 E.A., 6.2, S. 2555, Luzern an die Gesandten in Aarau, 30. 6. 1712. STAL, 690, Luzern an die Gesandten in Aarau, 1. 7. 1712.
358 Hollenstein, S. 121.
359 STAL, 692, Eingabe der Fünf Orte, 1. 7. 1712. STAZ, A.236.14, Escher, Aarau, an Zürich, 1. 7. 1712.

Stein am Rhein zu erwerben. Damit wollte es sich einen Korridor zu diesem wichtigen Rheinpaß schaffen. Für die Kriegskosten sollte Rapperswil gefordert werden. Gleichzeitig hoffte Zürich, alle hängigen Streitfragen, wie das Steiner Musterungsgeschäft, das Neukircher und Gottshauser Geschäft, erledigen zu können[360]

Am 2. Juli trat die Kommission für die Remedur in den gemeinen Herrschaften zusammen. Die Verhandlungen schritten ohne große Schwierigkeiten voran. Ein härterer Anstoß ergab sich bei der Frage der gemeinsamen Landvogteibeamten, welche die katholische Seite nach der Zahl der regierenden Orte von dieser oder jener Religion einsetzen wollte. Zürich erzwang unter Kriegsdrohung eine Lösung nach dem Grundsatz der Parität[361]. Weitere Schwierigkeiten traten bei der Bestimmung der richterlichen Behörden in Landfriedenssachen auf. Die Mehrheit der Orte wurde als Entscheidungsinstanz abgeschafft, und an ihrer Stelle wurden die gleichen Sätze eingerichtet. Weil es aber möglich war, daß diese von den Parteien gewählte, schiedrichterliche Instanz in gleiche Stimmen zerfiel und so die Lösung einer Streitfrage verhindert werden konnte, schlug Bern vor, daß die an den Rechten bedrängte Partei einen Obmann wählen sollte. Es hoffte vielleicht, diese Stelle öfters selbst einnehmen und so einen vermehrten Einfluß in den gemeinen Herrschaften ausüben zu können, da zu diesem Zeitpunkt seine Mitregierung im Thurgau und Rheintal anscheinend aus Abschied und Traktanden gefallen war. Zürich erklärte sich widerwillig dazu bereit, den Obmann durch das Los oder durch beide Parteien bestimmen zu lassen. In den Verhandlungen stieß der Voschlag auf zu starken Widerstand seitens der katholischen Orte und auf ein zu geringes Interesse Zürichs und wurde fallengelassen[362]. Er hätte kaum eine bessere Entscheidungsweise gebracht, weil sich die Diskussion um eine Sachfrage wohl nur zur Diskussion um den Obmann entwickelt hätte. Im übrigen konnten die wesentlichen Fragen der Remdur bis zum 5. Juli geklärt werden.

Bei den Verhandlungen um den neuen Landfrieden zog Bern zur Überraschung Zürichs plötzlich die Teilung der gemeinen Herrschaften wieder an. Die Zürcher Gesandten mutmaßten nicht ganz zu Unrecht, daß Bern die Mitregierung in der Ostschweiz in die Augen gestochen habe. Die katholische Seite lehnte aber den Teilungsvorschlag des Zürcher Rats vom 28. Juni ab, der ihr als Verhandlungsgrundlage übergeben worden war[363]. Nun ließen die Zürcher

360 STAZ, B.IV.227, Zürich an die Gesandten in Aarau, 2. 7. 1712. A.236.11, Hs. Bernh. Grüter an Kriegsrat Rahn, Wädenswil, 2. 7. 1712.

361 STAZ, A.236.14, Schreiben Eschers aus Aarau, 2. 7. 1712. B.IV.227, Zürich an die Ehrengesandten in Aarau, 4. 7. 1712.

362 STAZ, B.VIII.64, Zürich an die Gesandten in Aarau, 14. 7. 1712. A.236.14, Bernische Instruktion, 12. 7. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.736, Bern an die Ehrengesandten in Aarau, 7. 7. 1712.

363 STAB, Toggenburg-Bücher, C.706, Gesandte in Aarau an Bern, 4. 7. 1712. E.A., 6.1, S. 2559, Gesandte in Aarau an Zürich, 4. 7. 1712. STAZ, A.236.14, Escher, Aarau, an Zürich, 5. 7. 1712. Gesandte in Aarau an Zürich, 5. 7. 1712.

plötzlich ihre Forderungen auf Stammheim und Neunforn wiederaufleben, obwohl die Berner sie deutlich fühlen ließen, daß sie wegen derartiger Sonderinteressen den Frieden nicht aufs Spiel setzen würden und Zürich einen daraus entstehenden Krieg allein führen müßte[364]. Auch Rapperswil sollte abgetreten werden. Die Gesandten der Fünf Orte weigerten sich, die Stadt aufzugeben, doch waren sie bereit, Zürichs Wünsche im Thurgau zu erfüllen, wenn sich die zwei Stände mit einem kleinern Bezirk in den Freiämtern zufriedengäben. Aber hier winkten die Berner sehr energisch ab, auch als du Luc sie im Namen seines Königs dazu aufforderte, nachzugeben. Ihnen lag nichts an einigen Dörfern im Thurgau[365]. Als die Teilung offensichtlich nicht erreichbar war, interessierten sie sich plötzlich für die Mitregierung im Thurgau und im Rheintal, was Zürich sofort veranlaßte, auf Rapperswil zu beharren. Die Berner rieten, die Entscheidung darüber, was sie abtreten wollten, den Fünf Orten zu überlassen. Zürich wich aber wohlweislich aus; es hätte Rapperswil nicht erhalten. Es war nur bereit, einer Mitregierung Berns zuzustimmen, wenn seine Vorrechte im Thurgau, vor allem sein Kirchenregiment, nicht angetastet würden. Offenbar ging das den Berner Gesandten doch etwas zu weit, und sie traten daraufhin von ihrem Begehren zurück. Die Zürcher Abgeordneten ließen darauf Rapperswil fahren[366].

Nachdem Zürich am 5. Juni seinen Gesandten befohlen hatte, die Teilung fallenzulassen und den Frieden zu schließen, genehmigten die Gesandten der zwei Stände in einer Enderklärung am 5. Juli die Neuordnung in den gemeinen Herrschaften unter Ratifikationsvorbehalt und legten ihre Forderungen im immer noch umstrittenen Freiamt fest. Die Berner behielten sich vor, sie noch zu erhöhen. Die Ausburger von Stein sollten unter die Hoheit der Stadt Stein gestellt werden[367].

Die katholischen Gesandten taten nun alles, um den Bezirk im Freiamt zu verkleinern. Du Luc stellte ein Projekt auf, welches den zwei Ständen dafür Ersatz im Thurgau in Aussicht stellte[368]. Auch Zürich befahl seinen Gesandten, wegen der Thurgauer Dörfer nochmals einen Versuch zu machen und seinem Bundesgenossen vorzustellen, wegen ein paar Orten im Aargau dürfe man den Frieden nicht gefährden. Hatte Bern vorher die Sonderinteressen Zürichs in der Ostschweiz, wozu es auch die Landfriedensartikel rechnete, nicht oder nur ungern unterstützt, so suchte es nun um so eifriger die seinigen. Zürich sah seine Ziele

364 STAZ, A.236.13, Gesandte in Aarau an Zürich, 3. 7. 1712. A.236.14, Escher, Aarau, an Zürich, 3. 7. 1712. B.IV.227, Zürich an die Gesandten in Aarau, 4. 7. 1712.

365 STAZ, A.236.14, Du Luc an Zürich, 5. 7. 1712. Gesandte in Aarau an Zürich, 5. 7. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, C.724, Bern an du Luc, 7. 7. 1712.

366 STAZ, A.236.14, Gesandte in Aarau an Zürich, 5. 7. 1712.

367 Guggenbühl, S. 160. E.A., 6.2, S. 2559, Zürich an die Gesandten in Aarau, 5. 7. 1712. STAL, 692, Erklärung Zürichs und Berns, 5. 7. 1712.

368 STAZ, A.236.14, Escher, Aarau, an den Statthalter in Zürich, 6. 7. 1712.

immer mehr in den Hintergrund rücken. Die Berner aber blieben hart gegenüber dem gemeinsamen Ansturm seines Kampfgenossen an der Limmat, der katholischen Gesandten und des französischen Ambassadors. Sie verzichteten zwar auf weitere Forderungen in Freiamt, lehnten es aber beharrlich ab, den Distrikt durch die Abtretung einiger Thurgauer Gemeinden an Zürich verkleinern zu lassen. Zürichs Gesandte erreichten lediglich, daß die Ausburger vor der Brücke bei Stein am Rhein der Hoheit der Stadt unterstellt wurden[369]. Damit war auch das Steiner Musterungsgeschäft entschieden. Es erregte 1708 die Gemüter in der Eidgenossenschaft, als der Thurgauer Landvogt die Ausburger vor der Brücke zur Musterung aufforderte und sich diese mit der Unterstützung Zürichs nicht stellten[370].

Die katholischen Gesandten reisten indessen nach Hause, um die Ratifikationen für den Frieden zu holen. In Zug, Schwyz und Unterwalden hatte bereits eine kriegerisch gereizte Stimmung die Oberhand gewonnen. Nur die Gesandten von Luzern und Uri kehrten nach Aarau zurück und unterzeichneten am 18. Juli das Instrument. Unter dem Einfluß des Nuntius und der Geistlichkeit erhoben sich aber auch in diesen Orten die Untertanen zum Glaubenskrieg. Bei Sins besiegten die katholischen Kräfte eine Abteilung Berner, doch unterlagen sie in der Schlacht bei Villmergen und beim Sturm auf die Schanzen von Hütten am obern Zürichsee. Die Geschlagenen Scharen fluteten vor den Siegern zurück, die gegen Luzern, Zug und Rapperswil vorrückten. Bereits am 27. Juli ersuchte Luzern die Uninteressierten um neue Verhandlungen. Die andern Orte folgten, nachdem sie teilweise bereits vor den zwei Ständen kapituliert hatten. Diese waren anfangs nicht zu neuen Gesprächen geneigt, sondern wollten ihre Siege ausnützen[371]. Zürich verlangte, daß die Gesandten der Orte mit voller Gewalt versehen würden, den Frieden abzuschließen[372]. Diese waren bereits am 2. August wieder in Aarau versammelt und anerboten sich, den Frieden vom 18. Juli anzunehmen[373]. Am 5. August begannen die Verhandlungen. Auch diesmal gab es keinen Waffenstillstand. Die katholischen Orte wurden stärker denn je von den Armeen Zürichs und Berns bedroht, so daß Luzern seinen Gesandten befahl, sofort allein Frieden zu schließen, wenn die andern Orte Schwierigkeiten machen würden[374].

Während nun die Berner Unterhändler den Frieden vom 18. Juli bestätigen

369 STAZ, A.236.14, Berichte Eschers aus Aarau, 6. und 7. 7. 1712. Zürich an die Gesandten in Aarau, 6. 7. 1712. E.A., 6.1, S. 1689.

370 Siehe A. Mantel, Über die Veranlassung des Zwölfer- oder Zweiten Villmerger Kriegs, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, Heft 3, S. 159.

371 STAL, 692, Bern an seine Ehrengesandten, 30. 7. 1712. STAZ, A.236.15, Zürich an seine Kriegskorps, 31. 7. 1712. A.236.13, Luzern an die uninteressierten Gesandten in Aarau, 27. 7. 1712.

372 Guggenbühl, S. 211.

373 STAZ, A.236.14, Schreiben der katholischen Gesandten, Aarau, 5. 8. 1712.

374 STAL, 691, Luzern an seine Gesandten in Aarau, 4. 8. 1712.

wollten, begehrte Zürich Rapperswil und die Höfe und stellte es seinen Gesandten anheim, auch Uznach und Gaster zu beanspruchen[375]. Bern war nicht geneigt, Zürichs Forderungen zu unterstützen, nahm sie dann aber doch ins Ultimatum auf. Als Gegenleistung verlangte es einen größern Bezirk in den Freiämtern und die Mitregierung in den gemeinen Herrschaften, weigerte sich aber, diese neuen Begehren als absolute Friedensbedingungen gelten zu lassen. Es drohte bereits, aus dem Kriege auszuscheiden[376]. Seine Truppen drängten auf eine baldige Rückkehr nach Hause, und der französische Sieg bei Denain ließ ein baldiges Ende der günstigen europäischen Konstellation erwarten[377]. Die Zürcher Gesandten fürchteten sofort, die Fünf Orte würden in der Frage der Mitregierung nachgeben, nicht aber bei den Gebietsabtretungen[378]. Diese ersuchten die zwei Stände vorerst einmal, es beim Frieden vom 18. Juli bewenden zu lassen, der ohnehin schon hart genug sei[379]. Berns Gesandte bemühten sich um eine Verständigung, indem sie ihre Ziele im Freiamt beschnitten und den Zürchern anboten, ihnen zur Erwerbung Rapperswils gegen die Mitregierung im Thurgau und im Freiamt zu helfen[380]. Als man mit den katholischen Abgeordneten zu keinem Resultat kam, verlangten die zwei Stände bis zum 8. August von ihnen eine Antwort[381]. Die Fünf Orte fanden sich nun zu weitern Abtretungen im Freiamt bereit, hofften aber, daß die zwei Städte darauf verzichten würden, wenn man Bern in die Mitregierung der gemeinen Herrschaften aufnehme. Rapperswil sollte den Dreizehn Orten unterstellt werden[382].

In der Tat war es damit den katholischen Gesandten gelungen, die Berner durch diese Zugeständnisse zufriedenzustellen. Sie drohten nun den Zürchern mit einem Separatfrieden, erklärten sich aber schließlich bereit, zur Erwerbung Rapperswils zu helfen, wenn sie innert nützlicher Frist erreichbar wäre. So verzichtete Zürich schließlich auf die Höfe[383]. Am 9. August gaben die Gesandten der Fünf Orte nach harten Verhandlungen, in denen die Berner die Zürcher oft schwer bedrängten, Rapperswil und einen erweiterten Freiämter Bezirk auf, nachdem sie dafür vergeblich Stammheim angeboten hatten. Die Friedensinstrumente von 1531 mußten an die zwei Stände ausgeliefert werden. Bern trat in die Mitregierung aller deutschen gemeinen Vogteien ein. Die Zürcher Gesandten, die neidvoll auf seine Erfolge blickten, verlangten vergebens, daß Rapperswil ihrem

375 STAZ, A.236.15, Grüter, Aarau, an Kriegsrat Rahn, Wädenswil, 4. 8. 1712.
376 STAZ, A.236.14, Gesandte in Aarau an Zürich, 6. 8. 1712. Keller, Aarau, an Zürich, 6. 8. 1712.
377 Hollenstein, S. 143.
378 STAZ, A.236.14, Gesandte in Aarau an Zürich, 6. 8. 1712.
379 E.A., 6.1, S. 1698.
380 STAZ, A.236.14, Berner Gesandte in Aarau an Zürich, 7. 8. 1712. Escher, Aarau, an Zürich, 7. 8. 1712.
381 E.A., 6.1, S. 1698.
382 E.A., 6.1, S. 1698.
383 STAZ, A.236.14, Bern an Zürich, 9. 8. 1712. Escher, Aarau, an Bürgermeister Holzhalb, Zürich, 9. 8. 1712.

Stand zu alleinigem Besitz überlassen werde. Im übrigen blieb es beim Frieden vom 18. Juli[384]. Am 12. August wurde das Friedensinstrument von den Gesandten unterzeichnet.

Aus den Verhandlungen tritt uns die Stellung des Thurgaus klar entgegen. Wenn wir die Gebietswünsche Zürichs und Berns in einer Prioritätenreihe aufstellen, so stand Baden als Verbindung zwischen ihnen unbedingt an erster Stelle. An zweiter folgte für Bern das Freiamt, für Zürich der Thurgau. Bern konnte seinem Ziele nun durchaus den Stempel beidseitigen Interesses aufdrücken, grenzte das Freiamt doch an beide Stände, während es in der Ostschweiz für sich kaum einen Anreiz fand. Zürich beharrte nicht mit der gleichen Entschlossenheit auf dem Thurgau wie Bern auf dem Freiamt. Die Teilung der gemeinen Vogteien hätte an sich diese Gegensätze überbrücken können. Obwohl für Zürich das Rheintal bedeutungsmäßig hinter dem Thurgau folgte, konnte es seine Rechte an einer Vogtei doch nicht gegen die an der andern abtauschen, weil sonst der Protestantismus im Rheintal jeden Schutz verloren hätte. So versuchte es, den katholischen Orten beide Gebiete zu entwinden. Zusammen mit Berns Forderungen im Freiamt wurde nun aber der Teilungsplan zu stark belastet, obwohl die katholischen Orte an sich eher zu einem Nachgeben in der Ostschweiz als im Freiamt neigten.

Zürich suchte nun in einer Art kleiner Teilung ein begrenztes Ziel in der Ostschweiz zu verwirklichen, den Korridor durch thurgauisches Gebiet nach Stein am Rhein. Bern war aber nicht bereit, sich im Freiamt durch diese ausgesprochenen Sonderwünsche Zürichs beschränken zu lassen. Nachdem dort seine Primärforderungen erfüllt waren, strebte es vorsichtig die Mitregierung in den deutschen gemeinen Herrschaften an, um mehr Einfluß auf die eidgenössischen Entscheidungen im Osten zu erreichen. Durch die Unterstützung Zürichs bei der Erwerbung Rapperswils gelang ihm auch das. Immerhin zog auch Zürich Nutzen aus der Mitregierung Berns, hätte es doch allein im Thurgau niemals die überzeugende Vormachtstellung erreicht, welche zur Durchsetzung des vierten Landfriedens nötig war, auch wenn Berns maßvollere Haltung seinen Hang zu schroffem Vorgehen gelegentlich abbremste.

Der Grund für die diplomatischen Erfolge Berns lag wohl in seinem bessern Sinn für das Maß und dem größern Vertrauen der katholischen Orte in seine Politik. Die Teilung, welche die Fünf Orte grundsätzlich bevorzugten, scheiterte an den hohen Forderungen Zürichs, während der von Bern unterstützte Vorschlag, Baden und Teile des Freiamts abzutreten, eben doch mäßiger war. In gleicher

384 STAZ, A.236.14, Ulrich, Aarau, an Zürich, 9. 8. 1712. STAL, 696, Gesandte in Aarau an Luzern, 9. 8. 1712. E.A., 6.1, S. 1699.

Weise setzte Bern dem zu weit gesteckten Ziele Zürichs, Rapperswil und die Höfe zu erwerben, das maßvollere der Mitregierung in den deutschen Vogteien entgegen. Zürichs Hoffnungen, Stammheim und Neunforn an sich ziehen zu können, scheiterten wohl daran, daß die Stadt hier ausgesprochene Sonderinteressen vertrat. So darf gesagt werden, daß Berns vorsichtige Zielsetzung und seine abgewogene Verhandlungstaktik bewirkten, daß der Thurgau gemeine Herrschaft und damit weiterhin ein Feld eidgenössischer Begegnung blieb. So diente seine Politik dem innern Zusammenhang der Eidgenossenschaft mehr als die Zürichs.

Nachdem sich die Orte beider Religionen in den Verhandlungen entschlossen hatten, die gemeinen Herrschaften außer Baden und dem Freiamt weiter miteinander zu verwalten, erneuerten sie deren innere Verhältnisse durch die Remedurpunkte, welche unter dem Namen des vierten Landfriedens bekannt sind. Er umfaßt folgende Artikel: Die Maiora in den Fragen der Regierung, der hohen Regalien, der Religion, der Polizei, der Land- und Kriegsordnungen werden durch die gleichen Sätze abgelöst. Beide Religionen besitzen die gleichen Rechte und ihre eigenen Ehegerichte. Für die Evangelischen des Thurgaus ist das Zürcher Ehegericht maßgebend, dem auch die Lehrer in bezug auf Einsetzung und Religionslehre unterstehen. Keine Religion ist zu den Feiertagen der andern verpflichtet oder muß zu deren Kultkosten beitragen. Jede Religion darf auf eigene Kosten Kirchen bauen oder bestehende erweitern und kann eigene Kirchenschlüssel und eigene Mesmer fordern. Für die paritätischen Kirchen werden die Gottesdienststunden an Sonntagen festgelegt. An Werktagen kann jeder Teil die Kirche nach seinen Bedürfnissen benützen. Die Evangelischen dürfen die ihnen am nächsten gelegene Kirche besuchen. Sie verwalten ihre Kirchengüter selbst. Die Friedhöfe und die Armengüter werden nach der Zahl der Gläubigen, die Güter für den Unterhalt der Kirche und des Geläutes zu gleichen Teilen geteilt, wobei nachher jede Seite die Hälfte der Kosten trägt. Chor und Altäre sind platzsparend zu vergittern. Die Evangelischen dürfen sich eigene Taufsteine setzen. Der zweite Landfriede ist aufgehoben. Alle Gerichtsherren und Kollatoren sind diesem neuen Landfrieden unterstellt. Sie haben die Pfarrhäuser zu unterhalten und unterstehen in der Wahl evangelischer Geistlicher dem Dreiervorschlag Zürichs. Die Hinterlassenschaft der in den gemeinen Herrschaften verstorbenen Geistlichen ist abzugsfrei.

Die politischen Artikel bestimmten folgendes: Die Justiz soll unparteiisch gehandhabt werden. Die Ämter und Ehrenstellen sind aus beiden Religionen zu bestellen. Im Thurgau wird die Landschreiberei mit einem Katholiken, das Landammannamt mit einem Evangelischen besetzt. Im Rheintal wird als Kompensation die umgekehrte Regelung getroffen. In den übrigen Bedienungen, den Rednern,

den Quartierhauptleuten und den Hauptleuten, soll jede Religion in gleicher Zahl vertreten sein. An die Stelle der vier katholischen Redner in Frauenfeld treten zwei katholische und zwei evangelische. In den Niedergerichten hat jede Religion, welche die Hälfte der Gerichtsangehörigen stellt, Anrecht auf die Hälfte der Richter. Stellt sie zwei Drittel, so kann sie auch zwei Drittel der Richter beanspruchen. Der Ammann wechselt unter beiden Religionen. Fremde werden nur mit dem Einverständnis der regierenden Orte Landeskinder und nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinde Bürger. Heimliche Kläger und Kundschaften sind verboten, Käufe in tote Hand bedürfen der Zustimmung der regierenden Orte. Waisen erhalten Vögte ihrer Religion. In Justizsachen, Erbschaften, Kollokationen, Sukzessionen und bei Lehensverleihungen darf niemand seines Glaubens wegen benachteiligt werden. Unmäßige Kosten und Kanzleigebühren werden abgeschafft. In den gemeinen Herrschaften dürfen keine Befestigungen aufgerichtet werden. In einem Krieg zwischen den regierenden Orten halten sich die Vogteien neutral. Alle Streitigkeiten darin sind abgetan. Gefangene dürfen nicht zum Religionswechsel angehalten werden. Der Geistliche ihrer Konfession darf sie besuchen[385].

Damit erhielten die gemeinen Herrschaften in ihrer alten Form ein neues Kleid. Der Protestantismus wurde als gleichberechtigte, selbständige Religion eidgenössisch anerkannt und güterrechtlich vom Katholizismus möglichst scharf getrennt, damit weitere Streitigkeiten vermieden werden. Die Vormacht der katholischen Orte wurde dadurch zu Fall gebracht, daß das Übermehren abgeschafft und ihr Einfluß im Landvogteiamt vermindert wurde. Die Parität ersetzte die Vorzugsstellung des Katholizismus; deswegen trat das evangelische Element in den gemeinen Herrschaften überall stärker in Erscheinung. Die Befugnisse der Gerichtsherren wurden beschränkt. Sie mußten von nun an beide Religionen im Verhältnis ihrer Gläubigenzahl in die Gerichtsbesatzungen ziehen und den Willen der Gemeinden bei Bürgeraufnahmen respektieren. Für die gemeinen Herrschaften zeigt der Aarauer Friede das Bemühen, den Einfluß der regierenden Orte jeder Religion so auszubilden, daß er den wirklichen Machtverhältnissen in der Eidgenossenschaft entsprach. Innerhalb der Vogteien wurde ein durch die Parität bestimmtes Gleichgewicht zwischen den Bekenntnissen hergestellt.

Die Gefahr eines neuen Krieges war damit nicht gewichen. Er konnte erneut ausbrechen, wenn die gleichberechtigten Parteien in Streitfällen keine Lösung erzielten. Die Sorge um die Parität verhinderte aber einen Zerfall der Bünde, bis neue Staatsprinzipien in der Eidgenossenschaft Eingang fanden[386].

385 E.A., 6.2, S. 2333.
386 Fürstenberger, S. 138.

Wie hatten die zwei Stände die Eingabe der evangelischen Landschaft vom 19. Juni berücksichtigt? Mit den Artikeln, welche die Religion betrafen, durfte sie wohl zufrieden sein. Die Gleichberechtigung beider Konfessionen machte den größten Teil der Beschwerden hinfällig. Im politischen Bereich wurden den Untertanen innerhalb der Gerichte und der Gemeinden vermehrte Rechte zugestanden, wodurch sie eine stärkere Stellung gegenüber den Gerichtsherren erreichten. Auch auf dem Gebiete der Kosten, Taxen und Gebühren verhieß ihnen der Landfriede Erleichterungen. Einen stärkeren Einfluß der Landschaft als Gesamtheit wünschten die Sieger aber offenbar nicht. Weiterhin stellte die Stadt Frauenfeld allein die Redner im Landgericht, die Verfügung über die Landeswachtmeisterstelle blieb beim Gerichtsherrenstand, und die immer wieder geforderte Aufhebung der Leibeigenschaft unterblieb auch diesmal. In einer Zeit, die den Abstand zwischen Herren und Untertanen sehr bewußt pflegte, waren Bestrebungen dieser Art nicht erwünscht. So darf gesagt werden, daß die zwei Stände die Ziele der Landschaft dort förderten, wo sie sich mit ihren eigenen Interessen deckten.

III. DER VOLLZUG DES VIERTEN LANDFRIEDENS IM THURGAU

1. Die regierenden Orte

Die neue Lage im Thurgau nach dem Aarauer Frieden war durch die starke Stellung Zürichs und Berns gekennzeichnet. Der verlorene Krieg, der neue Landfriede und die Mitregierung Berns zerbrachen die Vormacht der katholischen Orte. Sie besaßen zwar nach wie vor die Stimmenmehrheit, doch wurden landfriedliche Fragen, welche bisher fast alle Streitigkeiten zwischen den Orten verursacht hatten, nun durch ein paritätisches Schiedsgericht gelöst, in welchem die Vertreter Uris und Luzerns, Berns und Zürichs saßen[1]. Das machte es den katholischen Orten unmöglich, ihre Ziele wie bisher durch einfaches Übermehren durchzudrücken. Sie konnten kaum noch etwas gegen den vereinten Willen Zürichs und Berns unternehmen oder ihrem gemeinsamen Vorgehen erfolgreichen Widerstand leisten. Die Klage des Standes Schwyz auf der Dießenhofer Konferenz im März 1713, man besitze in den gemeinen Herrschaften nur noch den Namen, zeigt deutlich die Ohnmacht der Fünf Orte[2]. Ähnliches empfand man in Luzern; von dort aus schrieb man im Februar 1714 an den Abt von Fischingen, die Zürcher handelten im Thurgau nach dem Grundsatz: Sic volo, sic iubeo[3]. In der Folge zeigte es sich, daß Zürich bei jedem seiner Schritte im Thurgau, vor allem bei der Durchsetzung des Landfriedens, immer zuerst das Einverständnis Berns suchte, welches eher mäßigend auf den Lauf der Ereignisse wirkte. Seine Sorge um den eidgenössischen Ruhestand veranlaßte es zu dieser Haltung, drängten doch die katholischen Orte bereits ungestüm auf die Restitution der verlorenen Gebiete. Zürich trat allerdings Berns Mitregierung anfangs recht skeptisch entgegen, fürchtete es doch, sein Kirchenregiment mit ihm teilen zu müssen. Es fügte bei der Ausfertigung dem Aarauer Friedensinstrument, welches den Orten zur Besiegelung gesandt wurde, eigenmächtig den Satz ein, daß die Beteiligung Berns an der

1 Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 132.
2 E.A., 7.1, S. 24.
3 STIS, F.1609, Rusconi, Luzern, an den Abt von Fischingen, 7. 2. 1712.

Regierung den übrigen Orten nicht schaden dürfe. Bern lehnte diese Erweiterung jedoch entschieden ab und bemerkte, auf diese Weise könnten auch die katholischen Orte Vorbehalte anbringen. Zürich gab daraufhin nach[4]. In der Folge enthielt sich Bern jeglichen Übergriffs auf die Zürcher Kirchenherrschaft im Thurgau.

In den letzten Monaten des Jahres 1712 gingen die Friedensinstrumente an die einzelnen Orte zur Besiegelung. Die am Kriege nicht beteiligten Stände, Solothurn, Freiburg und Glarus, ratifizierten sie mit Vorbehalt ihrer Rechte im Thurgau[5]. Weil die ersten beiden nur am Malefiz im Thurgau beteiligt waren, blieb diese Reservation hier ohne praktische Bedeutung. Schwieriger gestaltete sich die Frage um die Rechte von Glarus, welches zum Kreise der regierenden Orte gehörte.

Durch den Eintritt Berns in die Mitregierung wurde Glarus in seinem Range, den Landvogt zu stellen, zurückgesetzt. Die katholischen Orte wollten ihm ohne weiteres zumuten, daß es künftig wie sie jedes achte Mal die Stelle besetze. Besonders Zug, das durch einen Vorrang von Glarus zum ersten Male getroffen wurde, war zu keinem Kompromiß bereit. Nachdem auf der Tagsatzung im April 1726 jeder Vermittlungsversuch fehlgeschlagen war, ließ Zug auf der Jahrrechnung die Beeidigung des Glarner Landvogts geschehen, indem es bemerkte, auf die Dauer würde jeder Stand gleich stark benachteiligt. Glarus stellte nun wie bisher jedes siebte Mal den Landvogt und bezog auch einen Siebtel des Rechnungsertrags[6].

Im Aarauer Frieden wurden die Ausburger von Stein vor der Brücke dem Thurgau entzogen und unter die Hoheit der Stadt Stein gestellt. Weil Glarus seinen Anteil an diesem Gebiet behielt, kam es hier zu einem zweiten Anstoß. Die ersten Schwierigkeiten traten im November 1712 auf, als es verlangte, daß die Ausburger dem Landvogt die Huldigung zu seinen Handen leisten sollten. Ebenso wollte es einen dort wohnenden Landrichter im Amte behalten. Zürich befahl darauf der Stadt Stein, sich bei jeder Aufforderung damit zu entschuldigen, die Ausburger seien vom Thurgau getrennt worden. Landrichter Schmid wurde aus dem Gericht entfernt[7]. Die Steiner verhielten sich nun nach Zürichs Rat, und die Beeidigung fand nicht statt. Wenn Glarus nun auf den folgenden Tagsatzungen die Behuldigung der Ausburger verlangte, antwortete ihm Zürich jeweils,

4 STAB, Toggenburg-Bücher, E.420, Bern an Zürich, 31. 8. 1712. E.423, Tagsatzungsgesandte in Baden an Bern, 17. 9. 1712.

5 STAB, Toggenburg-Bücher, F.6, Ratifikation Solothurns, 29. 10. 1712. F.5, Ratifikation von Glarus, 5. 10. 1712.

6 Hasenfratz, S. 8. E.A., 7.1, S. 717–719.

7 STAZ, A.236.15, Memorial von Nabholz, 31. 10. 1712. B.IV.228, Zürich an Stein, 31. 10. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, F.403, Stein an Landvogt Reding, 10. 11. 1712.

man wolle ihm an seinen Rechten nichts nehmen, doch sollte die Frage vorderhand ausgestellt werden, bis man sich darüber besprechen könne[8]. Das Geschäft zog sich nun über mehrere Jahre hin, ohne daß es wegen seiner geringen Natur besonders vorangetrieben worden wäre. Glarus betrachtete die Ausburger weiterhin als thurgauische Untertanen. Zürich bot ihm 1715 die Huldigung und einen gemeinsamen Amtsmann an. Glarus wollte den Eid jedoch durch den Landvogt einnehmen lassen[9]. Zürich wollte aber offenbar einem Beamten der regierenden Orte dort keine Amtshandlungen gestatten. Schließlich einigte man sich 1726 darauf, die Ausburger durch die Tagsatzungsgesandten in Eid und Pflicht zu nehmen. Zürich war jeweils während zwölf Jahren für ihre Regierung verantwortlich und überließ sie dann für zwei Jahre dem Stande Glarus[10]. Damit übernahm die Limmatstadt die frühern Anteile der Fünf Orte, und Glarus blieb bei seinem bisherigen Besitzstand. Mit Bern, Freiburg und Solothurn behielt es sich seine Rechte in bezug auf das Malefiz vor. Zürich übertrug seine Regierungskompetenzen als ein Erblehen der Stadt Stein, deren Magistrat jährlich einen Bericht über die Malefizfälle abzuliefern hatte[11]. Der Eintritt Berns in die Mitregierung und die Erhaltung der Rechte von Glarus, Solothurn und Freiburg bereiteten also keine größern Schwierigkeiten. Die katholischen Orte konnten dem Vollzug des Friedens in ihrer Schwäche kein Hindernis entgegensetzen.

2. Das Landvogteiamt

In den Friedensverhandlungen in Aarau hatten sich die zwei Stände ausbedungen, daß die gemeinen Herrschaften erst nach der Einführung des neuen Landfriedens zurückgegeben würden. Auf anfangs September war jedoch die Jahrrechnung verabredet, bei welcher jeweils die neuen Landvögte den Eid leisteten. Zürich plante, den Landfrieden im Thurgau rasch ins Werk zu setzen, und hoffte, der Landvogt aus Katholisch-Glarus ließe sich durch eine Geldentschädigung zu einem spätern Aufzug bewegen. Sonst wollte es ihm nur gestatten, die Einkünfte zu beziehen, nicht aber zu regieren, bevor die neue Richtschnur durchgedrungen war[12]. Auf der Tagsatzung entzweiten sich denn auch die Meinungen. Zürich beharrte offenbar darauf, daß der Landvogt bis nach dem Vollzug des Landfriedens ein Diener der zwei Stände sein sollte und einen Kommittierten gleichen

8 z.B. E.A., 7.1, S. 836. STAZ, A.241.6, Zürich und Bern an Glarus, 11. 1. 1713.
9 STAZ, B.VIII.29, Instruktion, 27. 5. 1712. A.247.7, Glarus an Zürich, 8. 6. 1712. A.227.5, Zoller, Baden, an Zürich, 19. 7. 1715.
10 E.A., 7.1, S. 836. STAZ, A.227.6, Ehrengesandter Hirzel an Zürich, 16. 7. und 4. 8. 1712.
11 Hasenfratz, S. 99.
12 STAZ, A.236.16, Actum Dienstag, 23. 8. 1712.

Rangs aus seinen Bürgern neben sich zu dulden hätte. Auch die Untertanen sollten bis dann nicht aus ihrer bisherigen Pflicht entlassen werden[13]. Nachdem die Gesandten von Bern, Luzern und Glarus die Frage gemeinsam besprochen hatten, gab Zürich offenbar unter dem Druck Berns zu, daß man den Landvogt wie bisher zuhanden aller regierenden Orte beeidigte. Ebenso verzichtete Zürich darauf, die Huldigung erst nach der Einführung des Landfriedens zu gestatten; er wurde lediglich vorher durch ein Mandat ausgekündigt. Vermutlich war es auch hier wieder Bern, welches die Fünf Orte nicht durch unnötige Härte verbittern wollte[14].

Ohne größere Störungen nahm Landvogt Reding nun im November 1712 zum ersten Male die Huldigung im Namen der Acht Orte ein. Ratsherr Hirzel aus Zürich entließ die Thurgauer ihres Eides an die zwei Stände[15]. Nur der Abt von Rheinau weigerte sich, seine Untertanen den Acht Orten schwören zu lassen. Er machte geltend, die Abtei habe die Sieben Orte freiwillig als Schutzherren gewählt und wolle sich nur ihnen unterziehen. Hirzel erklärte ihm aber, alle regierenden Orte seien Schutzherren Rheinaus und beaufsichtigten als Hoheit das Malefiz. Nach einigem Debattieren gab der Abt nach, behielt sich aber seine Rechte vor. Damit wurde die Behauptung des Abts, sein Stift gehöre nicht in den Thurgau, von neuem übergangen[16].

Der vierte Landfriede umfaßte auch eine Neuordnung der Landvogteiverwaltung. Der Landvogt schied aus der Diskussion landfriedlicher Streitigkeiten aus. Jedes Vorgehen in derartigen Fragen war ihm untersagt. Künftig war dafür die paritätische Kommission zuständig. Das Amt erlitt damit zweifellos eine gewisse Machteinbuße.

Während das Amt des Landschreibers weiterhin in katholischen Händen blieb, ging dasjenige des Landammanns nun an die Evangelischen über. Zürich drängte darauf, diese Stelle zum ersten Male besetzen zu dürfen. Auf der Jahrrechnung schlug es vor, das Amt vorderhand dem Ratsprokurator Nabholz zu übergeben. Bern hätte es gerne einem Thurgauer übertragen, doch gab es unter den Vorstellungen Zürichs nach, daß ein Bürger regierender Orte mehr Ansehen besitze als ein Landsasse[17]. So wurde Ulrich Nabholz der erste evangelische Landammann des Thurgaus seit dem zweiten Kappeler Krieg.

Im Jahr 1719 kamen die zwei Stände miteinander überein, das Amt wechselweise alle zehn Jahre mit einem Zürcher und einem Berner zu besetzen. Zum Nachfolger von Ulrich Nabholz wählte Zürich im gleichen Jahre seinen Bürger

13 STAZ, A.236.16, Gesandte in Baden an Zürich, 14. 9. 1712.
14 E.A., 7.1, S. 732. STAZ, A.236.16, Escher, Baden, an Zürich, 19. 9. 1712.
15 STAZ, A.236.17, Bericht von Nabholz, November 1712.
16 STAZ, J.28, Bericht über die Huldigung in Rheinau, undatiert.
17 E.A., 7.1, S. 694. STAZ, A.236.16, Actum Dienstag, 23. 8. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, E.467, Gesandte in Baden an Bern, 17. 9. 1712. E.480, Bern an die Gesandten, 16. 9. 1712.

Johann Rudolf Albrecht. Nun verlangte Glarus 1732, jedes dritte Mal den Landammann bestimmen zu dürfen, was Zürich und Bern mit der Begründung ablehnten, das Recht sei eine Frucht des Aarauer Friedens, an welchem Glarus nicht als kontrahierender Ort beteiligt sei[18]. An sich stand Glarus nur jedes siebte Mal die Wahl zu, weil Zürich und Bern die Anteile der Fünf Orte übernommen hatten. Damit war es aber nicht zufrieden. Nach langen Verhandlungen kam es 1734 zu einem Vergleich. Glarus erhielt das Recht, nach jedem fünften Umgang die Stelle zu besetzen[19].

Die Wahl von Ratsprokurator Nabholz zum Landammann zeigt, welche Bedeutung die zwei Stände dem Amte beimaßen. Der initiative, energische und sehr selbstbewußte Zürcher hatte bereits 1707 die Beschwerden der Thurgauer aufgenommen, bevor ihn seine Vaterstadt ins Toggenburg schickte, wo er sich glänzend bewährte. Er war zu seiner Zeit im evangelischen Lager zweifellos der beste Kenner der thurgauischen Verhältnisse. Er besaß ein nicht geringes Maß diplomatischer Fähigkeiten, scheute aber auch ein handfestes Zugreifen nicht, wenn es sich als nötig erwies. Zürich bediente sich seiner in kommenden Zeiten immer wieder für diplomatische Missionen, bei denen er sich öfters die Achtung seiner Verhandlungsgegner erwarb. Zürich und Bern brauchten eine kraftvolle Persönlichkeit in diesem höchsten Amt der Evangelischen im Thurgau, weil besonders in der ersten Zeit größere Anstände bei der Durchführung des Landfriedens zu erwarten waren.

Während seiner Amtszeit, die den Charakter einer besondern Mission der zwei Stände trug, gab Nabholz der Stelle eine neue Bedeutung. Zürich und Bern übertrugen ihm 1717 die Sorge für den Landfrieden. Dadurch wurde er zum Mittelsmann zwischen den protestantischen Thurgauern und den evangelischen Orten[20]. Nach der Einrichtung des Landfriedens durch eine Kommission der Orte im März und April 1713 exekutierte der Landammann die ausgeworfenen Bestimmungen gegen einzelne renitente Gerichtsherren, besonders gegen den Bischof von Konstanz. Auch später war er öfters die ausführende Instanz der zwei Stände in Landfriedenssachen.

Im Jahre 1718 erweiterten Zürich und Bern die Befugnisse des Landammanns. Sie beauftragten ihn, Streitigkeiten unter den Evangelischen auszutragen, damit sich die Gerichtsherren oder die katholischen Orte nicht einmischten und den Landfrieden schädigten[21]. Damit begann er allmählich, gewisse richterliche Funktionen auszuüben. 1786 und 1787 übertrugen ihm die zwei Stände schließlich die

18 E.A., 7.1, S. 734 und S. 719. STAZ, B.V.109, Ernennungsurkunde für Joh. Rud. Albrecht, 7. 12. 1718.
19 E.A., 7.1, S. 721. Pupikofer Bd. 2, S. 768.
20 E.A., 7.1, S. 734. STAZ, B.IV.231, Zürich an Nabholz, Frauenfeld, 8. 5. 1713.
21 STAZ, A.236.15, Reglement für den Landammann, 1718.

Aufgabe, Streitigkeiten um Kirchenstühle unter den Evangelischen rechtlich abzusprechen, Kirchenzwiste, welche nicht paritätisch behandelt werden mußten, zu untersuchen und die Landfriedenskommissionen zu benachrichtigen. Die Untertanen konnten zwar gegen seine Sprüche an die Tagsatzungsgesandten Zürichs und Berns appellieren; wenn diese aber nicht einig wurden, so stand dem Landammann der Stichentscheid zu[22].

In allen diesen landfriedlichen Dingen handelten Nabholz und seine Nachfolger nicht als Landammänner, sondern als Komittierte der zwei Stände[23]. Weil die Aufgaben sich mit dem Amte aber dauernd weitervererbten, benutzten die Inhaber sein Ansehen unweigerlich auch zur Durchsetzung landfriedlicher Ziele. Damit hatte diese bisher schattenhafte Bedienung doch eine Bedeutung erlangt, welche weit über ihre ursprüngliche Bestimmung als Vertretung des Landvogts hinausging.

Der Landweibel mußte nach dem Friedensvertrag unter den beiden Religionen wechseln. Auf der Badener Tagsatzung baten die katholischen Orte, daß Landweibel Rogg sein Amt bis zu seinem Tode verwalten dürfe. Die zwei Stände gaben das zu, unter der Bedingung, daß nachher auch ein Evangelischer diese Würde lebenslang bekleiden könne. Dann sollte alle zehn Jahre gewechselt werden. Mit einiger Mühe einigte man sich auf diesem Fuße[24]. Im Landgericht erhielt jede Religion zwei Redner.

Damit konnten die Forderungen der Parität im thurgauischen Landvogteiamt ohne stärkern Widerstand der katholischen Orte durchgeführt werden. Jede Religion besaß nun eine feste Stelle, die Katholiken den Landschreiber, die Evangelischen den Landammann. Die beiden andern Amtsmänner wechselten, der Landweibel alle zehn Jahre, der Landvogt im Umgang der regierenden Orte. Die Gleichberechtigung beider Religionen war damit im Landvogteiamt festgestellt. Damit waren die Voraussetzungen geschaffen, daß unparteiischer regiert und sachlicher Recht gesprochen wurde.

3. Die Einführung des Landfriedens in den Niedergerichten

Nach dem Friedensschluß bemühten sich die zwei Stände sofort, den neuen Landfrieden in den gemeinen Herrschaften auszukünden und «einzuführen». Die Tagsatzung in Baden im September sollte die damit zusammenhängenden Fragen klären. Nachdem die Drohung der Waffen gewichen war, erwartete man hier die ersten Gegenzüge der katholischen Orte.

Zürich drängte auf den raschen Vollzug des Landfriedens. Es plante, ihn durch

22 Pupikofer 2, S. 771f.
23 STAZ, A.236.7, Gutachten der Landfriedenskommission, 16. 6. 1717.
24 E.A., 7.1, S. 737. STAZ, A.236.16, Escher, Baden, an Zürich, 15. 9. 1712.

je einen Gesandten der zwei Stände und der Fünf Orte von Gemeinde zu Gemeinde auszukünden und gleich einzurichten. Bern dagegen hielt es im Interesse des eidgenössischen Ruhestands für besser, den Landfrieden schrittweise einzuführen[25]. In Baden kam man überein, die neue Richtschnur den Untertanen in der Form eines Mandats bekanntzugeben. Die katholischen Gesandten zeigten begreiflicherweise wenig Lust zu tatkräftiger Mitarbeit, verlangten aber vergeblich, daß jene Artikel nicht verlesen würden, welche die Gerichtsherren, Kollatoren, Beamten, die Landvögte und die Käufe in tote Hand berührten[26]. Sie hofften damit offenbar, den Druck von unten lindern und ihr Gesicht besser wahren zu können. Als ausführende Gesandte für den Thurgau bestimmten die zwei Stände den Obervogt Lavater, die Fünf Orte Landvogt Reding von Glarus. Sie sollten allerdings nur Anstöße entscheiden, die sich etwa ergeben könnten[27]. Damit überließ man es grundsätzlich den Untertanen, sich über den Landfrieden zu vergleichen. Berns weichere Linie setzte sich offensichtlich durch.

In der Folge ordnete Zürich an, daß der Landfriede im ganzen Thurgau auch an den bevorrechteten Orten den Untertanen beider Religionen verkündet werde. Er sollte also ausnahmslos in der ganzen Vogtei als Grundgesetz für die Beziehungen zwischen den Religionen gelten[28]. So wurde das Mandat anfangs Oktober in den Niedergerichten, in den äbtischen Gerichten sowie in Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon und Bischofszell verlesen. Nur die katholischen Geistlichen von Oberkirch und Sitterdorf wiesen das Schriftstück zurück. Lavater ließ darauf den Landfrieden in Oberkirch durch den Stadtfähnrich von Frauenfeld, in Sitterdorf durch einen Landvogteibeamten verkünden[29].

Noch während des Krieges hatten mehrere Gemeinden ihre Beschwerden nach Zürich gebracht. Das Mandat bewirkte nun eine steigende Unruhe unter ihnen, und da und dort begannen sie, seine Artikel durchzuführen. Landvogt Reding verbot darauf am 23. Dezember den Untertanen, auf eigene Faust vorzugehen, weil die Einführung des Landfriedens einer besonderen Kommission übertragen sei. Er befahl, daß bei Streitigkeiten der Gerichtsherr mit beiden Pfarrern und den Ausschüssen der Religionen vor dem Oberamt erscheine[30]. In einigen Gemeinden kehrte aber die Ruhe nicht ein, so daß Zürich die drei Kapitelsvorsteher am 10. Februar vor unzeitgemäßem Eifer warnte[31].

25 STAB, Toggenburg-Bücher, E.544, Bern an Zürich, 20.9.1712. STAZ, A.236.16, Actum Dienstag, 23. 8. 1712.
26 STAZ, A.236.16, Gesandte in Baden an Zürich, 14. 9. 1712.
27 STAZ, B.II.720, Ratsmanual, 29. 12. 1712. A.236.16, Gesandte in Baden an Zürich, 14. 9. 1712. Escher, Baden, an Zürich, 23. 9. 1712.
28 STAZ, B.IV.226, Zürich an die Gesandten in Baden, 17. 9. 1712. Zürich an Lavater, Frauenfeld, 4. 10. 1712.
29 STAZ, A.238.6, Vikar Wartmann, Bischofszell, an Lavater, 10. 10. 1712. A.236.16, Dekan Gartner, Oberkirch, an Lavater, 1. 10. 1712. Lavater an Zürich, 2. 10. 1712. B.II.719, Ratsmanual, 31. 10. 1712.
30 STAZ, A.237.1, Mandat, 23. 12. 1712.
31 STAZ, B.IV.232, Zürich an die Vorsteher der Kapitel Frauenfeld, Steckborn und Oberthurgau.

Es hatte sich in der Zwischenzeit wohl gezeigt, daß die Gemeinden den neuen Landfrieden nicht selbst durchführen konnten. Zürich sandte nun Ende Dezember Obervogt Lavater in den Thurgau, damit er mit Landvogt Reding zusammen die hängenden Fragen regle. Nun verlangte dieser aber, angeblich aus gesundheitlichen Gründen, aus der Landfriedenskommission entlassen zu werden. In Wirklichkeit sah er, daß sein Einfluß bei den Untertanen gegen die Macht der zwei Stände sehr gering war, und hoffte, ein Regierungsmitglied aus den innern Orten würde sich bei ihnen mehr Respekt verschaffen[32]. Alle Vorstellungen, ihn zur Mitarbeit zu bewegen, blieben ohne Erfolg[33]. Die Gemeinden drängten, und die zwei Stände sahen einen weitern Aufschub des Landfriedens als unerwünscht an. Die katholischen Orte indessen beeilten sich nicht allzusehr, einen Ersatz für Reding zu finden. Luzern schlug vor, Altlandammann Rüpplin die Kommission zu übertragen, doch fürchteten Uri und Schwyz, daß er nicht mehr das nötige Ansehen dafür besitze. Eine Gesandtschaft aus den innern Orten jedoch hielt man für zu kostspielig[34]. Die zwei Stände fürchteten, der Landfriede würde endlos verzögert. So forderten sie immer dringender einen katholischen Vertreter. Zürich hätte in Luzern am liebsten die sofortige Exekution verlangt. Damit wäre der Landfriede vielleicht einseitig durchgeführt worden. Bern jedoch wünschte ausdrücklich die Teilnahme katholischer Gesandter[35]. Um der ganzen Frage mehr Nachdruck zu verleihen, ernannte es seinerseits ebenfalls einen Vertreter und stellte es den Fünf Orten frei, zwei Kommittierte zu senden. Als diese aber ihren Entscheid immer weiter verzögerten, drohten die zwei Stände ihnen schließlich, sie würden den Landfrieden «nach dem dürren Buchstaben» selbst einrichten, wenn ihre Gesandten bis zum 6. März 1713 nicht in Frauenfeld erschienen[36]. Unter diesem Druck gaben die katholischen Orte nach, und Altlandammann Rüpplin erhielt am 5. März den Auftrag, mit den Abgeordneten Zürichs und Berns zu verhandeln[37]. Weder Schwyz noch Uri ließen sich dazu herbei, einen weitern Gesandten zu stellen. Ratsherr Lavater, der im Januar und Februar 1713 die Beschwerden der Gemeinden und die Einkünfte der Pfarrer im Thurgau aufgenommen hatte, dankte krankheitshalber ab. Zürich wählte an seine Stelle den Ratsherrn Hirzel. Aus Bern traf Ratsherr Tscharner in Frauenfeld ein[38].

32 STAL, 692, Reding, Frauenfeld, an Luzern, 23. 12. 1712. STAZ, B.IV.226, Zürich an Nabholz, Frauenfeld, 24. 12. 1712. A.236.18, Reding, Frauenfeld, an Zürich, 10. 1. 1713.
33 STAZ, A.236.18, Zürich und Bern an Reding, 12. 1. 1713. B.IV.232, Zürich an Reding, 14. 1. 1713.
34 STAZ, A.236.18, Luzern an Zürich, 19. 1. 1713. STAL, 692. Uri an Luzern, 28. 1. 1713. Obwalden an Luzern, 25. 1. 1713. Zug an Luzern, 25. 1. 1713. Schwyz an Luzern, 24. 1. 1713.
35 STAZ, A.236.18, Zürich an Bern, 21. 1. 1713. A.238.7, Bern an Zürich, 23. 1. 1713.
36 E.A., 7.1, S. 693. STAL, 692, Zürich und Bern an die regierenden Orte, 20. 2. 1713.
37 STAL, 692, Fünf Orte an Rüpplin, 23. 2. 1713 (vordatiert). Fünf Orte an Zürich und Bern, 23. 2. 1713 (vordatiert). Luzern an Schwyz, 27. 2. 1713. Luzern an Uri, 28. 2. 1713.
38 STAZ, B.II.720, Ratsmanual, 1. 3. 1713. A.238.7, Schreiben Kellers, Frauenfeld, 3. 3. 1713. A.236.19, Rechnung Lavaters, 12. 5. 1714.

Die Ernennung Rüpplins erregte bei den Gesandten der zwei Stände in Frauenfeld heftigen Unwillen, weil sie als Vertreter regierender Orte nicht mit einem Landsassen verhandeln wollten, welcher zudem bei ihren Obern in üblem Rufe stand. Sie schlugen diesen deshalb vor, auf einen andern Gesandten aus den Fünf Orten zu warten oder ihre Kommission Nabholz zu übergeben. Beide wünschten abberufen zu werden[39]. Zürich wollte aber das Landfriedensgeschäft nicht mehr weiter verzögern lassen. Außerdem war Rüpplin Urner Bürger und mußte deshalb als Vertreter der Fünf Orte angenommen werden. Nabholz konnte man nicht gut verwenden, weil er ein gemeiner Amtsmann war. So befahlen beide Stände ihren Abgeordneten, mit dem Altlandammann zusammenzuarbeiten[40].

Bereits auf der Badener Tagsatzung im September 1712 behielten sich die katholischen Orte die Rechte Dritter für den ganzen Aarauer Frieden vor, obwohl diese Reservation dem Friedensinstrument nicht beigesetzt war[41]. Durch das Drittmannsrecht sollten Herrschaftsträger, welche am Kriege nicht beteiligt waren, vor den Folgen des Friedensschlusses geschützt werden. Die Frage war nun, wer als Drittmann zu gelten hatte, ob darunter nur ein souveräner Herr oder auch ein Niedergerichtsherr verstanden werden sollte. Als Lavater Ende Dezember mit Reding verhandelte, zeigte sich bereits, daß Zürich nicht gewillt war, die Wirkung des Landfriedens durch diese Reservation beeinträchtigen zu lassen[42]. Luzern instruierte darauf Reding, jeden Verstoß gegen das Drittmannsrecht zu vereiteln und strittige Sachen an die Tagsatzung zu weisen[43]. Die zwei Stände wichen anfangs einer klaren Stellungnahme aus, erklärten aber schließlich am 13. März 1713 den Fünf Orten, daß sie nur einen souveränen Mitlandesherrn als Drittmann anerkennen würden[44]. Darunter fielen aber nur die am Kriege nicht beteiligten regierenden Orte, nicht aber die Gerichtsherren und Kollatoren.

Am 13. März traten die Gesandten auf dem Rathaus in Frauenfeld zur ersten Session zusammen. Der Berner Gesandte war instruiert, den Landfrieden überall dort einzuführen, wo der alte gegolten hatte. Zürich war gewillt, ihn im ganzen Thurgau ausnahmslos durchzusetzen. Rüpplins Instruktion bestand wesentlich aus dem Vorbehalt des Drittmannsrechts[45]. Als Hirzel und Tscharner ihn ersuchten, zu erklären, wen die Fünf Orte darunter verstünden, berief er sich auf mangelnde Instruktion. Er ließ aber durchblicken, daß es im Thurgau Gerichtsherren mit

39 STAZ, A.238.7, Hirzels Berichte nach Zürich, 6. und 7. 3. 1713.
40 STAZ, B.IV.231, Zürich an Bern, 7. 3. 1713. Zürich an Stadtschreiber Groß, Bern, 8. 3. 1713. Zürich an Hirzel, Frauenfeld, 11. 3. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.59, Bern an Zürich, 9. 3. 1713.
41 STAZ, A.238.7, Kopie aus dem Badener Jahrrechnungsabschied, 1712.
42 STAL, 692, Reding, Frauenfeld, an Luzern, 23. 12. 1712.
43 STAL, 692, Luzern an Reding, 2. 1. 1713.
44 STAL, 692, Zürich und Bern an Luzern, 13. 3. 1713.
45 STAB, Toggenburg-Bücher, H.45, Instruktion, 21. 2. 1713. STAL, 692, Die Fünf Orte an Rüpplin, 23. 2. 1713 (vordatiert).

dieser Eigenschaft gebe. Er fand sich jedoch bereit, mit der Einrichtung des Landfriedens zu beginnen und abzuwarten, wer sich als Drittmann anmelde[46]. Auf seine Anfrage hin umschrieb auch Luzern den Drittmann nicht genauer, sondern wies ihn an, zu sehen, wer dieses Recht für sich beanspruche. Die Fünf Orte hätten strikte nur das abgetreten, was ihnen gehört habe[47].

In den Monaten März und April vollzogen die Gesandten nun den vierten Landfrieden in den thurgauischen Niedergerichten. Bei der Besetzung der Gerichte wurden jeweils jener Religion, welche zwei Drittel der Gerichtsangehörigen stellte, auch zwei Drittel der Richter zugeteilt. Erreichte sie diese Zahl nicht, bekam sie die Hälfte der Richter, auch wenn sie stärker war als ihre Gegenpartei. Damit erhielten die Evangelischen einen bedeutenden Zuwachs an Einfluß, hatten doch die katholischen Gerichtsherren ihre Beteiligung an den Gerichten bisher möglichst gering gehalten. Jedenfalls besaßen sie nur in wenigen Gerichten eine so starke Vertretung. Die abgehenden Richter verloren zwar ihre Sitze, behielten aber ihre Einkünfte bis zu ihrem Tode. Die Ammannstelle wurde auf Lebenszeit oder für eine bestimmte Anzahl Jahre vergeben und wechselte unter den Bekenntnissen. Auch die Weibelstelle wurde an vielen Orten auf diese Weise bestellt. Bisher gab der katholische Gerichtsherr diese Ämter gewöhnlich Leuten seiner Religion. In der Frage, wer die Gerichte besetze, änderte der Landfriede nichts an der vorherigen Übung.

In den Kirchgemeinden legten die Gesandten die Gottesdienststunden fest. Sie teilten die Kirchengüter grundsätzlich zu gleichen Hälften, die Armengüter und die Friedhöfe nach der Kopfzahl der Gläubigen unter die beiden Religionen. Jede Seite hatte dafür künftig die halben Unterhaltskosten der Kirche zu bezahlen. Ausnahmen gab es dort, wo eine Konfession Gebäude und Einrichtungen besonders stark benützte oder wo sie nachweisen konnte, daß Teile der Güter ausschließlich von ihr stammten. Jede Religion verwaltete künftig ihre Güter selbst, mußte aber meist dem Kollator Rechnung ablegen. Wo die Güter nicht getrennt wurden, verwalteten sie beide Seiten mit gleichen Rechten. An einigen Orten, so in Müllheim oder in Pfyn-Weiningen, verzichteten die Evangelischen auf eine Teilung. Man ging überhaupt nicht einfach nach dem Buchstaben vor, sondern berücksichtigte womöglich die Verhältnisse. So erhielten die Katholiken in Romanshorn einen Siebtel des Friedhofs, obwohl ihnen nur ein Achtel zustand. In Weinfelden überließ man ihnen einen Viertel des Armenguts; sie hätten kaum auf einen Zwanzigstel Anspruch erheben können. Der Unterhalt der Pfarrhäuser

46 STAL, 692, Eigenhändig Getrew und nothwendige Relation und Nachricht über die ... Einrichtung deß so genannten Arawischen Newen Landtsfridens, verfaßt von Rüpplin, Frauenfeld, 1. 6. 1713, zit.: Relation Rüpplins. Rüpplin, Frauenfeld, an Luzern, 13. 3. 1713. STAZ, A.238.7, Hirzel nach Zürich, 13. 3. 1713.

47 STAL, 692, Luzern an Rüpplin, 17. 3. 1713.

wurde grundsätzlich dem Kollator auferlegt. Als Zeichen der Gleichberechtigung empfingen die Evangelischen an vielen Orten eigene Kirchenschlüssel und ließen sich ihr Recht, eigene Taufsteine zu setzen und eigene Mesmer zu ernennen, schriftlich bestätigen. Während des evangelischen Gottesdienstes mußten katholische Kultgegenstände gewöhnlich aus dem Schiffe entfernt werden. Damit wurden die Verhältnisse in den paritätischen Kirchen auf eine neue Grundlage gestellt. Der vierte Landfriede bezweckte, durch die Gleichberechtigung der Bekenntnisse und die Parität in allen Ämtern den oft bedrohten Frieden unter den Glaubensparteien erhalten zu können[48].

Wie verhielten sich nun die einzelnen Gerichtsherren und ihre Gerichte beim Vollzug des Landfriedens? Zuerst beriefen die Gesandten den Abt von Fischingen, weil sie von ihm am wenigsten Widerstand erwarteten. Ihm unterstanden das Tannegger Amt und das Gericht Lommis-Spiegelberg. Bereits im Januar 1713 ergaben sich einige Anstände, als der Statthalter von Lommis zwei neue katholische Richter setzen wollte. Weil die Katholischen damit wie bisher zwei Drittel der Richter besessen hätten, obwohl sie nur wenig mehr als die Hälfte der Gerichtsgenossen zählten, beschwerten sich die Evangelischen bei Lavater in Frauenfeld. Dieser wies den Statthalter an, das Gericht bis zur Ankunft der Landfriedensgesandten unbesetzt zu lassen oder die neue Regelung durchzuführen. Darauf kamen keine Klagen mehr[49].

Bei den Verhandlungen mit den Landfriedensgesandten in Lommis erwies sich der Prälat, welcher gute Beziehungen zu den zwei Ständen pflegte, im allgemeinen als sehr willig. Doch machte er den Wunsch Hirzels und Tscharners, zwei Evangelische ins Appellationsgericht der altstiftischen Herrschaft Tannegg aufzunehmen, von der Zustimmung des Konvents abhängig. Die Frage wurde im Instrument nicht berührt. Der Abt konnte also hier seinen Standpunkt durchsetzen. Darauf beschwerte er sich über das Vorschlagsrecht Zürichs auf die Pfründen und wies authentische Sprüche vor, nach welchen er nicht daran gebunden war. Als Hirzel sich unnachgiebig zeigte, versuchte der Abt, Tscharner mit dem Versprechen zu gewinnen, er werde auch Berner auf seine Pfründen setzen. Tscharner schwankte, doch waren seine Obern nicht für den Vorschlag zu haben, weil sie befürchteten, andere Gerichtsherren könnten mit ihren durch die «Maiora» erhaltenen Sprüchen den Landfrieden schwächen[50]. Außerdem sprach das geistliche Interesse für Zürichs Dreiervorschlag, weil der Abt so nicht irgendwelche «Igno-

48 STAF, 00854, Instrument betreffend die Einrichtung des neuen Landfriedens, 1713. Nach diesem Schema wurde der Landfriede im wesentlichen in den Gemeinden eingeführt. Wir greifen nur noch jene Fälle heraus, wo es zu Anständen kam.

49 STAZ, A.238.18, Lavater an den Statthalter von Lommis, 30. 1. 1713. Lavater an Zürich, 2. 2. 1713.

50 STAB, Toggenburg-Bücher, H.98, Tscharner an Bern, 21. 3. 1713. B.108, Tscharner an Bern, 29. 3. 1713. H.203, Bern an Tscharner, 5. 4. 1713. STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 19. 3. 1713.

ranten» auf die Pründen setzen konnte. Zugleich war damit auch gesagt, daß die zwei Stände dazu neigten, die auf dem zweiten Landfrieden beruhenden Sprüche nicht mehr anzuerkennen[51].

In der Kirchgemeinde Lustdorf lebten etwa siebzig Katholiken unter einer protestantischen Mehrheit. Im 17. Jahrhundert hatten die katholischen Orte vergeblich versucht, für diese Minderheit nach dem zweiten Landfrieden den Zutritt zur Kirche zu erreichen. Nun verlangte Rüpplin, daß sie entweder zur Kirche zugelassen oder einer andern Pfarrkirche assigniert würden. Er hoffte offenbar, auf diese Weise eine Teilung des Kirchenguts zu erreichen. Die Gesandten Zürichs und Berns wiesen aber darauf hin, daß nach dem Aarauer Frieden alle alten Streitigkeiten abgetan seien, und drohten die Verhandlungen abzubrechen. Rüpplin weigerte sich nun, das Instrument zu unterschreiben, wenn die Ansprüche der katholischen Orte darin nicht reserviert würden. Darauf unterzeichneten Hirzel und Tscharner allein. Auch der Abt gab anstandslos seine Unterschrift. Rüpplin dagegen erlebt die Genugtuung, daß man in der Innerschweiz sein Vorgehen billigte[52].

Die Nachgiebigkeit des Abts von Fischingen war zu einem schönen Teil durch sein noch ungelöstes Mosnanger Problem geprägt. Auf einer Zusammenkunft der Parteien in Frauenfeld vermittelten die Gesandten am 11. April 1713 einen Vergleich. Das Kloster erhielt die Wiesen bis auf eine wieder, für welche es entschädigt wurde. Dafür erhöhte der Abt den Einfluß der Mosnanger auf die Gerichtsbesetzung. Es bedurfte allerdings der eindringlichen Mahnungen Zürichs, bis der Landrat am 19. Juni den Kompromiß ratifizierte[53].

Zur Herrschaft Tobel gehörten die Gerichte Tobel und Herten sowie die Kollaturen der Kirchen Bußnang, Matzingen, Wängi, Märwil, Affeltrangen, Tobel und Wuppenau. Als Nabholz bei der Huldigung den Landfrieden ankündigte, beanspruchte der Komtur zusammen mit der Ordensleitung in Deutschland das Drittmannsrecht für seine neutrale Haltung im Kriege. Er bat die zwei Stände um den Schutz seiner bisherigen Rechte. Diese fanden aber, der Landfriede nehme ihm nichts, weil er nicht mehr Rechte besitze als andere Gerichtsherren[54].

Noch während des Krieges hatte Pfarrer Freudwieler die Beschwerden der großen Kirchgemeinde Bußnang in Zürich vorgestellt. Darin verlangten die Evangelischen von Wuppenau den Zutritt zur dortigen Kirche. Bisher besaßen

51 STAB, Toggenburg-Bücher, D.295, Bern an Tscharner, 29. 3. 1713.

52 STAL, 692, Relation Rüpplins. Rüpplin an Luzern, 19. 3. 1713. Luzern an Rüpplin, 22. 3. 1713. STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 19. 3. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.98, Tscharner an Bern, 21. 3. 1713.

53 STAZ, A.358, Hirzel nach Zürich, 18. 4. 1713. Actum, Frauenfeld, 11. 4. 1713. B.IV.231, Zürich an den Landrat in Lichtensteig, 8. 5. 1713. A.236.18, Protokoll des Stadtschreibers, 29. 4. 1713.

54 STAZ, A.367.2, Freiherr Hermann Otto von Merveldt an Zürich, 29. 11. 1712. A.238.7, Obristmeistertum der Johanniter in deutschen Landen, an Zürich, 4. 1. 1713. B.IV.228, Zürich an Bern, 21. 12. 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, H.267, Bern an Zürich, 27. 12. 1712.

sie nur das Recht, dreimal jährlich an den hohen Feiertagen Gottesdienst zu halten[55]. Lavater und die Intendanten beriefen nun den Pfarrer auf den 15. Dezember nach Wuppenau, wo auch der katholische Vikar erschien. Weil die Pflicht, die Feiertage zu halten, für die Evangelischen abgeschafft worden war, verlangten sie, nicht mehr am Weihnachtsfest, sondern am Nachtag Gottesdienst halten zu dürfen. Mit der Erlaubnis Lavaters und gegen den Protest des Tobler Verwalters benützten sie die Kirche am Nachtag. Ebenso dankten sie unter dem Protest des Wuppenauer Vikars in Schönholzerswilen ein Kind in der Kirche und nicht mehr wie bisher auf dem Kirchhof ab[56]. Bald drängten die Wuppenauer aber auf den sonntäglichen Gottesdienst, gegen den Rat Pfarrer Freudwielers und Lavaters, der befürchtete, die katholischen Orte könnten solche Übergriffe «hoch» anziehen. Die Gemeinde fand aber in Exspectant Locher von Weinfelden einen Geistlichen, der ihr am 12. Februar 1713 Gottesdienst hielt. Darauf verbot Lavater jeden weiteren Schritt, und Zürich zitierte Locher vor seine Landfriedenskommission[57].

Vom 20. bis 23. März beschäftigten sich die Landfriedensgesandten in zähen Unterhandlungen mit dem Komtur von Tobel. Kurz vorher hatten Tscharner und Hirzel den Wuppenauern den sonntäglichen Gottesdienst gestattet[58]. Nun drängte der Komtur auf den alten Zustand. Weil Wuppenau in den Gerichten des Abts von St. Gallen lag, weigerte sich Rüpplin zu verhandeln und reservierte das Drittmannsrecht für den Prälaten. Er wandte vor, er sei für diese Gebiete nicht instruiert. Darauf wurde das Geschäft aufgeschoben, bis Rüpplin weitere Befehle empfangen habe. Doch behielten die Evangelischen vorläufig den sonntäglichen Gottesdienst[59].

In Bußnang wurde am 28. Februar 1713 das Chorgitter, seit langem ein Stein des Anstoßes zwischen beiden Religionen, von unbekannter Hand entfernt und in die Thur geworfen. Der Landvogt büßte darauf die Evangelischen mit tausend Gulden, doch erreichte Nabholz, daß die Sache bis zum Eintreffen der Landfriedensgesandten eingestellt wurde. Diese verfügten, daß das Gitter auf Kosten beider Religionen wieder eingesetzt werden müsse. Von der Buße redete niemand mehr[60].

Die Kirchengüter von Affeltrangen, Tobel, Märwil und Braunau waren dem Rittershaus inkorporiert. Sie blieben ungeteilt, wie es der Komtur in einem

55 STAZ, A.274, Pfarrer Freudwieler an Zürich, 11. 6. 1712.
56 STAZ, A.236.6, Pfarrer Freudwieler an Zürich, 28. 12. 1712. Verwalter Vetter, Tobel, an Pfarrer Freudwieler, 24. 12. 1712. Vikar Rollenbutz, Wuppenau, an Pfarrer Freudwieler, 26. 12. 1712.
57 STAZ, A.323.15, Lavater an Zürich, 13. 2. 1713. B.IV.232, Zürich an Lavater, 14. 2. 1713.
58 STAL, 692, Schein Sekretär Kellers, Lommis, 18. 3. 1713.
59 STAZ, A.238.7, Hirzel nach Zürich, 23. 3. 1713. STAL, 692, Relation Rüpplins.
60 STAZ, B.II.720, Ratsmanual, 8. 2. 1713. STAF, 00854, Instrument der Landfriedenseinführung.

Schreiben an das Oberamt am 25. November 1712 verlangt hatte. Doch mußte er alle Kosten für den Gottesdienst und den Unterhalt des Pfarrhauses in Affeltrangen übernehmen[61].

Die härtesten Anstände ergaben sich bei der Besetzung der Gerichte Tobel und Herten. Hier bangte der Komtur um seinen Einfluß. Er anerbot sich, beide Gerichte zur Hälfte mit Evangelischen zu bestellen, wollte aber in Tobel immer einen katholischen Vogt haben, weil sich am Ort alles zu dieser Religion bekenne. Dafür sollte dem weniger bedeutenden Gericht Herten immer ein evangelischer Vogt vorstehen, der in Tobel erster Richter wäre und bei Abwesenheit des dortigen Vogts den Stab führte. Als er sich in harten Verhandlungen nicht weiter treiben ließ, gaben Hirzel und Tscharner schließlich nach. Eine ähnliche Lösung setzte der Komtur bei den Weibeln durch. Nun erschienen die Affeltranger mit ihrem Pfarrer und verlangten, daß die Vogt- und Weibelstellen unter den Bekenntnissen alternieren sollten, weil in Tobel häufiger als in Herten Gericht gehalten werde. Hirzel nahm sich ihrer an, doch beharrten Tscharner und Rüpplin auf der vorherigen Abrede. Es blieb schließlich mit der Bedingung dabei, daß alle Tobler Gerichtsangehörigen der Vogtstelle in Herten fähig sein sollten. Doch lehnte es der Komtur ab, alle Käufe in Herten vor dem dortigen Gericht fertigen zu lassen. Im übrigen reservierte er sich das mit den andern thurgauischen Gerichtsherren erworbene Recht des Güterkaufs in tote Hand und war nur bereit, Zürich ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Besetzung der Pfründen zuzugestehen. Die Gesandten der zwei Stände ließen es hier aber beim Landfrieden bewenden[62].

Damit hatte der Komtur gegenüber andern Gerichtsherren einen sehr günstigen Vergleich erzielt. Die französische Protektion, welche der Maltersorden genoß, auferlegte den Gesandten der zwei Stände eine gewisse Zurückhaltung. Bereits in dieser Zeit näherten sich die katholischen Orte dem König in gefährlicher Weise. Immerhin waren die Vertreter Zürichs und Berns mit dem Erreichten zufrieden.

Bereits am 29. März erschien der Komtur wieder vor ihnen und verlangte in einem Memorial, daß in Wuppenau der provisorische Gottesdienst abgestellt werde. In Bußnang sollten die beiden Religionen die Unterhaltskosten der Kirche nicht zu gleichen Teilen, sondern im Verhältnis ihrer Kommunikanten tragen. Die Katholiken befanden sich dort in einer verschwindenden Minderheit. Neben einigen kleinern Punkten griff er auch die Bestimmungen des Landfriedens über die Käufe in tote Hand und das Vorschlagsrecht Zürichs auf die Pfründen an.

61 STAF, 00854, Instrument der Landfriedenseinführung. 73643, Der Komtur an das Oberamt in Frauenfeld, 25. 11. 1712.

62 STAL, 692, Relation Rüpplins. STAZ, A.238.7, Landfriedensvergleich mit Tobel, 23. 3. 1713. Hirzel nach Zürich, 23. 3. 1713. B.II.720, Ratsmanual, 1. 4. 1713. A.238.6, Hirzel nach Zürich, 27. 3. 1713.

Obwohl Rüpplin ihn unterstützte, wiesen Hirzel und Tscharner das Memorial zurück, weil der Komtur darin das Drittmannsrecht beanspruchte und protestieren wollte[63]. Auch der Propst von Werthbühl erhob vergeblich dagegen Einspruch, daß den Bußnangern gestattet wurde, die Toten auf dem dortigen Friedhof abzudanken[64].

Das Ordenskapitel der Malteser indessen lehnte die Ratifikation des Instruments ab und steckte die Sache hinter den französischen Gesandten. Komtur Duding benachrichtigte die regierenden Orte. Du Luc ermahnte die zwei Stände eindringlich, die Bestimmungen zu mildern. Diese sprachen zwar dem Komtur keine besondern Rechte über den Landfrieden hinaus zu, gaben aber doch Nabholz den Auftrag, mit ihm zu verhandeln[65]. In einem am 29. Juni 1714 abgeschlossenen Erläuterungsvertrag wurden verschiedene Punkte bereinigt. In Wuppenau wurde die alte Gottesdienstordnung wiederhergestellt. Die Evangelischen bauten eine eigene Kirche in Schönholzerswilen. In Bußnang wurden die Unterhaltskosten der Kirche nach der Zahl der Kommunikanten geteilt. Das Gitter sollte wieder in die Kirche gesetzt werden. Eine Forderung der Komturei und der Pfründe Wängi an die Kirchgemeinde Matzingen wurde bestätigt. Wegen der Kollaturen blieb es bei der bisherigen Übung[66].

Am 23. März verhandelten die Gesandten mit dem Statthalter der Herrschaft Sonnenberg, welche dem Kloster Einsiedeln gehörte. Er versuchte erst, das Drittmannsrecht geltend zu machen, gab aber seinen Standpunkt sehr bald auf und unterschrieb das Instrument[67].

Am 28. März kam die unter dem Kloster Rheinau stehende Herrschaft Mammern an die Reihe, wo eine kleine evangelische Minderheit lebte. Der Statthalter wollte nicht zugeben, daß den Protestanten mit allen vier Glocken geläutet werde, weil die Katholiken die beiden größern allein anschafften. Obwohl Bern beide Konfessionen gleich halten wollte, setzte er seinen Standpunkt durch. Nur an Hochfesten und an Kommuniontagen sollte den Evangelischen mit allen Glocken geläutet werden. Die Ammannstelle wurde wechselweise besetzt, obwohl nur zwei evangelische Bürger im Gerichte saßen. Rüpplin verlangte dafür Gegenrecht bei ähnlichen Fällen. Dagegen widersetzte sich der Statthalter mit Erfolg einer alternierenden Bestellung des Weibels. Er wies darauf hin, der Weibel sei

63 STAL, 692, Relation Rüpplins.
64 STAZ, A.238.7, Hirzel nach Zürich, 24. 3. 1713.
65 STAZ, A.238.7, Memorial der Komturei Tobel an die regierenden Orte, 24. 8. 1713. Bern an Zürich, 30. 9. 1713. Du Luc an Bern, 13. 9. 1713. B.IV.232, Zürich und Bern an Du Luc, 6. 10. 1713.
66 STAZ, A.238.7, Gutachten der Landfriedenskommission in Zürich, 19. 9. 1713. STAF, 73643, Erläuterungsvertrag, 29. 6. 1714.
67 STAL, 692, Relation Rüpplins. STAZ, A.238.7, Hirzel nach Zürich, 24. 3. 1714. Vergleich mit der Herrschaft Sonnenberg, 23. 3. 1713.

mehr ein Diener des Gerichtsherrn und müsse ihm in geistlichen Dingen helfen, wozu ein Evangelischer nicht befähigt sei[68].

Der Prior von Ittingen widersetzte sich der wechselnden Besetzung des Ammanns, mit der Begründung, er hätte Zutritt zu den Audienztagen der Untertanen in der Kartause. Hirzel und Tscharner erläuterten den Artikel darauf dahin, daß der Ammann keinen Anteil an den Geschäften des Gotteshauses habe, sondern nur Vorsitzender an den öffentlichen Gerichten sei. Gegen die Alternation des Weibels wandte der Prior ein, der Landfriede disponiere nicht darüber, er sei vom Gerichte unabhängig und zudem ein Bedienter des Klosters, wozu man keinen Evangelischen wünsche. Die Gesandten der zwei Stände dagegen bemerkten, die katholische Beteiligung im Gerichte würde zu groß, wenn auch der Ammann nach der Reihenfolge von dieser Religion sei. Sie stellten jedoch den Punkt vor dem vereinigten Widerstand Rüpplins und des Priors aus[69]. Die Kartause suchte darauf in Luzern um Hilfe für einen Rekurs gegen eine mögliche wechselnde Bestellung des Weibels an. Dort gab man ihr zwar recht, zeigte sich aber nicht allzu begeistert dafür, ihre Sache zu vertreten[70].

Am 22. April erschien der Prior wieder vor den Gesandten und versuchte neben einigen weniger wichtigen Punkten vor allem die freie Bestellung der Pfründen zu erreichen. Die Vertreter Zürichs und Berns versprachen, seinen Wunsch zu hinterbringen, in der Hoffnung, man werde die Empfehlungen Zürichs beobachten[71]. In der Folge setzte die Limmatstadt ihr Vorschlagsrecht allerdings im ganzen Thurgau durch.

In der zürcherischen Herrschaft Weinfelden hatten sich die beiden Parteien unter dem Vorsitz des Obervogts bereits im Jahre 1712 über den Landfrieden geeinigt. Die Gesandten hatten die Vergleiche nur noch zu bestätigen. Im dazugehörenden Gerichte Bußnang fand Rüpplin zwei katholische Haushaltungen und verlangte deswegen die Alternation der Ammannstelle und den Beisitz der Katholischen im Gericht wie in Mammern. Weil beide Familien aber nur Hintersässen waren, mußte er darauf verzichten[72].

Der Statthalter des Klosters Muri auf Klingenberg wehrte sich ebenfalls dagegen, zeitweise einen evangelischen Ammann annehmen zu müssen, weil er ihn auch zu Geschäften im Schloß brauchte. Hirzel und Tscharner definierten darauf dessen Befugnisse in gleicher Weise wie in Ittingen, worauf sich der Statthalter

68 STAF, 00854, Instrument der Landfriedenseinrichtung. STAL, 692, Relation Rüpplins, STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 31. 3. 1713. B.IV.232, Gutachten der Landfriedenskommission, Zürich, 2. 4. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.198, Tscharner an Bern, 31. 3. 1713.

69 STAL, 692, Relation Rüpplins.

70 STAL, 692, Der Prior von Ittingen an Luzern, 3. 4. 1713. Luzern an den Prior, 7. 4. 1713.

71 STAL, 692, Relation Rüpplins.

72 STAZ, A.236.18, Hs. Ulr. Dürrenberger, Weinfelden, an Lavater, 2. 1. 1713. STAL, 692, Relation Rüpplins.

befriedigt zeigte. Mit Hilfe Rüpplins gelang es ihm, den Wechsel im Weibeldienst mit dem Argument abzuwenden, der Landfriede sage darüber nichts aus[73]. Tatsächlich sind die Weibel darin nicht erwähnt, doch forderte die Parität eigentlich die alternierende Besetzung.

In Liebenfals und Herdern sprachen die Gesandten der evangelischen Minderheit den landfriedlichen Drittel der Richter zu, doch mußten zwei oder drei Brüder ins Gericht gesetzt werden, um die Zahl zu erreichen. Rüpplin erhob dagegen Einspruch, doch erklärten Hirzel und Tscharner sich bereit, in ähnlichen Fällen Gegenrecht zu halten[74].

Zur Einsiedler Herrschaft Freudenfels gehörte auch die Kirche Burg. Der dortige Pfarrer hatte sich in Zürich beklagt, der Kollator lasse das Pfarrhaus nicht reparieren, bezahle ihm sein Einkommen in minderwertiger Reichsmünze und beziehe den Zehnten von Gütern, welche zum Pfrundeinkommen gehörten[75]. Die Akten gaben aber offenbar ein anderes Bild. Die Gesandten bestimmten jedenfalls, der Pfarrer habe den Zehnten nach dem Wortlaut des Vertrags abzuliefern und die Kompetenz dürfe in Reichswährung gegeben werden, sofern man ihn damit nicht schädige. In bezug auf den Unterhalt des Pfarrhauses beließen die Gesandten es bei dem zwischen dem Kollator und dem Pfarrer bestehenden Rezeß. Hirzel und Tscharner suchten zu erreichen, daß die Stadt Stein zu den Kirchenrechnungen zugezogen würde, standen aber vor dem geschlossenen Widerstand Rüpplins und des Statthalters von ihrer offenbar nicht ganz berechtigten Forderung ab[76].

In Eppishausen hatte Lavater während des Krieges einen evangelischen Richter an die Stelle des nicht in der Herrschaft verburgerten Ammanns gesetzt und auch die wegen der Flucht des Statthalters vakante Schreiberstelle besetzt. Als die Gesandten am 19. April dort eintrafen, klagte der Statthalter des Klosters Muri, die Rechte des Gerichtsherrn seien verletzt worden. Er verlangte wiederum einen katholischen Ammann. Hirzel und Tscharner beharrten aber auf der alternierenden Besetzung der Stelle und gaben nur zu, daß alle zwei Jahre gewechselt würde.

Die Evangelischen der Herrschaft verlangten, daß der Weibel unter den Religionen umwechsle. Rüpplin und der Statthalter dagegen wandten vor, der Landfriede sage darüber nichts aus. Die Gesandten der zwei Stände aber waren der Meinung, die Parität erfordere, daß beide Religionen berücksichtigt würden. Weil die Untertanen nicht nachgaben, setzten sie ihren Standpunkt durch[77]

73 STAL, 692, Relation Rüpplins.
74 STAL, 692, Relation Rüpplins.
75 STAZ, A.273, Pfarrer Christoph von Burg an Zürich, 14. 9. 1712.
76 STAL, 692, Relation Rüpplins.
77 STAL, 692, Relation Rüpplins. STAF, 00854, Instrument der Landfriedenseinführung.

Die Herrschaft Bürglen bestand aus zwölf Gerichten. Der Obervogt berichtete den Gesandten, daß nur eine einzige katholische Familie darin vorhanden sei, die kaum Anspruch auf eine Richterstelle erheben könne. Bei seinen Nachforschungen fand Rüpplin aber im Gericht Mettlen sieben, in Hessenreuti drei und in den Gerichten Istighofen und Guntershausen je zwei katholische Haushaltungen. In einer Session mit Hirzel und Tscharner am 25. April setzte er durch, daß die Ammannstelle überall alternierte und die Katholiken ihre Richter stellen konnten. Das Instrument vermerkt diese Gerichtsbesetzungen zwar nicht, doch wurden sie offenbar durchgeführt. Rüpplin selbst schrieb nach Luzern, er werde nicht ruhen, bis diese Frage geordnet sei[78].

Ebenso bemerkte Rüpplin, daß in der Herrschaft Weerswilen, die dem Herrn von Ulm in Zürich gehörte, vier katholische Familien lebten. Hirzel versprach ihm, bei seiner Rückkehr nach Zürich die Frage mit dem Gerichtsherrn landfriedlich zu regeln. Weil keine weiteren Klagen auftraten, darf angenommen werden, daß das geschah, auch wenn das Instrument nicht davon berichtet[79].

Auch der Gerichtsherr Beroldingen von Gündelhart wollte den Wechsel der Weibel nicht gestatten, den seine evangelischen Untertanen wünschten. Hirzel und Tscharner vertraten wieder die Meinung, die Parität verlange diese Art der Besetzung, während Rüpplin erst eine Erklärung der Orte abwarten wollte. So weigerte er sich, den Vergleich zu unterzeichnen. Erst als Beroldingen freiwillig nachgab, unterschrieb er. Dagegen bestätigte er ebenfalls wegen der Weibelfrage das Abkommen für die Herrschaft Burg nicht, welche dem Landesfähnrich Reding gehörte. Der Gerichtsherr selbst war nicht anwesend[80]

Bisher arbeitete Rüpplin mehr oder weniger willig beim Vollzug des Landfriedens mit. Als nun die Herrschaften des Bischofs von Konstanz und seiner ihm unterstellten Gerichtsherren an die Reihe kamen, weigerte er sich weiterzufahren, weil die katholischen Orte den Prälaten wegen seiner Neutralität im Kriege als Drittmann anerkannten. Hirzel und Tscharner gingen deshalb allein ans Werk und vollzogen den Landfrieden ohne ihren Mitgesandten auch im Lehensgericht des Klosters Kreuzlingen und in der Vogtei Eggen, welche der Stadt Konstanz gehörte[81].

Das Gericht Eggen bestand aus acht vollständig evangelischen Gemeinden und der konfessionell gemischten Gemeinde Egelshofen. Dort hatten beide Religionen sich bereits geeinigt, daß jede zwei Richter stellen sollte, die Bürger waren. Die

78 STAL, 692, Relation Rüpplins. Rüpplin an Luzern, 6. 5. 1713.
79 STAL, 692, Relation Rüpplins. Rüpplin an Luzern, 6. 5. 1713.
80 STAL, 692, Relation Rüpplins. Rüpplin an Luzern, 6. 5. 1713.
81 STAL, 692, Relation Rüpplins. STAF, 732135, Verzeichnus der puncten, welche Einem Löbl. gottshaus Creutzlingen ... zuegemuthet worden, undatiert.

Gesandten Zürichs und Berns bestätigten den Vergleich. So wurde ein Konstanzer, den der Gerichtsherr vor dem Krieg ins Gericht gesetzt hatte, ausgemustert, obwohl er dem Landvogt den Eid leistete. Der Protest der Stadt Konstanz verhallte wirkungslos. Die zwei Stände deckten die Untertanen. In der Folge versuchte die Stadt, den Landfrieden in Eggen aufzuheben, und machte besonders geltend, die Bestellung des Gerichts stehe allein dem Gerichtsherrn zu. Im Juni wandte sie sich an die regierenden Orte und im Juli an die Tagsatzung. Vergeblich beanspruchte sie das Drittmannsrecht. Zürich und Bern ließen es beim Landfrieden bewenden, und die katholischen Orte vertrösteten Konstanz auf bessere Zeiten. Die Versuche des katholischen Landvogts, den Richter wieder in sein Amt einzusetzen, mißlangen[82].

Damit war der Landfriede in den gewöhnlichen thurgauischen Niedergerichten eingeführt. Es blieben noch die bischöflich-konstanzischen Hoch- und Niedergerichte, die Gerichte des Abts von St. Gallen und die Städte Frauenfeld und Dießenhofen.

Während der Verhandlungen wurden der Begriff des Drittmannsrechts und sein Verhältnis zum Landfrieden weiter erörtert. Weil Rüpplins Instruktion unbestimmt ließ, wen die Fünf Orte als Drittmann anerkannten, verlangte er in Luzern eine nähere Erklärung. Dort hütete man sich aber, eine klare Entscheidung zu fällen. Man solle warten, wer sich als solcher anmelde[83]. Rüpplin suchte darauf bei den katholischen Gesandten Rat, welche in Dießenhofen mit den Vertretern der übrigen regierenden Orte und dem Bischof von Konstanz verhandelten. Er stellte ihnen vor, Zürich und Bern sähen nur diejenigen als Drittmänner an, welche außer den am Aarauer Frieden beteiligten Orten noch Souveränitätsrechte im Thurgau besäßen. Die Gerichtsherren müßten nicht nur ihre Gerichte landfriedlich einrichten, sondern auch die Ammänner unter den Religionen abwechseln lassen, welche sie doch als eigene Beamte selbst besoldeten und in ihrem Namen Recht sprechen ließen. Außerdem hielt er dafür, daß Zürichs Dreiervorschlag auf die evangelischen Pfründen ihre Freiheiten schädige. Rüpplin plante, die Gerichtsherren zusammenzuschließen, jedem Separatabschluß entgegenzuwirken und die ganze Angelegenheit vor das Syndikat zu ziehen. Er hoffte, die katholischen Orte würden die Gerichtsherren als Drittmänner anerkennen[84]. Die Gesandten wiesen ihn aber wieder nach Luzern, wo er nachdrücklich um eine

82 Thurgauische Kantonsbibliothek, Y.200, Landts-Frid, wie solcher zwüschen denen lobl. regierenden Orten ... beschlossen ... STAL, 692, Konstanz an die regierenden Orte, 9. 6. 1713. Luzern an Konstanz, 1. 8. 1714. STAZ, A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 19. 9. 1713. B.IV.232, Zürich an Bern, 17. 5. 1714. B.II.720, Ratsmanual, 19. 6. 1713. B.II.722, Ratsmanual, 26. 9. 1713. A.205.4, Konstanz an Zürich, 30. 4. 1714. STAF, 7000, Tagsatzungsmanual, 2. 8. 1713.

83 STAL, 692, Luzern an Rüpplin. 17. 3. 1713. Uri an Luzern, 23. 3. 1713.

84 STAL, 692, Rüpplin an die katholischen Gesandten in Dießenhofen, 24. 3. 1713. E.A., 7.1, S. 23.

bessere Unterstützung nachsuchte, da er allein am «Kreuze hangen» müsse[85]. Luzern fand jedoch, man solle die Frage nicht diskutieren, ob die rechtlich unterschiedlich begüterten Gerichtsherren Drittmänner seien, sondern den Landfrieden einführen. Wenn ein Gerichtsherr sich mit den Gesandten nicht einigen könne und sein Recht verletzt sehe, solle er sich bei den Orten anmelden[86]. Damit bot Luzern grundsätzlich Hand zum Vollzug des Landfriedens und überließ den Widerstand dagegen dem einzelnen Gerichtsherrn. Es wünschte offenbar nicht, daß sie als Gesamtheit die Frage aufbauschten, weil die katholischen Orte in ihrer Schwäche den Vollzug des Landfriedens kaum zu verhindern vermochten. Man wollte also von Fall zu Fall über das Drittmannsrecht entscheiden. So ließen sich die Gerichtsherren, nach einem Bericht des Komturs von Tobel, einzeln vornehmen, weil niemand ihre Vereinigung betreiben wollte[87]. Rüpplin unterstützte in der Folge jeden, welcher das Drittmannsrecht irgendwie ansprach. Er verweigerte die Unterschrift, wenn der Landfriede Zweifel offen ließ oder der Gerichtsherr zum Widerstand entschlossen war. Tatsächlich fürchteten Hirzel und Tscharner zeitweilig, Rüpplin könnte ihre Bemühungen wenigstens teilweise hintertreiben[88]. Eine Anerkennung des Drittmannsrechts durch alle regierenden Orte hätte den Landfrieden völlig durchlöchert. Jeder Gerichtsherr hätte sich auf die vom zweiten Landfrieden geprägten Sprüche und Verträge gestützt. Damit wären nur die rechtlich nie erörterten Verhältnisse durch den vierten Landfrieden beeinflußt worden.

Inzwischen hatten auch die zwei Stände ihre Meinung über das Drittmannsrecht näher umschrieben. Zürich wollte zwar die Gerichtsherren zu den Verhandlungen zulassen, doch sollten die Instrumente nicht durch sie unterschrieben werden. Es fürchtete, man unterwerfe den Landfrieden ihrem Willen und mache sie zu Vertragspartnern über eine hoheitliche Sache, was später bei Streitigkeiten üble Folgen haben konnte. Das Auskündigungsmandat verpflichtete sie ja ausnahmslos zum Landfrieden[89]. Allerdings hatten die Unterschriften der Gerichtsherren wohl eher den Charakter und die Aufgabe, sie vor weitern Angriffen gegen die neue Richtschnur zurückzuhalten. Wie es sich beim Bischof von Konstanz noch zeigen sollte, waren die zwei Stände bereit, ohne den Gerichtsherrn, ja sogar ohne den Vertreter der Fünf Orte vorzugehen, wenn es nötig wurde[90]. Nach ihrer zweifellos richtigen Meinung hing der Landfriede von der Landes-

85 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 26. 3. 1713.
86 STAL, 692, Luzern an Rüpplin, 29. 3. und 7. 4. 1713.
87 STAF, 73643, Bericht Komtur Dudings von Tobel.
88 STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 31. 3. 1713.
89 STAZ, A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 29. 3. 1713.
90 STAZ, A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 10. 4. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.224, Bern an Tscharner, 11. 4. 1713.

herrlichkeit ab. Deswegen hatten sich ihm die niedern Gerichtsherren und die höhern Gerichte zu unterwerfen[91]. Als Drittmänner anerkannten sie nur jene mitregierenden oder am Malefiz teilhabenden Orte, welche bei den Aarauer Friedensverhandlungen nicht als Partei auftraten, also Freiburg, Solothurn und Glarus. Rüpplin und die katholischen Gesandten in Dießenhofen jedoch neigten dazu, jeden Gerichtsherrn als Drittmann anzuerkennen, der für landfriedliche Sachen bereits authentische Sprüche und Verträge besaß und mit ihnen den alten Stand aufrechterhalten wollte[92]. Die zwei Stände instruierten ihre Vertreter, vom Landfrieden nichts nachzugeben, weil er von der Landesherrlichkeit und nicht vom Gerichtsherrenrechte abhängig sei[93].

Die durch den Krieg begründete starke Vormachtsstellung der zwei Stände im Thurgau erlaubte ihnen nun, ihr Prinzip durchzusetzen, besonders weil die katholischen Orte, bei der Einführung des zweiten Landfriedens ähnlich gehandelt hatten. Ihr Widerstand war kaum spürbar. Ihre schwache Lage nötigte ihnen Zurückhaltung ab. Auf Rüpplins Verhandlungsbericht hin stellten sie fest, daß ihr Zustand schlecht sei und man von den verbündeten Fürsten vorderhand keine Hilfe erwarten dürfe[94].

Bei der Schwäche ihrer Schutzherren konnten auch die Gerichtsherren keinen bedeutenden Widerstand leisten. Eine Ausnahme bildete vielleicht der Komtur von Tobel, dessen günstige Stellung sich auf dem Einflusse Frankreichs in der Schweiz aufbaute. Aber auch er mußte sich in den wesentlichsten Punkten fügen. Anderseits muß aber auch gesagt sein, daß der Landfriede im ganzen maßvoll und ohne unnötige Härten durchgeführt wurde. Mehrere Gerichtsherren machten Miene, an die Jahrrechnung im Juli 1713 zu appellieren, doch verzichteten die meisten darauf. Als der Prälat von Kreuzlingen bei den katholischen Gesandten vorsprach, vertrösteten sie ihn auf bessere Zeiten[95]. Ähnlich dürfte es den andern ergangen sein.

Wie verhielt sich nun der Gerichtsherrenstand als Ganzes gegen den Landfrieden? Der Bischof von Konstanz instruierte seinen Vertreter auf den Gerichtsherrentag vom 12. Juni 1713, Baron von Ratzenried, die Gerichtsherren zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen den Landfrieden zu veranlassen, weil er sie in den geistlichen Gütern und bei der Besetzung der Gerichte und der Pfründen benachteilige. Sie sollten verlangen, daß ihre alten Freiheiten geschützt würden und der zweite Landfriede weiterhin in Kraft bleibe[96]. Zürich dagegen wies die evangeli-

91 STAZ, B.IV.232, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 2. 4. 1713.
92 STAL, 692, Rüpplin an die katholischen Gesandten in Dießenhofen, 24. 3. 1713. STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 2. 4. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.219, Tscharner an Bern, 7. 4. 1713.
93 STAB, Toggenburg-Bücher, H.202, Bern an Tscharner, 5. 4. 1713.
94 E.A., 7.1, S. 29.
95 STAF, 73411, Kreuzlinger Kanzleiprotokoll, 26. 7. 1713.
96 STAF, 71068, Instruktion, 11. 6. 1713.

schen Gerichtsherren durch den Obervogt von Weinfelden an, sich über die neuen Verhältnisse in kein Streitgespräch einzulassen[97]. Die Versammlung in Weinfelden löste sich aber vorzeitig auf. Die katholischen Gerichtsherren wollten den Intendanten Zürichs und Berns keinen Zutritt gewähren, welche an der Stelle des Abts von St. Gallen eingetroffen waren[98].

Nachdem der Bischof durch eine Gesandtschaft an die katholischen Orte um die Anerkennung des Drittmannsrechts für die Gerichtsherren geworben hatte[99], rief er auf den 29. Juli eine neue Versammlung zusammen. Dort sollte über eine Gesandtschaft an die Jahrrechnung wegen einiger Streitigkeiten mit dem Landvogteiamt beraten werden[100]. Die katholischen Gerichtsherren gestatteten nun unter heftigem Protest Ratzenrieds den Intendanten den Zutritt und hofften, mit diesem Zugeständnis die Evangelischen zu gemeinsamem Handeln gegen den Landfrieden bewegen zu können. Sie beschlossen nun mit ihrer Mehrheit eine Gesandtschaft an die Tagsatzung, doch protestierten die Evangelischen. Die Versammlung löste sich streitend auf und trat bis 1718 nicht mehr zusammen[101]. Damit scheiterte der Plan des Bischofs, die Gerichtsherren gemeinsam gegen den Landfrieden ins Feld zu führen. Auf der Jahrrechnung in Frauenfeld ließen die Gesandten der Fünf Orte den Vertretern der katholischen Gerichtsherren denn auch durchblicken, daß es wegen ihrer Schwäche gegenwärtig wenig Sinn habe, etwas zu unternehmen[102].

In der Folge suchten die evangelischen Gerichtsherren die landfriedliche Parität auch in den gerichtsherrlichen Ämtern des Landeshauptmanns, des Landesleutnants und des Landesfähnrichs herzustellen. Bereits 1697 hatte man sich darüber verglichen, daß der Landeshauptmann immer katholisch, der Landesleutnant immer evangelisch sein sollte, während der Landesfähnrich unter den Religionen wechselte. Das wichtige Amt des Gerichtsherrensekretärs verblieb den Katholiken[103]. Als Landeshauptmann Gall Anton von Thurn 1719 demissionierte, strebten die Evangelischen unter dem Zeichen des neuen Landfriedens auch hier die Parität an. Die daraus entstehenden Streitigkeiten zogen sich bis 1723 hin. Unter der Drohung, sich zu söndern, erreichten sie schließlich einen Vergleich. Die Stelle des Landeshauptmanns wurde mit einem Evangelischen, diejenige des Landesleutnants mit einem Katholischen besetzt. Beim Tode des Landeshauptmanns folgte ihm der

97 STAZ, A.236.3, Instruktion auf den Gerichtsherrentag, 24. 5. 1713.
98 Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Frauenfeld 1963, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 99, S. 80ff.
99 STAF, 71068, Der Bischof an die katholischen regierenden Orte, 18. 7. 1713.
100 STAL, 692, Der Bischof an Luzern, 18. 7. 1713.
101 STAF, 71068, Gerichtsherrenprotokoll, 29. 7. 1713. 73411, Kreuzlinger Kanzleiprotokoll, 29. 7. 1713. Lei, S. 84.
102 STAF, 71068, Gerichtsherrenprotokoll, 6. 8. 1713.
103 Lei, S. 76f.

Landesleutnant im Amte nach, wobei an seine Stelle ein Evangelischer gewählt wurde, so daß beide Chargen immer wieder wechselten. Der Landesfähnrich alternierte wie bisher unter den Religionen. Die katholischen Orte zeigten sich zwar über diese Regelung nicht sehr befriedigt und bestätigten den neuen Landeshauptmann nicht, doch blieb es beim Vergleich[104]. Der Bischof von Konstanz sah darin allerdings keine Anerkennung des Landfriedens. Es läßt sich aber nicht leugnen, daß das landfriedliche Prinzip nun auch hier durchgedrungen war[105]. Dagegen ging der Geschäftsvorstand der Gerichtsherren, der innere Ausschuß, in den Kämpfen um die Parität unter, weil sich die Katholiken den Forderungen der Evangelischen auf eine bessere Vertretung nicht beugten, doch behinderte das die Arbeitsfähigkeit der Organisation nicht wesentlich[106].

Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten, wie die Parität in den acht Quartierhauptmannsstellen errichtet wurde, von denen die Evangelischen fünf innehatten. Der Landfriede bestimmte, daß jede Religion gleich viele Stellen beanspruchen könne[107]. Im Dezember 1717 starb nun der Quartierhauptmann von Emmishofen. Grundsätzlich hätte nun ein Katholischer gewählt werden müssen. Weil das Quartier aber die Stadt Konstanz als eine der Pforten zum Thurgau bewachte, wollten die Evangelischen diesen wichtigen Punkt nicht aus der Hand geben. Der Berner Landvogt Morlot machte geltend, in den vier äußern Quartieren bestehe die Parität bereits. Bei der nächsten Vakanz in den innern Quartieren würde man die Stelle den Katholiken abtreten[108]. Die katholischen Landvogteibeamten pflichteten zwar dieser Teilung nicht bei, doch war Luzern offenbar nicht bereit, sich zu weit in diese Sache einzulassen[109]. Bern schlug vor, den evangelischen Hauptmann Vögeli vom innern Quartier Hüttlingen zum Abdanken zu bewegen und ihn durch einen Katholiken zu ersetzen. Auf diese Weise hoffte es, Emmishofen den Protestanten erhalten zu können[110]. Zürich lehnte dieses Vorgehen aber ab und war der Meinung, man sollte die Stelle einem Evangelischen vergeben und den Katholiken im Oberamt erklären, man würde ihre Konfession bei der nächsten Vakanz in der Quartierhauptmannsstelle Hüttlingen berücksichtigen. Auf diese Weise wurde die Frage denn auch gelöst, ohne daß die innern Orte einen ernstlichen Einspruch erhoben. Sie beauftragten lediglich ihren Landvogt, dem neuen Quartierhauptmann keine Gebühren für Eid und Patent und

104 E.A., 7.1, S. 735.
105 Lei, S. 87ff.
106 Lei, S. 91ff.
107 Siehe S. 80.
108 STAZ, A.323.15, Morlot an Zürich, 29. 12. 1712.
109 STAL, 323, Statthalter Betschart und Landweibel Rogg an Luzern, 6. 12. 1717 und 2. 1. 1718. Luzern an den Statthalter und den Landweibel, 10. 12. 1717.
110 STAZ, A.238.7, Bern an den Landvogt Morlot, 25. 4. 1718.

keine Rechnung abzunehmen[111]. Zürich versuchte offensichtlich, die katholische Seite mit der weniger wichtigen Stelle im Quartier Hüttlingen abzufinden. Es war jedenfalls nicht bereit, ihr die in diesen Tagen frei gewordene Hauptmannschaft Bürglen zu überlassen[112].

Die Quartierhauptmannsstelle von Weinfelden wurde als einzige nicht auf Lebenszeit vergeben, weil der immer wieder wechselnde Zürcher Obervogt jeweils dieses Amt innehatte. Als 1720 Obervogt Escher die Stelle antreten wollte, schienen sich neue Verwicklungen anzubahnen, weil die Parität immer noch nicht hergestellt war. Die innern Orte hatten bereits auf der Jahrrechnung von 1719 dem katholischen Landvogt Schuhmacher befohlen, die nächste vakante Stelle sofort mit einem Katholiken zu besetzen[113]; Zürich dagegen wollte das Amt des Hauptmanns in Weinfelden nicht verlieren, besonders weil er befugt war, die Zusammenkünfte der Quartiere auszuschreiben. Es tauchte erneut der Gedanke auf, Hauptmann Vögeli von Hüttlingen zum Abdanken zu bewegen. In der zweiten Junihälfte 1720 drohte der Landvogt, die freie Stelle in Weinfelden zu besetzen, was nach der Ansicht Landammann Albrechts nicht zu verhindern gewesen wäre[114]. Nach einigen Verhandlungen dankte Vögeli schließlich ab. Die Katholiken übernahmen nun die Hauptmannschaft in Hüttlingen, und Zürich behielt den Posten in Weinfelden[115]. Damit besaß jede Religion ihre vier Hauptleute, ohne daß die evangelische Seite in ihrer Stellung wesentlich geschwächt worden wäre.

Damit hatte sich der Landfriede mit seinem Prinzip der Parität nicht nur in den Niedergerichten, sondern auch in den Organen des Gerichtsherrenstandes und der Quartiere durchgesetzt. Es verschwanden zwar noch nicht alle Schwierigkeiten, doch beschränkten sie sich im wesentlichen auf die Interpretation einzelner Artikel.

4. Die Einführung des Landfriedens in Frauenfeld und Dießenhofen

Die beiden Städte Frauenfeld und Dießenhofen besaßen auf ihrem Gebiete eine beschränkte Hoheit; sie unterstanden unmittelbar den regierenden Orten und nicht dem Landvogt. Der zweite Landfriede galt aber auch für sie, weil die Eidgenossen die Landesherrlichkeit innehatten. Die Stellung der Orte näherte sich aber derjenigen von Schirmherren, so daß die beiden Städte die Handhabung des

111 E.A., 7.1, S. 736. STAZ, B.IV.250, Zürich an Landvogt Morlot, 12. 5. 1718. A.238.7, Extrakt aus der Oberamtskanzlei Frauenfeld, 11. 6. 1718.

112 STAZ, A.323.15, Morlot an Zürich, 19. 5. 1718.

113 E.A., 7.1, S. 736. STAZ, A.238.7, Schreiben Albrechts, 12. 4. 1720. Escher, Weinfelden, an Zürich, 28. 2. 1720.

114 STAZ, A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 6. 4. 1720.

115 STAZ, A.238.7, Albrecht an Zürich, 23. 5. 1720. Albrecht an Zürich, 3. und 15. 6. 1720. B.IV.253, Zürich an Albrecht, Ende Juni 1720.

Landfriedens selbst übernehmen konnten. Das hatte zur Folge, daß er sich durch Gewohnheit und Verträge zwischen beiden Religionen schon vor 1712 in der Richtung der Parität ausbildete, besonders weil die Protestanten zahlenmäßig stärker waren[116].

Die Frauenfelder Ämterteilung von 1674 beruhte grundsätzlich darauf, daß beide Religionen in den Räten, im Gericht und in den Ämtern in gleicher Stärke vertreten waren. Die katholische Minderheit besaß jedoch die vorteilhafte Stadtschreiberei und die Mehrzahl in den Dreiräten. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Dießenhofen. Noch während des Krieges meldeten die evangelischen Frauenfelder in Zürich ihre Forderungen an. Sie waren bereit, den Katholiken die Hälfte in Rat und Gericht zu lassen, verlangten aber eine ihrer Zahl angemessene Beteiligung an den übrigen Ämtern, einen eigenen Schreiber und den Zutritt zur Kanzlei sowie die Behebung einiger handelspolitischer Beschwerden[117]. Nach dem Abschluß des Aarauer Friedens ersuchten auch die Evangelischen von Dießenhofen um die landfriedlichen zwei Drittel in den Rats-, Offiziers- und Ämterstellen. Ebenso wünschten sie die Teilung der Spital- und Siechengüter nach Kopfzahl der Gläubigen[118].

Auf der Badener Tagsatzung gestatteten die zwei Stände den Evangelischen in Dießenhofen, den Landfrieden mindestens teilweise einzuführen. Als erstes wollten diese die Rechnung über das Kirchengut der protestantischen Gemeinden Schlatt und Schlattingen einnehmen, ohne den katholischen Amtsleuten wie bisher den Beisitz zu gewähren. Ihre Gegenpartei ersuchte sie darauf zuzuwarten, bis die Landfriedenskommission der regierenden Orte im Thurgau eintreffe. Die Evangelischen erwogen nun, ob sie sofort alle Landfriedenspunkte begehren sollten[119]. Zürich riet zu einem maßvollen Vorgehen, wollte aber den Landfrieden nicht beeinträchtigen lassen[120]. In der Wahlgemeinde am Neujahr 1713 führten die Evangelischen nun einen Teil der neuen Regel vor allem in den Richter- und Ämterstellen durch. Die Katholiken blieben daraufhin dem Rate fern, weil sie die Seckelmeisterstelle nicht mehr erhielten, welche ihnen in diesem Jahre nach der alten Ordnung zugefallen wäre. Die Fünf Orte hatten ihnen verboten, am Landfrieden mitzuwirken[121]. Die altgläubigen Dießenhofer versuchten nun geltend zu machen, ihre Stadt gehöre nicht in den Thurgau. Zürich und Bern waren aber der Meinung, der neue Landfriede hätte in Dießenhofen zu gelten, wie der alte

116 Straub, S. 89.
117 STAZ, A.333.2, Memorial der evangelischen Frauenfelder, 22. 7. 1712.
118 Thurgauische Kantonsbibliothek, Frauenfeld, Y. 264, Friedr. Hurter, Versuch der Geschichte Dießenhofens, Handschrift, 1838.
119 STAZ, A.236.19, Die Evangelischen von Dießenhofen an Zürich, 27. 12. 1712.
120 STAZ, B.IV.226, Zürich an die Evangelischen von Dießenhofen, 29. 12. 1712.
121 STAB, Toggenburg-Bücher, H.521, Die Evangelischen von Dießenhofen an Bern und Zürich, 30. 1. 1714. und Bern an die Fünf Orte, Januar 1713.

darin gegolten habe[122]. In Frauenfeld hielten die Evangelischen ebenfalls Räteschenke, besetzten die Ämter und teilten das Armengut[123].

Als im März 1713 die Landfriedenskommission im Thurgau erschien, forderten die Evangelischen in Frauenfeld auf den Rat Hirzels und Tscharners von ihrer Gegenpartei erneut den vollständigen Landfrieden. Diese entschuldigte sich ebenfalls damit, Frauenfeld liege nicht im Thurgau. Deswegen sei der Landfriede nicht gültig. Die Protestanten betonten darauf, daß die Stadt unter den regierenden Orten stehe und daß der zweite Landfriede darin gewirkt habe. Die Katholiken protestierten nun gegen jeden weitern Schritt[124].

Auf der Konferenz zwischen den regierenden Orten und dem Bischof von Konstanz im März in Dießenhofen wurde auch diese Frage besprochen. Die katholischen Stände hielten dafür, daß die Briefe und Siegel, welche den Dießenhofern von den Orten selbst gegeben worden seien, durch den Landfrieden nicht beeinträchtigt werden dürften. Das Geschäft stehe nicht der Landfriedenskommission zu, sondern müsse durch einen besondern Vergleich vor dem Syndikat geschlichtet werden, weil die Stadt nicht im Thurgau liege und der alte Landfriede hier nicht gegolten habe[125]. Im Gegensatz zu den Niedergerichten, wo sie ein gewisses Entgegenkommen zeigten, versuchten die katholischen Orte in diesem Falle den alten Zustand zu erhalten. Die zwei Stände und ihre Gesandten hielten aber daran fest, daß der Landfriede von der Landesherrlichkeit abhängig sei und deswegen auch in diesen den regierenden Orten unterstehenden Städten eingeführt werden müsse. Er sei die einzige Richtschnur, an die man sich künftig zu halten habe[126]. Die Gesandten der Fünf Orte suchten nun, beide Parteien in Dießenhofen zu vergleichen. Sie befahlen den Katholiken an der Stadtverwaltung wieder teilzunehmen und einen Seckelmeister zu wählen[127], doch weigerten sich die Evangelischen offenbar, der Ämterbesetzung nach altem Recht zuzustimmen. Darauf wurde die Frage auf die nächste Tagsatzung verschoben. Auch die evangelischen Gesandten brachten keinen Vergleich in ihrem Sinne zustande, worauf sie das Geschäft der Landfriedenskommission in Frauenfeld überwiesen[128].

Am 1. April zitierten Hirzel und Tscharner die Parteien aus beiden Städten vor sich. Die Katholischen in Dießenhofen wandten aber ein, die katholischen Orte hätten einen Entscheid auf die nächste Tagsatzung verschoben. In Frauenfeld

122 STAB, Toggenburg-Bücher, C.332, Die Katholischen von Dießenhofen an Bern, 26. 1. 1713. H. 519, Zürich und Bern an die V Orte, Januar 1713,
123 STAL, 692, Die Katholischen von Frauenfeld an Luzern, 22. 2. 1713.
124 STAZ, A.238.6, Hirzel, Frauenfeld, nach Zürich, 30. 3. 1713. A.238.7, Memorial der Evangelischen von Frauenfeld, undatiert.
125 STAL, 692, Luzern an Rüpplin, 12. 4. 1713.
126 STAZ, B.IV.232, Die Landfriedenskommission an Hirzel, Frauenfeld, 2. 4. 1713.
127 STAZ, B.VIII.173, Revers der Katholischen von Dießenhofen zuhanden der Evangelischen, 30. 3. 1713.
128 E.A., 7.1, S. 808.

drohten sie mit dem eidgenössischen Recht, wenn die Evangelischen ihre Begehren durchsetzen wollten, und verschanzten sich weiter hinter dem Argument, Frauenfeld liege nicht im Thurgau und gehöre deswegen nicht vor die Landfriedenskommission[129]. Die Abgeordneten der zwei Stände waren bereit, in Baden durch Sätze entscheiden zu lassen, ob der Landfriede richtig eingeführt worden sei, nicht aber darüber, ob er überhaupt eingeführt werden dürfe. Sie machten geltend, der Thurgau sei nur unter dieser Bedingung abgetreten worden. Rüpplin dagegen wollte die Einführung ausstellen, bis die Beschwerden behandelt worden seien[130]. Weitere Zitationen blieben ohne durchschlagenden Erfolg. Rüpplin unterstützte die katholischen Parteien nach einer Anweisung aus der Innerschweiz bei ihren Verzögerungsversuchen. Er erwartete aber, daß die zwei Stände den Landfrieden nun «via facti» in Dießenhofen durchsetzen würden. Frauenfeld wäre unweigerlich gefolgt, weil seine rechtliche Stellung schwächer war[131]. Zürich wies aber seinen Gesandten am 24. April an, die Parteien nur freundlich zu vergleichen, und auch Tscharner neigte dazu, die ganze Frage zu verschieben[132]. Damit blieb sie vorläufig ungelöst. Zürich und Bern zeigten sich also geneigt, den beiden Städten die Exekution des Landfriedens, ihren bessern Rechten entsprechend, zu überlassen.

Die zwei Stände versuchten nun, die Ruhe in Dießenhofen bis zur nächsten Tagsatzung zu erhalten, ohne sich aber von ihren Zielen zu entfernen. Sie ermahnten am 8. Mai 1713 beide Religionen, die Stadt einmütig zu verwalten, die eben frei gewordene Schulheißenstelle den Katholischen zu geben und die strittigen Ämter vorderhand unbesetzt zu lassen. Gleichzeitig befahlen sie aber den Evangelischen, in aller Vorsicht allein mit Rat, Gericht und der Schultheißenwahl fortzufahren, wenn ihre Gegner renitent bleiben sollten[133]. Die Katholiken verweigerten aber jede Mitarbeit, solange kein Seckelmeister ihrer Konfession gewählt und die alte Ordnung nicht wiederhergestellt sei. Gegen ihren Protest besetzten die Protestanten nun das Seckelamt, ergänzten den Rat aus ihren Leuten und hielten Gericht[134]. Weil die zwei Stände die Lage aber vor der Jahrrechnung nicht verschärfen wollten, befahlen sie ihnen auf Antrag Berns, das Gericht ohne Vermehrung der

129 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 6. 4. 1713. Die Landfriedenskommission an Dießenhofen, 1. 4. 1713. Die Katholiken von Dießenhofen an die Landfriedenskommission, 2. 4. 1713. STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 2. 4. 1713.

130 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 18. 4. 1713.

131 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 24. 4. 1713. Die Landfriedensgesandten der zwei Stände an Dießenhofen, 3. und 20. 4. 1713.

132 STAZ, B.IV.232, Zürich an Hirzel, Frauenfeld, 24. 4. 1713.

133 STAZ, B.IV.232, Zürich und Bern an Dießenhofen, 8. 5. 1713. Zürich und Bern an die Evangelischen von Dießenhofen, 8. 5. 1713. Zürich an Bern, 29. 4. 1713.

134 STAL, 692, Die Katholischen von Dießenhofen an Luzern, 19. 5. 1713. STAZ, A.332.1, Dießenhofen katholischer Religion an Zürich und Bern 13. 5. 1713. Dießenhofen evangelischer Religion an Zürich und Bern, 13. 5. 1713.

Assessoren weiterhin allein zu versehen, mit der Ämterbestellung aber noch bis zur Jahrrechnung zuzuwarten[135].

Inzwischen hatte auch Luzern das Schreiben der zwei Stände vom 8. Mai an beide Dießenhofen erhalten und beeilte sich, am 24. Mai einen ähnlichen Befehl an die Stadt abgehen zu lassen. Für diese wenn auch nur scheinbare Übereinstimmung der Ziele erntete es den Dank Zürichs und Berns[136]. Bis zur Jahrrechnung verharrte Dießenhofen in gespannter Ruhe.

Weniger explosiv entwickelte sich die Lage in Frauenfeld unter den Augen der eidgenössischen Amtsleute. Eine evangelische Gesandtschaft ersuchte lediglich im Juni, Zürich und Bern auf die Jahrrechnung nach ihren Forderungen zu instruieren[137]. Beide Stände beschlossen darauf, den Landfrieden in Frauenfeld und Dießenhofen nun zu exekutieren. Bern hielt ausdrücklich fest, daß es in der Frage, ob die Einführung statthaft sei, weder die Sätze noch das eidgenössische Rechtsverfahren zugeben werde[138].

Bei der Ankunft der Jahrrechnungsgesandten Zürichs und Berns in Frauenfeld begehrten die dortigen Evangelischen nochmals den Landfrieden. Einer erneuten Aufforderung der Gesandten, sich zu vergleichen, leisteten die Katholischen aber keine Folge[139]. Als die Frage vor die Tagsatzung kam, wandten die katholischen Gesandten ein, Dießenhofen sei neutral gewesen und man hätte seinetwegen nichts verabredet. Sie beharrten weiterhin darauf, daß die Regierungsverhältnisse in beiden Städten nicht auf dem Landfrieden, sondern auf Verträgen beruhen, welche durch die neue Richtschnur nicht kraftlos würden. In Wirklichkeit allerdings waren sie doch durch den alten Landfrieden geprägt worden. Die Gesandten der zwei Stände ließen es beim Landfrieden bewenden und verlangten, daß er kraft der Landesherrlichkeit der regierenden Orte durchgeführt würde[140]. Die katholischen Gesandten lenkten aber nicht ein, sondern versuchten die Exekution zu verzögern, bis bessere Zeiten anbrechen würden. Als sie verreisten, ersuchten sie nochmals, mit dem Vollzug zu warten, daß «besseres Vertrauen in die Eidgenossenschaft gepflanzt würde». Trotzdem entschlossen sich die zwei Stände nun, einseitig vorzugehen[141].

Am 8. August wiesen die Gesandten der zwei Stände die Parteien in Frauenfeld

135 STAZ, A.332.1, Bern an Zürich, 17. 5. 1713. Die zwei Stände an die Evangelischen von Dießenhofen, 24. 5. 1713. Die zwei Stände an beide Religion in Dießenhofen, 24. 5. 1713.
136 STAL, 692, Luzern an Zürich und Bern, 24. 5. 1713. Luzern an Dießenhofen, 24. 5. 1713. STAZ, B.IV.231, Zürich an Luzern, 29. 5. 1713.
137 STAZ, A.333.2, Bern an Zürich, 28. 6. 1713. Verhör der Frauenfelder Deputierten, 21. 6. 1713.
138 STAB, Toggenburg-Bücher, J.347, Instruktion, 28. 6. 1713. STAZ, B.VIII.65, Instruktion, 29. 6. 1713.
139 STAZ, A.227.5, Zoller, Frauenfeld, an Zürich, 25., 27. und 30. 8. 1713.
140 STAF, 7000, Manual der Tagsatzung, 2., 5. und 8. 8. 1713.
141 STAF, 7000, Manual der Tagsatzung, 8. 8. 1713. STAZ, A.227.5, Zoller, Frauenfeld, an Zürich, 8. 8. 1713. E.A., 7.1, S. 811.

nochmals zu einem gütlichen Vergleich zusammen und verlangten Ausschüsse. Kaum saß der Rat beisammen, verließen ihn die katholischen Glieder wieder. Nun verlangten die Gesandten energisch eine Deputation, worauf fast der gesamte katholische Rat vor ihnen erschien. Sie forderten ihn nun auf, sich mit den Evangelischen über den Landfrieden zu vergleichen oder die Exekution der zwei Stände zu erwarten. Altlandammann Rüpplins Vorstellungen änderten ihre Entschlossenheit nicht, in Frauenfeld zu bleiben, bis die Frage gelöst war. In einer Ratsversammlung am 9. August versuchte der katholische Rat vergeblich, die Gegenpartei zur Anerkennung der alten Verhältnisse zu bringen. Umsonst bat er auch die Gesandten, ihm den Rekurs an die Orte zu gestatten. Als alle Verzögerungsversuche erfolglos blieben, versuchten die Katholischen zu verhandeln. Am 11. August trat Stadtschreiber Rüpplin von seiner Stelle zurück. Seine Religionsgenossen versprachen, sie künftig unter beiden Religionen wechseln zu lassen. Dieses Angebot war nun aber doch zu gering. Die Evangelischen erklärten, nicht vom Landfrieden weichen zu wollen. Darauf zitierten die Gesandten Zürichs und Berns beide Schultheißen und den Kleinen Rat vor sich und übergaben ihnen schriftlich die Landfriedenspunkte, denen Frauenfeld künftig nachleben sollte. Eine Eingabe der Katholiken, in der sie baten, mit der Exekution zu warten, bis sie die Orte benachrichtigt hätten, schickten die Gesandten zurück[142]. Darauf begann der evangelische Rat mit der Durchführung des Landfriedens, welcher folgende Punkte umfaßte:

Die Evangelischen erhalten zwei Drittel des Kleinen und des Großen Rats sowie des Stadtgerichts. Die beiden Schultheißen wechseln im Amte. Sie bilden mit einem evangelischen Ratsherrn zusammen den Dreirat, so daß auch hier die Evangelischen die landfriedlichen zwei Drittel besitzen. Die bisherige Statthalterei wird abgeschafft. Der abtretende Schultheiß ist künftig Statthalter. Jede Religion wählt je einen Schreiber; sie alternieren jährlich und besitzen kein Votum im Rat. Ein Schreiber führt die Stadtschreiberei, der andere die Gerichtsschreiberei. Beide haben Zutritt zu Rat und Kanzlei. Die vom Kleinen Rat vergebenen Ämter, wie etwa das Seckelamt oder das Kelleramt, werden von den Evangelischen jeweils vier, von den Katholischen zwei Jahre lang verwaltet. Von den kleinen Ämtern fallen zwei Drittel den Protestanten zu. Jede Religion wählt ihre Amtsleute selbst. Nur die Schultheißen werden von der gesamten Bürgerschaft bestimmt. Von den Armen-, Spital-, Spend- und Siechengütern empfangen die Katholischen einen Drittel für sich. Bei einer Teilung nach Kopfzahl wären ihnen nur sehr geringe

142 STAL, 692, Mit Aktenstücken belegter Bericht der Katholischen von Frauenfeld über die Landfriedenseinführung, 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.494, Eingabe der Katholischen von Frauenfeld, 12. 8. 1713. Stadtarchiv Frauenfeld, B.54, Ratsprotokoll, 9. und 11. 8. 1713. STAZ, A.227.5, Zoller, Frauenfeld, an Zürich, 9., 10. und 11. 8. 1713.

Vermögenswerte zugefallen. Auf dem Friedhof Oberkirch wird jeder Konfession ein Stück zugeschlagen[143].

Am 12. August 1713 übernahmen die Evangelischen ihre Anteile an der Stadtschreiberei, im Rat und im Gericht und schafften das Statthalteramt ab. Ihre Gegenpartei beteiligte sich nicht daran und mied auch die erste nach der Landfriedenseinführung im Frauenfelder Ratsprotokoll verzeichnete Sitzung[144].

Als nächsten Schritt zitierten die Gesandten Zürichs, Berns und Schaffhausens die Ausschüsse aus Dießenhofen nach Frauenfeld. Die Katholiken hatten sich bereits am 11. August anerboten, einen Teil ihrer Ämter abzutreten, wenn man sie im Regiment in ihrer alten «Parität» ließe[145]. Im übrigen baten die Deputierten, es bei den alten Briefen und Siegeln bewenden zu lassen. Die Gesandten titulierten sie aber als «Moscoviter» und empfahlen ihnen, bessere Vorschläge zu unterbreiten[146]. Die Evangelischen verlangten die landfriedlichen zwei Drittel in allen Ämtern und Stellen. Das Schultheißen- und das Statthalteramt sollten alternieren und die Kornämter und das Stadtknechtamt geteilt werden. Sie begehrten weiter, daß die Spital-, Pfrund-, Siechen- und Schützengüter sowie die Offiziersstellen nach der Kopfzahl geteilt würden. Jede Religion sollte ihren Teil am Kirchengut erhalten und die Kosten für die Religionsübung und den Unterhalt der Gebäude allein tragen. Jede Konfession sollte ihre Amtsleute selbst wählen[147].

Weil die beiden Parteien ihre Standpunkte nicht vereinigen konnten, führten die Gesandten den Landfrieden schließlich auch hier «autoritative» mit folgenden Artikeln ein: Die Evangelischen erhalten zwei Drittel aller Ämter und Stellen. Nur beim Stadtknecht bleibt der alte Modus. Die beiden Schultheißen wechseln jährlich im Amt, wobei der stillstehende als Statthalter und Reichsvogt wirkt. Ihre Wahl erfolgt durch die ganze Bürgerschaft. Die Stadtschreiberei alterniert ebenfalls unter den Konfessionen. Der abtretende Schreiber versieht die Gerichtsschreiberei Schlatt und Basadingen. Beide Schreiber haben Zutritt zur Kanzlei und ohne Stimmrecht auch zum Rat. Vom Spitalgut erhalten die Katholiken zuerst einige Stiftungen, bevor es wie die übrigen Güter und der Kirchhof geteilt wird. Gegen den halben Unterhalt verbleibt jeder Religion das halbe Spital. Das Siechenhaus wird weiterhin gemeinsam verwaltet[148].

Am 14. August führte Nabholz die Wahlen in Dießenhofen durch, ohne daß

143 E.A., 7.2, S. 801.
144 Stadtarchiv Frauenfeld, B.54, Ratsprotokoll, 31. 10. 1713.
145 STAB, Toggenburg-Bücher, H.501, Dießenhofen katholischer Religion an die Ehrengesandten in Frauenfeld, 11. 8. 1713.
146 STAL, 692, Dießenhofen katholischer Religion an Luzern, 17. 8. 1713. STAZ, A.227.5, Zoller, Frauenfeld, an Zürich, 10. 8. 1713.
147 STIS, F.1609, Actum Dießenhofen vor dem Kleinen Rat und drei Ausschüssen der evangelischen Bürgerschaft, 11. 8. 1713.
148 STAZ, B.VIII.286, Landfriedensinstrument von Dießenhofen, 12. 8. 1713.

die Katholiken mitgemacht hätten. Sie meldeten lediglich, sie würden an die Orte schreiben[149].

Die altgläubigen Parteien beider Städte suchten nun sofort Hilfe bei den Fünf Orten. Diese konnten jedoch gegen die Übermacht der zwei Stände kaum etwas unternehmen. Selbst das unermüdliche Schwyz sah ein, daß man nur protestieren und die Einstellung der Exekution verlangen könne[150]. Luzern gab gegen Ende August den Katholiken in beiden Städten nur das allgemeine Versprechen, man werde sehen, was ihnen und dem katholischen Wesen zum Vorteil gereiche. Als einige Orte eine Konferenz verlangten, bremste Luzern ab. Ein wirklicher Fortschritt war damit kaum zu erreichen[151].

In Frauenfeld beteiligten sich die Katholiken nicht mehr an der Verwaltung. Schultheiß Müller und Altlandammann Rüpplin weigerten sich, die Rechnungen über ihre Ämter abzulegen. Ihre Gegner fürchteten, nur noch gegen Protest vorgehen zu können, und verlangten in Zürich einen Exekutor[152]. Zürich verzichtete aber auf einen solchen Einsatz seiner Macht, welcher wohl großes Aufsehen erregt hätte. Es ermächtigte aber die Evangelischen, in Rat und Gericht fortzufahren und die Pfleger rechtlich zur Rechnung zu zitieren[153]. Darauf erklärten die Katholischen alle gegnerischen Schritte für null und nichtig, bis sich die Orte abschiedsmäßig erklärt hätten, ob Frauenfeld dem Landfrieden unterworfen sei[154]. Auch in Dießenhofen erschienen die Katholiken nicht mehr zu Rat und Gericht. In beiden Städten wandten sie sich im November 1713 wieder an die Fünf Orte und ersuchten um Hilfe[155].

Die in Luzern versammelten katholischen Gesandten schrieben nun am 16. Dezember 1713 an Zürich und Bern, der Landfriede berühre nur die Niedergerichte, nicht aber Frauenfeld und Dießenhofen. Ihre Verträge hingen nicht von ihm ab. Zugleich befahlen sie den beiden thurgauischen Städten, mit der weitern Exekution aufzuhören. Dort verschanzten sich die Evangelischen jedoch hinter der Autorität der zwei Stände[156]. Zürich und Bern beharrten in ihrer Antwort an die Fünf Orte darauf, daß der zweite Landfriede in Frauenfeld und Dießenhofen wirk-

149 STAB, Toggenburg-Bücher, H.508, Bericht von Nabholz, 14. 8. 1713.

150 STAL, 692, Schwyz an Luzern, 21. 8. 1713. Die Katholiken Dießenhofens an Luzern, 17. 8. 1713. Die Katholiken Frauenfelds an Luzern, 17. 8. 1713.

151 STAL, 692, Uri an Luzern, 21. 8. 1713. Luzern an Uri, 31. 8. 1713. Schwyz an Luzern, 31. 8. 1713. Luzern an Schwyz, 1. 9. 1713. Obwalden an Luzern, 26. 8. 1713. Luzern an Obwalden, 30. 8. 1713. Luzern an die Katholischen in Dießenhofen, 19. 8. 1713. Luzern an die Katholischen in Frauenfeld, 26. 8. 1713.

152 STAZ, A.238.7, Die Evangelischen Frauenfelds an Zürich, 17. 9. 1713.

153 STAZ, A.238.7, Gutachten der Landfriedenskommission in Zürich, 19. 9. 1713.

154 STAL, 692, Die Katholiken Frauenfelds an die Evangelischen, 31. 10. 1713.

155 STAL, 692, Die Katholiken Frauenfelds an die in Luzern versammelten katholischen Gesandten, 6. 11. 1713. 691, Die Katholiken Dießenhofens an die Gesandten in Luzern, 20. 11. 1713.

156 STAZ, A.333.2, Die Gesandten der Fünf Orte in Luzern an die zwei Stände, 16. 12. 1713. STAL, 692, Die Evangelischen Dießenhofens an Luzern, 28. 12. 1713. Die Evangelischen Frauenfelds an die Gesandten der Fünf Orte in Luzern, 28. 12. 1713. E.A., 7.1, S. 812.

sam gewesen sei. Sie ermahnten die Katholischen in Frauenfeld nochmals, sich zu unterziehen[157]. Auf deren Hilfegesuch verlangte Luzern am 25. Januar 1714 in Zürich und Bern, daß die Exekution eingestellt und die Frage auf der Tagsatzung erörtert werde[158]. Es sah allerdings, daß damit seine Möglichkeiten erschöpft waren und es die Sache dem «hohen Himmel» überlassen müsse. Zürich ließ es denn auch beim Landfrieden bewenden[159]. Nach dem Mißerfolg ihrer Bemühungen beschlossen die Fünf Orte, sich nicht mehr weiter zu exponieren, sondern die Katholischen in beiden Städten mit dem Versprechen zur Geduld zu mahnen, man werde ihnen in bessern Zeiten helfen[160]. Zum Erstaunen der evangelischen Gesandten hüllten sie sich auf der Jahrrechnung von 1714 in Schweigen[161]. Sie vermieden weiterhin jedes Streitgespräch über den Landfrieden in den beiden Städten. Ihre Hoffnung für die Zukunft gründete sich auf die Abschaffung des ganzen Landfriedenssystems durch einen militärischen Sieg mit Hilfe Frankreichs. Bereits 1713 sondierte du Luc in den innern Orten die Möglichkeiten einer Erneuerung des Soldbündnisses[162]. Zudem beschworen die katholischen Orte am 15. Dezember 1713 den Goldenen Bund wieder.

Die katholische Partei in Dießenhofen verzichtete noch während mehrerer Jahre auf eine Mitarbeit im Rat, im Gericht und in den Ämtern. Erst als sie fürchtete, ihre Rechte allmählich zu verlieren, nahm sie wieder daran teil. Dasselbe geschah in Frauenfeld. Erst 1720 erschienen die Katholischen dort wieder an der Räte- und Bürgerschenke.

Die Vorgänge in Frauenfeld und Dießenhofen zeigen, daß die zwei Stände durchaus nicht gewillt waren, in ihrem Ziel, eine einheitliche, paritätische Rechtsgrundlage in den zwischenkonfessionellen Beziehungen zu schaffen, vor den beiden rechtlich besser begüterten Städten haltzumachen. Kraft der Landesherrlichkeit der regierenden Orte hatten sich diese zweifellos dem Landfrieden zu unterwerfen[163]. In der Durchführung zeigten sie aber eine sorgfältige Mäßigung, was die Verzögerungspolitik der Fünf Orte anfänglich begünstigte. Zürich und Bern gestatteten den beiden Städten, sich über den Landfrieden zu vergleichen und ihn selbst einzuführen, weil sie den zweiten Landfrieden ebenfalls allein handhabten. Als das am begreiflichen, aber wohl zu starren Widerstand der katholischen Seite

157 STAZ, B.IV.235, Zürich und Bern an die katholischen Orte, 17. 1. 1714. STAL, 692, Zürich und Bern an Frauenfeld, 14. 1. 1714.
158 STAL, 692, Die Katholiken Frauenfelds an Luzern, 22. 1. 1714. STAZ, A.236.19, Luzern an Zürich und Bern, 25. 1. 1714.
159 STAL, 692, Luzern an die Vier Orte, 25. 1. 1714. Zürich an Luzern, 3. 2. 1714.
160 STAL, 692, Luzern an die katholischen Orte, 7. 8. 1715.
161 STAZ, A.227.5, Die Ehrengesandten in Frauenfeld an Zürich, Juli 1714.
162 Irene Schärer, Der französische Botschafter Marquis de Bonnac und seine Mission bei der Eidgenossenschaft, 1727 bis 1736, Spiez 1948, S. 34.
163 Straub, S. 89.

scheiterte, führten sie die neue Regelung kraft ihrer Autorität und ihrer Vormachtstellung in der Eidgenossenschaft ein. Der Widerstand der Fünf Orte beschränkte sich auf papierene Forderungen, die nicht einmal die Form eines Protests erreichten. Sie waren sich wohl selbst darüber im klaren, daß ihre durch keine reale Macht gestützten Argumente nicht verfangen würden.

Damit war der Landfriede in den beiden Städten in der gleichen Einheitlichkeit wie in der thurgauischen Landschaft durchgeführt. Eine Ausnahme bildete lediglich das Ehegericht in Dießenhofen. Gegen den Widerstand Zürichs erreichte Bern, daß es der Stadt wie bisher verblieb. Zürich besaß nur ein Aufsichtsrecht im Interesse der kirchlichen Konformität[164].

5. *Die Einführung des Landfriedens in den Gerichten des Abts von St. Gallen*

In den sieben Malefizgerichten des Thurgaus standen dem Abt von St. Gallen die Huldigung, das Mannschaftsrecht und alle Gerichtsbarkeit bis an das Blutgericht zu, welches die Zehn Orte ausübten. Im 16. Jahrhundert galt der Landfriede in diesen Gebieten anstandslos als ein von den Eidgenossen erlassenes Recht, und auch vermögensrechtliche Streitigkeiten wurden anfangs von ihnen entschieden. Später sprachen die Eidgenossen dem Abt diese Gerichtsbarkeit zu, doch mußte weiterhin auf Grund des eidgenössischen Landfriedensrechts entschieden werden. Unter dem Eindruck der sich verschärfenden religiösen Gegensätze und des aufkeimenden neuen Staatsbegriffs vertrat der Abt im 17. Jahrhundert die Auffassung, er besitze die Landeshoheit in seinen Gerichten, weil ihm die Mannschaft und die Huldigung zustanden. Die Blutgerichtsbarkeit der Zehn Orte sei nur ein einzelnes Recht. Der zweite Landfriede blieb zwar als Grundgesetz bestehen, doch erschien er als ein vom Abte ausgehendes Recht. Deshalb wollte er sich den Erläuterungen und Erweiterungen des Landfriedens nicht unterwerfen, welche die regierenden Orte 1632 und 1651 unter sich verabredeten. In seinen Gerichten wurde der Landfriede für die Evangelischen grundsätzlich enger ausgelegt als im übrigen Thurgau[165].

Wie wir in den letzten beiden Abschnitten gesehen haben, stand es dem Inhaber der Landeshoheit zu, den Landfrieden durchzuführen. In den Gerichten des Abts von St. Gallen war diese aber umstritten. Als die Eidgenossen 1460 den Thurgau eroberten, mußte der Abt die Militärhoheit in seinen thurgauischen Gerichten nicht abtreten, weil sie bereits den vier Schirmorten zustand. So fehlte die Basis,

164 Hasenfratz, S. 135. E.A., 7.1, S. 777. STAB, Thurgau-Bücher, D.538, Bern an Zürich, 21. 12. 1719. D.540, Bern an Dießenhofen, 21. 12. 1719.
165 Straub, S. 87ff.

auf der sich die Gebotsgewalt des Landvogts und die effektive Landeshoheit der eidgenössischen Orte entwickeln konnte; 1499 erwarben die Zehn Orte lediglich das Blutgericht als einzelnes Recht. Im Vertrag von 1501 behielt der Abt in seinen dem Thurgau zugeschlagenen Gerichten alle Hoheitsrechte außer dem Blutgericht. Bis 1798 sah man seinen Inhaber zwar als Träger der Landeshoheit an, doch war das eine bloße Rechtsfiktion. Die allgemeine Gebietshoheit blieb dem Abt; er übte die Landeshoheit effektiv aus. Er betrachtete die Malefizgerichte als einen Teil der Alten Landschaft und stellte sie unter das gleiche Erb-, Gant- und Konkursrecht[166]. Die Frage der Landeshoheit wurde bis 1798 rechtlich nicht entschieden.

In den Friedensverhandlungen in Aarau versprachen die Fünf Orte, sich des Abts nicht mehr anzunehmen. Damit zogen sie sich aus dieser Frage zurück. Bereits am 13. August luden die uninteressierten Orte den Prälaten ein, auf den 11. September eine Gesandtschaft an die Tagsatzung nach Baden zu senden[167]. Der Abt erklärte sich dazu bereit, wenn der Kaiser zustimmen würde. Er hatte im Laufe des Sommers als Reichsfürst seine Sache in Wien anhängig gemacht. Seine Gesandten erklärten in Baden den Vertretern der katholischen Orte, der Abt werde kein Land, keine Zehnten und keine Rechte abtreten und ohne Ratifikation des Kaisers auch keinen Frieden schließen[168]. An dieser letzten Bedingung scheiterten denn auch die Verhandlungen mit den zwei Ständen, die jede kaiserliche Mitwirkung ablehnten, weil sie der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft unzuträglich war. So wurden die Gespräche abgebrochen. Zürich und Bern ließen aber den Weg privater Friedensverhandlungen offen[169].

Die äbtischen Lande blieben vorderhand unter der Verwaltung der zwei Stände. Bern drang mit seinem Vorschlag nicht durch, die übrigen Orte in die Mitregierung aufzunehmen[170]. Im Herbst sandten Zürich und Bern je zwei Intendanten nach Wil, St. Gallen und ins Rheintal[171]. Nachdem Lavater von Frauenfeld aus bisher die äbtischen Gerichte im Thurgau verwaltet hatte, wurden sie noch vor der Huldigungseinnahme durch den neuen Landvogt den Intendanten von St. Gallen unterstellt.

Nach dem Mißlingen der Badener Verhandlungen mußten die zwei Stände sich darauf vorbereiten, längere Zeit in den äbtischen Gebieten zu verweilen. Sie

166 Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930, S. 334ff.
167 STIS, F.1607, Die unparteiischen Orte an den Abt, 13. 8. 1712.
168 STAZ, A.236.16, Der Abt an die uninteressierten Orte, 22. 8. 1712. STAL, Ungebundene Abschiede, 12. 9. 1712. E.A., 7.1, S. 5.
169 Hollenstein, S. 144ff. E.A., 7.1, S. 9. STAB, Toggenburg-Bücher, E.557, Bern an die Gesandten in Baden, 24. 9. 1712. STIS, F.1607, Relation von der Tagsatzung in Baden.
170 STAB, Toggenburg-Bücher, E.557, Bern an die Gesandten in Baden, 24. 9. 1712.
171 E.A., 7.1, S. 8.

planten deswegen, sich die dortigen Untertanen huldigen zu lassen. Die Alte Landschaft sträubte sich erst mit allen Kräften dagegen und gab erst nach, als die Intendanten drohten, sich auf ihre Kosten anderswie Sicherheit zu verschaffen[172]. Dagegen waren die evangelischen Thurgauer in den äbtischen Gerichten bereit zu huldigen[173]. Sie suchten dadurch, sich von der Herrschaft des Abts zu lösen. Seit einiger Zeit hatte er sie aus den Malefizgerichten zur Eidesleistung in die Alte Landschaft gezogen, im Bestreben, für beide Teile die gleiche Landeshoheit aufzurichten. Bei einer Zusammenkunft des Zürcher Intendanten Johann Füßli mit Landammann Nabholz in Hagenwil suchten die Evangelischen um den Schutz ihrer Rechte nach. Man beschloß, sie gesondert huldigen zu lassen und die Rechte des Landvogteiamts und den Vertrag von 1501 dabei zu reservieren[174]. Darin wurden die thurgauischen Gerichte ausdrücklich von der Alten Landschaft getrennt. Nun beschwerten sich aber die Ausschüsse der Alten Landschaft gegen die Sönderungsversuche der evangelischen Thurgauer in Zürich und Bern. Sie fürchteten offenbar unter anderm, künftig die Militärkosten allein tragen zu müssen. Die katholischen Thurgauer traten ebenfalls für eine Huldigung in der Alten Landschaft ein. Sie hofften wohl, dem Landfrieden entgehen zu können, wenn die Landeshoheit des Abts nicht angetastet würde[175]. Auch Landvogt Reding fürchtete, die Huldigung könnte nicht richtig vor sich gehen. Die katholischen Orte wollten aber nicht über etwas debattieren, was sie nicht verhindern konnten und was ihnen zu befehlen widerstand. Sie beauftragten Reding, dafür zu sehen, daß wie bisher gehuldigt würde; sie selbst wünschten aber, nichts davon zu wissen[176].

Wahrscheinlich war es nun der bernische Intendant Hieronymus Ernst, der verhinderte, daß die Abmachungen von Hagenwil vollständig in die Tat umgesetzt wurden; jedenfalls verhielt er sich den Sezessionsgelüsten der Thurgauer gegenüber immer viel vorsichtiger als Füßli[177]. Die Malefizgerichte wurden mit den Bewohnern der Alten Landschaft zusammen am 9. Februar 1713 in Täschlishausen behuldigt, wobei sich Füßli zum Ärger Ernsts die Rechte des Landvogteiamts vorbehielt.

Die evangelischen Thurgauer in den äbtischen Gerichten suchten indessen weiter, sich aus dem Einfluß der Abtei St. Gallen herauszuschälen. Sie baten immer

172 STIS, F.1608, Memorial der Amtsleute der obern Landschaft, 30. 12. 1712. STAZ, A.236.18, Die Intendanten in St. Gallen an Zürich, 24. 1. 1713. A.323.15, Bern an Zürich, 10. 2. 1713.

173 STAZ, A.236.17, Intendant Füßli, St. Gallen, an Zürich, 31. 12. 1712.

174 STAZ, A.236.18, Memorial von Nabholz, 17. 7. 1713. Nabholz an Zürich, 12. 1. 1713. Füßli an Zürich, 17. 1. 1713. A.236.17, Füßli an Zürich, 31. 12. 1712.

175 STAB, Toggenburg-Bücher, F. 510, Intendant Ernst, St. Gallen, an Bern, 24. 1. 1713. A.236.17, Füßli an Zürich, 31. 12. 1712. A.236.18, Füßli an Zürich, 3. 2. 1713. Actum Samstag, 28. 1. 1713.

176 STAL, 323, Landvogt Reding an Luzern, 15. 2. 1713. 692, Uri an Luzern, 15. 2. 1713. Die Fünf Orte an Reding, 23. 2. 1713.

177 STAB, Toggenburg-Bücher, F.513, Ernst an Bern, 24. 1. 1713. F.433, Ernst an Bern, 10. 2. 1713.

wieder, unter die Regierung der zwei Stände gestellt zu werden[178]. Als die Intendanten einige Gemeinden mit Bett-, Holz- und Kerzengeldern für die Garnison in Rorschach veranlagen ließen, protestierten sie dagegen. Nabholz nahm sich ihrer an und betonte, sie hätten dem Abt ähnliche auf der Militärhoheit beruhende Kosten bisher gegen Recht bezahlen müssen. Dagegen beklagte sich die Alte Landschaft meiner Meinung nach zu Recht, daß die Thurgauer Gemeinden im Hofmeisteramt immer sieben von zwanzig Teilen der Anlage bezahlt hätten und sich jetzt dieser Verpflichtung entziehen wollten. Die katholischen Thurgauer waren bereit, ihren Anteil zu tragen[179]. Füßli wünschte zwar, daß die Malefizgerichte vom Abte losgerissen würden, glaubte aber, daß das erst in den Friedensverhandlungen mit dem Prälaten durchgeführt werden sollte. Die äbtischen Amtsleute hatten ihn überzeugt, daß die Thurgauer bisher immer Kriegskosten bezahlt hatten[180]. Immerhin schwankte er doch offensichtlich zwischen beiden Seiten. Intendant Ernst dagegen wollte den Gemeinden keine Ausnahmestellung zubilligen[181]. Als die Intendanten mit der militärischen Exekution der Forderungen drohten, verbot Nabholz den Gemeinden, etwas zu entrichten. Zürich unterstützte seine Haltung und bemerkte, die äbtischen Thurgauer seien Niedergerichtsangehörige. Zwischen ihnen und der Alten Landschaft bestehe ein großer Unterschied. Man könne ihnen nichts zumuten[182]. Bern konnte sich nicht für die Sezession der Malefizgerichte entschließen, sondern wollte sehen, wie sich die Friedensverhandlungen mit dem Abte entwickelten. Es ließ jedoch die militärische Exekution vorderhand ausstellen und befahl seinem Intendanten, behutsam zu handeln[183]. Trotzdem schickte der Sekretär der Intendanten, der äbtische Hauptmann Himmelberger, offenbar eigenmächtig im Juni den Gemeinden Hefenhofen, Auenhofen und Moos erneut ein Lichterkonto[183a] und drohte mit militärischer Exekution. Zürich schrieb einen erbosten Brief an Füßli und verlangte die Absetzung Himmelbergers; nur die Weigerung Ernsts bewahrte ihn davor. Einen Ausschuß der Alten Landschaft, der die Beschwerden gegen die Thurgauer vorbringen wollte, wies die Limmatstadt ab[184].

Die Spannung zwischen Nabholz und den Intendanten legte sich jedoch nicht. Als diese einige Streitigkeiten in den äbtischen Gerichten, welche Obervogt Lavater

178 STAB, Toggenburg-Bücher, F. 513, Ernst an Bern, 24. 1. 1713.
179 STAZ, B.IV.229, Zürich an Lavater, Frauenfeld, 6. 2. 1713. A.236.17, Nabholz an Füßli, 9. 11. 1712. A.236.18, Bern an Zürich, 1. 2. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, F.433, Ernst an Bern, 10. 2. 1713.
180 STAZ, A.236.18, Füßli an Zürich, 5. 5. 1713. Memorial von Nabholz, 17. 7. 1713.
181 STAB, Toggenburg-Bücher, F.513, Ernst an Bern, 24. 1. 1713. F.433, Ernst an Bern, 10. 2. 1713.
182 STAB, Toggenburg-Bücher, B.125, Nabholz an die äbtischen Gemeinden im Thurgau, 3. 12. 1712. Zürich an Füßli, 6. 4. 1713.
183 STAB, Toggenburg-Bücher, F.521, Bern an Ernst, 1. 2. 1713.
183a Anlage zur Bestreitung der Einquartierungskosten.
184 STAZ, B.IV.229, Zürich an Füßli, 24. und 29. 5. 1713. A.236.18, Füßli an Zürich, 27. 5. 1713. Actum Samstag, 29. 7. 1713, Stadtschreiberkanzlei. B.II.721, Ratsmanual, 10. 6. 1713.

bereits entschieden hatte, neu beurteilten und Leute, die außerhalb dieser Gerichte wohnten, nach St. Gallen zitierten und dort anscheinend auch einsperrten, befahl ihnen Zürich, diese Fälle ruhen zu lassen und nichts an sich zu ziehen, was in die Judikatur des Thurgaus gehöre. Die treibende Kraft war offenbar wieder Ernst, welcher Lavaters Urteile anzufechten suchte, weil bei ihnen kein Berner mitgewirkt habe[185]. Die Klagen wollten aber nicht aufhören, so daß Zürich erwog, die Malefizgerichte durch einen eigenen Intendanten verwalten zu lassen[186]. Offenbar wollte es verhindern, daß seine eigenen Leute Schritte in den thurgauischen Gerichten unternehmen, welche der Abt später als Ausübung der Landesherrlichkeit auslegen konnte. Nun beschuldigte Nabholz die Intendanten unter anderm in einem Memorial, sie hätten die Gemeinden mit Lichterkonten bedroht, in die Gerichtsrechte des Landvogteiamts eingegriffen, die Thurgauer bei der Huldigung unter die Mannschaft der Alten Landschaft gemischt und Leute zitiert, die vor den niedergerichtlichen Stab gehörten. Die Intendanten gaben aber nur den letzten Vorwurf zu, mit der Entschuldigung, die Gerichte seien nicht in ordentlichem Zustand gewesen[187]. Ernst ersuchte die Berner Gesandten in Baden, ihn vor den «Vergiffteten Anklegten» des Landammanns zu retten, und erklärte, man habe sich bei der Huldigung und in der Frage der Lichterkonten der Alten Landschaft angenommen, um sie zu beruhigen[188]. Nun belegte Nabholz in einer neuen Eingabe am 17. Juli 1713 die Klagen und beschuldigte vor allem Füßli, bei der Huldigung der Thurgauer die in Hagenwil verabredete Reservation nicht verlesen zu haben, welche ihnen ihre Sonderstellung gegenüber der Alten Landschaft nach dem Vertrag von 1501 zusicherte. Nabholz sah in den Malefizgerichten eigentliche Niedergerichte, worin er wohl mit der Meinung starker Kräfte in Zürich übereinstimmte[189].

Aber auch die zwei Stände waren in dieser Frage offenbar nicht gleicher Meinung. Jedenfalls weigerte sich Zürich, seinen Intendanten vor den Gesandten beider Orte in Frauenfeld aussagen zu lassen. Wenn man das spätere Verhalten Berns berücksichtigt, läßt sich wohl sagen, daß es den Frieden mit dem Abte nicht durch einen Streit über den Rechtsstand seiner thurgauischen Gerichte erschweren wollte. Aber auch in Zürich scheinen starke Gruppen mit der offiziellen Politik nicht zufrieden gewesen zu sein. Als der Rat anfangs August Füßli durch Intendant Heidegger ersetzte und zur Verantwortung zurückrief, war dazu der Stichentscheid

185 STAZ, B.IV.229, Zürich an Füßli, 29. 4. und 3. 5. 1713. A.238.7, Pfarrer Heß, Salmsach, an Lavater, Zürich, 24. 4. 1713. Nabholz an Zürich, 25. 4. 1713. B.II.721, Ratsmanual, 3. 5. 1713.
186 B.VIII.65, Jahrrechnungsinstruktion, 29. 6. 1713.
187 STAZ, A.236.18, Füßli an Statthalter Hirzel, Zürich, 11. 7. 1713. Klagpunkte von Nabholz und Antwort der Intendanten, 14. 7. 1713.
188 STAB, Toggenburg-Bücher, J.557, Ernst an die Berner Gesandten in Baden, 20. 7. 1713.
189 STAZ, A.236.18, Memorial von Nabholz, 17. 7. 1712. Nabholz an Zürich, 17. 7. 1713.

des Stadtschreibers nötig, weil sich Gegner und Befürworter die Waage hielten[190]. In seiner Heimatstadt fand Füßli keine gnädigen Richter. Er wurde vor dem Rat Nabholz gegenübergestellt und für schuldig befunden, den Thurgauer Gemeinden nachteilige Sachen aufgebürdet, die Hagenwiler Verabredung nicht gehalten und eine harte Regierung geführt zu haben. Man büßte ihn gesalzen und enthob ihn für ein Jahr seiner Ehrenstellen. Roggwil und Romanshorn erhielten die bereits bezahlten Garnisonskosten zurück. Die bei der Huldigung in Täschlishausen gegenüber den Thurgauern mündlich ausgesprochene Reservation wurde den Gemeinden schriftlich übergeben und in den Kanzleien in St. Gallen, Frauenfeld und Zürich niedergelegt. Intendant Ernst dagegen wurde nicht behelligt, weil Bern ihn schützte[191].

Der ganze Vorfall zeigt, daß in Zürich gewisse Parteien entschlossen waren, dem Abt mindestens die Landeshoheit in seinen Malefizgerichten abzusprechen. Der Landfriede war in diesen Gebieten sonst kaum durchzuführen. Vielleicht wollte man sie dem Prälaten sogar vollständig entziehen[192]. Jedenfalls drängte Zürich bereits bei den Friedensverhandlungen mit den Fünf Orten darauf, daß der Abt aus dem Thurgau herausgestoßen werde[193]. Den Gemeinden versprach es immer wieder, ihre Interessen bei künftigen Gesprächen mit dem Abt zu unterstützen. Bern dagegen wollte offenbar alles verhindern, was einen Frieden mit dem Abt erschwerte. Die Erhaltung des Aarauer Friedens war eine der ersten Sorgen der Aarestadt in dieser Zeit. So mied sie nach Möglichkeit, was Anstoß zu einem neuen Kriege bieten konnte, besonders weil ihr Vertrauen zur militärischen Macht Zürichs nicht allzu groß war[194].

Inzwischen drängten die äbtischen Gemeinden immer mehr auf die Einführung des Landfriedens. Bereits Ende November 1712 befahl Zürich seinen Intendanten, ihn zu exekutieren, doch widersetzte sich Ernst, der noch keinen Befehl erhalten hatte[195]. Offenbar war Bern nicht überzeugt, daß der Landfriede rechtens eingeführt würde. Trotzdem begann Dekan Högger in Sitterdorf, die neue Richtschnur durchzusetzen, und wählte gegen den Widerstand des Kollators einen evangelischen Mesmer. Am 6. Dezember versammelte er den katholischen Pfarrer, den Ammann im Ebnet und weitere Katholiken auf dem Friedhof, um sich mit ihnen zu vergleichen. Diese lehnten jedoch jedes Entgegenkommen mit dem

190 STAZ, B.IV.229, Zürich an Füßli, 29. 7. 1713. A.236.18, Nabholz an Zürich, 17. 7. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, J.580, Ernst an Bern, 1. 8. 1713. J.585, Escher, Zürich, an Füßli, 29. 7. 1713. J.409, Gesandte in Frauenfeld an Bern, 26. 7. 1713.

191 STAZ, B.II.723. Ratsmanual, 26. 9. und 3. 10. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, J.577, Gesandte in Frauenfeld an Bern, 1. 8. 1713.

192 Eine offizielle Verlautbarung dafür habe ich für diese Zeit allerdings nicht gefunden.

193 Siehe S. 70 und S. 74.

194 Dazu siehe Feller 3, S. 329.

195 STAZ, B.IV.226, Zürich an Nabholz, 30. 11. 1712. A.236.18, Füßli an Zürich, 24. 1. 1713.

Hinweis ab, erst der Friede mit dem Abt entscheide über ihren Zustand. Einzig über die Gottesdienststunden einigte man sich[196]. Auch hier wurden die lokalen Gewalten mit dem Problem nicht fertig. Auf den Bericht Lavaters sicherte Zürich der Gemeinde alle Hilfe bei einem Frieden mit dem Abte zu. Der Brief jedoch erschreckte die Oberthurgauer, weil sie glaubten, eine Einigung der zwei Stände mit dem Prälaten stehe vor der Tür, ohne daß sie den Landfrieden erhalten hätten. Ausschüsse aus Sitterdorf, Zihlschlacht und dem übrigen obern Thurgau erschienen im Januar 1713 vor Lavater in Frauenfeld und den Intendanten in St. Gallen und baten, sie den regierenden Orten des Thurgaus zu unterstellen und den Landfrieden einzuführen. Ähnliche Schritte unternahm Dekan Högger in Bern[197]. Zürich sicherte den Gemeinden die Remedurpunkte zu und versprach, ihre Bitten in den Friedensverhandlungen zu berücksichtigen[198].

Anfangs März 1713 erhielt Intendant Ernst endlich den Befehl, den Landfrieden einzuführen. Beide Intendanten richteten nun im Laufe des Monats die politischen Punkte in den Malefizgerichten ein. Sie besetzten die Gerichte wesentlich in der gleichen Weise wie im übrigen Thurgau. Nur die Weibel und die Ammänner wechselten durchgehend alle zwei Jahre, wobei nie beide von der gleichen Religion sein durften[199]. Weil die Intendanten aber als Vertreter der äbtischen Regierung handelten, fürchtete Zürich, der Prälat könnte den Landfrieden später als ein von ihm und nicht von den Eidgenossen ausgehendes Recht bezeichnen und die Interpretation allein beanspruchen. Der Befehl jedoch, alles der Landfriedenskommission in Frauenfeld zu überlassen, kam zu spät. Zürich beauftragte darauf Füßli, alle durchgeführten Artikel von Hirzel und Tscharner ratifizieren zu lassen, als ob diese sie vollzogen hätten[200].

Die beiden Intendanten hatten in den Malefizgebieten nur die Gerichte besetzt. Bern fand, die Kirchensachen sollten durch die Landfriedensgesandten geregelt werden[201]. Es war also willens, wenigstens Zürichs Kirchenregiment hier uneingeschränkt durchzuführen, während es in den Temporalia dem Abt kraft seiner besonderen Rechte eine bessere Stellung zugestand. Es fragte sich nun, ob Rüpplin als Gesandter der Fünf Orte mit den Vertretern Zürichs und Berns zusammenarbeiten würde. In einem Schreiben an Luzern vertrat er die Meinung, der Abt sei Landesherr und die Zehn Orte besäßen lediglich das Malefiz. Luzern

196 STIS, F.1610, Bericht Pfarrer Burgstallers, Sitterdorf, undatiert. Pfarrer Burgstaller an den Abt von St. Gallen, 8. 1. 1713. A.236.17, Füßli an Zürich, 6. 12. 1712.
197 STAZ, A.236.7, Lavater an Zürich, 22. 1. 1713. A.236.18, Dekan Högger, Sitterdorf, an Zürich, 18. 1. 1713. Lavater an Zürich, 14. 1. 1713. Füßli an Zürich, 24. 1. 1713.
198 STAZ, B.IV.232, Zürich an die evangelischen Gemeinden, 25. 1. 1713.
199 STAB, Toggenburg-Bücher, H.234, Landfriedenseinrichtung durch die Intendanten.
200 STAZ, B.IV.229, Zürich an Füßli, 1. 4. 1713. A.238.7, Füßli an Zürich, 18. 4. 1713.
201 STAB, Toggenburg-Bücher, H.207, Ernst an Bern, 17. 3. 1713. A.236.18, Bern an Zürich, 11. 4. 1713.

wies darauf Rüpplin an, alles zu ignorieren, was die zwei Stände in den äbtischen Gerichten vornähmen. Man sei nicht Obrigkeit und habe im Aarauer Frieden versprochen, sich des Prälaten nicht mehr anzunehmen[202]. Rüpplin schützte nun mangelnde Instruktion vor und bezeichnete den Abt als Drittmann. Darauf beriefen Hirzel und Tscharner ohne ihn die Pfarrherren und die Ausschüsse der oberthurgauischen Gemeinden[203].

Einige von ihnen hatten bereits während des Krieges ihre Beschwerden eingereicht, die jedoch die Bestimmungen des Landfriedens vor allem in vermögensrechtlichen Fragen oft weit überschritten[204]. Die Gesandten vollzogen nun die neue Regelung nach den gleichen Grundsätzen wie in den thurgauischen Niedergerichten. Übertriebene oder unbegründete Forderungen der Evangelischen wurden abgestellt. In den neustiftischen Gebieten, wo der Abt nur ein gewöhnlicher Gerichtsherr war, nahmen sie auch die Gerichtsbesetzung vor. Damit war der Landfriede auch hier eingeführt, ohne daß es zu größeren Anständen kam[205].

Inzwischen hatte der Abt erreicht, daß auf der Reichsversammlung in Regensburg eine Reichskommission gebildet wurde, welche den Konflikt zwischen ihm und den zwei Ständen gütlich beilegen sollte. Zürich und Bern weigerten sich aber beharrlich, von außen her irgendeine Vermittlung anzunehmen. Sie wiesen darauf hin, daß der Abt ein Eidgenosse sei. Deswegen müsse der ganze Streit auf eidgenössische Weise gelöst werden. Das Toggenburg anerkannten sie nicht als Reichslehen. Diesen Weg zum Frieden ließen sie offen[206]. Sie sandten im September 1712 eine Zweiergesandtschaft nach Regensburg, welche die dortigen Reichsstände informieren sollte. Es gelang ihr zwar nicht, die Reichszugehörigkeit des Toggenburgs zu widerlegen, doch versprachen die evangelischen Stände nach einigem Zögern, daß die Frage nicht mehr auf dem Reichstag behandelt werde. In der Kommission zerstritt man sich, doch behielt sie das ganze Problem in ihrer Hand und gab es nicht an den Kaiser, wie er es wünschte[207].

Auf das Drängen Saint-Saphorins suchten die zwei Stände in der Folge, mit dem Abt wieder ins Gespräch zu kommen. In den Monaten März, April und Mai 1713 fanden mit Zustimmung Berns geheime Verhandlungen zwischen dem Intendanten Ernst und dem äbtischen Delegierten Franz Josef Bayer statt, von denen

202 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 19. 3. 1713. Luzern an Rüpplin, 22. 3. 1713.
203 STAL, 692, Relation Rüpplins. STAZ, A.238.7, Hirzel an Zürich, 31. 3. 1713.
204 z.B. STAZ, A.280, Pfarrer Erni, Keßwil, an Zürich, 10. 10. 1712. A.236.20, Memorial der evangelischen Gemeinde Romanshorn.
205 Die weitern landfriedlichen Schwierigkeiten, die sich bis 1718 innerhalb der Gemeinden ergaben, werden hier nicht mehr erwähnt, weil sie den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden.
206 Kantonsbibliothek Frauenfeld, Y. 258, Beschreibung des Kriegs de anno 1712.
207 Hollenstein, S. 153–208. Ricarda Huch, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern im spanischen Erbfolgekrieg, Zürich 1892, S. 219. Walter Lüthi, Die Haltung des Auslandes im Zweiten Villmerger Krieg 1712, Basel 1938, S. 220.

Zürich bis im Juni nichts erfuhr. Abt Leodegar zeigte sich jedoch sehr zu Forderungen aufgelegt, indem er neben der Rückgabe der Alten Landschaft und des Toggenburgs auch Kriegskosten verlangte. Ernst ließ jedoch durchblicken, daß man in Zürich wohl auch auf Kriegskosten beharren werde, sei es in Form von Geld oder von Niedergerichten im Thurgau oder im Rheintal[208]. Nach dieser eher vorsichtigen Fühlungnahme einigten sich beide Seiten schließlich nach einem ausgedehnten Briefwechsel, die hängenden Fragen auf einer am 17. Oktober in Rorschach beginnenden Konferenz zu besprechen. Der Abt erklärte allerdings, er wolle nur über das Toggenburg verhandeln[209].

Bereits im Juli 1713 brachte Dekan Högger von Sitterdorf erneut die Bitte der Evangelischen in den Thurgauer Gerichten des Abts nach Zürich, sie den zwei Ständen zu unterstellen oder wenigstens die Regierung des Prälaten einzuschränken. In Rorschach wiederholte er ihre Wünsche vor den Gesandten Zürichs und Berns[210]. Die Instruktion der Limmatstadt auf die Konferenz sah für diese Gebiete den Landfrieden vor. Die Gerichte sollten ihre alten Freiheiten wieder empfangen, nie mehr außerhalb des Landes huldigen und als Eingesessene im Thurgau die Landsteuer an die thurgauischen Quartiere entrichten. Von einer Abtretung sah Zürich von Anfang an ab, weil es einen Bezirk um die Stadt St. Gallen oder die Herrschaft Wängi und den Zehnten von Stammheim zu erhalten hoffte[211]. Es sollten ganz offensichtlich die hoheitlichen Rechte des Abts, vor allem das Mannschaftsrecht, beschränkt werden.

Die am 17. Oktober beginnende Konferenz behandelte vorerst den Fragenkreis um das Toggenburg. Am 20. Dezember kam der Landfriede im Thurgau und im Rheintal zur Sprache. Bern wollte sich anfangs der politischen Punkte nicht annehmen, weil die übrigen mitregierenden Orte an den Malefizgerichten mitbeteiligt seien. Als die Zürcher versicherten, daß alle Verträge beachtet würden, gaben sie schließlich nach[212]. Die Gesandten verlangten nun von den Vertretern des Abts, daß der neue Landfriede in den thurgauischen Gerichten in Kraft bleibe. Diese wandten ein, der alte habe darin nicht gegolten; zudem besitze der Abt die Landesherrlichkeit. Nach langem Hin und Her fanden sie sich aber zu einem Vergleich bereit. Sie anerboten sich, den «Effect» des Landfriedens zuzugestehen, und wollten ihn durch einen Vertrag zwischen dem Abt und den zwei Ständen durchführen. Sie befürchteten sonst, die von ihnen beanspruchte Landes-

208 STAB, Toggenburg-Bücher, C.310, Schultheiß und Rat von Bern, 29. 12. 1712. STIS, F.1609, Kanzler Püntiner an Fidel von Thurn, 3. 3. 1713. Bayer an Fidel von Thurn, 4. 5. 1713.
209 STAZ, A.236.19, Der Abt an Zürich und Bern, 9. 10. 1713. A.236.18, Der Abt an Zürich und Bern, 12. 8. und 12. 9. 1713. STIS, F.1610, Zürich und Bern an den Abt, 26. 8. 1713.
210 STAZ, A.238.7, Dekan Högger an Zürich, 17. 7. 1713.
211 STAZ, B.VIII.65. Instruktion, 14. 10. 1713.
212 Zentralbibliothek Zürich, Ms. B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg.

herrlichkeit zu verlieren. Die Gesandten Zürichs und Berns fanden aber, die Rechte der regierenden Orte seien gefährdet. Sie weigerten sich, den Landfrieden auf diese Weise einzurichten, und setzten es durch, daß er in den äbtischen Gerichten wie in den gemeinen Herrschaften ohne Ausnahme gelten sollte[213]. Im übrigen kam man überein, daß die von den Intendanten gefällten Sprüche rechtskräftig bleiben würden, daß die Untertanen keine Kriegskosten zu zahlen hätten und wegen ihrer Haltung im Kriege amnestiert sein sollten. Die Verträge von 1501, 1512 und 1567, welche das Verhältnis des Abts zur thurgauischen Landeshoheit umschrieben, wurden ins Friedensinstrument einbezogen. Wenn Beschwerden zwischen dem Abt und den Gemeinden nicht behoben werden konnten, sollten künftig die Schirmorte entscheiden[214]. Damit wurde die Landesherrlichkeit, welche der Abt anstrebte, stark gefährdet und zwischen den Malefizgerichten und der Alten Landschaft ein klarer Strich gezogen. Bei allen diesen Zugeständnissen richteten sich die Gesandten des Prälaten allerdings nach seiner Weisung, die Verhandlungen nicht abzubrechen, sondern alle wesentlichen Punkte unter Ratifikationsvorbehalt anzunehmen. Er wußte bereits, daß er den Traktat nie bestätigen würde. Es ging dem Prälaten nur noch darum, die Ziele der zwei Stände kennenzulernen und Zeit zu gewinnen, bis der in Aussicht stehende europäische Friede dem Kaiser freie Hand zum Eingreifen geben würde[215].

Nachdem man sich über den Landfrieden geeinigt hatte, kam die Frage der Kriegskosten an die Reihe. Die zwei Stände planten, die im Kriege schwer bedrohte Stadt St. Gallen durch einen Landstrich mit Appenzell zu verbinden und dafür einen Beitrag an die Kosten von ihr zu erheben. Als die äbtischen Gesandten sich weigerten, etwas aus dem «Patrimonium St. Galli» herauszugeben, schlugen ihnen die Vertreter Zürichs und Berns vor, als Vergleich die Herrschaft Wängi im Thurgau und den Zehnten von Stammheim abzutreten. Auch die Vogtei Romanshorn kam zur Sprache. Kanzler Püntiner reiste nun nach Neuravensburg, um vom Abte neue Instruktionen einzuholen. Dieser lehnte aber jede Verkleinerung seines Gebiets rundweg ab[216]. Während nun in der Folge Zürich hartnäckig auf einem Distrikt Landes um die Stadt St. Gallen beharrte, wurde Bern vor der gegnerischen Zurückhaltung und der sich verschlechternden außenpoliti-

213 Zentralbibliothek Zürich, Ms. B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg. STIS, F.1613, Verhandlungsprotokoll der Rorschacher Konferenz. F.1609, Schultheiß Schnorff, Rorschach, an den Abt von St. Gallen, 2. 1. 1714. STAZ, B.VIII.287, Bericht Zollers über die Rorschacher Konferenz. A.244.6, Gesandte in Rorschach an Zürich, 23. 12. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, K.66, Gesandte in Rorschach an Bern, 22. 12. 1713.

214 STAZ, A.244.6, Der Rorschacher Vertrag, 1714, gedruckt.

215 STIS, F.1609, Kanzler Püntiner an den Dekan, 23. 12. 1713. Bürgermeister Schnorff an den Kanzler, 19. 12. 1713. Der Dekan an die Gesandten in Rorschach, 19. 2. 1714. Püntener an den Dekan, 3. 3. 1714.

216 STIS, F.1609, Gesandte in Rorschach an den Abt, 23. 12. 1713. Der Abt an die Gesandten, 25. 12. 1713. F.1613, Verhandlungsprotokoll, 31. 12. 1713. STAZ, A.244.6, Gesandte in Rorschach an Zürich, 27. 1. 1714.

schen Lage immer nachgiebiger. Die Rastatter Verhandlungen standen vor ihrem Abschluß. Bern wies alle Versuche Zürichs zurück, die Konferenz abzubrechen. An der Limmat beurteilte man die europäische Lage offenbar günstiger und fand die Gebietsabtretungen nötig, um die katholischen Orte nicht zu sehr zu Restitutionsforderungen zu reizen[217]. Nachdem Zürich schließlich am 19. Februar einem Verzicht auf die Kriegskosten zugestimmt hatte, versuchte es mit Bern zusammen, wenigstens Wängi und den Stammheimer Zehnten zu erhalten[218]. Aber auch hier stellten sich die äbtischen Gesandten taub. Die Rastatter Konferenz, die Bündnisverhandlungen der katholischen Orte mit Frankreich, der zunehmende Widerstand des Abts und die Drohung Berns, nötigenfalls einen Separatfrieden zu schließen, veranlaßten Zürich, auch hier nachzugeben[219]. Bern fürchtete besonders, der Kaiser und der französische König könnten nach einem europäischen Frieden die Restitution der dem Abte abgenommenen Gebiete betreiben und dabei auch die übrigen abgehandelten Punkte vernichten[220]. Am 28. März wurde der Friede unterzeichnet. Die Ratifikationen sollten am 24. Mai in Bremgarten ausgetauscht werden[221].

Bei der Landfriedenseinführung in Wuppenau erhielten die Evangelischen der Umgebung vorläufig den Zutritt zur dortigen Kirche[222]. Noch während der Rorschacher Konferenz ließen die zwei Stände in Schönholzerswilen eine neue Kirche errichten. Die Gesandten des Abts hatten nichts dagegen einzuwenden, sondern verlangten nur, daß ein Lehen, welches durch den Entzug von Bauland geschwächt wurde, in den alten Zustand gebracht werde. Zürich und Bern bewerkstelligten das durch eine Summe Geldes[223].

Der Friedensvertrag gefährdete das Ziel des Abts, die Malefizgerichte der Alten Landschaft nach Möglichkeit gleichzusetzen. Ebenso störten ihn verschiedene Artikel über das Toggenburg. Er teilte dem Kaiser mit, er wäre geneigt, den Rorschacher Vertrag nicht zu ratifizieren. Dieser erklärte, die Reichskommission werde fortgesetzt, und verwarf den Frieden am 6. Juni 1714. Auch der Papst

217 STAZ, B.IV.234, Zürich an die Gesandten in Rorschach, 27. 1. 1714. Zürich an Bern, 29. 1. 1714. A.244.6, Gesandte in Rorschach an Zürich, 6. 1. 1714. Hirzel aus Bern an Zürich, 5. und 7. 2. 1714, mit einem Bericht. A.236.19, Bern an Zürich, 29. 12. 1713.

218 STAB, Toggenburg-Bücher, K.290, Gemeinsame Instruktion Zürichs und Berns, 2. 3. 1714. Zentralbibliothek Zürich, Ms. B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg.

219 STAZ, A.244.6, Gesandte in Rorschach an Zürich, 9. und 18. 3. 1714. Hirzel, Bern, an Zürich, 3. 3. 1714. STAB, Toggenburg-Bücher, K.332, Bern an die Gesandten in Rorschach, 21. 3. 1714. J.313, Gesandte in Rorschach an Bern, 13. 3. 1714. Zentralbibliothek Zürich, Ms. B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg.

220 STAB, Toggenburg-Bücher, H.242, Memorial für den Sekretär in Rorschach, Februar 1714.

221 STAZ, A.244.6, Gesandte in Rorschach an Zürich, 30. 3. 1714.

222 Siehe S. 95.

223 Zentralbibliothek Zürich, Ms. B.55, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg. F.1613, Protokoll der Rorschacher Verhandlungen. STAZ, A.244.6, Zoller, Rorschach, an Zürich, 18. 11. 1713. A.289, Extrakt Rorschacher Abscheidts, 1714. B.VIII.287, Akten betreffend den Kirchenbau in Schönholzerswilen, 1713.

verweigerte seine Zustimmung[224]. Der Abt bestätigte darauf den Traktat nicht und rechtfertigte sich am 30. Juni durch eine gedruckte Deklaration. Er beanstandete darin unter anderm, daß seine Malefizgerichte in den landfriedlichen Verhältnissen völlig dem Thurgau gleichgesetzt würden. Alle mit Zürich über die Religion bestehenden Spezialverträge würden aufgelöst. Man ermuntere die Untertanen durch die Amnestie und den Nachlaß der Kriegskosten zum Aufstand und weise sie bei Streitigkeiten vor die vier Schirmorte, was alles seiner Landeshoheit abträglich sei. In ihrem von Nabholz verfaßten Gegenmanifest ließen die zwei Stände darauf deutlich verlauten, die Malefizgerichte seien thurgauische Niedergerichte. Die regierenden Orte als Landesherren hätten den Landfrieden auch für diese Gebiete beschlossen, und kein Niedergerichtsherr habe ihn aufzuheben. Beide Seiten verharrten also mit aller Schärfe auf ihren alten Standpunkten[225].

Das Mißlingen des Rorschacher Friedens war für Zürich und Bern sehr unerwünscht. Sie schätzten es nicht, mit dem Kaiser in Konflikt zu geraten, zu einer Zeit, da sich die katholischen Orte in gefährlicher Weise mit Frankreich verbanden. Zürich schlug nicht umsonst in Bern vor, man solle dem französischen Botschafter die ehrliche Friedensmeinung der zwei Stände vorstellen. Im Juli 1714 hielten sie Besprechungen für den Kriegsfall ab[226]. Eine Mediation Württembergs und der Pfalz wiesen sie aber zurück und beharrten darauf, den Streit mit dem Abt auf eidgenössischer Basis zu lösen. Im Dezember 1714 legte die Kommission schließlich ihr Mandat nieder[227]. Im übrigen ersuchten Zürich und Bern ihre Freunde in Deutschland, England und Holland, dafür besorgt zu sein, daß am Kaiserhofe keine «starken Resolutionen» gegen sie gefaßt würden[228]. Tatsächlich hing während des Badener Kongresses zwischen Frankreich und dem Kaiser ein Eingreifen von außen eine Zeitlang drohend über der Eidgenossenschaft. Nach dem Trucklibund verlor man in Wien aber das Interesse an den katholischen Orten und wandte sich wieder mehr den evangelischen zu, die weniger oder gar nicht im Schlepptau Frankreichs schwammen[229]. Die innern Orte begrüßten das Scheitern des Friedens. Gewisse Kreise hatten bereits befürchtet, es könnte zu einem Bündnis zwischen dem Abt, dem Kaiser und den zwei Ständen kommen[230].

In den äbtischen Landen nahmen die zwei Stände auf das Drängen Berns hin

224 STIS, Rubr. XIII, Fasc. 29, Zelle 22, Relation des Abts an den Kaiser, 1714. Der Kaiser an den Abt, 11. 6. 1714. Ildefons von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1813, Bd. 3, S. 486.

225 STIS, Rubr. XIII, Fasc. 29, Zelle 22, Deklaration des Abts, 30. 6. 1714. Gegenschrift des Abts, 14. 12. 1714. Zentralbibliothek Zürich, Bro.2976, Warhaffter Bericht ... 1714. STAZ, A.266.4, Gutachten über die Replique des Neuravensburger Imprimés, 2. 10. 1714.

226 E.A., 7.1, S.64. STAZ, B.IV.65, Zürich an Ratsherrn Hirzel, Bern, 9. 2. 1714.

227 Von Arx, S. 493.

228 Siehe STAB, Toggenburg-Bücher, O.

229 Lüthi, S. 221.

230 STIS, F.1609, Obervogt Reding an die sanktgallischen Pfalzräte, 14. 11. 1713. Altlandammann Rüpplin an Kanzler Püntener, 22. 10. 1713. Schnorff, Luzern, an den Kanzler, 19. 12. 1713.

im Februar 1715 erneut die Huldigung ein, weil eine Friedensmöglichkeit weit und breit nicht in Sicht war. Um den Unterschied zur Alten Landschaft deutlich herauszustellen, wurden die Thurgauer Gerichte diesmal von ihr gesondert in Wuppenau und Hagenwil beeidigt. Zur Wahrung der Rechte der regierenden Orte wohnte der Zürcher Landvogt Hirzel dem Akte bei[231].

Bei der Aufzeichnung der äbtischen Einkünfte fanden die Intendanten das Brugger Siechengut, welches, aus französischen Pensionen gespiesen, zum Unterhalt Bedürftiger diente. Die Evangelischen aus den Thurgauer Gemeinden, die zu Unrecht nicht in den Genuß der Zinsen kamen, drängten nun darauf, daß ihnen ihr Anteil am Kapital ausgeliefert würde. Nach den Ergebnissen der Rorschacher Verhandlungen mußten sie erwarten, wieder unter die Regierung des Abtes zu kommen[232]. Zürich und Bern gaben ihnen das Mitsprachrecht bei der Verwaltung und setzten sie in den Genuß der über den Betrieb des Siechenhauses von Bruggen übrigbleibenden Zinsen. Die Gemeinden drängten aber weiter darauf, daß ihnen acht der vierundvierzig Teile des Kapitals ausgeliefert würden. Zürich war nicht abgeneigt, ihnen zu willfahren, doch widerstrebte Bern. Weil offenbar auch ein Vergleich zwischen den Gemeinden und der Alten Landschaft mißlang, blieb das Gut ungeteilt[233]. Als die zwei Stände 1718 erneut mit dem Abt verhandelten, drängten die Evangelischen wieder auf eine Teilung des Gutes. In den Sessionen beharrten die Gesandten Zürichs und Berns darauf, daß den Thurgauer Gemeinden ein Anteil am Nutzen und der Beisitz bei den Rechnungen gegeben werde. Nach längeren Verhandlungen, teilweise über den Friedensschluß hinaus, stimmte der Abt schließlich zu und stellte gegen die Rückgabe seiner beschlagnahmten Bibliothek einen entsprechenden Rezeß aus[234].

Bern setzte nach dem Rorschacher Debakel seine Friedensbemühungen fort. Fidel von Thurn schlug Bürgermeister Willading in seinem Neujahrsschreiben von 1716 vor, daß beide Seiten sich vergleichen sollten. Willading befürwortete darauf neue Verhandlungen. Der Abt fand sich jedoch nicht dazu bereit. Der Kaiser hatte eben England ersucht, Zürich und Bern zum Frieden anzutreiben[235]. Am 28. Februar 1716 bot es den zwei Ständen an, Verhandlungen in Gang zu

231 STAZ, A.236.19, Bern an Zürich, 26. 7. 1714. Coram Ducentis, 30. 5. 1714. STIS, F.1609, Bericht, Februar 1715. E.A., 7.1, S. 71.

232 STAZ, A.236.22, Memorial der evangelischen Gemeinden, 11. 3. 1715. Pfarrer Erni, Keßwil, an Intendant Heidegger, 14. 3. 1715.

233 STAZ, A.236.22, Ratschlag wegen des Siechenguts, 20. 3. 1715. Memorial Pfleger Himmelbergers, 8. 3. 1715. A.238.7, Memorial der Vogtei Romanshorn, 18. 7. 1715. Pfarrer Erni, Keßwil, an Antistes Zeller, Zürich, 18. 7. 1715. Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 27. 7. 1715. B.IV.237, Zürich an Bern, 9. 11. 1715. E.A., 7.1, S. 1290.

234 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.626, Rezeß für Legationssekretär Ledergerb, 7. und 21. 12. 1718. Q.633, Bern an Zürich, 21. 12. 1718. STAZ, A.236.24, Gutachten der Geheimen Räte, 12. 8. 1718. B.IV.224, Zürich an Bern, 12. 12. 1718. B.VIII.286, Schreiben Zollers, 15. 6. 1718.

235 STIS, F.1619, Bericht. Kanzler Püntiner an Fidel von Thurn, 22. 1. 1716.

bringen. Der Rorschacher Traktat sollte gemäßigt werden, weil der Kaiser sich öffentlich gegen ihn erklärt habe. In ihren Antworten an König und Kaiser versicherten Zürich und Bern ihre Friedensliebe, ließen aber durchblicken, daß man auf eidgenössischer Basis verhandeln müsse. Bern war zwar einer englischen Vermittlung nicht abgeneigt, doch widersetzte sich Zürich[236]. Am 16. März beschloß der Abt in Neuravensburg, Fidel von Thurn auf eigene Faust mit Willading machen zu lassen. Auch der kaiserliche Hof sprach sich dafür aus. So empfing der Berner Bürgermeister im Mai 1716 den Sohn von Thurns zu einem freundschaftlichen Gespräch. Dieser stellte ihm als Bedingungen für neue Verhandlungen die Rückgabe der äbtischen Gebiete außer dem Toggenburg im alten Zustand vor. Bei einem Religionskrieg sollten sie neutral bleiben. Den Evangelischen sollte freie Religionsübung gewährt werden. Andere Punkte betrafen das Toggenburg. Willading verwarf diese Präliminarien nicht direkt, fand aber doch, der Rorschacher Traktat sei eine vorteilhaftere Verhandlungsbasis. Die freie Religionsübung war gegenüber dem von den zwei Ständen geforderten Landfrieden doch ein sehr unsicheres Zugeständnis. Von Thurn lud darauf jemanden aus Bern zu weitern Gesprächen nach Lindau ein. Er hoffte, durch Separatverhandlungen mit der Aarestadt eine günstigere Ausgangslage gegen das härtere Zürich schaffen zu können[237].

Bei einem Rat in Lindau beschlossen die äbtischen Würdenträger, daß man Bern gegenüber den Landfrieden im Thurgau nötigenfalls gestatten könne, in der Hoffnung, es bleibe nicht ewig dabei. Die Berichte ihres Gesandten in Wien, P. Blasius Bender, bei welchem Saint-Saphorin immer wieder um Frieden warb, ließen sie befürchten, der Kaiser könnte sie im Stiche lassen[238].

Ohne Wissen Zürichs begannen am 7. September 1716 in Lindau die Gespräche zwischen dem Berner Ratsherrn Tillier und den äbtischen Abgeordneten. Zu ihrer Enttäuschung war er nur instruiert, die Beschwerden gegen den Rorschacher Traktat aufzunehmen; Bern beharrte also auf dieser Verhandlungsgrundlage. Die Forderungen und Angebote des Abts hielten sich ungefähr im gleichen Rahmen wie jene, die von Thurn im Mai 1716 Willading unterbreitet hatte. Weil Tillier aber nichts anderes annehmen wollte, eröffneten ihm die sanktgallischen Gesandten schließlich ihre Klagen gegen den Vertrag von 1714. Sie zeigten sich gewillt, den Effekt des Landfriedens in den thurgauischen Malefizgerichten zu gewähren; er sollte also durch einen Vertrag eingeführt werden. Weiter waren

236 STAZ, A.236.23, Bern an Zürich, 22. 4. 1716. STAB, Toggenburg-Bücher, O.275, Zürich und Bern an den Kaiser, 14. 5. 1716. O.272, Zürich und Bern an den englischen König, 14. 5. 1716. E.A., 7.1, S. 104.

237 STIS, F.1619, Projectierte Präliminarpuncte, 1716. Von Thurn an Willading, 1. 5. und 8. 7. 1716. Von Thurn an den Abt, 4. 4. 1716. Willading an von Thurn, 12. 6. 1716. E.A., 7.1, S. 119, Anmerkung.

238 STIS, F.1620, Bericht über die Beratung in Lindau, 10. 8. 1716. P. Blasius Bender an den Abt, 18. 7., 1. 8. und 2. 9. 1716.

sie nicht zu bringen, weil sie fürchteten, den Anspruch des Abts auf die Landesherrlichkeit zu präjudizieren[239].

Nachdem sich in Lindau keine Fortschritte ergeben hatten, ließ der Kaiser auf Betreiben des Abts Baron Greuth nach Brugg abgehen, wo er am 13. November von den Abgesandten der zwei Stände verlangte, daß dem Prälaten alle Ländereien außer dem Toggenburg zurückgegeben würden. Nur über dieses Gebiet sollte verhandelt werden. Mit der Versicherung, der Kaiser werde den Abt nicht ohne Hilfe lassen, forderte er eine kategorische Antwort innert vierzehn Tagen[240]. Das Schreiben, welches Zoller am 1. Dezember Baron Greuth übergab, enthielt zwar das Versprechen der zwei Stände, Verhandlungen aufzunehmen und den Rorschacher Traktat gebührend zu verbessern, doch weigerten sie sich weiterhin, eine Einmischung von außen anzunehmen. Darauf hob der Kaiser die Zollfreiheit gegen Zürich und Bern auf, eine Maßnahme, die der Abt schon lange angestrebt hatte. Die zwei Stände ersuchten nun Holland und England, ihre Interessen in Wien zu unterstützen[241]. Ein militärisches Eingreifen oder wirklich einschneidende Maßnahmen waren aber kaum zu befürchten. Der Kaiser lag im Krieg mit den Türken und hütete sich im übrigen, die ihm wohlgesinnten evangelischen Stände Frankreich in die Arme zu treiben.

Auf einer Konferenz am 18. Januar 1717 in Zürich beschlossen die zwei Stände, mit dem Abt erneut Verhandlungen anzuknüpfen. Dabei wollte man auf dem Landfrieden in den Malefizgerichten verharren, zeigten doch die Verträge von 1501 und 1567 klar, daß sie zum Thurgau gehörten. Bern war für ein Nachgeben im Toggenburg, um diesen Punkt durchzubringen[242]. Nabholz versuchte in Gesprächen mit Schultheiß Schnorff in Baden, einen neuen Kongreß zu erreichen, doch zeigte es sich, daß der Prälat nicht bereit war, ohne kaiserliche Vermittlung oder vor einer Rückgabe der Alten Landschaft zu verhandeln. Ein ähnliches Resultat ergab eine Zusammenkunft des jungen von Thurn mit den Berner Ratsherren Tillier und Fels am 8. Februar 1717 in Rorschach[243]. Beide Fronten blieben also verhärtet. Zürich und Bern waren entschlossen, jeder ausländischen Einmischung auszuweichen und die äbtischen Lande als Pfand für die Verwirklichung ihrer Ziele zu behalten.

239 STAB, Toggenburg-Bücher, O.292, Lindauische Relation Tilliers, 1716. STIS, F.1620, Kanzler Püntener an den Abt, 8. 9. 1716. Vorschlag an Tillier, 9. 9. 1716. STAZ, A.244.6, Lindauische Remarques über den Rorschacher Frieden, 1716.

240 E.A., 7.1, S. 116. STIS, F.1619, Bericht.

241 STIS, F.1620, Bender und Schnorff, Wien, an den Abt, 3. 10. 1716. F.1619, Bericht. STAB, Toggenburg-Bücher, O.345, Antwortprojekt an Baron Greuth. O.369, Kanzlei Bern, 10. 12. 1716.

242 STAZ, A.244.2, Konferenz Zürichs mit den Ehrengesandten von Bern, 20. 1. 1717. Abschied der Konferenz, 18 1. 1717.

243 STAZ, A.227.5, Zoller, Wil, an Zürich, 23. 1. 1717. STAB, Toggenburg-Bücher, O.474, Schnorff an Nabholz, 9. 3. 1717. O.438, Relation von Ulrich Nabholz über die Konferenz mit Schnorff. STIS, F.1619, Bericht. F.1621, Fidel von Thurn an Willading, 4. 5. 1717. E.A., 7.1, S. 126, S. 120.

Nun gab der englische Gesandte Stanian am 6. Juli 1717 in Wien ein Memorial ein. Er behauptete darin, daß eine Rückgabe der Alten Landschaft vor den Verhandlungen den Frieden nur erschwere. Die zwei Stände seien jedoch gewillt, das «Patrimonium St. Galli» nicht anzutasten. Der Landfriede in den thurgauischen Gebieten müßte allerdings bleiben, weil die Landesherrlichkeit dort den Eidgenossen zustehe. Das Schriftstück bewirkte offenbar, daß der ohnehin brüchige Rückhalt des Abts am Kaiser schwere Risse bekam. Bereits im Februar hatte man dem Prälaten bedeutet, man werde über die Aufhebung der Zollfreiheit hinaus nichts tun[244]. Der Hof riet zum Frieden und verzichtete sowohl auf eine Beteiligung an den Verhandlungen als auch auf die Ratifikation eines künftigen Vertrags. Auch des Landfriedens wollte er sich nicht beladen[245]. Zu diesem Entschluß mag die nicht gerade rosige Kriegslage in Ungarn beigetragen haben. Am 30. Oktober schrieb Fidel von Thurn an Willading, mit dem er dauernd korrespondierte, der Abt sei bereit, mit Zürich und Bern ohne Bedingungen zu konferieren[246]. Willading bot ihm auf den 5. Januar 1718 einen Kongreß nach Baden an. Der Tod Abt Leodegars am 18. November 1717 trug viel dazu bei, daß die bisherige Starrheit aus der sanktgallischen Politik wich und der Friede ins Auge gefaßt werden konnte, von dem ein Teil seiner Minister bereits im August 1717 überzeugt war, daß er geschlossen werden müsse. So ließ man sich bedingungslos eine Konferenz ohne offiziellen Charakter gefallen[247].

Im Dezember 1717 sprachen beide Stände ihr weiteres Vorgehen ab[248]. Zürich beharrte nach wie vor darauf, daß der neue Landfriede in den äbtischen Malefizgerichten zu gelten habe, weil der alte dort auch in Kraft gewesen sei. Bern dagegen begnügte sich mit dem Effekt des Landfriedens, also mit seiner Einführung durch einen Vertrag. Es sah wohl, daß sich der Abt den Anspruch auf die Souveränität in diesen Gebieten nicht nehmen ließ. Immerhin versprach es, Zürich zu unterstützen, wenn sein Ziel erreichbar sei. In ihrer Instruktion für die Konferenz blieb die Limmatstadt bei ihrer alten Ansicht. Sie fürchtete für die Landesherrlichkeit der regierenden Orte, wenn nachgegeben würde[249]. Die Fünf Orte neigten kaum zum Widerstand, waren sie doch schon vor dem Krieg bereit, dem Abte hier entgegenzukommen[250]. Die Gesandten des Prälaten dagegen waren instru-

244 STIS, F.1622, Memorial des englischen Königs an den Kaiser, 6. 7. 1717. F.1621, Bericht vom 6. 2. 1717.
245 STIS, F.1623, Bender und Schnorff, Wien, an den Abt, 13. 10 1717. Fragebogen des Abts an Bender, etwa im Oktober 1717.
246 STAB, Toggenburg-Bücher, O.638, Von Thurn an Willading, 30. 10. 1717.
247 STIS, F.1621, Willading an Von Thurn, 25. 11. 1717. F.1622, Memorial vom 20. 8. 1717. F.1623, P. Blasius Bender an Von Thurn, 9. 8. 1717. Bericht von der Konferenz in Lindau, 18. 8. 1717. F.1619, Bericht.
248 STAZ, B.VIII.66, Instruktionen vom 29. 11. 1717 und 4. 1. 1718. B.VIII.289, Gutachten Zürichs und Berns auf der Aarauer Konferenz, Dezember 1717.
249 STAZ, B.VIII.66, Instruktion, 4. 1. 1718.
250 Straub, S. 88.

iert, den Landfrieden nur durch einen Vertrag anzunehmen und darauf zu bestehen, daß die Malefizgerichte hierin vom Thurgau klar getrennt würden[251]. Bern stand also zwischen beiden Lagern.

Am 7. Januar 1718 traten in Baden die Gesandten zur ersten Session zusammen. Bern schickte Schultheiß Willading, Venner Tillier und Sekretär Fels, Zürich seinen Bürgermeister Holzhalb und Statthalter Ulrich. Als Delegierte des Abts erschienen Kanzler Püntiner, Obervogt Gall Anton von Thurn und Sekretär Joseph Anton Ledergerb. Nach kurzer Diskussion wurde der Rorschacher Vertrag als Verhandlungsgrundlage anerkannt[252].

Als man den Landfrieden am 23. Januar in der gemeinsamen Session erstmals erwähnte, verlangten die Zürcher Gesandten, daß der Punkt ausgestellt werde, weil sich ihre Obern erst mit Bern darüber besprechen wollten. Der Grund für dieses Verhalten ist in der alten Dissonanz zwischen den beiden Städten in dieser Frage zu suchen. Bern begnügte sich mit dem Effekt des Landfriedens und wollte die Landesherrlichkeit nicht erörtern. Es war nur sehr bedingt bereit, Zürich zu unterstützen[253]. Dieses sandte nun eine Delegation in die Aarestadt, welche sehen sollte, daß der Landfriedensartikel gleich wie in Rorschach gefaßt werde. Andere Gerichtsherren würden sonst mit Hilfe der katholischen Orte ebenfalls einen bessern Status verlangen; Landfriedenssachen seien schließlich keine Zivil- sondern Standesgeschäfte. Als Milderung wollte Zürich nur gestatten, daß der Ausdruck, der Abt habe sich dem für die gemeinen Herrschaften errichteten Landfrieden zu fügen, durch die Formulierung ersetzt werde, er habe sich dem 1712 in Aarau beschlossenen Landfrieden wie andere Gerichtsherren zu unterziehen[254]. Im Grunde genommen drückten aber beide Formulierungen das gleiche aus: die niedergerichtliche Qualität des Abts in seinen thurgauischen Gebieten.

Auf das Drängen Willadings und der äbtischen Gesandten kam am 1. Februar der Landfriedensartikel erneut zur Sprache. Die Vertreter des Prälaten gaben zwar zu, daß der zweite Landfriede in den Malefizgerichten in Geltung stand, behaupteten aber, er sei durch Spezialverträge eingeführt worden. Deswegen verweigere der Abt den neuen Landfrieden, sei aber bereit, ihn für die Religionsübung zu gestatten. Damit suchten sie, wenigstens das «Temporale» zu retten. Unausweichlich kam aber wieder die Frage der Landesherrlichkeit. Die Zürcher aber wichen aus und erklärten, es gehe nicht darum. Die gleiche Antwort erhielt Willading, als er in einer besondern Sitzung mit den Vertretern der Limmatstadt mißtrauisch

251 STIS, F.1624, Instruktion, Januar 1718.
252 STIS, F.1624, Compendium über den zue Baden A° 1718 in dem Januario angefangenen Congreß.
253 STIS, F.1624, Bericht aus Baden, 24. 1. 1718. STAZ, B.VIII.288, Zoller, Baden, an Zürich, 26. 1. 1718. STAB, Toggenburg-Bücher, Q.78, Gesandte in Baden an Bern, 28. 1. 1718.
254 STAZ, B.VIII.66, Instruktion, 29. 1. 1718.

wissen wollte, wem die Landesherrlichkeit nun tatsächlich gehöre[255]. Offensichtlich wollten sie die Frage nicht hochspielen, sonst hätten die Äbtischen eine unübersteigbare Mauer um sich herum gebaut, und der auf den Frieden drängende Willading hätte damit argumentiert, Zürich suche die Landesherrlichkeit und nicht den Landfrieden. Es scheint, daß hier ein gehöriges Stück Mißtrauen mitspielte; in Bern glaubte man offenbar, Zürich suche unter dem Mantel des gemeinsamen Interesses seine eigenen Ziele. Jedenfalls war man in Zürich entschlossen, die mit dem Landfrieden zusammenhängende Frage der Landesherrlichkeit nun auch zu lösen. Willading unterstützte in den nächsten Sessionen wenn auch halben Herzens seinen Bundesgenossen. Die Gesandten des Abts blieben aber hart. Sie erhielten am 7. Februar die Instruktion, nicht nachzugeben[256]. Es fragte sich nun, ob die Sendung nach Bern einen gangbaren Weg weisen würde.

An der Aare erklärte man den Zürcher Gesandten, der Landfriede werfe zwei Fragen auf, diejenige der Remedur des bisherigen Zustandes und die nach der Landesherrlichkeit. Die Formulierung des Rorschacher Traktats schließe die Landesherrlichkeit ein, welche die katholischen Orte in verschiedenen Abschieden dem Abte zuerkannt hätten. Die Berner versuchten nun, die zweite Frage aus den Verhandlungen auszuklammern. Mit den Gesandten zusammen entwarfen sie ein Projekt, in welchem die Reservation eingebaut wurde, durch die Landfriedenseinführung sollte die Landesherrlichkeit als unerörtert gelten. In Zürich verwarf man aber diese Formulierung. Man glaubte dem Abte zu weit entgegenzukommen, wenn man dieses Problem als unentschieden bezeichne[257]. Unsicher, ob Zürichs Standpunkt dem Recht entspreche, gab Bern schließlich nach langem Sträuben seinen Vorschlag auf und suchte nun die Fassung des Rorschacher Vertrags nach Möglichkeit zu mildern. Jedenfalls fand der Rat den reinen «Effect» des Landfriedens genügend[258].

In Aarau entzweiten sich die Gemüter gegen Ende Februar immer mehr. Die Berner fürchteten, die Zürcher wollten durch ihre unnachgiebige Haltung die Verhandlungen scheitern lassen. Jedenfalls waren sie sich darüber im klaren, daß der Abt seinen Anspruch auf die Landesherrlichkeit nie aufgeben werde[259]. Willading versuchte nun, in Separatverhandlungen mit Fidel von Thurn eine Formulierung des Artikels zu finden, welche beiden Seiten genehm war, doch reagierten

255 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.94, Willading, Baden, an Bern, 2. 2. 1718. STAZ, B.VIII.288, Zoller, Baden, an Zürich, 1. 2. 1718. STIS, F.1624, Nabholz an den Abt von Fischingen, anfangs Februar 1718. Memorial über den Landfrieden im Thurgau, anfangs Februar 1718.

256 STIS, F.1624, Instruktion, 7. 2. 1718.

257 STAZ, B.VIII.288, Gesandte in Bern an Zürich, 5. 2. 1718. B.VIII.289, Zürich an die Gesandten in Bern, 10. 2. 1718.

258 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.252, Coram 200, 12. und 13. 2. 1718. STAZ, B.VIII.288, Gedanken der Geheimen Kammer in Bern über den Rorschacher Traktat, 1718.

259 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.131, Gesandte in Baden an Bern, 23. 2. 1718.

die Zürcher Gesandten sehr gereizt auf diese «Divide»[260]. Am 4. März erklärten die Äbtischen, sie wollten zum Landfrieden in Religionssachen auch noch die Parität in den Gerichtsbesatzungen zugeben; gefalle das nicht, so möge man ihnen die Gegenforderungen übergeben. Obwohl sie sofort eine Formulierung angenommen hätten, welche die Landesherrlichkeit ausklammerte, schwärzte Zürich sie allerdings ohne großen Erfolg in Bern an, sie suchten durch unschuldige Ausdrücke einen Traktat, um gestützt darauf die Landesherrlichkeit für sich zu beanspruchen[261]. Am 12. März nahmen die Gesandten des Abts den Landfrieden in den Malefizgerichten schließlich so an, wie er eingeführt worden war, und beklagten sich nur noch über die gefährliche Formulierung des Artikels[262]. Damit waren Berns Wünsche völlig erfüllt. Nach langen, äußerst harten Verhandlungen zwischen den zwei Ständen fanden sich die Zürcher schließlich dazu bereit, die Landfriedensartikel dem Abte in einem gesonderten Instrument auszuliefern und die Landesherrlichkeit aus dem Traktat auszuklammern. Sie betonten aber dauernd die besondere Stellung der Malefizgerichte gegenüber der Alten Landschaft. Die Verhandlungen wurden nun über die Osterzeit vom 2. April bis zum 4. Mai vertagt[263].

Die Haltung der äbtischen Seite war im Laufe der drei Monate immer nachgiebiger geworden. Ihre Bitten an den Kaiser, durch kräftige Schritte besonders gegen Zürich ihre Lage zu verbessern, verhallten wirkungslos. Wien wollte sich nicht in die Gespräche mischen. Die Gesandten des Prälaten wußten, daß der Kaiser den Traktat billigen würde. Ihre Gedanken, den Frieden durch den Hof verwerfen zu lassen, sobald sie wieder im Besitz ihrer Lande waren und bessere Zeiten anbrechen würden, waren eine leere Spekulation[264].

Noch vor ihrer Abreise nahmen sie ein Dokument entgegen, in welchem die vorgesehenen Landfriedenspunkte aufgezeichnet waren. Sie beantragten darauf, daß am Schlusse der Satz beigefügt werde, die Punkte seien dem Abte auf sein Verlangen hin zugestellt worden. Damit hofften sie offenbar, freiere Hand gegen den Landfrieden zu erhalten und die obrigkeitliche Einführung, wie Zürich sie erstrebte, verneinen zu können. Die Limmatstadt instruierte denn auch ihre Gesandten für die Fortsetzung der Konferenz; sie sollten sehen, daß die Einführungsakte keinem Separatvertrag gleiche und bis zur Ratifikation des Friedensvertrags

260 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.165, Gesandte in Baden an Bern, 2. 3. 1718.

261 STAB, Toggenburg-Bücher, Q.212, Memorial der Zürcher Gesandten in Bern an Bern, 21. 3. 1718. Q.215, Ehrengesandte in Baden an Bern, 23. 3. 1718. Q.215, Coram 200, 23. 3. 1718. STAZ, B.VIII.288, Zoller, Baden, an Zürich, 4. 3. 1718.

262 STAZ, B.VIII.289, Bern an Zürich, 12. 3. 1718.

263 STIS, F.1625, Püntener und Von Thurn an den Abt, 2. 4. 1718. STAZ, B.VIII.289, Gutachten der Landfriedensverordneten in Zürich, 28. 3. 1718.

264 STIS, F.1625, Gesandte in Baden an den Abt, 4. 5. 1718. Der Abt an den Kaiser, 11. 4. 1718. Kanzler Püntener an Baron Greuth, 29. 1. 1718.

nicht herausgegeben werde[265]. Bereits hier schimmert durch, daß sie ihre bisherige Haltung etwas getarnt beibehalten wollte.

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Mai schienen sich die Gesandten der zwei Stände einig zu sein, daß die Frage der Landesherrlichkeit aus den Gesprächen ausgeklammert würde. Doch versuchte Zürich weiterhin, den Artikel über den Landfrieden so zu fassen, daß es jederzeit gestützt darauf seinen Anspruch auf die Landesherrlichkeit wiederaufleben lassen konnte. Die Berner Gesandtschaft dagegen ließ sich deutlich vernehmen, daß sie für dieses Ziel nichts übrig habe. Sie stimmte im wesentlichen der von den Vertretern des Abts vorgeschlagenen Fassung zu, welche einfach den Effekt des Landfriedens gewährte, unterstützte Zürich aber aus Solidarität in den Sessionen. Zusammen mit Nabholz suchte sie auf diese Weise nach einem tragbaren Kompromiß[266]. Die Sitzungen wurden immer mehr zu einem widrigen Feilschen um Worte, über dem Bern mit allen Mitteln eine Lösung suchte. Die Äbtischen suchten vor allem durchzudrücken, daß das Wort «Landfriede» im Instrument überhaupt nicht erwähnt würde. Keine Seite konnte die Verhandlungen mehr abbrechen. Zürich mußte mit einem Separatvorgehen Berns rechnen, die Gesandten des Prälaten kannten die unverminderte Friedensbegierde Wiens, auch wenn sie leise hofften, ein Friede mit Spanien könnte ihre Lage bessern. Anfangs Juni verglichen sich Zürich und Bern über den Wortlaut des Artikels und brachten unter ihrem doppelten Druck die Gegenseite zum Nachgeben, die vergeblich einige Gegenprojekte aufstellte. Die sanktgallischen Unterhändler fürchteten, Zürich könnte sich auf der bevorstehenden Jahrrechnung mit den katholischen Orten gegen den Abt zusammenschließen. Diese hofften, daß auch für sie etwas herausschauen würde, wenn die Konferenz scheiterte[267].

Nach dem Wortlaut des Artikels 77 des Badener Vertrags hatte sich der Fürstabt in seinen Gerichten im Thurgau und im Rheintal mit dem 1712 errichteten Landfrieden zu konformieren, wobei es bei den ihm zugestellten Punkten jetzt und künftig verbleiben sollte. Die Verträge von 1501, 1512 und 1567 wurden nicht mehr erwähnt. Damit war die neue Fassung, verglichen mit der des Rorschacher Traktats, bedeutend trüber geworden. Dort wurden die Malefizgerichte

265 STAZ, B.VIII.289, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 20. 4. 1718. B.V.108, Instruktion, 30. 4. 1718.

266 STIS, F.1625, Verhandlungsprotokoll, 7. 5. 1718. STAZ, B.VIII.288, Zoller, Baden, an Zürich, 10., 24. und 26. 5. 1718. B.VIII.289, Bern an Zürich, 28. 5. 1718. B.25c, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg. STAB, Toggenburg-Bücher, Q.333, Gesandte in Baden an Bern, 25. 5. 1718. Q.180, Willading, Baden, an Bern, 5. 5. 1718.

267 STIS, F.1625, Kanzler Püntiner an den Abt, 29. 5. 1718. Schreiben der äbtischen Gesandten in Baden, 31. 5. 1718. F.1626, P. Anton Bettschart an P. Blasius Bender, 4. 6. 1718. STAZ, B.VIII.288, Zoller, Baden, an Zürich, 3. 6. 1718. STAL, 693, Uri, Schwyz und Unterwalden an Luzern, 8. 1. 1718. Luzern an die obigen Orte, 12. 1. 1718. Zug an Luzern, 9. 5. 1718.

in bezug auf den Landfrieden den gemeinen Herrschaften mindestens stark angenähert[268]. Die Frage der Landesherrlichkeit blieb im Vertrag von 1718 ungelöst. Doch galt künftig der Landfriede in seinen wesentlichsten Punkten. Aber gerade der Umstand, daß man dem Abt in dieser hoheitlichen Sache einen Vertragsartikel zugestand, zeigt doch, daß man ihm wesentlich stärkere Rechte als die eines Niedergerichtsherrn zubilligen mußte. Es blieb aber unerörtert, wem die höchste staatliche Gewalt zugeordnet sein sollte.

Die Punkte, an welche die Abtei nun in den Malefizgerichten gebunden war, wurden ihr nach dem Austausch der Ratifikationen am 11. August übergeben. Auch hier wachte Zürich mißtrauisch und eifersüchtig in der formellen Gestaltung des Schriftstücks darauf, daß der Abt es nicht als Vertrag auslegen konnte, damit nicht «dardurch dem Landsfrieden ein Mercklicher Stoß bey gebracht» werde[269].

Im übrigen wurde von den Reichsrechten nicht geredet. Die Sprüche der Intendanten blieben rechtskräftig. Die Untertanen des Abts sollten amnestiert und mit Kriegskosten verschont werden, doch mußten die ausgelehnten Gelder zurückgezahlt werden. Die von den Gemeinden Romanshorn und Sommeri während des Krieges von äbtischen Bedienten aufgenommenen Beträge wurden je zur Hälfte von den zwei Ständen und den beiden Ortschaften zurückerstattet. Auch die neue Kirche in Schönholzerswilen erhielt ihre rechtliche Sicherstellung[270].

Am 15. Juni 1718 unterzeichneten die Gesandten des Abts in Baden den Friedensvertrag. Am 5. August ratifizierte ihn der Prälat, am 11. August Zürich und am 12. August Bern. Der Kaiser verzichtete auf eine offizielle Stellungnahme. Nur Papst Klemens XI. verwarf den Traktat, was aber keine weitern Folgen hatte[271]. Gegen Ende August verließen die Intendanten und die Garnisonen die äbtischen Lande, worauf der Abt sie wieder für sich in Eid und Pflicht nahm.

In welcher Lage befanden sich nun die thurgauischen Gerichte? In Religionssachen erhielten sie wesentlich den gleichen Landfrieden wie die übrigen Gerichte der Landgrafschaft. Sie wurden damit völlig dem Zürcher Kirchenregiment unterstellt. Der Einfluß des Fürstabts in Religionssachen wurde stark geschwächt. Die Evangelischen wurden seiner weltlichen Gewalt in konfessionellen Angelegenheiten gänzlich entzogen[272]. Im politischen Bereich scheiterten die Versuche der Malefizgerichte, sich der Regierung des Abts zu entziehen. Der Friede ließ seine weltlichen Rechte im ganzen intakt. Immerhin verbesserte sich die Lage der

268 Siehe S. 124. E.A., 7.2, S. 1391.
269 STAZ, B.X.25c, Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg. STAB, Toggenburg-Bücher, Q.487, Bern an Zürich, 19. 8. 1718. Q.493, Zürich an Bern, 24. 8. 1718. Q.497, Bern an Zürich, 26. 8. 1718. Q.521, Zürich an Bern, 29. 8. 1718. Q.522, Bern an Zürich, 2. 9. 1718. Q.523, Zürich an Bern, 5. 9. 1718.
270 E.A., 7.2, S. 1392. STAZ, A.236.3, Coram Senatu, 10. 9. 1718.
271 Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bd. 1, 1827, Breve vom 10. 10. 1718.
272 Johannes Duft, Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Luzern 1944, S. 157.

Evangelischen doch auch hier. Der Prälat wurde verpflichtet, die Gerichte landfriedlich zu besetzen, heimliche Kläger und Kundschaften abzustellen, den evangelischen Waisen nur Vögte ihrer Religion zu geben und bei Bürgeraufnahmen den Landfrieden zu beachten. Streitigkeiten mußten durch Sätze beider Religionen entschieden werden, wenn eine Partei meinte, sie berührten die Religion[273]. Damit standen die Protestanten in den äbtischen Gerichten ihrem Herrn in einer bedeutend günstigeren Lage als vorher gegenüber, auch wenn dessen weltliche Rechte im strengsten Sinne nicht berührt wurden.

Gesamthaft gesehen, können wir wohl dem Altmeister der thurgauischen Geschichtsschreibung, Johann Adam Pupikofer, zustimmen, wenn er schreibt, der Vertrag habe die Lage in den Malefizgerichten, abgesehen von den konfessionellen Verhältnissen, welche im Sinne der Parität umgebildet wurden, nicht verändert[274]. Immerhin muß doch festgestellt werden, daß diese Einschränkung wesentliche Gebiete des damaligen Lebens umfaßte.

6. Die Einführung des Landfriedens in den Gerichten des Bischofs von Konstanz

In Arbon, Horn und Bischofszell standen dem Bischof alle Hoheitsrechte zu, als die Eidgenossen 1460 den Thurgau besetzten. Sie richteten nun über diese Städte die Militärhoheit auf und beanspruchten die Landeshoheit, den Schirm, das Besatzungsrecht und das Richteramt, wenn der Bischof mit den Städten in Streit geriet. Gegen den Widerstand des Prälaten gelang es ihnen mehrfach, thurgauische Landesverordnungen in Arbon und Bischofszell durchzusetzen. Der Bischof bestritt den Eidgenossen die Landeshoheit und die Ausübung des Mannschaftsrechtes. Sie waren aber praktisch der überlegene Teil, und wenn ihnen in Arbon, Horn und Bischofszell auch nie gehuldigt wurde, so lag doch die oberste Landeshoheit mit inhaltlichen Einschränkungen in ihren Händen[275]. Stärker war die Stellung der Eidgenossen in den altstiftischen Gerichten. Sie besaßen die Militärhoheit, die peinliche Kriminalhoheit und eine besondere Huldigung, deren Formel aber so knapp war, daß man noch im 18. Jahrhundert darüber stritt, wem die Gebotsgewalt gehöre. Im ganzen verfügten die Eidgenossen hier über eine beschränkte Landeshoheit[276]. In den reichenauischen Gerichten war der Bischof nur ein gewöhnlicher Niedergerichtsherr.

273 STIS, Rubr. CXXII, Fasc. 6, Zelle 2, Verzeichnis der Punkte, welche dem Abt zugestellt wurden, 11. 8. 1718 (vordatiert).
274 Pupikofer 2, S. 751.
275 Gasser, S. 410f.
276 Gasser, S. 334f.

In den altstiftischen und reichenauischen Gerichten konnte der zweite Landfriede durchgesetzt werden. In Arbon, Horn und Bischofszell gelang es dem Bischof, ihn mit Hilfe der katholischen Orte abzuwenden. Damit hätte er das evangelische Bekenntnis verbieten können. Diese für die Protestanten ungünstige Rechtslage wurde aber durch das Gewohnheitsrecht und die Verträge verbessert, welche der Bischof unter dem Druck der politischen Verhältnisse mit den Untertanen, den Schirmorten oder einem Teil derselben schloß. Inhaltlich lehnte sich dieses Gewohnheits- und Vertragsrecht an den zweiten Landfrieden an. In Bischofszell war es für die Evangelischen sogar noch günstiger als das Landfriedensrecht[277].

Im 16. und 17. Jahrhundert drängten die evangelischen Orte, vor allem Zürich, darauf, daß der Landfriede auch in Arbon, Horn und Bischofszell in Kraft gesetzt würde. Kaum war in Aarau 1712 der Friede geschlossen worden, versuchte Zürich sofort, die Remedurpunkte in den bischöflichen Hochgerichten durchzusetzen. Am 20. August ermahnte es die evangelischen Bischofszeller, den neuen Landfrieden zu halten. Diese erklärten daraufhin dem Obervogt, sie würden den auf den 24. August fallenden Feiertag der Katholiken nicht beachten. Trotz seinem Verbot arbeiteten sie[278]. Zürich sandte am 3. September auch den Protestanten in Arbon auf ihre Bitte den Landfrieden und enthob sie der Verpflichtung, die katholischen Feiertage zu halten[279]. Damit war die alte Forderung der evangelischen Orte erneut gestellt.

Anfangs September verschob der Obervogt von Bischofszell den Wochenmarkt unter dem Protest der Evangelischen, weil er auf einen Feiertag fiel. Darauf ließ der Bischof am 9. September den Bürgern ein Mandat verlesen, in welchem er ihnen befahl, nicht auf den neuen Landfrieden zu achten. Zürich dagegen wies die Evangelischen an, auf den Bestimmungen des Aarauer Friedens zu beharren. Mit Bern zusammen ersuchte es den Obervogt, den Landfrieden nicht zu hindern. Anfangs Oktober verlas der evangelische Pfarrer das auf der Badener Tagsatzung beschlossene Mandat, obwohl die Zürcher Gesandten geraten hatten, mit dem Bischof etwas sanfter umzugehen, weil man nicht wisse, wie sich das Geschäft mit dem Abt von St. Gallen entwickle[280].

277 Straub, S. 86f.

278 STAL, 692, Mit Akten belegter Bericht des Bischofs von Konstanz an Luzern, 29. 9. 1712. STAZ, A.238.6, Die Evangelischen in Bischofszell an Zürich, 28. 8. 1712.

279 STAZ, A.238.7, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 31. 8. 1712. B.IV.226, Zürich an die evangelische Gemeinde Arbon, 3. 9. 1712.

280 STAZ, A.238.7, Schreiben Jak. Christ. Scherbs, Bischofszell, 10. 9. 1712. A.236.16, Gesandte in Baden an Zürich, 29. 9. 1712. Die Evangelischen von Bischofszell an Zürich, 5. 9. 1712. B.IV.226, Zürich und Bern an den Obervogt von Bischofszell, 15. 9. 1712. Zürich an die Evangelischen von Bischofszell, 13. 9. 1712. A.238.6, Patent des Bischofs, 6. 9. 1712. STAL, 692, Mit Akten belegter Bericht des Bischofs an Luzern, 29. 9. 1712.

Ein ähnliches Schreiben wie an den Obervogt von Bischofszell sandten die zwei Stände am 12. September an Obervogt Buchenberg in Arbon. Ein Ausschuß der dortigen Evangelischen unter Pfarrer Sprüngli hatte ihm bereits die Haltung der Feiertage aufgekündigt. Vergeblich wies er sie nach Meersburg; die Gemeinde arbeitete trotz seinen Drohungen an den Feiertagen am 14. und 21. September. Darauf verlas der Bischof am 25. September ein ähnliches Mandat wie in Bischofszell. Die Evangelischen erklärten nun dem Obervogt, daß sie auf dem Landfrieden beharren, im übrigen aber vollen Gehorsam leisten würden. Dieser protestierte im Beisein eines katholischen Rats und des Stadtschreibers gegen dieses Vorgehen, mit dem Hinweis, der Bischof sei souveräner Herr in Arbon und Horn[281].

Am 2. Oktober verlas Pfarrer Sprüngli beim Gottesdienst den Landfrieden. In der folgenden Nacht wurde das Mandat des Bischofs von den Hauswänden abgerissen. Darauf zitierte der Obervogt den Pfarrer vor sich und drohte ihm, er werde sich vor dem Bischof verantworten müssen, welcher als Obrigkeit von Arbon den Landfrieden nicht anerkenne. Sprüngli wies aber den Befehl der thurgauischen Kanzlei vor und weigerte sich, den nächsten Feiertag auszukündigen[282]. Ähnlich verhielt sich auch der Pfarrer von Bischofszell gegen den dortigen Obervogt. Zürich hieß am 19. Oktober das Vorgehen der beiden Geistlichen gut, ermahnte die Evangelischen aber, die Katholiken an den Feiertagen nicht durch laute Arbeit zu reizen[283].

Auch in seinen Niedergerichten suchte der Bischof, die Landfriedenseinführung zu vereiteln. Er machte geltend, er sei im Kriege neutral gewesen. Die zwei Stände hätten ihm deshalb versprochen, seine Rechte nicht zu berühren. Obervogt Ratzenried befahl denn auch seinen Ammännern in Steckborn, Mannenbach, Fruthwilen, Triboltingen, Berlingen und Ermatingen, gegen alles zu protestieren, was gegen den alten Landfrieden unternommen werde[284].

Inzwischen hatten die zwei Stände am 14. September den Bischof ersucht, die neuen Bestimmungen für die unter ihrer Souveränität stehenden gemeinen Herrschaften anzunehmen. Sie erwähnten dabei Arbon und Bischofszell nicht. Der Bischof bat darauf die Fünf Orte, ihm die Souveränität über diese beiden Städte zuzusprechen, mit deren hoher und niederer Jurisdiktion ihn der Kaiser belehnt

281 STAF, 7104, Obervogt Buchenberg an Zürich und Bern, 13. 9. 1712. Buchenberg an den Bischof, 26. 9. 1712. Buchenberg an die bischöflichen Räte, 21. 9. 1712. Bericht Buchenbergs, Ende September 1712. STAZ, A.238.6, Mandat des Bischofs, 17. 9. 1712. Pfarrer Sprüngli an Zürich, 25. 9. 1712.

282 STAZ, A.238.6, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 10. 10. 1712. STAF, 71130, Actum Schloß Arbon, 22. 10. 1712. Der Bischof an den Obervogt von Arbon, 16. 10. 1712.

283 STAZ, A.238.6, Pfarrer Meier, Bischofszell, an Lavater, Frauenfeld, Oktober 1712, B.IV.228, Zürich an die Pfarrherren von Arbon und Bischofszell, 19. 10. 1712.

284 STAF, 7166, Der Bischof an Obervogt Ratzenried auf der Reichenau, 12. 10. 1712. Ratzenried an seine Ammänner, 19. 10. 1712.

habe[285]. In Luzern fand man aber, das Schreiben sei allzu heftig, und antwortete ausweichend, man habe dem Drittmann, also auch dem Bischof, an seinen Rechten nichts vergeben[286]. Die absolutistischen Tendenzen des Prälaten wurden also von dieser Seite nicht unterstützt.

Um den Landfrieden zu fördern, weilte Obervogt Lavater auf Zürichs Befehl vom 22. bis 28. Oktober 1712 in Meersburg. In den Besprechungen gab aber der Bischof die Einführung weder in seinen Hochgerichten noch in den Niedergerichten zu. Lavater bot ihm schließlich eine Konferenz an, der er sich nicht abgeneigt zeigte[287].

Die Huldigungseinnahme des Landvogts im November ließ den Bischof befürchten, der Vollzug des Landfriedens könnte damit verbunden werden. Er befahl seinen Amtsleuten, gegen jeden Versuch in dieser Richtung zu protestieren. In den reichenauischen Gerichten hielt der Amtseinnehmer in den Gemeinden Versammlungen ab und suchte sie zu veranlassen, einen Eid auf den Landfrieden zu verweigern. Ermatingen wies ihn jedoch an die Obrigkeit. Die Bürger erklärten, als Untertanen den Eid leisten zu müssen. Ähnlich dürften sich die übrigen Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung verhalten haben. Die Huldigung ging aber ruhig vorüber[288].

In Arbon und Bischofszell gab es gegen das Jahresende hin keine größeren Anstände. Die Evangelischen warteten auf die angekündigte Konferenz, beachteten aber die katholischen Feiertage weiterhin nicht mehr[289].

Schon vor dem Kriege verlangte der Bischof in Arbon, Horn und Bischofszell sowie in einem Teil seiner aargauischen Besitzungen die volle Souveränität für sich. In seinen altstiftischen Gerichten suchte er die hoheitlichen Rechte der Eidgenossen nach Möglichkeit zu verkleinern. Als Zürich sich im April 1712 auch in seinen Gerichten huldigen ließ, wandte er sich an den Reichskonvent in Regensburg und an den Kreiskonvent in Ulm[290]. Bereits am 17. Juni 1712 wiesen Zürich und Bern in Regensburg darauf hin, daß die Landeshoheit in diesen Gebieten der Eidgenossenschaft zustehe[291]. Nach dem Aarauer Frieden betrieb der Bischof seine Sache mit verstärktem Eifer weiter. Er hoffte den von der Landeshoheit abhängigen Landfrieden hintertreiben zu können. Die Abgeordneten Zürichs und Berns,

285 STAL, 692, Mit Akten belegter Bericht des Bischofs an Luzern, 29. 9. 1712.
286 STAL, 692, Luzern an den Bischof, 19. 10. 1712. Ratsprotokoll, 24. 10. 1712.
287 STAZ, B.IV.228, Zürich an den Bischof, 20. 10. 1712. A.199.3, Der Bischof an Zürich, 26. 10. 1712. A.236.19, Rechnung Lavaters, 12. 5. 1714. STAF, 71130, Buchenberg an den Bischof, 10. 11. 1712.
288 STAF, 71068, Der Bischof an Obervogt Ratzenried, 4. 11. 1712. Der Bischof an die übrigen Obervögte, 8. 11. 1712. Obervogt Anton Von Thurn, Bischofszell, an den Bischof, 10. 11. 1712. STAZ, A.236.17, Hs. Kaspar Ammann, Ermatingen, an Lavater, Frauenfeld, 8. 11. 1712.
289 STAZ, B.II.719, Ratsmanual, 15. 12. 1712. STAF, 7104, Buchenberg an den Bischof, 10. 11. 1712.
290 Siehe S. 53.
291 STAZ, B.V.106, Zürich und Bern an den Reichskonvent in Regensburg.

die wegen des Konflikts mit dem Abt von St. Gallen im September 1712 in Regensburg eintrafen[292], sollten die evangelischen Fürsten auch über den Streit mit dem Bischof informieren. Die im Westfälischen Frieden verankerte Exemtion der Eidgenossenschaft vom Reich durfte nicht angetastet werden. Zugleich baten die zwei Stände die befreundeten evangelischen Mächte um Hilfe in Wien und Regensburg[293].

Der Bischof legte nun in einem ausführlichen Memorial seine Begehren dar und hoffte zur Beilegung der Streitigkeiten eine Reichsmediation zu erreichen. Die beiden Gesandten verteidigten in einem Gegenbericht die landesherrlichen Rechte der Eidgenossenschaft im Thurgau und im Aargau[294].

Nachdem die zwei Stände verschiedentlich angeboten hatten, die Zwistigkeiten im eidgenössischen Sinne zu entscheiden, erreichten sie, daß auch die katholischen Orte einem entsprechenden Schreiben an den Bischof zustimmten[295]. Auch sie waren nicht geneigt, die Landeshoheit in den Gerichten des Bischofs im Thurgau preiszugeben. Inzwischen hatten die zwei Stände am 25. November in Meersburg erneut die Landfriedensexekution verlangt. Der Bischof warf ihnen zwar unbefugte Eingriffe in Arbon, Horn und Bischofszell und einseitiges Handeln ohne die mitregierenden Orte vor, erklärte sich aber zu einer Konferenz bereit. Er wies erneut auf seine Neutralität im Kriege hin und beanspruchte das Drittmannsrecht[296]. In seiner Antwort an die regierenden Orte am 27. Dezember 1712 trug er die Sätze zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten an und schlug dafür eine Konferenz vor. Die Bemühungen der evangelischen Gesandten in Regensburg, das Memorial der Vertreter der zwei Stände und der angestoßene Kongreß besänftigten vorderhand die Stimmung am Reichskonvent. Die Abgeordneten Zürichs und Berns ließen vor allem das Schreckgespenst einer französischen Intervention auferstehen, welche einem kaiserlichen Eingriff in die Eidgenossenschaft unweigerlich folgen werde[297].

In Zürich war man nicht eben glücklich, daß der Bischof das Schreiben vom 27. Dezember, in welchem er eine Konferenz befürwortete, an alle regierenden Orte gesandt hatte. Man wollte mit ihm lieber ohne Beizug der katholischen Orte verhandeln, weil man fürchtete, sie würden sich mit ihm gegen den Landfrieden

292 Siehe S. 123.
293 STAZ, B.VIII.361, Zürich und Bern an die Generalstaaten, 28. 11. 1712. Gesandte in Baden an Zürich, 11. 9. 1712. A.236.21, Projekt für die Instruktion nach Regensburg, 1712. STAB, Toggenburg-Bücher, G.63, Instruktion, 12. 10. 1712.
294 STAZ, B.VIII.361, Memorial des Bischofs, 7. 9. 1712. B.VIII.173, Memorial, Arbon, Horn und Bischofszell betreffend, 1713.
295 Thurgauische Kantonsbibliothek, L.1260, Die Acht Orte an den Bischof, 23. 12. 1712.
296 STAZ, A.199.3, Der Bischof an Zürich und Bern, 15. 12. 1712. B.IV.228, Zürich an den Bischof, 25. 11. 1712.
297 STAZ, A.199.1, Der Bischof an die Acht Orte, 27. 12. 1712. A.236.21, Escher, Regensburg, an Zürich, 7. 12. 1712.

zusammenschließen. Bern gegenüber ließ man verlauten, als kontrahierender Teil des Landfriedens dürften die zwei Stände allein mit dem Bischof verhandeln. Bern jedoch beharrte auf einer Beteiligung der katholischen Orte, suchte es doch hier und auch später die eidgenössische Zusammenarbeit in jeder Weise zu fördern. So wurden die Fünf Orte und Glarus zur Konferenz eingeladen[298]. Nach einigen Verzögerungsversuchen erklärten sie sich zur Teilnahme bereit, nachdem die zwei Stände von sich aus den Termin festgesetzt hatten. Sie fürchteten, Zürich und Bern könnten sich mit dem Bischof über den Landfrieden vergleichen, wobei sie nachher zu ihrem Schimpf zustimmen müßten[299]. Als Tagungsort wurde Dießenhofen bestimmt.

Das bisherige Verhalten hatte nun dem Bischof den Ruf eingetragen, er wolle sich von der Eidgenossenschaft söndern. Vor der Konferenz versuchte er, sich durch ein Manifest zu rechtfertigen. Er legte darin dar, er habe den Kaiser nur um den Schutz seiner Rechte gebeten, und schlug nochmals die Sätze zur Lösung der Streitfragen vor[300]. Die alten Verträge der Eidgenossen mit dem Bischof sahen zwar das Schiedsgericht vor, doch hatte sich inzwischen die Rechtsauffassung so gewandelt, daß es nur noch zwischen Gleichberechtigten angewendet wurde. Es war nun kaum zu erwarten, daß die regierenden Orte auf diese Weise verhandeln würden[301].

Inzwischen verständigten sich Zürich, Glarus und Bern, ihre Rechte gegenüber dem Bischof kräftig aufrecht zu halten. Um die katholischen Orte zu gewinnen, war Zürich sogar bereit, einige unwesentliche Abstriche am Landfrieden vorzunehmen[302]. Anderseits bemühte sich der Bischof in Luzern um eine Entscheidung nach Sätzen, wo man ihm aber eher mißtrauisch gegenüberstand. Die von Uri, Schwyz und Nidwalden besuchte Tagsatzung in Brunnen sah in der Konferenz dagegen eher einen Anlaß, die Wiederherstellung der frühern Zustände zu betreiben[303].

In Bischofszell begannen sich unterdessen die Schwierigkeiten zu häufen. Zürich wies die Evangelischen vorläufig zur Ruhe, als sie neben andern Postulaten einen eignen Mesmer verlangten[304]. Größere Wellen warfen die politischen Beschwerden. In Arbon und Bischofszell besaß jede Religion grundsätzlich gleich

298 STAZ, A.199.3, Projekt für ein Schreiben nach Bern, 29. 12. 1712. Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 2. 1. 1713. A.241.6, Bern an Zürich, 11. 1. 1713.

299 STAL, 83, Luzern an die Vier Orte, 25. 1. 1713. Luzern an Zürich, 25. 1. 1713. Luzern an Freiburg, 17. 1. 1713. STAZ, B.IV.231, Zürich an die Fünf Orte und Glarus, 23. 2. 1713. A.199.3, Bern an Zürich, 3. 2. 1713.

300 STAL, 83, Manifest des Bischofs von Konstanz, 7. 2. 1713.

301 Anton Philipp von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1857, 12. Buch, S. 244ff.

302 E.A., 7.1, S. 18. STAZ, V.BIII.65, Instruktion, 16.3.1713. A.227.5, Zoller, Baden, an Zürich, 1. 3. 1713.

303 E. A., 7.1, S. 21. STAL, 970, Bericht.

304 STAZ, A.238.7, Pfarrer Meier, Bischofszell, an Zürich, 11. und 18. 1. 1713. B.IV.232, Zürich an Pfarrer Meier, 14. 1. 1713.

viele Räte. Die Katholischen hatten aber immer die Entscheidungsstimme, weil am einen Orte der Ammann, am andern der Obervogt immer katholisch waren. Im Gericht und in den Ämtern besaßen die Evangelischen teils mehr, teils weniger Stellen als die Katholiken. In Bischofszell mußte der Bischof jeweils die Altratswahlen bestätigen. Im Streben nach größerer kommunaler Freiheit trachteten vor allem die Evangelischen nun darnach, daß diese «Konfirmation» zu einer formellen Geste erklärt werde, während der Bischof die Wahl als einen für ihn unverbindlichen Vorschlag ansah. So setzte er 1711 einen ihm gefälligen Altrat, welcher nicht auf dem Vorschlag stand. Zürich wollte diese Frage auf der Konferenz behandeln. Der Obervogt verlangte aber, daß die Bürgerschaft sich in Meersburg anmelde, und stellte die Sitzungen des Rates und des Gerichts bis auf weiteres ein. Er wollte also keine Einmischung von außen. Als im Januar 1713 die Wahlen scheiterten, ging schließlich ein Ausschuß nach Meersburg, wo er aber eine ablehnende Antwort des Bischofs empfing. Ebenso wies der Prälat die Forderungen der Evangelischen zurück, ihnen die Haltung von Gemeinden zu gestatten, konvertierenden Amtsleuten die Ämter zu nehmen und sie in der Unvereinbarkeit der Ratsstellen wegen Verwandtschaft wie die Katholischen zu halten. Zürich entschloß sich darauf, diese Fragen auf die Konferenz zu bringen[305].

Kaum hatte die Dießenhofer Konferenz am 21. März begonnen, drohte sie sich auch bereits wieder aufzulösen. Die bischöflichen Gesandten bezeichneten einen vom Landvogt in Baden an die Zurzacher gerichteten Befehl als Eingriff in ihre Landesherrlichkeit und wollten abreisen. Sie behaupteten, die Stände betrachteten es als feste Tatsache, daß sie die Landesherrlichkeit besäßen. Als man ihnen schließlich mitteilte, es gehe nicht um die Landesherrlichkeit, sondern um die vom Bischof in Regensburg vorgebrachten Beschwerden, bequemten sie sich schließlich an den Verhandlungstisch. Nun verlangte der Bischof in seinen lehensherrlichen, den altstiftischen und den Pelagi-Gottshaus-Gerichten alle Rechte außer dem Malefiz und dem Landgeschrei. Er erhob Einspruch gegen den Vertrag von 1509, welcher den Status dieser Gebiete regelte. Im weitern beanspruchte er in Arbon, Horn und Bischofszell alle Gerichtsbarkeit und protestierte dagegen, daß Zürich und Bern dort den Landfrieden einführen wollten. Die Gesandten der evangelischen Stände eröffneten nun seinen Vertretern, der Bischof sei in den altstiftischen und in den andern Gerichten nach dem Vertrag von 1509 nur ein Gerichtsherr mit verbesserten Rechten und in den Städten gehöre die Landes-

305 STAZ, A.323.15, Schreiben des Altrats Hs. Felix Zwinger, Bischofszell, 30. 1. 1713. A.331.1, Pfarrer Meier, Bischofszell, an Zürich, 22. 2. 1713. A.227.5, Zoller, Baden, an Zürich, 17. 3. 1713. B.VIII.173, Bericht über die Gesandtschaft nach Meersburg, 6. bis 11. 3. 1713. STAF, 71213, Bericht von den Ratswahlen in Bischofszell, 1713. 71228, Memorial der Bischofszeller an den Bischof, 8. 3. 1713. Deklaration des Bischofs, 11. 3. 1713. 71261, Wie die Regierung zue Bischoffzell eingerichtet seye.

herrlichkeit den regierenden Orten. Die katholischen Stände entschuldigten sich diplomatisch mit mangelnder Instruktion. Als nun die bischöflichen Gesandten sich anerboten, die Streitfragen schiedsrichterlich lösen zu lassen, nahmen die regierenden Orte den Vorschlag ad referendum. Mit einem Protest des Bischofs gegen den Landfrieden ging die Konferenz ohne Ergebnis zu Ende[306].

Die zwei Stände hatten nun die Wahl, den Landfrieden in den bischöflichen Gerichten einfach durchzuführen oder eine unbestimmte Verzögerung in Kauf zu nehmen, bis sie vielleicht in Verhandlungen ihr Ziel erreichen würden. Sie entschlossen sich nun, ihren Willen durchzusetzen. Der Landfriede sollte erst in den konfessionellen, dann aber auch in den politischen Dingen vollzogen werden[307]. Der Bischof dagegen ersuchte am 9. April die regierenden Orte, ihm die Sätze zu gestatten und den Landfrieden vorläufig nicht einzurichten. Die zwei Stände schrieben darauf an die übrigen Orte, sie möchten ihre Landesherrlichkeit im Thurgau doch wahren, die gegenüber der andern Jurisdiktion die Seele im Leib sei. Luzern wollte den Bischof zwar dem Landfrieden gegenüber als Drittmann behandeln, gab aber nicht zu, daß er sich aus der Landesherrlichkeit «auswinde». Es ersuchte jedoch Zürich, die Frage bis zur nächsten Tagsatzung auszustellen und bis dann nichts weiter vorzunehmen[308].

Zürich und Bern waren aber nicht mehr bereit, die Landfriedenseinführung weiter verzögern zu lassen. Ihre Kommittierten in Frauenfeld zitierten bereits Ende März die dem Bischof unterstehenden Chorherren von Bischofszell. Von Meersburg aus verbot man ihnen zu erscheinen. So protestierten die Chorherren gegen den Landfrieden. Als Rüpplin nun Miene machte, nicht mitzuwirken, hielt sich auch Tscharner zurück. Er fürchtete, die Untertanen würden sich ungebührliche Übergriffe auf die Rechte der Gerichtsherren leisten, wenn diese nicht zu den Verhandlungen erschienen. Er änderte seine Haltung erst, als Bern ihm auf Betreiben Zürichs befahl, mit dem Vollzug des Landfriedens weiterzufahren[309]. Luzern instruierte Rüpplin, weitere Zitationen geschehen zu lassen. Wenn man sich aber mit den Ausschüssen oder dem Gerichtsherrn nicht einigen könne, müsse die Tagsatzung entscheiden. Bis dann sollte der Landfriede nicht durchgeführt werden[310]. Dem Pelagistift riet Luzern zu erscheinen[311].

306 E.A., 7.1, S. 23. STAZ, A.227.5, Verschiedene Akten über die Dießenhofer Konferenz.
307 E.A., 7.1, S. 762.
308 STAL, 692, Luzern an Schwyz, 19. 4. 1713. 83, Der Bischof an die regierenden Orte, 9. 4. 1713. STAZ, A.199.3, Luzern an Zürich, 24. 4. 1713.
309 STAZ, A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 10. 4. 1713. Bern an Zürich, 7. 4. 1713. Das Pelagistift an die Landfriedenskommission in Frauenfeld, 3. 4. 1713. Bern an Tscharner, 7. 4. 1713. Berichte Hirzels aus Frauenfeld, 2. und 5. 4. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H.229, Tscharner, Frauenfeld, an Bern, 14. 4. 1713.
310 STAL, 692, Luzern an Rüpplin, 12. 4. 1713. Luzern an die übrigen katholischen regierenden Orte, 22. 4. 1713.
311 STAL, 692, Luzern an das Pelagistift, 12. 4. 1713.

Inzwischen hatte der Bischof seine Amtsleute angewiesen, den Landfrieden nicht anzunehmen und gegen ein gewalttätiges Verfahren zu protestieren. Obervogt Ratzenried versammelte am 18. April alle Pfarrherren und Ammänner der reichenauischen Gerichte und befahl ihnen, den neuen Landfrieden wegen der Neutralität des Bischofs abzulehnen, wenn sie nach Frauenfeld gerufen würden, und der Kommission mitzuteilen, sie wollten bei der alten Regelung bleiben[312]. Die Gesandten der zwei Stände forderten nun zuerst die Ausschüsse jener bischöflichen Gerichte vor sich, von denen am wenigsten Widerstand zu erwarten war, ohne den Gerichtsherrn zu benachrichtigen. Als erste erschienen am 18. April Langenerchingen und Müllheim. Der bischöfliche Amtmann begab sich ungeladen in die Sitzung und ersuchte die Gesandten, die Gerichte mit dem Landfrieden zu verschonen, weil der Bischof neutral gewesen sei und eine Konferenz mit den Orten angestoßen habe. Rüpplin unterstützte ihn und verlangte, daß vor einem Rekurs nach Baden nichts eingerichtet werde. Hirzel und Tscharner erklärten darauf, der Rekurs nach Baden sei nur gestattet für die Art und Weise der Einführung, nicht aber in der Frage, ob der Landfriede in diesen Gerichten überhaupt zu gelten habe. Sie hätten Befehl, die neue Richtschnur durchzuführen. Darauf protestierten Rüpplin und der Amtmann, und die Sitzung löste sich auf[313]. In der Folge riefen Hirzel und Tscharner gegen den Protest des Bischofs und ohne Mitwirkung Rüpplins die Pfarrherren und die Ausschüsse der Gemeinden vor sich und richteten den Landfrieden nach den gleichen Grundsätzen wie in den thurgauischen Niedergerichten ein. Dabei wurden verschiedene örtliche Streitigkeiten ausgetragen. Der Gerichtsherr wurde übergangen, weil von ihm keine Mitarbeit zu erwarten war. Auch die Proteste der Ammänner verhallten ungehört[314]. Der Bischof und das Domstift von Konstanz ersuchten in Luzern um Hilfe. Am 29. April verlangte das Domstift vergeblich in Zürich die Wiederherstellung des alten Zustandes[315].

Damit hatten die zwei Stände den Landfrieden mit Hilfe ihrer Vormachtstellung in der Eidgenossenschaft gegen die Starrheit des Gerichtsherrn und die Verzögerungsversuche der katholischen Orte in den bischöflichen Gebieten durchgesetzt. Lediglich Arbon, Horn und Bischofszell wurden damit verschont. Ihre bessere Rechtslage machte Verhandlungen mit dem Bischof nötig[316]. Allerdings unterschrieben weder er noch Rüpplin die Instrumente. Es bedurfte aber einer

312 STAF, 7166, Der Bischof an Ratzenried, 6. 4. 1713. Ratzenried an seine Ammänner, 17. 4. 1713. Ratzenried an den Bischof, 17. 4. 1713. 71250, Der Bischof an den Obervogt von Bischofszell, 6. 4. 1713.

313 STAL, 692, Relation Rüpplins. Rüpplin an Luzern, 18. 4. 1713.

314 STAL, 692, Rüpplin an Luzern, 24. 4. 1713. Der Bischof an die Landfriedensgesandten in Frauenfeld, 19. 4. 1713. STAF, 73022, Rüpplin an das Kollegiatstift Bischofszell, 20. 4. 1713.

315 STAL, 692, Der Bischof an Luzern, 24. 4. 1713. Das Domstift an Luzern, 29. 4. 1713. STAZ ,A.238.7, Das Domstift an Zürich, 29. 4. 1713.

316 STAZ, A.238.7, Hirzel, Frauenfeld, an Zürich, 23. 4. 1713.

Verschiebung der Gewichte in der ganzen Eidgenossenschaft, um diese Form des Protests wirksam zu machen.

Die weitere Haltung des Bischofs gegen den Landfrieden in seinen Gerichten kommt deutlich in folgendem Ereignis zum Vorschein. Als Obervogt Ratzenried auf der Reichenau vernahm, daß der Herr von Salenstein und Landenberg die landfriedlichen Bestimmungen in Ermatingen ins Werk setzen wolle, befahl er im Namen des Bischofs, die Katholiken sollten erscheinen, annehmen, was ihnen gelassen werde, und dagegen protestieren, wenn man ihnen etwas nehme. In allem aber sollten sie verlangen, daß es beim alten Landfrieden bleibe[317]. Der Bischof wahrte also lediglich den Rechtsstandpunkt, weil ihm die Machtmittel fehlten, eine Änderung zu erzwingen.

Die nächste Auseinandersetzung war auf der Jahrrechnung im Juli 1713 zu erwarten. Die zwei Stände bemühten sich, bis dann den wesentlichsten Teil der Landfriedensbestimmungen durchzuführen, welche die Frauenfelder Kommission für die einzelnen Gemeinden aufgestellt hatte. Bei den Niedergerichtsherren gab es dabei keine nennenswerten Anstände; sie hatten ja unterschrieben. Nur der Bischof von Konstanz verharrte in seiner ablehnenden Haltung. Nun reiste Nabholz auf das Drängen der evangelischen Gemeinden im Mai und Juni 1713 in den Oberthurgau und führte vor allem die kirchlichen Bestimmungen von Ort zu Ort durch. Dem Verwalter von Güttingen befahl der Bischof, er solle die Pfarrherren und die Ammänner dazu bringen, die vermögensrechtlichen Teilungen und was sonst eingerichtet werde, nicht zu unterschreiben[318]. Ähnliche Anweisungen dürften die übrigen Amtsleute erhalten haben. Nabholz kümmerte sich aber nicht darum.

Der Bischof zog inzwischen die Frage der Landesherrlichkeit und des Landfriedens wieder vor die regierenden Orte und verlangte erneut die Sätze. Die katholischen Orte waren durchaus nicht bereit, ihn auf ihre Stufe zu stellen, doch rieten ihre im Juni 1713 in Luzern tagenden Gesandten den evangelischen Ständen man möchte sich mit dem Bischof gütlich einigen und vorderhand keine Tätlichkeiten mehr vornehmen; die Zeit sei für die Erörterung solcher Fragen ungünstig. Zürich und Bern wollten aber mit der Einführung des Landfriedens nicht einhalten und waren entschlossen, die Sache auszutragen. Die Limmatstadt forderte die katholischen Orte auf, ihre Gesandten auf die Jahrrechnung über die Landesherrlichkeit zu instruieren[319].

317 STAF, 7166, Ratzenried an den Bischof, 22. 4. 1713.

318 STAF, 7166, Der Verwalter von Güttingen an den Bischof, 28. 5. 1713. Der Bischof an den Verwalter, 29. 5. 1713. 73022, Der Bischof an die Chorherren von Bischofszell, 20. 5. 1713. STAB, Toggenburg-Bücher, H. Bericht von Ulrich Nabholz über die Durchführung des Landfriedens. STAZ, A.238.7, Nabholz, Frauenfeld, an Zürich, 12. 6. 1713.

319 E.A., 7.1, S. 760. STAL, 83, Der Bischof von Konstanz an die katholischen Orte, 25. 5. 1713. Zürich an die katholischen Orte, 22. 6. 1713. STAZ, A.199.3, Die Gesandten der Fünf Orte an die evangelischen regierenden Orte, 9. 6. 1713. Bern an Zürich, 20. 6. 1713.

In Arbon blieb inzwischen alles ruhig. Der Tod des evangelischen Pfarrers ließ die bischöfliche Seite zwar befürchten, Zürich könnte für die Besetzung der Stelle den landfriedlichen Dreiervorschlag ansprechen und so ihr Kollaturrecht beeinträchtigen. Nach einem Vorschlag Fidel von Thurns versuchte der Bischof, die Pfründe mit einem Verwandten des Berner Schultheißen Willading zu besetzen, der in der Rorschacher Garnison als Feldprediger wirkte. Auf diese Weise hoffte er, Zwietracht zwischen die zwei Stände säen zu können. Intendant Ernst lehnte aber rundweg ab. Inzwischen hatte die Gemeinde sich in Zürich zwei Pfarrherren vorschlagen lassen. Wie bisher stellte sie die Kandidaten dem Bischof vor, der Pfarrer Sprüngli wählte. Zürich ließ also der Gemeinde ihr Präsentationsrecht. Der Bischof hatte damit keinen Grund zur Klage[320]. Beide Seiten gaben sich mit dieser Ausweichmöglichkeit zufrieden, die ihre Rechtsansprüche nicht präjudizierte.

In Bischofszell wurde die Ratskonfirmation wegen der Landfriedenseinführung in den benachbarten Gerichten bis zum 1. Juli 1713 verschoben. Nun setzte der Bischof erneut einen ihm genehmen Bürger auf eine Altratsstelle, obwohl er von der Bürgerschaft nicht vorgeschlagen worden war. Die evangelischen Räte leisteten den Eid aber nur unter dem Druck des Obervogts. Sie fürchteten, ihrer Stellen entsetzt zu werden. Trotz den Hilferufen aus Bischofszell verzichtete Zürich auf weitere Schritte, um die katholischen Orte vor der Jahrrechnung nicht unnötig zu reizen[321].

Auf der Jahrrechnung in Frauenfeld im Juli und August 1713 verlangten die Fünf Orte, daß das Drittmannsrecht und die alten Verträge unter dem neuen Landfrieden beachtet würden. Bei jenen, die sich beschweren, sollte mit dem Vollzug der neuen Rechtsgrundsätze gewartet werden. Zürich und Bern beharrten aber auf dem Buchstaben des Landfriedens und verlangten, daß er im ganzen Thurgau kraft der Landesherrlichkeit gleichmäßig durchgesetzt würde. Als Gesandter des Bischofs beschwerte sich Ratsherr Freißberg gegen den Landfrieden und schlug erneut die Sätze zur Lösung der Streitigkeiten um die Landesherrlichkeit vor. Die Gesandten Zürichs und Berns bestanden aber darauf, daß den regierenden Orten die Landesherrlichkeit in den bischöflichen Gerichten zustehe. Deshalb sollte sich der Bischof dem Landfrieden unterziehen. Die katholischen Gesandten lavierten zwischen den Fronten. Sie wollten offensichtlich die Landesherrlichkeit nicht preisgeben, anerkannten aber in ihrem Kampf gegen den Land-

320 STAF, 71112, Der Bischof an den Obervogt von Arbon, 14. und 15. 5. 1713. Obervogt Buchenberg an den Bischof, 9. und 17. 5. 1713 sowie 1. 6. 1713. Zürich an den Bischof, 22. 5. 1713. Der bischöfliche Rat Freißberg an den Bischof, 11. 5. 1713. STAZ, A.270.2, Die Evangelischen von Arbon an Zürich, 29. 6. 1713.

321 STAZ, A.238.7, Bericht über die Ratskonfirmation in Bischofszell, 1. 7. 1713. STAF, 71213, Der Obervogt von Bischofszell an den Bischof, 24. 4. 1713.

frieden den Bischof als Drittmann. Wegen Arbon, Bischofszell und Horn wollten sie sich erst über deren Gerechtsame unterrichten lassen[322]. Die Jahrrechnung brachte also keinen Entscheid.

In der Folge blieb der Landfriede in den altstiftischen und in den reichenauischen Gerichten des Bischofs in seiner Wirksamkeit bestehen, obwohl er ihn nicht anerkannte. Wir verlassen deshalb nun diese Gebiete und wenden uns ausschließlich Arbon, Horn und Bischofszell zu, wo sich noch keine Lösung der Frage abzeichnete. Die zwei Stände beschlossen in Frauenfeld, im kirchlichen Bereich mit der Durchführung des Landfriedens in den Städten fortzufahren und für den politischen erst ihren Rechtsstand abzuklären[323]. In den nächsten Jahren überschattete der Streit mit dem Abt von St. Gallen das Geschäft. Erst als 1718 der Friede die Beziehungen Zürichs und Berns zum Reich entlastete, konnte man sich wieder stärker des Bischofs annehmen.

Inzwischen hielten Zürich und Bern die Spannung in den bischöflichen Städten durch kleinere Nadelstiche aufrecht. Eine erste Möglichkeit dazu bot die Schulfrage. In Arbon unterrichtete der evangelische Pfarrer mit besonderer Erlaubnis des Bischofs die Kinder seiner Konfession während einiger Monate im Jahr. In der restlichen Zeit mußten sie die katholische Schule besuchen. Im März 1713 ersuchte die Gemeinde in Zürich um eine ganzjährige protestantische Schule in Arbon und Horn. Zürich fand, die Forderung entspreche dem Landfrieden, und die Gesandten auf der Rorschacher Konferenz gestatteten dem Pfarrer, die Schule zu eröffnen. Als ihn der Obervogt mit einer hohen Buße bedrohte, versahen sie ihn mit einem obrigkeitlichen Patent. Der bischöfliche Amtmann versprach hierauf, die Angelegenheit seinem Herrn zu unterbreiten, worauf sie mit Stillschweigen bedeckt wurde. Die Schule wurde nicht mehr gehindert[324]. Die Wahl eines evangelischen Mesmers unterblieb, weil die Besoldungsfrage nicht gelöst werden konnte[325].

Die Geschehnisse um die Schule in Arbon zeigen deutlich, daß der Bischof hinnehmen mußte, was die zwei Stände durchzusetzen willens waren. Gestützt auf den Ungehorsam der Evangelischen drückten sie langsam die konfessionellen Artikel des Landfriedens durch. Es waren wohl politische Rücksichten, die sie daran hinderten, ihre Ziele sofort zu verwirklichen. Sie konnten kein Interesse daran haben, den lokalen Charakter des ganzen Geschäfts zu einem Streit in der

322 E.A., 7.2, S. 762. STAF, 7000, Manual der Tagsatzung, 2. und 5. August 1713. STAZ, B.VIII.65, Instruktion, 29. 6. 1713. A.227.5, Zoller, Frauenfeld, an Zürich, 5. 8. 1713.

323 E.A., 7.2, S. 812.

324 STAZ, A.323.15, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Zürich, 6. 3. 1713. A.238.7, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 19. 9. 1713. A.227.5, Zoller, Rorschach, an Zürich, 2. 12. 1713. A.244.6, Zoller, Rorschach, an Zürich, 9. 12. 1713. STAF, 7104, Obervogt Buchenberg an den Bischof, 23. 11. 1713.

325 STAZ, B.VIII.287, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an die Gesandten in Rorschach, 15. 3. 1714.

Eidgenossenschaft oder mit dem Reiche auszuweiten. Der Bischof mußte früher oder später mit ihnen verhandeln, wenn er seine Autorität bei den Untertanen nicht völlig verlieren wollte.

Anfangs Juli 1714 hielt Ratsherr Hirzel in Meersburg Besprechungen mit einigen Vertretern des Bischofs. Hier begann der Prälat erstmals, bei den kirchlichen Postulaten des Landfriedens sorgfältig nachzugeben. Bei den politischen Punkten blieb er aber weiterhin hart, weil sie seine Macht nachhaltig zu erschüttern drohten[326].

Der Friede von Rastatt und der Badener Kongreß ließen den Bischof hoffen, der Kaiser und der König von Frankreich würden sich der katholischen Sache in der Eidgenossenschaft annehmen. Im Mai 1714 und im September 1715 bot er den katholischen Orten die Erneuerung des Bündnisses von 1557 zum Schutze des Glaubens an. Diese teilten ihm allerdings mit, daß sie den Zeitpunkt dafür als ungünstig erachten. Offensichtlich wollten sie sich in ihrer Schwäche nicht noch mit neuen Sorgen belasten. Sie anerkannten ihn zwar weiterhin als Drittmann, doch zeigte ihm Luzern an, man unternehme nichts mehr bei den zwei Ständen, weil man nur Hohn ernte[327]. Für die Selbständigkeitsgelüste des Kirchenfürsten brachten die katholischen Orte aber kaum Verständnis auf. Jedenfalls sprach sich der katholische Kanzleiverwalter Büeler von Frauenfeld in einem ausführlichen Memorial gegen die Landeshoheit des Bischofs in den altstiftischen Gerichten aus[328].

In Bischofszell ereigneten sich im Laufe des Jahres 1714 nur geringe Anstände zwischen dem Prälaten und den Evangelischen. Als sie am 8. Oktober in Zürich wieder einmal um den Landfrieden nachsuchten, verwies man sie auf die nächste Konferenz mit dem Bischof[329]. Dagegen wuchs aus verschiedenen Vorkommnissen heraus die Spannung in Arbon immer mehr. Nach dem katholischen Kirchenrecht mußten Kinder, welche ohne Taufe starben, nach Anbruch der Dämmerung auf dem ungeweihten Teil des Friedhofs begraben werden. Diesem Gesetz hatten sich die Evangelischen bisher zu unterziehen. Nun wagte es Pfarrer Sprüngli, zwei ungetaufte Kinder bei hellem Tag in geweihter Erde zu bestatten. Beide Male verbot der Obervogt das Begräbnis bei schwerer Strafe. Die zwei Stände deckten den Pfarrer aber durch ein Patent und ermahnten den Obervogt, den Landfrieden und das Herkommen gelten zu lassen. Als Ende Dezember

326 STAZ, A.227.6, Hirzel, Meersburg, an Zürich, 2. 7. 1714.
327 STAL, 83, Der Bischof an die katholischen Orte, 9. 5. 1714. Der Bischof an Luzern, 3. 9. 1715. Luzern an den Bischof, 28. 5. 1714. Ungebundene Abschiede, Die katholischen Orte an den Bischof, 5. 7. 1714. STAF, 7114, Obervogt Buchenberg an den bischöflichen Kanzler, 30. 1. 1714.
328 STAL, 83, Deduction Franz Michael Büelers, September 1714.
329 STAZ, A.331.1, Die Evangelischen von Bischofszell an Zürich, 8. 10. 1714. B.IV.232, Zürich an den Landvogt von Frauenfeld, 27. 11. 1714.

erneut zwei Kinder ohne Taufe starben und wie vorher begraben wurden, regte er sich nicht mehr[330].

Im folgenden Jahr begann Zürich, in Arbon sein Ehegericht über die Evangelischen durchzusetzen. Pfarrer Sprüngli wies zwei blutsverwandte Brautleute nach Zürich, wo sie vom Ehehindernis dispensiert wurden. Der Obervogt konnte die Trauung nicht verhindern, weil sie auswärts stattfand, doch beanspruchte der Bischof weiterhin das Ehegericht[331].

Im November 1715 starb der katholische Mesmer, der beiden Religionen diente. Die Evangelischen baten nun den Obervogt, für sich allein einen neuen wählen zu dürfen. Als er ihnen die Bitte mit dem Hinweis auf die alten Verträge abschlug, wandten sie sich mit einem Memorial an den Bischof, ohne den Landfrieden zu erwähnen. Als er sie zurückwies, wünschte Zürich, daß sie sich nun unter der Hand einen eigenen Diener wählten, doch setzte es Bern durch, daß sie lediglich der Wahl durch den Rat fernblieben[332]. Im gleichen Jahr führte Pfarrer Sprüngli auch den sonntäglichen Gottesdienst in Erdhausen ein, ohne sich in Meersburg darum angemeldet zu haben. Die Zustimmung Zürichs genügte ihm[333].

Der Widerstand des Bischofs war bei allen diesen von Zürich unterstützten Vorstößen eher gering. Man hoffte auf das Bündnis der katholischen Orte mit Frankreich. Der Kirchenfürst ging sie allerdings vergeblich um Hilfe an. Sie konnten ihm nicht wirksam helfen, weil sie selbst politisch in der Defensive standen[334].

Seit 1712 war in Arbon die Ratswahl ausgefallen, weil der Obervogt fürchtete, die Evangelischen könnten die landfriedlichen zwei Drittel der Sitze verlangen. Die Zahl der Räte schrumpfte immer mehr zusammen. Als der Kaiser gegen Ende des Jahres 1716 zugunsten des Abts von St. Gallen einen stärkern Druck auf die zwei Stände ausübte[335], gelang es dem Obervogt, am 7. Januar 1717 ohne nennenswerten Zwischenfall die Wahlen durchzuführen. Es wurden zwei dem Bischof sehr übel gesinnte evangelische Bürger zu Räten gewählt, doch bestätigte er nur einen von ihnen[336]. Die Kluft zwischen beiden Seiten vertiefte sich weiter, als der Bischof 1717 mehrere für die Kaufmannschaft ungünstige Artikel erließ und sich

330 STAZ, A.331.1, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 24. und 27. 7. 1714, 27. 11. 1714, 1. 1. 1715. B.IV.232, Zürich an Bern, 30. 7. und 3. 12. 1714. Zürich und Bern an Obervogt Buchenberg, 19. 12. 1714. Zürich an Pfarrer Sprüngli, 20. 12. 1714. STAF, 71112, Species facti Obervogt Buchenbergs, 1714.

331 STAF, 71112, Der Obervogt von Arbon an den Bischof, 19. 2. 1715.

332 STAZ, A.270.2, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Zürich, 20. 11. und 12. 12. 1715. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 30. 11. 1715. A.270.3, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 18. 4. 1716. Bern an Zürich, 24. 4. 1716. STAF, 71113, Die Evangelischen von Arbon an den Bischof, 11. 1. 1716. Der Bischof an den Obervogt, 21. 3. 1716.

333 STAZ, A.270.2, Bericht Pfarrer Sprünglis über seine Tätigkeit, 22. 3. 17126.

334 STAF, 7104, Buchenberg an Altlandammann Rüpplin, 3. 6. 1715. STAL, 692, Schwyz an Luzern, 8. 2. 1716. Ungebundene Abschiede, Instruktion auf die Konferenz der Fünf Orte, 19. 9. 1716.

335 Siehe S. 129.

336 STAF, 7104, Buchenberg an den bischöflichen Statthalter, 22. 12. 1716 und 20. 1. 1717. Der Statthalter an Buchenberg, 22. 12. 1716.

die Evangelischen an die Spitze des Widerstandes setzten. Ganz besonders erboste es ihn, als sie ohne seine Erlaubnis ihren Religionsrat wieder einrichteten; er bildete eine Art Kirchenvorsteherschaft und war von Meersburg aus bereits früher verboten worden[337].

Der Bischof hatte inzwischen am 29. Oktober 1717 beim Kaiser Hilfe gegen das Vorgehen der zwei Stände im Thurgau und im Aargau begehrt. Dieser forderte sie in einem scharfen Schreiben am 28. März 1718 auf, die Zwistigkeiten durch Sätze oder sonstwie gütlich zu regeln. Dem Bischof versprach er, die Sache nötigenfalls vor die Reichsversammlung zu bringen[338]. In ihrer Antwort beharrten Zürich und Bern auf ihrer Landeshoheit. Sie versprachen, die Verträge mit dem Bischof zu halten, ließen aber durchblicken, daß die Eidgenossenschaft seit dem Westfälischen Frieden vom Reiche gelöst sei. Im Verein mit den diplomatischen Bemühungen Preußens, Hollands und Englands dämpfte das Schreiben die nervöse Stimmung am Hofe[339]. Immerhin riet Saint-Saphorin doch zu einem Vergleich mit dem Bischof, der in Wien einen nicht geringen Einfluß besaß Dieses Ziel war aber nicht so leicht zu erreichen. Die zwei Stände besaßen kein Pfand wie beim Abt von St. Gallen. Es stand ihnen nur der Ungehorsam der Evangelischen zu Gebote, welchen sie zu Beginn des Jahres 1718 mit Rücksicht auf die Friedensverhandlungen mit dem Abte vorsichtig gebrauchten. Jedenfalls verboten sie ihnen schon 1717 in zivilen Beschwerden ein eigenmächtiges Vorgehen[340].

Die mehr symbolische als wirkliche Hilfe des Kaisers verbesserte die Lage des Bischofs in seinen thurgauischen Städten keineswegs. Die Spannungen mit den evangelischen Untertanen dauerten an. Auf Befehl Zürichs hatten die Pfarrherren von Bischofszell, Sitterdorf und Sulgen im November 1717 einen Streit zwischen dem Pfarrer von Arbon und einem Teil der Gemeinde vermittelt. Als der Bischof anfangs Mai 1718 davon vernahm, klagte er Zürich an, seine Gerichtsrechte verletzt zu haben. Zürich wies aber darauf hin, daß die Pfarrherren nur vermittelt hätten, während die Gegenseite behauptete, sie hätten Verhöre angestellt. Der ganze Streit endete wieder damit, daß Meersburg schwieg; man sah deutlich, daß gegen den von den zwei Ständen gesteuerten Ungehorsam der Untertanen nichts auszurichten war[341].

337 STAZ, A.331.1, Memorial Arbons, 1718. A.331.2, Arbon an den Bischof von Konstanz, 1. 3. 1718. STAF, 7104, Buchenberg an den bischöflichen Statthalter, 29. 6. 1717.

338 STAZ, A.176.7, Der Kaiser an Zürich und Bern, 23. 3. 1718. STIS, F.1625, Der Kaiser an den Bischof von Konstanz, 28. 3. 1718.

339 STAZ, B.IV.246, Zürich und Bern an den Kaiser, 14. 5. 1718. A.176.7, Bern an Zürich, 20. 5. 1718.

340 E.A., 7.2, S. 821. STAZ, A.236.24, Saint-Saphorin, Wien, an Zürich, 30. 7. 1718.

341 STAF, 7118, Actum Meersburg, 3. 5. 1718. 7102, Buchenberg an den Bischof, 10. 10. 1718. STAZ, A.331.1, Der Bischof an Zürich, 6. 7. 1718. Pfarrer Meier, Bischofszell, an Zürich, 8. 8. 1718. B.IV.244, Zürich an den Bischof, 22. 8. 1718.

Im April 1718 dispensierte Zürich wieder ein blutsverwandtes Brautpaar vom Ehehindernis. Während beim letzten Fall im Jahre 1715 die Hochzeit auswärts stattfand, beschloß Pfarrer Sprüngli, sie diesmal in Arbon durchzuführen. Der Obervogt versuchte vergeblich, die Brautleute dahin zu bringen, daß sie auch bei ihm die Dispens einholten. Schließlich verbot er die Hochzeit. Der Pfarrer kümmerte sich aber nicht darum, sondern traute das Paar im August 1718. Als sich der Obervogt in Zürich beklagte, erhielt er die Antwort, diese Art von Dispens sei dem alten und dem neuen Landfrieden gemäß. Tatsächlich übte jedoch der Bischof bisher dieses Recht aus. Seine Autorität zerbröckelte immer mehr[342]. Nach dem Friedensschluß mit dem Abt von St. Gallen hielt die evangelische Gemeinde Arbon in Zürich erneut um die förmliche Durchführung des Landfriedens an[343].

Bisher hatten es Zürich und Bern sorgfältig vermieden, in Arbon und Bischofszell zu hart vorzugehen. Sie suchten lediglich, ihre Forderung nach der Durchführung des Landfriedens nicht einschlafen zu lassen. Der Streit mit dem Abt von St. Gallen belastete ihre Beziehungen zum Kaiser stark. Zudem warteten die katholischen Orte nur auf einen günstigen Anlaß, die verlorenen Gebiete wieder an sich zu reißen. Besonders Bern begegnete ihnen mit größter Vorsicht. Der Erbfolgekrieg hatte zwar Frankreich geschwächt und die Westgrenze entlastet, doch fürchtete man sich an der Aare nach den Erfahrungen von 1712, man müßte in einem neuen Krieg mit den innern Orten die Hauptlast tragen[344]. Nachdem sich die zwei Stände 1718 mit der Abtei geeinigt hatten, konnten sie den Druck auf den Bischof verstärken. Dieser hatte vergebens versucht, den Abt von der Ratifikation des Friedens abzuhalten[345].

Gegen Ende des Jahres holte Zürich die Beschwerden der Evangelischen in Arbon und Bischofszell ein. In beiden Städten verlangten sie, daß ihre Mehrheit bei der Besetzung der Ämter und Stellen gebührend berücksichtigt würde und daß jede Konfession ihre Vertreter in die Verwaltungsorgane oder in den Wahlvorschlag an den Bischof allein wählen könne. Die Protestanten in Bischofszell forderten, daß sie unter sich Gemeinde halten dürften, daß die Bürgerwahl nicht entkräftet und die Stadtschreiberei und das Protokoll gemeinsam verwaltet würden. Die Waisen- und Spitalgüter sollten nach der Kopfzahl geteilt werden, wenn man sich mit den Katholiken nicht über ihre Verwendung einigen könne. Die

342 STAF, 7102, Buchenberg an den Bischof, 14. 6. und 10. 10. 1718. 71112, Buchenberg an den Bischof, 10. 6. 1718. Der Bischof an Buchenberg, 12. 6. 1718. STAZ, B.I.378, Der Bischof an Zürich, 6. 7. 1718. Pfarrer Sprüngli an Zürich, 9. 8. 1718. B.IV.244, Zürich an den Bischof, 22. 8. 1718.

343 STAZ, B.I.378, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 16. 12. 1718.

344 Feller 3, S. 329. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 4, 2. Auflage, Gotha, 1921, S. 242.

345 Von Arx 3, S. 503.

Arboner wünschten, daß Ammann und Schreiber abwechslungsweise aus beiden Konfessionen genommen würden und daß das Stadtgut nur zum Unterhalt beider Schulen, zur Besoldung der Räte und zu gemeinem Nutzen diene. Der Bischof sollte Räte, die sich seinen Zielen entgegenstellen, nicht mehr einfach absetzen können. In allen diesen Punkten versprach Zürich seine Hilfe.

Auf dem konfessionellen Gebiet verlangten beide Städte unter anderm eigene Mesmer, den freien Gebrauch der Kirchen und der Glocken und die Abschaffung der Feiertage. Außerdem beanspruchte Arbon einen eigenen Taufstein, das Recht, die Kirche zu erweitern, das Zürcher Ehegericht, die Sicherung der evangelischen Schule und die Besoldung des evangelischen Lehrers aus dem Stadtgut, wie es beim katholischen Brauch war. Der Pfarrer sollte den Eid nicht mehr auf das Öhningische Patent ablegen, welches die bevorrechtete Stellung des Katholizismus in Arbon feststellte. Eine Erhöhung des Pfarreinkommens aus der katholischen Pfründe lehnte Zürich ab, unterstützte aber im wesentlichen die übrigen Forderungen, weil sie sich im Rahmen des Landfriedens hielten[346].

Das größte Hindernis für die Durchsetzung dieser Begehren bildete der Umstand, daß der zweite Landfriede in den bischöflichen Städten nicht eingeführt wurde, obwohl Zürich das immer verlangt hatte, um den Evangelischen eine rechtlich gesicherte Stellung zu verschaffen. Weil die zwei Stände aber die Landeshoheit für die regierenden Orte beanspruchten, folgerten sie daraus, daß auch der Landfriede durchgeführt werden müsse. Nach anfänglichem Zögern Berns beschlossen sie im Dezember 1718, die nötigen Schritte dazu zu unternehmen. Von katholischen Orten war kaum Hilfe zu erwarten. In einem Schreiben forderten Zürich und Bern den Bischof am 22. Mai 1719 auf, dem Landfrieden in Arbon und Bischofszell Genüge zu tun. Als aber im Toggenburg neue Unruhen ausbrachen, wollte Bern nichts Weiteres unternehmen. So blieb die Sache erneut liegen[347].

In Arbon setzte der Bischof den evangelischen Ratsherrn Widenkeller ab, weil er sich bei den Wahlen im Dezember 1718 gegen die Kommissionspunkte äußerte, welche der Kirchenfürst zur bessern Kontrolle des Handels 1707 erlassen hatte. Eine Entschuldigung nahm er nicht an, weil Widenkeller sich nicht untertänig genug zeigte[348]. Die Erregung der Evangelischen wurde durch einige Übergriffe gesteigert, die sich der Obervogt auf dem Gebiete der Rechtsprechung zuschulden kommen ließ. Als zwei Eingaben im Juni und Oktober 1719 an den Bischof

346 STAZ, A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten über die Beschwerden von Arbon, Horn und Bischofszell, 22. 12. 1718. Die Beschwerden Arbons, 1718.

347 STAZ, B.I.378, Zürich an Bern, 7. 1. 1719. Zürich und Bern an den Bischof, 22. 5. 1719. A.331.1, Bern an Zürich, 29. 3. 1719. B.VIII.66, Instruktion, 15. 4. 1719.

348 STAF, 7105, Buchenberg an den Bischof, 14. 2. 1719. Buchenberg an die bischöflichen Räte, 21. 3. 1719. 71116, Buchenberg an den Bischof, 2. 1. 1719.

erfolglos blieben, wandten sie sich wieder an Zürich und Bern. Der Kreis der Probleme begann sich immer mehr über den Landfrieden hinaus auszudehnen. Auch aus Horn kamen Klagen, der Obervogt belästige die Leute mit einem ungerechtfertigten Abzug und lasse Fremde auf die Armengüter steigern. Es ging nicht mehr um den Landfrieden allein, sondern auch um die Beschränkung der bischöflichen Macht[349].

Inzwischen beruhigte sich die Lage im Toggenburg wieder. Als der Bischof das Schreiben vom 22. Mai nicht beantwortete, verabredeten sich die zwei Stände im Dezember 1719, ihn zur Anerkennung des Landfriedens oder zu einer Konferenz aufzufordern. In dieser Zeit verschärfte sich die Stimmung in Arbon erneut, als der Obervogt wegen der Unbotmäßigkeit der Protestanten die Bürgergemeinde wieder einmal einstellte. Einige Bürger beschlossen nun, keine Steuern mehr zu zahlen, bis sie ihr Recht erhalten hätten[350]. Am 8. Januar 1720 ging das Schreiben Zürichs und Berns ab. In seiner Antwort vom 2. Mai lehnte der Bischof den Landfrieden kraft des Drittmannsrechts und seiner Neutralität im Kriege ab und verwies diejenigen, welche sich in Arbon und Bischofszell zu beklagen hätten, an seinen Hof[351]. Inzwischen hatte sich ein Streit um die Nachfolge Pfarrer Fäsis auf die Pfründe Müllheim erhoben. Zürich wollte seinen Dreiervorschlag und damit den Landfrieden durchsetzen, während der Bischof als Kollator einen Glarner zum Pfarrer ernannte. In der Folge kühlten sich die Beziehungen zwischen Zürich und Glarus ab, wobei Bern zu vermitteln suchte. So kam der Bischof in Arbon und Bischofszell wieder zu einer Atempause. An der Limmat begann man aber nach und nach die Geduld zu verlieren. Die Gesandten sollten auf der Jahrrechnung das Einverständnis Berns zu einem ultimativen Schreiben an den Bischof erwirken, in welchem man ihm mitteilen wollte, die zwei Stände würden selbst das Nötige veranlassen, wenn er den Landfrieden in seinen Städten nicht freiwillig in Kraft setze. Bern scheute sich aber offensichtlich, das Geschäft hochzuspielen. Es war nur bereit, Meersburg zu warnen, man könne Arbon und Bischofszell nicht im jetzigen Zustand lassen[352].

Im Juli 1720 lösten zwei Brautleute in der Pfarrei Arbon ihr Verlöbnis auf, was damals eine obrigkeitliche Sache war. Pfarrer Sprüngli wies sie vor das Zürcher Ehegericht und verbot dem Bräutigam, vor dem Obervogt zu erscheinen. Der Obervogt war machtlos. Im Januar 1721 wurde der Geistliche nach

349 STAZ, A. 331.1, Memorial Arbons, 15. 11. 1719. Die Beschwerden Horns, November 1719. Memorial des evangelischen Rats von Arbon an den Bischof, 30. 10. 1719.

350 STAZ, B.I.378, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 15. 11. 1719. Zürich an Bern, 8. 12. 1719. A.238.7, Bern an Zürich, 9. 12. 1719. A.331.1, Memorial der Evangelischen von Arbon, 28. 12. 1719. Bern an Zürich, 2. 1. 17120. A.331.3, Zürich an Bern, 6. 1. 1720.

351 STAZ, A.331.1, Zürich und Bern an den Bischof, 8. 1. 1720. Der Bischof an Zürich und Bern, 2. 5. 1720.

352 STAZ, B.VIII.66, Instruktion, 27. 6. 1720. B.I.378, Projekt eines Schreibens Zürichs und Berns an den Bischof, Jahrrechnung 1720.

Meersburg gerufen, wo man ihm für sein Verhalten heftige Vorwürfe machte. Das war allerdings nicht der wirkliche Grund, weshalb man ihn kommen ließ. Im Laufe der Unterredung ließ der Kanzler durchblicken, daß ihm eine Konferenz privaten Charakters mit Nabholz oder dem Abt von Fischingen über die bestehenden Meinungsverschiedenheiten angenehm wäre, auch wenn man über Arbon und Bischofszell nur Gott und den Kaiser anerkennen könne. Pfarrer Sprüngli benachrichtigte sofort Zürich[353].

Der Hintergrund dieses Angebots ist ziemlich klar. Anfangs Januar 1721 hatten die zwei Stände dem Bischof ihr auf der Jahrrechnung beschlossenes Schreiben geschickt. Der Bischof bestritt darauf in einem heftigen Brief am 9. Januar, dem Landfrieden unterworfen zu sein. Er sei im Krieg neutral gewesen, Zürich und Bern hätten in ihrem Manifest vom 12. April 1712 versprochen, niemanden zu schädigen, und im übrigen würde er von den andern regierenden Orten als Drittmann anerkannt[354]. Anderseits wagte er offenbar nicht, es auf eine gewaltsame Exekution ankommen zu lassen. So trug er Sprüngli eine weniger auffällige Privatkonferenz an, die keinen offiziellen Charakter besaß. Zürich befahl Nabholz sofort, dem bischöflichen Kanzler in seinem eigenen Namen eine Unterredung anzubieten. Kanzler Antoni verlangte, daß ihm der Verhandlungsgegenstand mitgeteilt würde, und bemerkte, wenn man auf dem Landfrieden beharre, gebe es nichts zu besprechen[355]. Das Geschäft schien erneut zu stocken. Da forderte der Kaiser im April die zwei Stände nochmals auf, die Streitigkeiten durch ihn oder durch Sätze entscheiden zu lassen und dem Bischof den Landfrieden nicht zuzumuten[356]. Zürich beschloß nun, unter der Drohung, den Landfrieden einseitig einzuführen, dem Bischof nochmals eine Konferenz anzubieten. Nabholz sollte den Kanzler zu Verhandlungen ohne Präliminarien bringen. Damit hoffte man, dem Kaiser den Friedenswillen der zwei Stände glaubhaft zu machen. Bern strich allerdings die offene Drohung aus dem Schreiben[357]. Der Bischof stimmte nun am 10. Mai einer Konferenz zu, wünschte aber, daß auf einer engern Zusammenkunft erst das Gesprächsthema festgelegt werde. Die zwei Stände ernannten dazu Nabholz als Delegierten, der Bischof seinen Geheimrat Freißberg[358].

Mit der Instruktion, Mittel und Wege zur Beilegung der Jurisdiktionalstreitig-

353 STAF, 7102, Pro Memoria, 7. 8. 1720. 7112, Actum Meersburg, 22. 1. 1721. STAZ, A.331.1, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 23. 1. 1721.

354 STAZ, B.IV.256, Zürich an Bern, 4. 1. 1721. A.331.1, Der Bischof von Konstanz an Zürich, 9. 1. 1721.

355 STAZ, B.IV.257, Zürich an Nabholz, Baden, 1. 2. 1721. STAB, Toggenburg-Bücher, D.581, Carl Theodor Antoni an Nabholz, 20. 2. 1721.

356 STAZ, A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 8. 3. 1721. Der Kaiser an Zürich und Bern, 27. 3. 1721.

357 STAZ, A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 24. 4. 1721. Bern an Zürich, 6. 5. 1721. B.I.378, Zürich an Bern, 28. 4. 1721.

358 STAZ, A.331.1, Der Bischof an Zürich und Bern, Mai 1721 und 3. 7. 1721. B.I.378, Zürich und Bern an den Bischof, 19. 6. 1721. B.IV.256, Zürich an Bern, 9. 6. 1721.

keiten besonders in Arbon und Bischofszell zu suchen, traf Nabholz mit Freißberg am 18. August 1721 in Schaffhausen zusammen. Im Verlaufe der Gespräche zeigte es sich, daß der Bischof bereit war, in den kirchlichen Forderungen eine weichere Haltung einzunehmen, doch verfolgte er in den politischen nach wie vor seine alte Linie. Gesamthaft schien sich eine Lösung anzubahnen, obwohl Freißberg zu verstehen gab, daß man nur über Beschwerden, nicht aber über den Landfrieden verhandeln werde. Nabholz überreichte ihm in einem Memorial die Begehren Arbons und Bischofszells, und Freißberg versprach, innert zweier Wochen eine Antwort nach Zürich zu senden. Damit löste sich die Konferenz in freundschaftlicher Stimmung auf[359]. Die bischöfliche Seite vermied jedoch jede weitere Fühlungnahme und beantwortete das Memorial nicht. Zürich und Bern hielten darauf ihr Schreiben an den Kaiser zurück, in welchem sie eine baldige Konferenz in Aussicht stellen wollten[360].

Die Konferenz dürfte den zwei Ständen gezeigt haben, daß der Bischof immer mehr einem Kompromiß zustrebte. Seit 1718 hatte sich seine Lage allmählich verschlechtert. Zudem scheiterten 1721 die Verhandlungen über einen Verkauf Arbons, welche der Prälat seit 1714 mit der Familie Högger aus St. Gallen führte[361].

In Arbon wies Pfarrer Sprüngli 1722 erneut zwei Blutsverwandte zur Dispens nach Zürich und ließ sie nachher in Neukirch trauen. Um seine Machtlosigkeit zu tarnen, entband sie auch der Bischof ungebeten vom Ehehindernis[362]. In Bischofszell drehten sich die Zwistigkeiten mehr um politische Fragen. Die Evangelischen verlangten, daß das ganze Stadtwesen durch den Obervogt, die Alträte und die Räte untersucht werde, um die Rechte der Bürgerschaft festzustellen. Der Bischof gestattete die Untersuchung aber nur, wenn sie durch einen bischöflichen Kommissar durchgeführt würde, weil er der Bürgerschaft nicht als gleichberechtigter Partei Beisitz gewähren wollte. Anderseits bestätigte er seit 1719 die Wahlen nicht mehr, weil der katholische Stadtschreiber Bridler zugleich im Rate saß. Das Paritätsinstrument von 1688 verbot derartige Doppelbeamtungen. Der Bischof befürchtete, die Evangelischen würden sich bei einer Konfirmation jeden Übergriff gegen den Vertrag erlauben. Doch unternahm er auch keine ernsthaften Schritte, die rechtmäßige Ordnung herzustellen[363].

359 STAZ, A.331.1, Memorial, August 1721. Relationen von Ulrich Nabholz, 22. und 25. 8. 1721. Instruktion, 16. 8. 1721.

360 STAZ, B.I.378, Projekt eines Schreibens der zwei Stände an den Kaiser, Jahrrechnung 1721.

361 Akten in STAF, 71120.

362 STAF, 7102, Buchenberg an den Bischof, 21. 3. und 7. 12. 1722. 7105, Buchenberg an den Bischof, 15. 9. 1722. Buchenberg an die bischöflichen Räte, 13. 10. 1722.

363 STAF, 71261, Memorial über die politischen Beschwerden Bischofszells, 1722. Der Bischof an den Obervogt, 28. 3. 1722. 71213, Notamina über die Wahlen in Bischofszell, 13. 1. 1722. Der Obervogt von Bischofszell an den Bischof, 10. 1. 1722. Der Bischof an den Obervogt, 12. 1. 1722. 71264, Der Bischof an den Obervogt, 8. 2. 1719 und 12. 1. 1722.

Auf der Jahrrechnung von 1722 beschlossen die zwei Stände, die Korrespondenz zwischen Nabholz und Freißberg wiederaufnehmen zu lassen. Freißberg stimmte am 16. Oktober einer Konferenz mit Nabholz in Gottlieben zu[364]. Zürich berief darauf die Abgeordneten der evangelischen Gemeinden Arbon und Bischofszell, um sich über die Lage unterrichten zu lassen. Gegenüber den Beschwerden von 1718 warteten die Arboner über den Landfrieden hinaus vor allem mit wirtschaftspolitischen Forderungen auf. Sie begehrten Hilfe gegen die vom Bischof 1707 und 1717 erlassenen Bestimmungen. Zürich versprach ihnen zwar allen Beistand, zweifelte aber am Erfolg. Den Bischofszellern stellte man alle Unterstützung gegen die vom Bischof gesetzten Bürger und gegen das von ihm beanspruchte absolute Bestätigungs- und Entsetzungsrecht der Räte in Aussicht. Man riet ihnen, nicht mehr zu huldigen, bis ihre Freiheiten bestätigt worden seien. Zürich bezweifelte die Gültigkeit des Paritätsinstruments von 1688, auf dem die Verteilung der Ämter in Bischofszell beruhte, weil es ohne die Zustimmung der regierenden Orte errichtet wurde[365].

In Arbon hatte der Obervogt seit 1717 die Jahresgemeinde und die Ämterbesetzung nicht mehr gehalten. Es bildete sich nun eine Schicht junger, unzufriedener Bürger, welche dieses Recht und den immer wieder verschobenen Landfrieden vom Obervogt nochmals verlangen wollten. Sie waren entschlossen, sich zu nehmen, was ihnen ihrer Meinung nach zustand, wenn sie abgewiesen würden. Zürich, das von dieser Bewegung nichts wußte, riet den Arbonern, sich bei der bevorstehenden Ämterbesetzung ruhig zu verhalten, weil Freißbergs Antwort auf das Schaffhauser Memorial noch nicht eingetroffen sei. Mit Hilfe dieses Befehls brachte Pfarrer Sprüngli die Leute von ihrem Plan ab. Das Vorkommnis zeigte jedoch, daß sich die Kräfte in Arbon vielleicht plötzlich nicht mehr lenken ließen. Bereits wurde im Rat laut und unverblümt von einer baldigen Einführung des Landfriedens geredet[366].

In Bischofszell ging die Ratswahl Ende 1722 ohne größere Störungen vorbei. Der Obervogt erwartete in dieser Zeit, daß der Landfreide gewaltsam eingeführt werde, als eine Ratsdeputation der Protestanten in Zürich weilte[367]. Auch diesmal konfirmierte der Bischof die Wahl nicht. Mitte Februar mußte die Pfründe des evangelischen Pfarrers neu besetzt werden. Die Gemeinde besaß das Recht, den

364 STAZ, B.IV.259, Zürich an Bern, 5. 9. und 28. 11. 1722. A.331.1, Bern an Zürich, 7. 9. 1722. Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 16. 11. 1722.

365 STAZ, A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedenskommission, 1. bis 29. 12. 1722 und 7. 1., 16. und 23. 2. 1723. Verhör der Deputierten von Arbon, 24. 11. 1722.

366 STAF, 7105, Buchenberg an den bischöflichen Kanzler, 7. 1. 1723. STAZ, A.331.1, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 26. 12. 1722. B.I.378, Zürich an Pfarrer Sprüngli, 20. 12. 1722.

367 STAF, 71220, Der Bischof an den Obervogt von Bischofszell, 25. 2. 1723. Der Obervogt an den Bischof, 2. 3. 1723. 71261, Der Bischof an den Obervogt, 3. 3. 1723. STAZ, A.272, Die Evangelischen von Bischofszell an Zürich, 19. 2. und 8. 3. 1723.

Chorherren einen Zweiervorschlag zu unterbreiten. Zürich verlangte nun, daß die beiden Kandidaten aus seinem Dreiervorschlag genommen würden. Als die Gemeinde darauf nicht eingehen wollte, witterte der Obervogt Morgenluft und versuchte sie von Zürich wegzuführen. Nach einigen Verhandlungen fügten sich die Evangelischen jedoch dem Willen der Limmatstadt.

Für die bevorstehende Konferenz mit Freißberg schlug Bern in Zürich vor, man möge die Frage der Landesherrlichkeit nicht berühren, weil sich sonst die Verhandlungen zerschlagen würden. Zürich dagegen drängte auf der Jahrrechnung darauf, daß der Landfriede gewaltsam exekutiert werde, wenn die Konferenz ohne Erfolg bliebe. Bern mied aber diesen Weg. Der Bischof beeilte sich inzwischen nicht allzusehr, die Gespräche in Gang zu bringen. Unter dem beständigen Drängen der zwei Stände kam man schließlich überein, daß am 10. Januar 1724 eine Unterredung zwischen Nabholz und dem bischöflichen Rat Schwendener in Schaffhausen stattfinden sollte[368].

In Bischofszell blieb die Lage weiterhin mehr oder weniger ruhig. Als die Evangelischen bei den Ratswahlen den Landfrieden und die Ergebnisse der Konferenz vorbehielten, antwortete ihnen Obervogt von Thurn, diese Frage gehe nur Meersburg etwas an[369]. Bewegter ging es in Arbon zu und her. Im Juli 1723 wurde ein evangelischer Rat seines Amtes entsetzt, im August kam es bei der Beerdigung eines ungetauften Kindes zu tumultuösen Szenen auf dem Friedhof. Im Oktober bestimmte der Obervogt unter dem Ausschluß der meisten evangelischen Ratsherren den Bauplatz des neuen Spitals. Seit drei Jahren wurde keine Bürgergemeinde mehr gehalten. Immer wieder baten Ausschüsse in Zürich um den Landfrieden. Bei der Ämterbesetzung im Dezember verlangte Seckelmeister Meier auf Befehl Zürichs, daß die Stellen landfriedlich besetzt würden, allerdings mehr, um das Begehren wieder einmal gestellt zu haben. Natürlich erhielt er eine abschlägige Antwort[370]. Nun verlangten die Evangelischen, mit der Drohung, sich in Zürich Rat und Hilfe zu holen, daß die Bürgergemeinde abgehalten werde. Der Bischof vertröstete sie auf die angestoßene Konferenz. Zürich ermahnte sie ebenfalls, keine Tätlichkeiten zu begehen. Der Obervogt atmete auf; er hatte eine lärmende Versammlung erwartet und sich vom Bischof bereits mit einem Patent gegen allfällige Übergriffe versehen lassen[371].

Am 10. Januar 1724 traf Nabholz in Schaffhausen mit Ratsherrn Schwendener

368 STAZ, B.IV.264, Zürich an Bern, 5. 5. 1723. Zürich an den Bischof, 2. 10. 1723. B.I.378, Zürich und Bern an den Bischof, 28. 8. 1723. A.331.1, Zürich und Bern an den Bischof, Dezember 1723. Bern an Zürich, 17. 5. 1723. B.VIII.67, Instruktion, Juli 1723.

369 STAF, 71213, Obervogt Von Thurn an den Bischof, 9. 1. 1724. STAZ, A.331.1, Christoph Scherb, Bischofszell, an Zürich, 7. 1. 1724.

370 STAZ, A.331.1, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 11. 8. und 17. 12. 1723. Die Evangelischen von Arbon an Zürich, 29. 10. 1723. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 10. 12.1723.

371 STAF, 7105, Buchenberg an den Bischof, 20., 24. und 28. 12. 1723. STAZ, B.I.378, Ratserkanntnus, 6. 10. 1723.

zu privaten Gesprächen zusammen. Nabholz überreichte ihm die Beschwerden Arbons, Horns und Bischofszells. Als schwerwiegendste Neuerung wurde darin die Aufhebung des Paritätsinstruments von 1688 in Bischofszell verlangt. Am folgenden Tage wartete Schwendener, ohne auf das Memorial einzugehen, mit einer hoheitsvollen Erklärung des Bischofs auf. Er war bereit, mit gewissen Einschränkungen die evangelischen Schulen in Arbon und Horn, die Erweiterung der Kirche in Arbon und die Setzung eines Taufsteins für die Evangelischen zu gestatten und die bestehende Gottesdienstordnung in Erdhausen zu bestätigen. Die Evangelischen in Arbon sollten in Ehesachen vom Obervogt und den beiden Pfarrherren beurteilt werden. Damit wäre das Ehegericht weiterhin in der Hand des Bischofs geblieben. In den politischen Fragen beharrte er auf seinem bisherigen Standpunkt. Diese geringen Zugeständnisse wollte er allerdings teuer verkaufen. Er forderte, daß ihm wegen der Landeshoheit Genugtuung verschafft werde und daß die Arboner und Bischofszeller sich künftig nur nach Meersburg wenden dürften. Diesen der politischen Lage des Bischofs gewiß nicht angepaßten Ansprüchen gegenüber machte Nabholz geltend, die beiden Städte seien unter dem zweiten Landfrieden gestanden, der Bischof habe sich eidgenössischen Sprüchen immer unterworfen und sei nicht wie jetzt mit Deklarationen aufgerückt. Nachdem beide Seiten ihre Standpunkte dargelegt hatten, brach Schwendener die Konferenz mit dem Versprechen ab, das Memorial bald zu beantworten. Alle Versuche, die Gespräche wieder in Gang zu bringen, scheiterten. Der bischöfliche Amtmann Meisenberg in Schaffhausen bemerkte Nabholz gegenüber, man könne keinen Vertrag schließen, weil das nur Schwierigkeiten mit dem Papst zur Folge habe[372]. Der Bischof hatte offensichtlich kein Interesse an Verhandlungen, sondern trachtete danach, die ganze Frage so lange zu verschieben, bis günstigere politische Verhältnisse eine Lösung in seinem Sinne erlaubten.

Die erfolglose Konferenz stärkte Zürichs Entschlossenheit zum Handeln. Es fürchtete, die immer wieder gestellten, aber nie erfüllten Ansprüche der zwei Stände könnten vom Bischof schließlich als Beweis seiner Landesherrlichkeit ausgelegt werden. Vergeblich drängte man in Meersburg auf eine Beantwortung des Memorials[373].

Auf einer Konferenz mit Bern im Mai 1724 schlug die Limmatstadt vor, durch zwei Gesandte den Landfrieden in Arbon und Bischofszell obrigkeitlich einzurichten. Dem Bischof sollte gestattet werden, auch jemanden zu schicken. Zürich

372 STAZ, B.I.378, Relation von der Schaffhauser Konferenz, verfaßt von Ulrich Nabholz, 1724. Articulierte Puncten welche in Schaffhausen dem H. Hoffrath Schwender übergeben worden. A.331.1, Hirzel, Schaffhausen, an Zürich, 12. 1. 1724. Nabholz, Schaffhausen, an Zürich, 11. 1. 1724.

373 STAZ, A.331.1, Zürich an Bern, 12. 4. 1724. Bern an Zürich, 31. 3. 1724. B.IV.267, Zürich an Bern, 27. 3. 1724.

wünschte keine Konferenzen mehr, ließ sie aber notfalls noch zu, doch sollte auf rasches Handeln und auf feste Termine gesehen werden. Bern versprach zwar weiterhin seine Hilfe in diesem Geschäft, war aber nicht für eine einseitige Einführung des Landfriedens zu haben. Die Verhältnisse in der Eidgenossenschaft schienen ihm für einen solchen Schritt nicht günstig. So wurde beschlossen, mit dem Bischof wieder zu verhandeln und dazu Nabholz nach Meersburg zu senden[374].

In Bischofszell hatten sich bisher keine bedeutenderen Ehestreitigkeiten ergeben. Im April 1724 bemerkte nun der Obervogt, daß die Hochzeit zweier Blutsverwandter bevorstand, und befahl, die Dispens bei ihm einzuholen. Als sich der Pfarrer weigerte, drohte er, die Trauung zu verhindern. Der Bräutigam gab nun nach und holte sich die Bewilligung zur Heirat. Zürich erklärte sie sofort für ungültig und stellte seinerseits die nötigen Dokumente aus. Der Pfarrer erhielt den Befehl, sich durch keine Drohungen abhalten zu lassen und alle Ehefälle nach Zürich zu weisen[375]. Die zwei Stände waren in einem gewissen Maße auf die Mitwirkung der Untertanen angewiesen. In Bischofszell war diese meist nicht so bedingungslos zu erreichen wie in Arbon, weil sich hier die Evangelischen in einer günstigeren Rechtslage befanden.

Im Mai 1724 starb in Arbon der Stadtschreiber. Zürich riet den Evangelischen, einen Schreiber ihrer Religion zu verlangen oder wenigstens durchzusetzen, daß die Wahl bis zu einer Verständigung mit dem Bischof ausgestellt werde. Nötigenfalls sollten sie ihr fernbleiben. Die Delegation, welche den Obervogt besuchte, erreichte, daß die Stelle vorderhand vakant blieb. Zürich instruierte nun Nabholz, in Meersburg vorzuschlagen, daß sie abwechselnd durch beide Religionen besetzt werde[376].

Am 22. Juni sandten die zwei Stände das auf der Tagsatzung abgeredete Schreiben an den Bischof. Sie trugen ihm darin eine Konferenz in Arbon oder Bischofszell an und lehnten jede Verantwortung ab, wenn sich die ganze Frage ungünstig entwickeln sollte. Vor dieser verhüllten Drohung wich die bischöfliche Seite zurück. Als Nabholz am 26. Juni 1724 in Meersburg eintraf, hatte sich das Verhandlungsklima merklich gebessert. Die bischöflichen Unterhändler anerkannten das Schaffhauser Memorial als Gesprächsgrundlage und gaben in verschiedenen religiösen Punkten nach. Vor allem waren sie bereit, das Ehegericht über die Evangelischen größtenteils an Zürich abzutreten. In den politischen

374 E.A., 7.1, S. 812. STAZ, B.VIII.68, Instruktion, 6. 5. 1724. A.227.6, Escher, Aarau, an Zürich, 10. 5. 1724. B.IV.276, Zürich an Bern, 20. 5. 1724. A.331.1, Bern an Zürich, 26. 5. 1724. STAB, Toggenburg-Bücher, D.678, Instruktion, 3. 5. 1724.

375 STAZ, A.331.1, Pfarrer Waser, Bischofszell, an Zürich, 1. und 20. 5. 1724. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 5. 6. 1724. B.IV.269, Zürich an Pfarrer Waser, 7. 6. 1724. STAF, 7126, Obervogt Von Thurn an den Bischof, 16. 4. 1724. Der Bischof an Von Thurn, 3. 5. 1724.

376 STAZ, A.331.1, Pfarrer Sprüngli, Arbon, an Zürich, 23. und 28. 5. 1724. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 5. 6. 1724. B.IV.276, Zürich an Pfarrer Sprüngli, 24. 5. 1724.

Fragen blieben sie aber weiterhin hart, auch wenn sie der wechselnden Besetzung der Stadtschreiberstelle in Arbon zustimmten. Als Gegenleistung verlangten sie unter anderm, daß der Jurisdiktionalstreit durch Sätze gelöst werde, daß man nicht mehr gewalttätig exekutiere und die evangelischen Geistlichen dem bischöflichen Gericht nicht entziehe[377].

Der günstige Ausgang der Konferenz bedeutete einen fahlen Hoffnungsschimmer, daß ein einseitiges Vorgehen gegen den Bischof vermieden werden könnte. Auf dem Syndikat in Baden wurden neue Instruktionen besprochen. Die Gesandten kamen überein, daß in einem Traktat wegen der Landesherrlichkeit die nötigen Vorbehalte gemacht werden müßten. Bern wünschte, daß diese Frage überhaupt nicht erwähnt werde. Als das Gerücht umging, der Kaiser oder der Papst wollten Arbon kaufen, spielte es sogar mit dem Gedanken, Zürich könnte die Stadt für sich erwerben[378]. Der Rat in Zürich hielt es für richtig, daß die Landeshoheit und der Landfriede in einem Vertrag ausdrücklich vorbehalten würden, damit ihn der Bischof bei einem spätern Streit über diese Fragen nicht als Argument gegen die zwei Stände benützen könne[379]. Trotz diesen Meinungsverschiedenheiten zeichnete sich doch eine Änderung in der Politik Zürichs und Berns ab; die ohnehin eher spekulative Landesherrlichkeit wurde aus den Verhandlungen ausgeklammert, weil man sich hier mit dem Bischof auf keinen Fall einigen konnte. Man bemühte sich, die im Augenblick drängenden Fragen zu lösen. Nabholz verabredete nun mit dem bischöflichen Kanzler Balbach, sie wollten sich anfangs Mai 1725 in Klingnau treffen[380].

Nach der Meersburger Konferenz gaben die evangelischen Arboner in Zürich bekannt, daß sie alle Ämter und Stellen im jetzigen Zustand ließen, wenn man wenigstens den Schreiber und den Ammann landfriedlich besetze. Falls der Ammann immer katholisch bleiben würde, hofften sie wenigstens, den Stadtknecht für sich zu erhalten. Als sie im November um weitere Befehle für die Ämterbesetzung baten, befahlen ihnen Zürich und Bern, die Ergebnisse der künftigen Konferenz zu erwarten und sich in keine Bürgergemeinde einzulassen. Ähnliche Befehle erhielt der Obervogt aus Meersburg. So blieb in der kritischen Zeit um die Jahreswende alles ruhig[381]. Im übrigen drängte Buchenberg darauf, daß auch

377 B.I.378, Zürich und Bern an den Bischof von Konstanz, 22. 6. 1724. Schließliche Erklährung über die von beyden lobl. Ständen Zürich und Bern an deß Herren Bischoffen zu Konstanz hochfürstl. Gnaden ... angebrachte Postulata, 11. 7. 1724.

378 STAZ, B.I.378, Gutachten der Gesandten Zürichs und Berns auf der Jahrrechnung, 1724. STAB, Thurgau-Bücher, D.704, Bern an seine Gesandten in Baden, 24. 7. 1724. D.719, Bern an Zürich, 16. 9. 1724.

379 STAZ, A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 24. und 25. 8. 1724.

380 STAZ, A.331.1, Balbach an Nabholz, 23. 11. 1724, 25. 4. 1725.

381 STAZ, A.331.1, Die Evangelischen von Arbon an Zürich, 22. 8. 1724. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 2. 12. 1724. STAF, 71010, Der Bischof an Buchenberg, 12. 12. 1724. STAB, Thurgau-Bücher, D.721, Bern an Zürich, 16. 12. 1724.

die Ehestreitigkeiten bis zur Konferenz nicht entschieden würden. Einige evangelische Vorgesetzte begannen nun, in Ehesachen selbst zu richten. Sie hofften offenbar, wie Dießenhofen ein eigenes Ehegericht zu erhalten. Pfarrer Sprüngli, der Zürichs Interessen vertrat, mahnte deshalb zu einer raschen Einführung des Landfriedens[382].

Auch in Bischofszell kam es zu Auseinandersetzungen um die Ehegerichtsbarkeit. Unter dem Vorwand, der Bischof habe bei der Meersburger Konferenz darauf verzichtet, wies der Pfarrer erneut mehrere Fälle nach Zürich. Alle Verbote fruchteten nichts[383]. Zu Beginn des Jahres 1725 unternahm der Obervogt starke Anstrengungen, um hier seine Stellung wieder zu befestigen. Ein evangelischer Bürger wollte sich von seiner katholischen Frau scheiden lassen. Der Bischof gab aber nur die Trennung nach dem katholischen Matrimonialrecht zu; nun löste Zürich die Ehe auf. Als sich der Geschiedene wieder verheiraten wollte, sträubte sich der Obervogt mit allen Mitteln dagegen. Nach ergebnislosen Verhandlungen wurde schließlich einfach der Hochzeitstag festgesetzt. Der Bischof befahl darauf, dem Bräutigam das Bürgerrecht zu entziehen[384]. Zürich erwog im März 1725, den Obervögten die Exekution seiner Ehegerichtsurteile zu empfehlen. Weil das aber kaum etwas genützt hätte, befahl es lediglich seinen Pfarrherren, den Ehegerichtsverhandlungen vor dem Obergericht nicht beizuwohnen[385].

Bei der Ämterbesetzung versuchten die Evangelischen, die Alträtewahl zu verhindern. Sie hofften dadurch Stadtschreiber Bridler zu zwingen, sein Doppelamt aufzugeben. Der Bischof konfirmierte aber nach mehrjährigem Unterbruch die Wahl wieder. Vermutlich wollte er die Katholiken nicht ohne Schutz lassen[386].

In der Instruktion für die Klingnauer Konferenz zeigten Zürich und Bern erstmals eine gewisse Kompromißbereitschaft zwischen dem Landfrieden und den Angeboten des Bischofs. Bei der Besetzung der Ämter und Stellen beharrten sie unter gewissen Bedingungen nicht mehr auf den landfriedlichen zwei Dritteln. Dagegen sollte das Konfirmations- und Entsetzungsrecht des Bischofs eingeschränkt werden. Sie waren gewillt, die Kundschaften und die Bußen des Ehegerichts den Obervögten zu überlassen. Die Kommissionspunkte und das Öhningische Patent sollten wenigstens gemildert werden[387]. Auch in andern Punkten

382 STAZ, A.265.8, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 19. 3. 1725. A.331.1, Pfarrer Sprüngli an Zürich, 20. 4. 1725.
383 STAF, 7126, Obervogt Von Thurn an den bischöflichen Kanzler, 25. 11. 1724. Der Kanzler an den Obervogt, 26. 11. 1724. STAZ, A.331.1, Pfarrer Waser, Bischofszell, an Zürich, 28. 11. und 15. 12. 1724.
384 STAZ, A.265.8, Pfarrer Waser an Zürich, 20. 3. und 20. 7. 1725. Bericht über den Ehefall Isaak Leuerers, 1725. STAF, 7126, Der Obervogt von Bischofszell an den Bischof, 2. 1. 1725, 19. 5. 1726. Der Bischof an den Obervogt, 17. 2. und 20. 5. 1726.
385 STAZ, A.265.8, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 24. 3. 1725. B.IV.272, Zürich an die Pfarrherren in Arbon und Bischofszell, 27. 3. 1725.
386 STAZ, A.331.1, Pfarrer Waser an Zürich, 15. 12. 1724. Altrat Weerli an Zürich, 6. 4. 1725. STAF, 71213, Bericht des Obervogts über die Wahlen in Bischofszell, 1725. Der Bischof an den Obervogt, 8. 1. 1725.
387 STAZ, A.331.1, Instruktion, 2. 5. 1725.

zeigten sie eine größere Nachgiebigkeit. Nachdem sie sich über einen gewaltsamen Vollzug des Landfriedens nicht einigen konnten, versuchten sie wenigstens, eine tragbare Zwischenlösung zu finden. Ein künftiger Vertrag mußte aber so abgefaßt werden, daß er ihren Anspruch auf die Landesherrlichkeit nicht präjudizierte.

Die Konferenz in Klingnau stand für Zürich und Bern unter keinem glücklichen Stern. Der bischöfliche Kanzler Balbach, der anfangs Mai 1725 mit Nabholz dort zusammentrat, schlug sofort vor, die Streitigkeiten durch Sätze zu lösen. Als Nabholz das ablehnte, lenkte er das Gespräch auf die Jurisdiktionalstreitigkeiten in Baden und in den altstiftischen Gerichten des Thurgaus. Nabholz wich aber aus. Darauf suchte Balbach zu erreichen, daß die politischen Verhältnisse in Arbon bis zu einem andern Entscheid in ihrem alten Stande blieben. Nabholz lehnte aber diese Rückversicherung des Bischofs gegen ein Vorgehen der zwei Stände energisch ab, worauf Balbach auf den frühern religiösen Zugeständnissen beharrte. Nabholz fand aber zu Recht, sie seien für die Freiheit des Protestantismus ungenügend. Nun überreichte ihm der Kanzler in einem Memorial die Wünsche des Bischofs in der Landvogtei Baden. Nabholz verlangte darauf, daß über Arbon und Bischofszell verhandelt würde, doch wollte Balbach erst die andern Probleme lösen. Alle Versuche, ihn von seinem Standpunkt abzubringen, scheiterten. Er anerbot sich schließlich, die Konferenz nach der Jahrrechnung in Öhningen oder Stein fortzusetzen, weil er erst in Meersburg über Arbon und Bischofszell Bericht erstatten müsse. Nabholz nahm an. Zürich hatte ihm befohlen, die Unterhandlungen nicht abzubrechen[388].

Die Konferenz zeigte erneut, daß der Bischof nicht gewillt war, in das «Hauptgeschäft» einzutreten, sondern weiterhin Zeit zu gewinnen suchte. Anderseits scheuten sich die zwei Stände, diese im Grunde lokale Angelegenheit unnötig aufzubauschen. Zürich zeigte zwar wieder Lust, den Landfrieden ohne den Bischof einzurichten, doch ließ sich Bern nicht dazu herbei. So wurden Arbon und Bischofszell wieder einmal zur Ruhe gemahnt[389].

In Arbon gingen die Streitigkeiten um das Ehegericht weiter. Als der Obervogt den Vollzug eines von Zürich ausgefertigten Urteils verhinderte, forderte der Rat den Bischof am 8. Oktober 1725 auf, seinem Spruch Nachachtung zu verschaffen. Obervogt Buchenberg schrieb darauf an den Hof, das Ehegericht gehöre eindeutig dem Bischof. Zürich erhielt keine Antwort[390]. Der Obervogt

388 STAZ, A.331.1, Nabholz, Klingnau, an Zürich, 8. 5. 1725. Relation über die Konferenz, verfaßt von Ulrich Nabholz, Mai 1725. B.IV.273, Zürich an Nabholz, 12. 5. 1725. STAF, 71130, Bericht über die Klingnauer Konferenz, 1725.

389 E.A., 7.1, S. 812. STAZ, B.IV.273, Zürich an Bern, 30. 5. 1725. A.331.1, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 24. 5. 1725.

390 STAZ, A.265.8, Bericht der Zürcher Eherichter, 18. 9. 1725. B.IV.277, Zürich an den Bischof, 8. 10. 1725. STAF, 7106, Buchenberg an die bischöflichen Räte, 12. 12. 1725.

wandte in der Folge alle Mittel an, um die Evangelischen vor sein Forum zu ziehen. Ein Jahr später, im September 1726, löste er ein Eheversprechen zwischen zwei Brautleuten auf und versprach andern, sie kostenlos von Ehehindernissen zu dispensieren. Zürich wandte sich erneut an den Bischof und befahl dem Pfarrer, solchen Leuten keine Ehescheine zu geben[391]. Beide Seiten benutzten also grundsätzlich die gleichen Mittel, um zu ihrem Ziele zu kommen; sie suchten die Trauung ungehorsamer Brautleute zu verhindern. In einer Zeit, die keine zivile Eheschließung kannte, saß jedoch der Pfarrer und damit Zürich am längern Hebelarm. Der Bischof antwortete Zürich auf das Schreiben, er weiche nicht von seinem Recht, und bemerkte, die Zitationen hätten auch dann durch den Obervogt zu gehen, wenn er nicht Eherichter wäre. Zürich anerbot sich sofort, das künftig so zu halten, und berief im April 1727 eine widerspenstige Bürgerin durch den Obervogt von Bischofszell. Der Bischof ging natürlich nicht darauf ein, und so befahl man dem Pfarrer, ihr die Ehedokumente zu sperren[392].

Schon längere Zeit wurde in Zürich geklagt, Pfarrer Sprüngli von Arbon versehe sein Amt in unwürdiger Weise. Gegen Ende des Jahres 1725 schickte der Rat einen Examinator und einen Professor mit den Pfarrherren von Sitterdorf und Bischofszell nach Arbon, um Kundschaft zu holen. Sofort sah der Obervogt das Visitationsrecht des Bischofs bedroht und verbot den Bürgern bei hoher Buße, Auskunft zu geben. Gegen seinen Protest verschafften sich die Abgesandten unter der Hand bei den Bürgern die nötigen Nachrichten, worauf Pfarrer Sprüngli durch einen Vikar abgelöst wurde[393]. Der Bischof sah die Pfründe aber erst als vakant an, als Sprüngli selbst auf sie verzichtete. Inzwischen hatte er sich jedoch bereits an Glarus gewandt und dem Exspectanten Wyß vorgeschlagen, sich bei der Gemeinde Arbon um die Pfründe zu bemühen. Damit hoffte er, wie beim Müllheimer Geschäft Streit unter die evangelischen Orte zu tragen und sich eine neue Atempause zu verschaffen. Die Gemeinde hielt sich aber an den Zürcher Vorschlag. Der Bischof wählte darauf Pfarrer Rheinacher und ließ ihn auf das Öhningische Patent schwören. Zugleich erklärte er ihm deutlich, daß dieser Eid seinen Synodalpflichten vorgehe[394].

Die Ratswahlen für das Jahr 1726 gingen in Bischofszell ruhig vor sich. In

391 STAZ, A.331.1, Pfarrer Rheinacher, Arbon, an Zürich, 6. 9. 1726. B.IV.273, Zürich an Pfarrer Rheinacher, 18. 10. 1726. A.265.8, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 19. 10. 1726. B.IV.275, Zürich an den Bischof, 23. 10. 1726.

392 STAF, 71246, Der Bischof an Zürich, 4. 12. 1726. 7126, Zürich an den Obervogt von Bischofszell, 24. 4. 1727. Obervogt Von Thurn an den Bischof, 29. 4. 1727. Der Bischof an den Obervogt, 30. 4. 1727. STAZ, B.IV.278, Zürich an den Bischof, 8. 1. 1727. Zürich an Pfarrer Waser, 26. 4. 1727.

393 STAF, 7106, Buchenberg an den Bischof, 15. 11. 1725. STAZ, A.270.3, Die Visitatoren in Arbon an Zürich, 15., 18. und 21. 11.1725. B.IV.273, Zürich an die Visitatoren, 17. 11. 1725.

394 STAZ, A.270.3, Die Evangelischen von Arbon an Zürich, 15. 3. 1726. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 29. 12. 1725 und 24. 1. 1726. B.IV.273, Pfarrer Sprüngli an den Bischof, 26. 1. 1726. STAF, 71112, Actum, 4. 5. 1726. Der Bischof an Glarus, 13. 1. 1726.

Arbon fand die Bürgergemeinde auf Befehl des Bischofs nicht statt, weil der Obervogt fürchtete, es könnte zu «Weiterungen» kommen[395]. Auch der Bischof befleißigte sich aller Vorsicht. Bei der feierlichen Huldigungseinnahme in Bischofszell im Juni 1726 vermied er es, den Titel «Landesherr» für sich zu gebrauchen, und erwähnte die herrschenden Spannungen nicht[396]. Damit hatten die Evangelischen keinen Grund, nicht zu huldigen. Ihre Weigerung hätte für den Prälaten einen ziemlichen Prestigeverlust bedeutet.

Nach der Klingnauer Konferenz betrieben die zwei Stände die Landfriedenseinführung in Arbon und Bischofszell eher lässig. Sie lag durchaus am Rande ihrer Interessen und wurde leicht von dringenderen Problemen überschattet. Wahrscheinlich hielten die Verhandlungen um die Erneuerung der Erbeinung von 1511, welche der Kaiser mit der Eidgenossenschaft führte, die zwei Stände vor weitern Schritten zurück[397]. Auf der Jahrrechnung im August 1726 und auf der Badener Tagsatzung im November versuchte Zürich vorsichtig, wieder auf den Weg einer einseitigen Exekution zu kommen. Man verabredete wieder ein Schreiben an den Bischof und beauftrage Nabholz, eine Konferenz in Gang zu bringen. Als die ersten Anläufe aber nicht allzu erfolgreich waren, beschlossen die zwei Stände im Januar 1727, der Sache einen «vermehrten Trieb» zu geben[398]. Auf ein ernstliches Schreiben Zürichs und Berns sagte der Bischof schließlich am 12. Februar eine neue Privatkonferenz zu[399]. Sie begann sich jedoch wieder ins Endlose zu verzögern. Am 29. Mai 1727 ersuchte wieder eine Deputation aus Arbon um den Landfrieden. Auf der Jahrrechnung schlugen die Zürcher Gesandten vor, eine feierliche Abordnung nach Arbon zu schicken, welche sich mit den Vertretern des Bischofs über den Landfrieden vergleichen sollte. Wenn er niemanden schicken würde, sollte der Landfriede kurzerhand durchgeführt werden. Bern sah, daß auf dem bisherigen Wege nichts zu erreichen war, und stimmte einem entsprechenden Schreiben zu[400]. Damit war es Zürich gelungen, Bern auf seine härtere Linie zu bringen.

Am 6. September teilten die zwei Stände dem Bischof mit, daß sie am 16. November eine Gesandtschaft an die Herberge nach Arbon senden würden, und forderten ihn auf, ebenfalls jemanden dorthin abzuordnen. Vor ihrer Entschlossen-

395 STAF, 71112, Buchenberg an den Bischof, 23. 12. 1725. Der Bischof an Buchenberg, 11. 12. 1725. 7106, Buchenberg an den Bischof, 22. 12. 1726.

396 STAZ, A.331.1, Pfarrer Waser, Bischofszell, an Zürich, 11. und 16. 6. 1726. STAF 71247, Actum Bischofszell, 16. 6. 1726.

397 Werner Ganz, Französisch-eidgenössische Bündnisverhandlungen 1725 bis 1733, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1940, S. 331ff.

398 E.A., 7.1, S. 813. STAZ, A.331.1, Extract des badischen Abscheidts, 1727. Bern an Zürich, 13. 1. 1727. A.227.6, Hirzel, Baden, an Zürich, 12. 8. 1726. B.VIII.68, Instruktion, 27. 6. 1726.

399 STAZ, A.331.1, Der Bischof an Zürich und Bern, 12. 2. 1727.

400 STAB, Thurgau-Bücher, P.33, Instruktion, 1. 7. 1727. STAZ, B.VIII.68, Instruktion, 30. 6. 1727. A.331.1, Die Evangelischen von Arbon an Zürich, 29. 5. 1727. E.A., 7.1, S. 813.

heit, den Landfrieden mit oder ohne Verhandlungen zu vollziehen, stimmte der Bischof einer Konferenz zu, versuchte aber, sie zeitlich zu verschieben und aus der bedrohlichen Nähe seiner Städte zu entfernen. Als Tagungsorte schlug er Öhningen, Stein, Dießenhofen oder die Reichenau vor[401]. Er wollte offensichtlich nicht unter dem Druck der Untertanen verhandeln. Außerdem schadete es seinem Ansehen, wenn die zwei Stände für die Zusammenkunft aus eigener Initiative einen Ort festsetzten, an welchem er die Landeshoheit beanspruchte. Zürich und Bern stimmten einer Verschiebung des Verhandlungsbeginns auf den 25. Februar 1728 zu und wählten Dießenhofen als Konferenzort. Von dort aus wollte man sich dann nach Arbon und Bischofszell begeben, um die künftigen Vertragspunkte durchzuführen. Der Bischof teilte allerdings mit, daß er den Landfrieden nicht als Grundlage der Gespräche annehmen werde. Man ließ ihn darauf wissen, daß man sich nur über Arbon und Bischofszell an Hand des Klingnauer Memorials unterreden könne. Damit wurde der Landfriede formell aus dem Spiel gelassen[402].

Das plötzliche Einschwenken Berns auf die härtere Linie Zürichs kann wohl auf die sich bessernde politische Lage zurückgeführt werden. Zwar blickten die katholischen Orte nach wie vor mit begehrlichen Augen auf die verlorenen Gebiete, doch bewarb sich das Ausland vermehrt auch um die Gunst der evangelischen Orte. Frankreich versuchte in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre, das Soldbündnis von 1715 auch auf die protestantischen Stände auszudehnen. Der Kaiser näherte sich ebenfalls der Eidgenossenschaft, um die Erbeinung von 1511 zu erneuern; 1725 und 1726 hielt der Abt von St. Blasien als Beauftragter Wiens verschiedene Konferenzen. Auch wenn im Hintergrund immer wieder die Restitutionsfrage aufleuchtete, so gaben die Ereignisse zusammen mit der 1726 in Europa drohenden Kriegsgefahr den zwei Ständen doch eine vermehrte Handlungsfreiheit[403].

Die Instruktion auf die Dießenhofer Konferenz, welche Zürich und Bern miteinander aufstellten, hielt sich wesentlich im Rahmen früherer Forderungen. Zürich wollte auf die zwei Drittel in den Ämtern und Stellen verzichten und in den Schreibereien Ersatz finden, doch bestand Bern fest auf dem Landfrieden. In der Frage jedoch, was bei einem erfolglosen Ausgang der Konferenz zu unternehmen sei, verharrte man an der Aare immer noch in einer gewissen Zurückhaltung. Zürich vertrat die Auffassung, in diesem Falle wäre den bischöflichen Gesandten die Exekution der Landfriedenspunkte anzudrohen. Wenn das nichts

401 STAZ, A.331.1, Zürich und Bern an den Bischof von Konstanz, 6. 9. 1727. Der Bischof an Zürich und Bern, 29. 9. 1727.

402 STAZ, B.I.379, Ratserkanntnus, 17. 1. 1728. A.331.1, Zürich und Bern an den Bischof, 22. 1. 1728. Bern an Zürich, 14. 11. 1727.

403 Siehe dazu Feller 3, S. 357. Ganz, S. 331ff. Anton von Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1839, Bd. 5, S. 137.

nützen würde, sollte man sie sofort in Arbon und Bischofszell vollziehen. Bern dagegen wollte erst den Verlauf der Konferenz abwarten, bevor es sich zu weitern Schritten entschloß. Man instruierte nun die Gesandten, auf jeden Fall in Dießenhofen zu bleiben, bis sie weitere Befehle empfingen[404].

In Meersburg war man entschlossen, einen Vertrag unbedingt allein in Arbon und Bischofszell in die Tat umzusetzen. Den Evangelischen in beiden Städten wurde verboten, Ausschüsse nach Dießenhofen zu senden. Wenn nach erfolglosen Gesprächen mit einer gewaltsamen Exekution zu rechnen war, wollte der Bischof Schaffhausen und Solothurn als Vermittler vorschlagen. Wenn das nichts nützte, sollte alles für null und nichtig erklärt werden, was einseitig durchgesetzt würde. Darauf wollte man alles ans Reich und an die eidgenössischen Stände bringen[405].

Am 25. Februar 1728 begannen in Dießenhofen die Gespräche. Neben den Gesandtschaften beider Verhandlungspartner erschienen trotz dem Verbot auch Deputierte aus Arbon und später aus Bischofszell. Nachdem die Vertreter Zürichs und Berns durchgesetzt hatten, daß nur die Schwierigkeiten in den beiden thurgauischen Städten behandelt wurden, konnte in den meisten religiösen Fragen bis zum 1. März eine Übereinstimmung erzielt werden. Einige Auseinandersetzungen gab es vorwiegend um das Ehegericht und die Wahl des evangelischen Lehrers in Arbon. Als Obervogt Buchenberg am 1. März in Dießenhofen erschien, verschärften sich die Verhandlungen, doch konnte man sich bis zum 13. März über die kirchlichen Beschwerden ohne größere Anstöße auf die Ratifikation der Obrigkeiten hin einigen[406].

Die am 1. März beginnenden Verhandlungen um die politischen Fragen glichen anfangs einem Abtasten der gegenseitigen Standpunkte. Die bischöflichen Gesandten schützten den reichslehenbaren Stand Arbons gegen die Forderungen der zwei Stände vor. Sie fürchteten, die Untertanen würden zu «Mitherren», wenn man die Regierungsform ändere. Am 5. März übergaben sie den Zürcher Gesandten eine Erklärung. Sie waren bereit, zuzugeben, daß jede Religion ihre Räte- und Ämterstellen selbst besetze. Nur die Richter sollten durch beide Konfessionen gewählt werden. Den Evangelischen in Arbon verhießen sie die Stadtschreiberei und an der Stelle des geforderten Stadtknechts den Stubenknecht. In Bischofszell sollte dem Stadtschreiber ein evangelischer Unterschreiber zugesellt werden. Die landfriedlichen zwei Drittel lehnten die bischöflichen Unterhändler Balbach und Hahn ab und rieten zu einem Vergleich. Die Zürcher stellten ihnen

404 STAZ, A.331.1, Instruktionsprojekt, 21. und 27. 1. 1728. Instruktionsprojekt, 19. 2. 1728. Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 14. 2. 1728. B.I.379, Instruktion, 19. 2. 1728.

405 STAF, 71040, Actum Meersburg, 18.2.1728.

406 STAF, 71040, Protokoll der Dießenhofer Konferenz, 1728. Diarium der Dießenhofer Konferenz, 1728. STAZ, A.331.2, Escher, Dießenhofen, an Zürich, 28. 2. und 1. 3. 1728. B.I.379, Escher, Dießenhofen, an Zürich, 26. 2. 1728.

aber vor, Bern würde nach einer solchen ungenügenden Erklärung die Verhandlungen nur erschweren. Daraufhin nahmen Balbach und Hahn sie zurück[407]

Am 9. März stellten die Gesandten Zürichs und Berns in einem Memorial für Bischofszell folgende Forderungen auf: Alle Ämter und Stellen sind landfriedlich zu besetzen, wobei jede Religion ihre Amtsleute selbst wählt. Bei einer rechtmäßigen Wahl hat der Bischof die Alträte zu bestätigen. Die Inhaber der Stadt- und der Gerichtsschreiberei wechseln jährlich unter den beiden Konfessionen. Es sollen keine Bischofsbürger mehr aufgenommen werden. Aus dem Siechengut sollen entweder keine Schulgelder mehr bezahlt oder die Evangelischen mit zwei Dritteln davon bedacht werden[408].

Die konstanzische Gesandtschaft teilte bereits am folgenden Tage mit, daß sie eher die Konferenz abbrechen werde als zuzulassen, daß das Paritätsinstrument von Bischofszell, auf welchem die dortigen Regierungsverhältnisse beruhten, auf diese Weise unwirksam gemacht werde[409].

Die eigentlichen Gespräche um die politischen Artikel begannen am 15. März und drehten sich vorwiegend um die zwei Drittel in Rat, Gericht und in den Ämtern und um das Paritätsinstrument in Bischofszell. In einer Erklärung lehnten die bischöflichen Gesandten diese Form der Ämterbesetzung ab und boten den Evangelischen in Arbon als Ersatz die Stadtschreiberei oder die alternative Besetzung der Schreibereien Arbon, Horn und Egnach an. Vom Paritätsinstrument in Bischofszell wollten sie nicht weichen. Dort waren die Evangelischen außer in den Rats- und Richterstellen ohnehin bereits bevorzugt. Die Gesandten des Bischofs glaubten aber, daß sich hier ein Ausweg finden lasse[410]. In ihrer Gegendeklaration vom 18. März beharrten die Vertreter Zürichs und Berns aber auf ihrem Standpunkt, worauf die bischöflichen Unterhändler sich mündlich bereit erklärten, in andern Punkten zu weichen, wenn man nicht auf den zwei Dritteln bestehe. Sie sahen deutlich, daß hier der Landfriede stillschweigend ins Werk gesetzt werden sollte[411].

Am 19. März erwogen die Gesandten Zürichs und Berns die Vor- und Nachteile einer einseitigen Exekution des Landfriedens. Sie fanden, daß es sehr unsicher wäre, ob er so auf die Dauer bestehen könne. Die Evangelischen würden in einen rechtlosen Zustand gesetzt, der leicht weitere Verwicklungen nach sich ziehen könnte. Außerdem war vorauszusehen, daß der Bischof sich sofort an den Kaiser

407 STAZ, B.I.379, Erklärung der Konstanzer Gesandten, 3. 3. 1728. STAF, 71040, Die Gesandten in Dießenhofen an den Bischof, 28. 2. 1728, 3. und 10. 3. 1728. Protokoll der Dießenhofer Konferenz, 1728. Diarium der Dießenhofer Konferenz, 1728.

408 STAF, 71261, Memorial, 9. 3. 1728.

409 STAF, 71040, Diarium der Dießenhofer Konferenz, 1728.

410 STAF, 71040, Deklaration vom 16. 3. 1728. STAZ, B.I.274, Gesandte in Dießenhofen an Zürich, 16. 3. 1728.

411 STAZ, B.I.379, Deklaration vom 18. 3. 1728. A.331.2, Escher, Dießenhofen, an Zürich, 18. 3. 1728. STAF, 71040, Gesandte in Dießenhofen an den Bischof, 18. 3. 1728.

und an die regierenden Orte wenden würde. So entschloß man sich, weiterzuverhandeln, besonders weil Arbon nicht unbedingt auf den landfriedlichen zwei Dritteln beharrte[412].

In einer Gegenerklärung bestanden aber die fürstlichen Gesandten mit redegewandten Argumenten am 21. März auf ihren bisherigen Angeboten und warfen ihren Verhandlungsgegnern vor, sie wollten nur den Landfrieden unter dem Deckmantel einer Konferenz einführen. Sie machten geltend, die Regalien und Rechte Arbons und Bischofszells hingen vom Kaiser ab. Eine Zweidrittelsmehrheit der Evangelischen habe die Unterdrückung der Katholiken zur Folge. Die evangelischen Gesandten verschlossen sich aber allen diesen Gründen und änderten ihre Meinung nicht[413]. Die Verhandlungen begannen gefährlich zu stocken.

In diesem Augenblick gestattete der Zürcher Rat den Gesandten, von den zwei Dritteln abzustehen und dafür die Schreibereien Arbon, Horn und Egnach und eine regelmäßige Wahlgemeinde zu begehren. In Bischofszell sollte das Paritätsinstrument abgeschafft und die Wahl der Alträte ohne Ansehen der Religion durch die ganze Bürgerschaft vorgenommen werden. Wenn das nicht erreichbar wäre, verlangte Zürich mindestens, daß die Schreibereien unter den Konfessionen wechselten. Im Gegensatz dazu forderte jedoch Bern, daß die Evangelischen wenigstens die Mehrzahl der Stellen erhielten. Zürich schwenkte nicht ungern auf seine Linie ein[414].

Weil nun aber auf diese Weise kaum ein Erfolg zu erwarten war, stellten die Gesandten beider Stände ihren Obern am 27. März ihre Bedenken gegen einen gewaltsamen Vollzug des Landfriedens vor. Sie befürchteten, die katholischen Orte könnten die Hilfe Frankreichs anrufen, während der Kaiser den Bischof unterstützte. Sie glaubten, die Seemächte würden sich der zwei Stände kaum annehmen, weil man sich über die Fragen der Religion bereits geeinigt habe. Außerdem stand es dem Bischof nach dem Freiheitsbrief von 1538 in Arbon zu, den Ammann und die Räte zu bestätigen. Weil der Vertrag aber auch die wichtigsten Freiheiten der Stadt festhielt, konnte man ihn nicht einfach durch eine Exekution entkräften. Zudem fürchteten die Gesandten, daß sie wirkungslos wäre. Viele Beamtungen würden weiterhin durch Katholiken versehen, welche dem Obervogt gehorchten, weil Arbon den regierenden Orten nicht eidlich verbunden war. So hätten sich die Verhältnisse kaum beruhigt, und ein Vertrag wäre auf

412 STAZ, B.I.379, Ehrengesandte in Dießenhofen an Zürich, 19. 3. 1728.

413 STAF, 71040, Gegendeklaration der bischöflichen Gesandten, 21. 3. 1728. STAZ, B.I.379, Gegendeklaration Zürichs und Berns, 22. 3. 1728.

414 STAZ, B.IV.281, Zürich an die Gesandten in Dießenhofen, 23. 3. 1728. B.I.379, Bern an Zürich, 24. 3. 1728. B.IV.280, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 29. 3. 1728. STAB, Thurgau-Bücher, P.362, Instruktion, 24. 3. 1728.

unbestimmte Zeit hinaus unmöglich geworden[415]. Auch wenn diese Gedanken vielleicht zu pessimistisch waren, so zeigen sie doch das Bestreben, aus dem Geschäft kein eidgenössisches Problem werden zu lassen. Überdies hatte man gegen den Bischof kein Pfand in der Hand, um ihn zu einem Vertrag zu zwingen. Das gestattete ihm, kräftigen Widerstand zu leisten. Allerdings behielten die zwei Stände die Exekution als letztes Mittel grundsätzlich noch im Auge.

Aber auch die bischöfliche Seite neigte ernsthaft zu einem Vergleich. Syndikus Hahn riet dem Domkapitel am 31. Mai, das kleinere Übel, einen Vertrag, zu wählen. Vom Kaiser sei keine Hilfe zu erwarten. Das österreichische Interesse gebe es nicht zu, daß er mit Zürich und Bern breche und auf diese Weise die von ihm gesuchte Erbvereinigung gefährde. Die katholischen Orte wüßten sich selbst nicht zu helfen und hätten Zürich und Bern den Vollzug und die Interpretation des Landfriedens überlassen müssen. Eine gewaltsame Exekution hatte auch für den Bischof ihre Schattenseiten. Die Untertanen wurden zum Ungehorsam gereizt und niemand wußte, wann die politische Lage es gestattete, die Neuerungen rückgängig zu machen. Außerdem zweifelte man an den bisher mit größtem Eifer verteidigten Rechtsgrundlagen. Syndikus Hahn glaubte, daß das Drittmannsrecht und die Neutralität des Bischofs im Kriege kaum Gründe gegen den Landfrieden seien. Er anerkannte, daß der zweite Landfriede in Arbon und Bischofszell wirkte, weshalb die Evangelischen nun eben gleiches Recht verlangten. Zudem äußerte er begründete Bedenken darüber, ob die Landeshoheit in Arbon tatsächlich dem Bischof gehöre. Die Domherren folgten denn auch dem Vorschlag Hahns, der Gewalt auszuweichen, und beschlossen, den Vertrag so gut als möglich zu schließen, wobei aber die «Parität» nicht verletzt werden dürfe[416].

Bis zum Ende des Monats März hatte man sich über einen großen Teil der politischen Fragen geeinigt. Außer der Rats- und Ämterbesetzung waren noch verschiedene Probleme offen. Über die Bestellung der Schreibereien und die Konfirmation und die Absetzung der Räte durch den Bischof war noch nicht entschieden. Ebenso mußte man sich noch über die Aufnahme von Bischofsbürgern und die Form der Altratswahl in Bischofszell einigen. Die Evangelischen in Arbon wußten noch nicht, ob sie den Stadtknecht oder den als Gefängnisaufseher dienenden Stubenknecht erhalten würden[417].

In Zürich war man grundsätzlich bereit, die zwei Drittel aufzugeben, um zu einer Übereinkunft zu kommen. Damit waren aber die Evangelischen nicht vor einem Übermehren gesichert. Diese Sicherheit war aber ein Hauptziel der Ver-

415 STAZ, B.I.379, Bedenken der Ehrengesandten Zürichs und Berns, 27. 3. 1728.
416 STAF, 71129, Extrakt aus dem Protokoll des Domkapitels, 31. 3. 1728.
417 STAZ, A.331.1, Ungefährer Plan, worauf die Negotiationen beruhen, 29. 3. 1728.

handlungen. So blieb man mit Bern zusammen vorläufig bei der alten Instruktion[418].

Am 2. April trat man in Dießenhofen wieder zu einer Session zusammen[7] Die Gesandtschaft des Bischofs wollte den Evangelischen die Stadtschreiberei und den Stubenknecht in Arbon und einen Unterschreiber in Bischofszell überlassen. Jede Religion sollte ihre Beamtungen außer den Richtern selbst wählen. Der Prälat versprach, die übrigen Punkte beizulegen, wenn die zwei Stände nicht mehr auf den zwei Dritteln beharren würden. Ihre Vertreter gaben nun die zwei Drittel auf und verlangten nur noch die Mehrheit aller Ämter und Stellen für die Evangelischen. Trotz ihrem vordergründigen Spiel mit der Exekution lehnten aber die bischöflichen Unterhändler ab, weil auf diese Weise die Katholiken übermehrt würden. Sie versprachen aber, die ganze Sache an den Bischof zu bringen[419].

Der Kirchenfürst war aber nicht zu einem solchen Zugeständnis bereit. Seine Gesandten eröffneten den Zürchern und Bernern die Antwort am 5. April und zeigten ihnen das Originalschreiben, in welchem der Bischof seinen Entschluß bekanntgab, eher die Verhandlungen abzubrechen als zu weichen. Darauf wurde Nabholz zur Berichterstattung nach Zürich gesandt[420]. Die Vertreter Zürichs und Berns besprachen sich nun mit den evangelischen Deputierten von Arbon und Bischofszell. Diese gaben schließlich die zwei Drittel auf, weil sie fürchteten, bei einem Mißerfolg der Konferenz die andern bisher errungenen Vorteile zu verlieren. Die Bischofszeller hofften, dafür einen Anteil an der Stadtschreiberei, die Wahl der Amtsträger durch jede Religion und die sichere Bestätigung rechtmäßiger Altratswahlen zu erhalten[421].

In Zürich beschloß der Rat nun, von den zwei Dritteln abzurücken und von den fürstlichen Gesandten Vorschläge gegen ein Übermehren der Evangelischen zu verlangen. Bern fand, der Landfriede hätte an sich in Bischofszell zu gelten, weil die Landeshoheit den regierenden Orten gehöre. Der Bischof bestreite das aber. Die Zeit sei aber nicht günstig, solche Fragen zu entscheiden, weil die katholischen Mächte den Bischof hier unterstützen würden. So stimmte man dem Vorschlag Zürichs zu[422]. Damit konnten die Verhandlungen in einen neuen Kreis treten.

418 STAZ, B.IV.280, Zürich an die Gesandten in Dießenhofen, 1. 4. 1728. STAF, 71040, Bern an die Gesandten in Dießenhofen, 3. 4. 1728.

419 STAF, 71040, Diarium der Dießenhofer Konferenz, 1728. STAZ, A.331.1, Memorial der bischöflichen Gesandten, 31. 3. 1728. Escher, Dießenhofen, an Zürich, 2. 4. 1728.

420 STAF, 71040, Der Bischof an die Gesandtschaften in Dießenhofen, 3. 4. 1728. STAB, Thurgau-Bücher, P.403, Gesandte in Dießenhofen an Bern, 6. 4. 1728.

421 STAZ, A.331.2, Erklärungen der Ausschüsse von Arbon und Bischofszell, 5. 4. 1728.

422 STAB, Thurgau-Bücher, P.535, Gutachten über die Verhandlungen in Dießenhofen, 14. 4. 1728. STAZ, B.IV.280, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 9. 4. 1728. Zürich an Bern, 10. 4. 1728. A.331.2, Bern an die Ehrengesandten in Dießenhofen, 14. 4. 1728.

Am 17. April gingen die Gespräche weiter. Man verlangte von den bischöflichen Gesandten Vorschläge gegen ein Übermehren durch die Katholischen. Am 19. April beantragten sie, daß man in Bischofszell beiden Religionen gleich viele Stimmen im Rat geben sollte. Eine ähnliche Maßnahme sahen sie für den Satz im Schloß, eine richterliche Behörde, vor, wo die Evangelischen bisher in der Minderheit standen. Damit mußte aber ein neuer Abstimmungsmodus gefunden werden, sollte die Verwaltung nicht wegen dauernder Stimmengleichheit arbeitsunfähig werden. Der Bischof wollte dem Übelstand dadurch begegenen, daß man dem Obervogt den Stichentscheid übertrug. Das barg aber bereits wieder die Gefahr des Übermehrens in sich. Immerhin gaben die Vertreter des Bischofs bis zum 20. April zu, daß für Bürgeraufnahmen, neue Steuern und andere «Prästationen» eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich sei. Zudem wurden gewisse Taxen und Abgaben erleichtert[423]. Damit konnte in diesen Tagen die gefährliche Krise in den Verhandlungen überwunden werden.

In der Folge führten die Gespräche rasch zu einem Vergleich. In Arbon behielt jede Religion ihre sechs Räte, die sie selber wählen konnte. Gegen ein Übermehren setzte man verschiedene Sicherungen ein. Für die Aufnahme von Bürgern und Hintersässen, für neue Steuern und andere Prästationen war künftig die Zweidrittelsmehrheit der Ratsstimmen erforderlich. Über das Bauen auf stadteigenem Grund oder an städtischen Gebäuden sowie über Hilfeleistungen aus dem Stadtseckel entschieden sieben Stimmen. Ein Übermehren in Religionsangelegenheiten wurde ausgeschlossen. Rat und Gericht durften keine Absenzen aufweisen, sonst mußten sie aus andern Ausschüssen ergänzt werden. Der Wahlmodus für die Räte wurde verbessert.

Für Bischofszell wurde sinngemäß das gleiche bestimmt. Die Wahl der Räte und Alträte wurde genau geregelt. Über neue Steuern, das Umgeld, die Zölle und die Einheirat fremder Frauen ins Bürgerrecht entschieden zwei Drittel der vierundzwanzig Räte. Für die Aufnahme neuer Bürger mußte neben dem Rat auch der Obervogt die Zustimmung gaben.

In zweiter Linie regelte man den Abstimmungsmodus des Gerichts. In Arbon behielt jede Religion wie bisher die Hälfte der Richter. Bei gleicher Stimmenzahl im Blutgericht konnte der Verbrecher an den Bischof rekurrieren. Sind die Richter unter sich uneins, ob er in die peinliche Frage zu nehmen sei, so holen sie sich Rat beim Bischof. Bei Kriminalfällen, die Geld oder Gefängnisstrafen nach sich zogen, entschied bei Stimmengleichheit der Ammann, außer wenn auf jeder Seite die Stimmen der gleichen Religion standen. Dann mußte der mildere Ent-

423 STAF, 71261, Memorial der bischöflichen Gesandten, 19. 4. 1728. 71040, Gesandte in Dießenhofen an den Bischof, 20. 4. 1728. Protokoll der Dießenhofer Konferenz, 1728.

scheid gewählt werden. Für Bischofszell galt das gleiche bei Freveln, die vor den Rat kamen, doch entschied hier der Obervogt an der Stelle des Ammanns. Weil die Stadt kein Blutgericht besaß, fielen die entsprechenden Bestimmungen weg. Damit war jede Seite vor einem durch die Religion bedingten Übermehren geschützt.

Im übrigen verpflichtete man den Bischof, in beiden Städten die Wahlen zu konfirmen, wenn sie rechtmäßig durchgeführt wurden. Absetzungen waren nur noch möglich, wenn ein vom zuständigen Richter untersuchtes Delikt vorlag. Die Ratsstunden wurden genau geregelt.

Ein kurzes Seilziehen entwickelte sich um die Schreiberstelle in Arbon und die mit ihr verbundene Gerichtsschreiberei Egnach. Die Gesandten Zürichs und Berns verlangten beide Ämter für die Evangelischen. Die fürstlichen Unterhändler gaben aber die Schreiberei Egnach nicht preis, sondern traten dafür die weniger wichtige Schreiberstelle in Horn ab. An der Stelle des von ihnen geforderten Stadtknechts erhielten die Protestanten den unbedeutenderen Stubenknecht, weil der erstere zugleich ein Bedienter des Obervogts war[424]. In Bischofszell stellte jede Religion künftig einen Schreiber, von denen der eine im Rat, der andere im Gericht protokollierte. Jedes Jahr sollte gewechselt werden. Die andern Ämter wurden in beiden Städten wie bisher besetzt, wobei jede Religion ihre Amtsleute allein wählte. In Bischofszell gingen die Stellen des Rathaushüters und des Schmalzhausdieners ganz in katholische Hände über.

Dazu fanden einige kleinere Streitfragen ihre Entscheidung. In Arbon und Bischofszell erhielten nun auch die Evangelischen Zutritt zum Archiv, der ihnen bisher von den Obervögten öfters verwehrt wurde. Die heimlichen Kundschaften wurden abgestellt. Der protestantische Pfarrer durfte mit gewissen Einschränkungen künftig die Gefangenen besuchen. Beide Verhandlungspartner bestätigten, daß in Arbon Obervogt und Rat Gebot und Verbot nach dem Vertrag von 1574 zu setzen hätten. Damit sollte der gelegentliche Hunger des Bischofs nach den Stadtfreiheiten eingedämmt werden. Einige weitere Artikel betrafen die Rechtspflege in Arbon. In Bischofszell verblieb es bei der bestehenden Verleihung der stadteigenen Güter. In Horn wurde der Streit um das Zugrecht entschieden. Für die Aufnahme neuer Bürger mußte die Mehrheit der Gemeinde zustimmen.

Die konfessionellen Artikel widerspiegeln die gleichberechtigte Stellung beider Religionen. In Arbon, Horn und Bischofszell übernahm Zürich das Ehegericht, doch blieben dem Obervogt die Zitation, die Exekution der Urteile, die Eheschimpfbußen und die Verhöre, zu denen er zwei evangelische Räte zuziehen

424 STAZ, A.331.2, Gutachten der Zürcher Landfriedensverordneten, 26. 4. 1728. B.I.374, Gesandte in Dießenhofen an Zürich, 22. 4. 1728.

mußte. Strafwürdige Sachen wurden von den örtlichen Instanzen gerichtet. Die Pflicht, die katholischen Feiertage zu halten, wurde für die evangelischen Gläubigen abgeschafft. In Fragen ihrer Religion, ihres Kirchendienstes und in Arbon auch wegen des Pfrundhauses durften sie Versammlungen veranstalten. In beiden Städten erhielten sie eigene Mesmer. Die Bischofszeller mußten ihn selbst besolden, während man darüber in Arbon mit dem katholischen Mesmer einen Vergleich abschloß. Darüber hinaus empfingen die Protestanten in Arbon und Bischofszell eigene Turm- und Kirchenschlüssel. Sie durften die Kirche und das Geläute, in Bischofszell mit einigen Einschränkungen, frei gebrauchen. Amtsleute, welche die Religion wechselten, sollten ihre Stellen verlieren.

Im besonderen wurde den Arbonern bewilligt, einen eigenen Taufstein zu setzen und die Kirche unter Beibehaltung der bisherigen Form zu erweitern. Der evangelische Lehrer sollte aus dem Stadtgut Besoldung und Wohnung erhalten. Die evangelischen Räte wählten ihn im Beisein des Obervogts, doch unterstand er in bezug auf den Unterricht und die evangelische Religionslehre dem Zürcher Ehegericht. Kirchenstuhlstreitigkeiten legten die evangelischen Vorgesetzten unter Aufsicht des Obervogts bei. Das Öhningische Patent wurde im Sinne der neuen Verhältnisse gemildert. An allen Artikeln hatte auch Horn Anteil.

Die Bischofszeller durften einen eigenen Totengräber bestellen. Die Bildnisse verstorbener Chorherren mußten aus dem Schiff der Kirche entfernt werden. Die Marktordnung an Festtagen wurde durch einen Kompromiß zwischen den beiden Religionen festgelegt.

Allen Untertanen gewährten die Verträge für ihre Haltung in der Vergangenheit die Wohltat der Amnestie. Künftige Mißhelligkeiten über die Abkommen mußten durch Verhandlungen entschieden werden. Ein einseitiges Vorgehen war untersagt[425].

Die Verhandlungen über Arbon wurden am 7. Mai, diejenigen über Bischofszell am 10. Mai abgeschlossen. Innert weniger Tage trafen die Ratifikationen ein. In einem zusätzlichen Protokoll legten die Gesandten noch verschiedene Einführungsbestimmungen fest, die nur von ihnen unterzeichnet wurden. Bemerkenswert daran ist, daß man übereinkam, von den Kommissionspunkten von 1707 nicht mehr zu reden[426].

Die neuen Verträge lehnten sich inhaltlich in den konfessionellen Punkten stark an den Landfrieden an. Er durfte aber nicht genannt werden, sonst hätte der Bischof die Abkommen kaum bestätigt. Trotzdem wurde sein wesentlichstes

425 STIS, Rubr. XIII, Fasc. 31a, Zelle 24, Vergleichspunkte, Arbon, Horn und Bischofszell betreffend, 1728. Um die wesentlichen Punkte herauszuheben, wurden die Verträge hier in verkürzter Form wiedergegeben.
426 STIS, Rubr. XIII, Fasc. 31a, Zelle 24, Besondere Vergleichspunkte, 22. 4. 1728.

Ziel, die Gleichstellung beider Religionen, erreicht. Erstmals wurde die evangelische Religionsübung in Arbon vertraglich gesichert, während sie bisher nur als Gewohnheitsrecht bestand[427]. Eine richterliche Instanz wurde im Vertrag nicht genannt; somit unterstanden die Streitigkeiten nicht der paritätischen Kommission der regierenden Orte. Als Kontrahenten des Traktats mußten Zürich und Bern aber zu jeder Interpretation seiner Bestimmungen beigezogen werden.

In den politischen Fragen legte der Bischof eine größere Härte an den Tag. Wegen der landfriedlichen Besetzung der Ämter und Stellen ließ er es sogar auf ein Scheitern der Konferenz ankommen. Sie hätte seine Macht ganz empfindlich eingeschränkt. Die getroffene Mittellösung erhöhte nun zwar den Einfluß der Evangelischen, bewahrten aber den Bischof und die Katholiken vor einer größern Machteinbuße, so daß damit die Voraussetzung für ein Gleichgewicht der Fronten geschaffen war. Als einen besondern Verlust empfand der Bischof die Artikel über die Konfirmation und die Absetzung der Räte. Er konnte aber sein Recht aus den alten Verträgen nicht nachweisen. Diese gaben nämlich den Eidgenossen die Landeshoheit, welche er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anerkannte. Die zwei Stände hätten sie sofort aufgegriffen und gegen den Bischof angewendet, so daß er lieber auf diese Argumentation verzichtete[428].

Die Verträge von Dießenhofen kamen nur zustande, weil die Landeshoheit aus den Verhandlungen ausgeklammert wurde. Damit blieb diese Frage weiterhin unentschieden. In den konfessionellen Punkten zwangen die zwei Stände den Bischof grundsätzlich, das in der Eidgenossenschaft geltende Landfriedensrecht seinem Inhalt nach anzunehmen. Auf dem politischen Gebiet verzichteten sie auf die landfriedliche Parität in ihrer vollen Auswirkung, sicherten aber den Einfluß der Evangelischen durch andere Bestimmungen. Der besonderen Stellung des Bischofs in Arbon und Bischofszell trugen sie dadurch Rechnung, daß sie ihm, wenn auch mehr aus politischer als aus rechtlichen Überlegungen heraus, einen Vertrag bewilligten. Die Landesherrlichkeit, die sie für die regierenden Orte beanspruchten, reservierten sie dadurch, daß sie in den Abkommen feststellten, es bleibe bei allen Freiheiten, Privilegien, Sprüchen und Verträgen, soweit sie nicht durch die neuen Bestimmungen verändert würden[429].

Die katholischen Orte sahen die Verträge von Dießenhofen ungern. Ein weiterer Anknüpfungspunkt entschwand, an welchem sie vielleicht ihre frühere Stellung wieder hätten gewinnen können. Weil aber weder von ihnen noch vom Kaiser Hilfe zu erwarten war, zog der Bischof unter der Exekutionsdrohung

427 Straub, S. 87.
428 STAF, 71129, Anmerkungen über den Dießenhofer Traktat, 1728. 71261, Nota, den Dießenhofer Traktat betreffend ...
429 STIS, Rubr. XIII, Fasc. 31a, Zelle 24, Vergleichspunkte, Arbon, Horn und Bischofszell betreffend, 1728.

Zürichs und Berns einen nicht allzu günstigen Vertrag einem unsicheren Zustand vor. Er hoffte dabei, daß bessere Zeiten es ihm erlauben würden, die alten Verhältnisse wiederherzustellen[430]. In realpolitischer Einsicht hatte er seine Möglichkeiten während sechszehn Jahren durchaus wahrgenommen. Anderseits konnten die zwei Stände das Geschäft unter dem mäßigenden Einfluß Berns ohne großes innen- und außenpolitisches Aufsehen beenden. Angesichts dessen, daß sie kein anderes Pfand als die Unterstützung der Untertanen und das zweifelhafte Mittel einer einseitigen Exekution besaßen, war das gewiß kein leichtes Spiel.

430 STAF, 71129, Anmerkungen über den Dießenhofer Traktat, 1728. 71040, Notamina, 1728.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Während des zweiten Villmerger Kriegs traten im Thurgau wieder die alten Parteiungen in Erscheinung. Die katholische Mehrheit der Gerichtsherren wünschte einen Erfolg der Fünf Orte, während sich die vorwiegend evangelische Landschaft Zürich anschloß. Durch die Eroberung des Thurgaus verloren die Gerichtsherren ihren traditionellen Schutz, die katholischen Stände und das Landvogteiamt. In der Folge suchten sie sich durch strikte Neutralität oder durch eine möglichst geringe Zusammenarbeit mit Zürich über Wasser zu halten, bis sich die Machtverhältnisse in der Eidgenossenschaft geklärt hätten. Die Landschaft dagegen unterstützte Zürich, indem sie den Grenzschutz übernahm und Hilfstruppen stellte. Sie hoffte, daß ihre Beschwerden dafür im Friedensschluß berücksichtigt würden.

Nachdem man im Aarauer Frieden festgestellt hatte, daß der Thurgau weiterhin gemeine Herrschaft bleiben sollte, wurden seine innern Verhältnisse nach dem Grundsatz der Parität und der Gleichberechtigung beider Konfessionen neu gestaltet. Das evangelische Element trat überall stärker in Erscheinung.

Durch den verlorenen Krieg und den ihm folgenden Frieden, besonders aber durch das Abschaffen des Übermehrens und den Eintritt Berns in die Mitregierung wurde das Übergewicht der katholischen Orte im Thurgau zerstört. Sie konnten in ihrer Schwäche dem Vollzug des vierten Landfriedens nur geringen Widerstand entgegensetzen und mußten die Einführung und die Interpretation der neuen Bestimmungen weitgehend den zwei Ständen überlassen. Diese gingen auf ihre Verzögerungsversuche nicht ein, sondern setzten den Landfrieden als eine Verordnung der Landeshoheit durch. Nur dem Bischof von Konstanz gestatteten sie, mehr aus politischen als aus rechtlichen Erwägungen heraus, einen Vertrag. Der Abt von St. Gallen mußte sich mit einem vertragsähnlichen Zustand begnügen. Die katholischen Orte dagegen hofften, daß ihnen die Zukunft Mittel in die Hand geben würde, mit denen sie die frühern Verhältnisse wiederherstellen konnten.

Stärker trat das evangelische Element auch im Landvogteiamt hervor. Durch die paritätische Besetzung der Stellen verlor es den Charakter eines Vorpostens der katholischen Orte im Thurgau.

Innerhalb der Landgrafschaft brachte der vierte Landfriede eine Verschiebung

der Gewichte zwischen den Gerichtsherren und den Gerichtsgemeinden. Die Landschaft verzichtete darauf, eine Landsgemeinde zu fordern, wie sie das früher in ähnlichen Fällen tat[431]. Sie besaß in den Quartieren bereits eine Vertretung. Zudem wäre sie mit einem solchen Wunsch bei den absolutistischen Strömungen der Zeit kaum durchgedrungen. Dagegen wurden die einzelnen Gemeinden gestärkt, indem man den Einfluß des Gerichtsherrn auf die Bürgeraufnahme und die Besetzung der Gerichte beschnitt. Der Landfriede kräftigte also vorwiegend die einzelnen Teile der Landschaft; in diesem Sinne ging sie gestärkt aus dem Ringen hervor. Zudem verzeichnete die im Thurgau ohnehin rückständige Gemeindeentwicklung einen gewissen Fortschritt.

Der größte Umbruch wurde in den kirchlichen Verhältnissen erzielt, wo die Lage allerdings auch am drückendsten war. Als Grundgesetz für die Beziehungen zwischen beiden Konfessionen stellte der Landfriede ihre Gleichberechtigung fest. Beide Teile wurden rechtlich voneinander getrennt und konnten sich selbständig ihren Bedürfnissen gemäß weiterentwickeln. Damit verschwanden viele Konfliktherde, wozu die maßvolle Durchführung der neuen Bestimmungen wesentlich beitrug. Zürich setzte sein Kirchenregiment über die Evangelischen im Thurgau vollständig durch. Sie bildeten also keine eigene Landeskirche. Der Thurgau blieb eine Kirchenprovinz der Limmatstadt. Das ist wohl aus den absolutistischen Tendenzen der Zeit und aus dem Schutzbedürfnis der protestantischen Gemeinden zu erklären. Aus dieser einheitlichen Ordnung der Kirchenfragen ragen nur die thurgauischen Städte des Bischofs von Konstanz und die Stadt Dießenhofen wegen ihres Ehegerichts[432] schwach heraus.

Gesamthaft darf wohl festgestellt werden, daß die neue Ordnung den Verhältnissen in der Landgrafschaft Thurgau und den machtpolitischen Zuständen in der Eidgenossenschaft entsprach. Sie beseitigte aber nur die dringlichsten und längst überfälligen Übel und war nicht der Anfang einer evolutionären Entwicklung der Eidgenossenschaft. Die Struktur der gemeinen Herrschaften blieb im wesentlichen intakt. So wurde die Schweiz an der Wende zum nächsten Jahrhundert in tiefgreifender Weise von außen umgebildet.

431 Siehe S. 7.
432 Siehe S. 115.

QUELLENVERZEICHNIS

1. *Gedruckte Quellen*

Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, Bd. 6 und Bd. 7.
Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde, Bd. 1, 1827.

2. *Ungedruckte Quellen*

Staatsarchiv Zürich

A.176.7	Beziehungen zum Ausland. Deutscher Kaiser
A.199.1+3	Beziehungen zum Ausland. Bistum Constanz
A.205.4	Beziehungen zum Ausland. Stadt Constanz
A.227, 5+6	Eidgenössisches. Tagsatzungen
A.236, 1—24	Eidgenössisches. Toggenburger Krieg
A.237.1	Eidgenössisches. Toggenburger Krieg
A.238.6, 7+18	Eidgenössisches. Landfrieden
A.241.6	Eidgenössisches. Bern
A.244, 2+6	Eidgenössisches. St. Gallen, Abtei
A.247.7	Eidgenössisches. Glarus
A.265.8	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Ehegerichtliche Appellationen
A.266.4	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Aadorf
A.270, 2+3	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Arbon
A.273	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Burg bei Stein
A.274	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Bußnang mit Wylen
A.280	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Keßweilen, Kirchberg, Kurzdorf bei Frauenfeld, Kurzrickenbach
A.289	Gemeine Herrschaften, Kirchliches. Salmsach, Scherzingen, Schlatt bei Dießenhofen, Schönholzerswilen
A.323.15	Gemeine Herrschaften, Politisches. Thurgau
A.331.1, 2+3	Gemeine Herrschaften, Politisches. Arbon und Bischofszell
A.332.1	Gemeine Herrschaften, Politisches. Dießenhofen
A.333.2	Gemeine Herrschaften, Politisches. Frauenfeld
A.358	Bistümer und Klöster. Kloster Fischingen
A.367.2	Bistümer und Klöster. Johanniterorden
B.I.374, 378+379	Kopiebücher
B.II.719–723	Ratsmanuale
B.III.217	Satzungs- und Verwaltungsbücher
B.IV.217, 224–229, 231, 232, 234, 235, 237, 244, 246, 250, 253, 256, 257, 259, 264, 267, 269, 272, 273, 275–278, 280, 281.	Missiven

B.V.106–109	Ratsurkunden
B.VIII.29, 64–68	Instruktionen
B.VIII.173	Abschiede
B.VIII.286–289	Einzelne eidgenössische Stände und zugewandte Orte
B.VIII.361	Ausland
B.X.25c	J. M. Nabholz, Beschreibung des Toggenburger Kriegs ...
J.11	Archiv Rheinau. Schirmorte und Landvogtei Thurgau
J.28	Archiv Rheinau. Überfälle und Kriegstrubel

Staatsarchiv Bern

Toggenburg-Bücher: A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, O, Q.
Thurgau-Bücher: D, P.
Die den Buchstaben folgenden Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

Staatsarchiv Luzern

Ungebundene Abschiede

Sch. 83	Diplomatie. Deutschland
Sch.323	Diplomatie. Landvogteien
Sch.620	Diplomatie. Landvogteien
Sch.685–693	Militärwesen. Religionsstreitigkeiten
Sch.670	Militärwesen. Reformation
Sch.696	Militärwesen. Politische Unruhen

Staatsarchiv Frauenfeld

854	Landvogtei und Landgericht
7000	Tagsatzungsmanuale
7102, 7104–7106, 71010, 71040, 71068	Archiv des Bischofs von Konstanz. Hauptarchiv
7112, 7114, 7118, 71112, 71113, 71116, 71120, 71129, 71130	Archiv des Bischofs von Konstanz. Amt Arbon
7126, 71213, 71220, 71228, 71246, 71247, 71250, 71261, 71264	Archiv des Bischofs von Konstanz. Amt Bischofszell
7159	Archiv des Bischofs von Konstanz. Amt Güttingen
7166	Archiv des Bischofs von Konstanz. Amt Reichenau
73022, 73072	Thurgauische Stifte und Komtureien. St. Pelagius, Bischofszell
732135	Thurgauische Stifte und Komtureien. Klosterarchiv Kreuzlingen
73411, 73419	Thurgauische Stifte und Komtureien. Kreuzlingen, Kanzlei und Kastnerei
73637, 73643	Thurgauische Stifte und Komtureien. Komturei Tobel
74152, 74153	Thurgauische Klöster. Fischingen, Klosterarchiv

Stiftsarchiv St. Gallen

Rubr.XIII, Fasz.29, Zelle 22	Sanktgallische Acta Historica. Acta sub regimine abbatis Leodegarii Bürgisser, 1713–1717
Rubr.XIII, Fasz.31a, Zelle 24	Sanktgallische Acta Historica. Acta sub regimine abbatis Josephi, 1724–1731
Rubr.CXXII, Fasz.6, Zelle 2	Rheintal. Allgemein Kirchliches, 1491–1776
F.1591, F.1600, F.1602–1605, F.1607–1611, F.1613, F.1617, F.1619–1626	Acta Doggenburgica

Zentralbibliothek Zürich

Aktensammlung Pfarrer Erhart Dürstelers über den Toggenburger Krieg, Bände: E.4, E.5

Ms.B.55	Bericht von Ulrich Nabholz über den Toggenburger Krieg
Bro.2976	Verschiedene gedruckte Aktenstücke

Kantonsbibliothek Frauenfeld

L.1260	Bischoff-Constanzische Jura in der Eydtgenoßschaft
Y.258	Beschreibung des Krieges de Anno 1712
Y.200	Landts-Frid, wie solcher zwüschen denen lobl. regierenden Orten ... Geschlossen

Stadtarchiv Frauenfeld

B.54	Ratsprotokoll

Stadtarchiv Wil

Kienberger Chronik
P. Nikolaus Haymann, Chronik des Zwölferkriegs (Übersetzung).

LITERATURVERZEICHNIS

Von Arx Ildefons, Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. 3, St. Gallen 1813, zit.: von Arx. 2. Aufl. 1921.

Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 3, Gotha 1907. Bd. 4, Gotha 1912. Bd. 4, 2. Auflage, Gotha 1921, zit.: Dierauer.

Duft Johannes, Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Luzern 1944.

Feller Richard, Geschichte Berns, Bd. 3, Bern 1955, zit.: Feller.

Fürstenberger Markus, Die Mediationstätigkeit des Basler Bürgermeisters Johann Balthasar Burckhardt, 1642–1722, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 79, Basel 1960, zit.: Fürstenberger.

Ganz Werner, Französisch-eidgenössische Bündnisverhandlungen 1725–1733, Zeitschrift für Schweizer Geschichte 1940, zit.: Ganz.

Gasser Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930, zit.: Gasser.

Guggenbühl J. Gtfr., Zürichs Anteil am Zweiten Villmerger Krieg 1712. Zürich 1911, zit.: Guggenbühl.

Hasenfratz Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, Abk.: Hasenfratz.

Hollenstein Josef, Die Restitutionsbemühungen der katholischen Eidgenossenschaft nach dem Zweiten Villmerger Krieg 1712–1714, Schaan 1964, zit.: Hollenstein.

Huch Ricarda, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern im Spanischen Erbfolgekrieg, Zürich 1892.

Hurter Friedrich, Versuch der Geschichte Dießenhofens, Handschrift 1838, Thurgauische Kantonsbibliothek Frauenfeld, Y. 264.

Kiem Martin, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries, Stans 1891.

Knittel Alfred, Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929, zit.: Knittel.

Knittel Alfred, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, Frauenfeld 1946, zit.: Knittel, Werden und Wachsen.

Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Erlenbach-Zürich, 1945.

Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 99, Frauenfeld 1963, zit.: Lei.

Lüthi Walter, Die Haltung des Auslandes im Zweiten Villmerger Krieg, Basel 1938, zit.: Lüthi.

Mantel Alfred, Über die Veranlassung des Zwölfer- oder Zweiten Villmerger Kriegs, Schweizerische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 1, Heft 3.

Meyer Bruno, Der Thurgau und die Eidgenossenschaft in der Landvogteizeit, Steckborn 1948.

Meyer Bruno, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960, zit.: Bruno Meyer, Wappenbuch.

Nabholz Hans, von Muralt Leonhard, Feller Richard, Bonjour Edgar, Geschichte der Schweiz, Bd. 2, Zürich 1938.

Pupikofer Johann Adam, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Bd. 2, Frauenfeld 1889, zit.: Pupikofer.
Schärer Irene, Der französische Botschafter Marquis de Bonnac und seine Mission in der Eidgenossenschaft, 1727–1736, Spiez 1948.
von Segesser Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 12. Buch, Luzern 1857.
Straub Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529–1792), Frauenfeld 1902, zit.: Straub.
von Tillier Anton, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bd. 5, Bern 1839.

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

E.A. Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede
STAZ Staatsarchiv Zürich
STAB Staatsarchiv Bern
STAL Staatsarchiv Luzern
STAF Staatsarchiv Frauenfeld
STIS Stiftsarchiv St. Gallen
Die Abkürzungen bei der Sekundärliteratur sind im Literaturverzeichnis vermerkt